Für die Einbringung eines Deserteurs gebührt als Taglia:			Wenn der Deserteur beritten war und mit dem etwa mitgenommenen Pferde eingebracht wurde	Wenn der Deserteur unberitten war oder wenn der berittene ohne dem etwa mitgenommenen Pferde eingebracht wurde
			Gulden	
den Personen des Civilstandes			40	24
Wenn der Deserteur durch	Personen der Gendarmerie	eingebracht wurde, und die Arretirung des Deserteurs ohne einen besonderen Befehl hiezu, aus eigenem Eifer geschah, oder der Deserteur binnen 24 Stunden nach Erlaß des Arretirungsbefehles zur Haft gebracht wurde	8	
	Personen der Polizeiwache und der Sicherheitswache in Wien			
	Personen d. Militär-Wach-Corps für Civil-Gerichte in Wien			
	Die der Gendarmerie oder Polizei-Wache zugetheilte Mil.-Assistenz-Mannschaft			
	Personen der Finanzwache			
	Personen der Gewölbwache			
	ungarische Sicherheitscommissäre und Gerichts-Executoren, dann Personen, welche dem minderen, den k. k. oder k. ungarischen Polizei-, politischen oder Gemeindebehörden unterstehenden Aufsichtsperso- … männer			

Manz'sche Gesetz-Ausgabe.

geh. | geb.





II.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe.

		geheftet
7.	**Vereinsgesetz** vom 15. November 1867. (Nr. 134 R. G. B.) Commentirt mit den gesetzlichen Bestimmungen über Vereinsstatistik und durch 20 Formularien ergänzt; nebst einem Anhange: Das Gesetz vom 15. Nov. 1867 (Nr. 135 R. G. B.) über das Versammlungsrecht. 1881	—. 40
8.	**Verfahren außer Streitsachen,** das, nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854 mit den darauf bezüglichen und den über die **Verlassenschaftsgebühren,** die **Todeserklärung** und die **Amortisirung** von **Urkunden,** dann über die **Verlassenschaftsabhandlungen** nach **Ausländern** erflossenen Verordnungen. 8. Auflage 1883	1. —
9.	**Verordnungen** über **Waisencassen-** und **Depositenwesen.** 9. Auflage 1884	—. 50
10.	**Wechselordnung. — Wechselstämpel. — Gesetze** über **Börsen-** und **Handelsmäkler. — Börseordnungen** für **Wien, Prag** und **Triest. — Gesetze** über die **Promessen-** und **Ratengeschäfte.** 10. Auflage 1883	1. —
11.	**Reichs-Volksschul-Gesetz,** das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte vom 14. Mai 1869 und den dazu erlassenen **Durchführungs-Verordnungen.** Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschul-Gesetzes. 2. Auflage 1883 . .	—. 30
12.	**Einquartierungsgesetz,** das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. 1879	—. 60
13.	**Gesetz** über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte ꝛc. ꝛc. 1883	—. 30
14.	**Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen **zum Gesetz** vom 23. Mai 1883 **über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** 1883	—. 30
15.	**Gesetze** die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die **Bereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enclaven** und die **Arrondirung** der **Waldgrenzen,** die **Theilung gemeinschaftl. Grundstücke** und die **Regulirung** der **hierauf bezügl. Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabet. Nachschlageregister. 1883	—. 20
16.	**Nachträge, Verordnungen** und **Normal-Statuten** zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten **Gewerbe-Ordnung** vom 20. December 1859 (1883.)	—. 20
17.	**Bauordnung** für die **k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883	—. 20
18.	**Bauordnung,** die neue, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch für deren Durchführung, Handhabung und Anwendung von Erich Graf Kielmansegg. kl. 8. 1883. (VIII u. 160 S.)	1. —
19.	— — (Textausgabe) **Gesetz** vom 17. Jänner 1883. L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Register. 1883	—. 20
20.	**Landes-Gesetze,** die, des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Systematisch zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. kl. 8. 1884. (XVII u. 681 S.) In Leinwand gebunden fl. 2.50, geheftet	2. —
21.	**Landes-Ordnung,** die, und **Landtags-Wahlordnung;** die **Gemeinde-Ordnung** und **Gemeinde-Wahlordnung** für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nebst dem **Gemeinde-Statute** der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Dritte Auflage. 1881	—. 50
	Dienstboten-Ordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (außer Wien). 1884	—. 10

Militär-Strafgesetz

über

Verbrechen und Vergehen

vom 15. Jänner 1855

sammt den darauf bezüglichen, bis auf die neueste Zeit erschienenen Verordnungen und Erläuterungen

zusammengestellt von

Karl Skala,

Hauptmann-Auditor im k. k. Linien-Infanterie-Regimente Ludwig II. König von Baiern Nr. 5.

Teschen, 1881.

Verlag der Buchhandlung für Militär-Literatur

Karl Prochaska.

Buchdruckerei von Karl Prochaska in Teschen.

Inhalt.

Seite

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung (§§. 1 — 141).

Erstes Hauptstück.

Zweites Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Fünftes Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Zweiter Theil.

Von Militärverbrechen und Militärvergehen und deren Bestrafung. (§§. 142—303).

Erstes Hauptstück.

Seite

Zweites Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Fünftes Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Siebentes Hauptstück.

Achtes Hauptstück.

Neuntes Hauptstück.

Zehntes Hauptstück.

Eilftes Hauptstück.

Zwölftes Hauptstück.

Dritter Theil.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung (§§. 304–331).

Erstes Hauptstück.

Zweites Hauptstück.

Seite

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Vierter Theil.

Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung.
(§§. 332—525).

Erstes Hauptstück.

Zweites Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Fünftes Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Siebentes Hauptstück.

Achtes Hauptstück.

Neuntes Hauptstück.

Zehntes Hauptstück.

Eilftes Hauptstück.

Zwölftes Hauptstück.

Dreizehntes Hauptstück.

Vierzehntes Hauptstück.

Fünfzehntes Hauptstück.

Sechszehntes Hauptstück.

Siebenzehntes Hauptstück.

Achtzehntes Hauptstück.

Neunzehntes Hauptstück.

Zwanzigstes Hauptstück.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Fünfter Theil.

Von den gemeinen Vergehen und deren Bestrafung (§§. 526—799).

Erstes Hauptstück.

Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855,

womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht, und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

(Im VI. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1855, Nr. 19.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Im Zusammenhange mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852, mit welchem Wir eine neue vervollständigte Auflage des am 3. September 1803 erlassenen österreichischen Strafgesetzbuches für den gesammten Umfang Unseres Kaiserreiches, mit Ausnahme der Militär-Personen und der Militär-Grenzgebiete, in Wirksamkeit gesetzt haben, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Unseres Armee-Ober-Commando's und nach Anhörung Unseres Reichsrathes dem angeschlossenen Militär-Strafgesetzbuche Unsere Genehmigung zu ertheilen und zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Dieses Militär-Strafgesetzbuch hat vom 1. Juli 1855 angefangen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiemit alle Gesetze und Verordnungen, welche in irgend

einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, von eben jenem Tage angefangen außer Geltung gesetzt.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die den Gegenstand des Militär-Strafgesetzbuches ausmachen, sind:

I. Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen, welche gegen die Militär-Standes- oder Dienstpflicht verübt werden;
II. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates;
III. andere (gemeine) Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen unterliegen bloß diejenigen Personen, welche durch den abgelegten Militär-Diensteid die besonderen Pflichten des Militär-Standes zu erfüllen feierlich zugesichert haben.

1. Vdg. des obersten M.-Gerichtshofes v. 3. August 1855, W. 1746, mit Genehmigung des A. O. K. v. 26. Juli 1855, S. III, Abth. 12, Nr. 1959, an das M.-Obergericht.

Die in den M.-Invalidenhäusern untergebrachten Invaliden bleiben in den von ihnen übernommenen M.-Dienstes- und Standesobliegenheiten, insoweit sie nach ihrer Stellung in einem Invalidenhause dieselben zu erfüllen überhaupt in die Lage kommen können, und gehören daher allerdings zu denjenigen unter M.-Strafgerichtbarkeit stehenden Personen, welche nach Art. III des Kundm.-Pat. v. 15. Jänner 1855 den Bestimmungen des M. St. G. B. auch über die M.-Verbrechen u. Vergehen insoferne unterliegen, als sie überhaupt in ihrer Lage ein derlei Verbrechen oder Vergehen begehen können und als das Gesetz nicht Betreff ihrer, wie im §. 209, eine besondere Bestimmung enthält. Es wird übrigens Sache des Richters sein, auf die bei Invaliden etwa aus ihrem vorgerückten Alter, sonstiger Gebrechlichkeit oder weniger strengem Dienstesverbande sich ergebenden Milderungsumstände bei der Aburtheilung und Ausmessung der Strafe innerhalb der vom Gesetze gesteckten Grenzen den nöthigen Bedacht zu nehmen.

2. Circ.-Vdg. des R. K. M. v. 4. Februar 1869, Praes. Nr. 503.

Während des Präsenz-Dienstjahres untersteht der Freiwillige den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen. (§. 53 W. G. — §. 54 G. A. LX).

3. Circ.-Vdg. des R. K. M. v. 15. August 1869, Praes. Nr. 2916.

Von der heurigen Stellung angefangen sind die für die M.-Verpflegsbranche bestimmten Stellungspflichtigen gleich bei der Assentirung auf die Kriegsartikel zu beeiden. Bei den gegenwärtig bereits assentirten Leuten des Verpflegshandwerker-Standes ist deren nachträglich geschehene Beeidigung auf die Kriegsartikel im Grundbuchsblatte bei der Rubrik „Zugewachsen“ vorzumerken.

4. Vdg. des R. K. M. v. 23. September 1869, Abth. 4, Nr. 2086.

Die bloß auf bestimmte Zeit beurlaubten, in activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres sind auch während der Dauer der zeitlichen Beurlaubung der M.-Gerichtsbarkeit in Strafsachen unterworfen.

5. Vdg. des R. K. M. v. 9. Juli 1870, Praes. Nr. 1183.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, wird erinnert, daß die zu den Personen des Heeres zählende Monturs-Depot-Mannschaft bloß auf die Kriegsartikel beeidet wird, ferner daß sie, so lange dieselbe in activer Dienstleistung steht, der M.-Jurisdiction untersteht und nach den M.-Strafgesetzen behandelt wird.

6. Vrd. des R. K. M. v. 21. Juli 1870, Abth. 4, Nr. 1632.

Mit Hinblick auf die im Gesetze vom 20. Mai 1869 enthaltenen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Militärgerichte bleiben alle hienach der M.-Gerichtsbarkeit unterworfenen Militär-Personen, welche durch militärgerichtliche Strafurtheile mit oder ohne Entlassung oder Ausstoßung aus der Armee zu Freiheitsstrafen verurtheilt werden und diese Strafen in Militär-Strafanstalten abzubüßen haben, bis zur Beendigung der Strafzeit sowie bisher auch in Zukunft der M.-Strafgerichtsbarkeit unterstellt.

7. Erlaß d. R. K. M. v. 15. Sept. 1879, Abth. 4, Nr. 2163.

Uneingereihte Rekruten unterstehen wegen strafbarer Handlungen, welche sie in dem Zeitraume zwischen der Zustellung oder legalen Veröffentlichung des Einberufungsbefehles und dem Einreihungstage begehen, nicht der Militärgerichtsbarkeit, da dieselben nach den bereits mit dem Erlasse des R. K. M. von 12. Februar 1877, Abth. 4, Nr. 290, auf Grund der §§. 88, 89 und 90 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze ausgesprochenen Grundsätzen durch die Assentirung bloß die Widmung für den Militärdienst erhalten, erst mit dem Zeitpunkte der Einreihung in den Verband des Heeres treten, ihre Dienstpflicht erst von diesem Zeitpunkte beginnt, dieselben bis dahin für den Dienst im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr nicht verfügbar sind, und bis zum 1. October des Stellungsjahres in ihren bürgerlichen Verhältnissen bleiben, wonach eine Ausdehnung der bezüglich der Urlauber und Reservemänner bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf uneingereihte Rekruten ausgeschlossen ist.

Wenn daher in einem bestimmten Falle ein Civilgericht die Amtshandlung wegen eines einem uneingereihten Rekruten zur Last gelegten, nach Zustellung des Einberufungsbefehles, jedoch vor dem Tage der Einreihung begangenen Delictes ablehnen sollte und der Fall an das M.-Appellationsgericht zur Entscheidung gelangt, hat dieses den Competenzconflict im Einvernehmen mit dem betreffenden Civil-Obergerichte unter Geltendmachung der obangeführten Grundsätze auszutragen und, wenn keine Einigung erzielt wird, dem R. K. M. (obersten Justizsenate) die Anzeige zu erstatten, welches sodann mit dem bezüglichen obersten Gerichtshofe das weitere Einvernehmen pflegen wird.

8. Circ.-Vdg. des R. K. M. vom 22. December 1868, Praes. N. 4427,
publicirt das Wehrgesetz (Gesetzartikel XL.) vom 5. December 1868, womit im §. 53 (§. 54) hinsichtlich der Jurisdiction Folgendes normirt wird:

„Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Offiziere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr unterstehen in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden."

„Die in activer Dienstleistung Stehenden des stehendeu Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinar gesetzen."

Artikel IV.

Den Anordnungen dieses Gesetzes über andere Verbrechen und Vergehen sind hingegen unterworfen:

1. die Militär-Personen, d. i. diejenigen Personen, welche nach dem §. 2 Unseres Patentes vom 22. December 1851 und

den für die Militär-Grenze bestehenden Jurisdictions-Vorschriften der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen, dann

2. andere Personen, in soferne dieselben sich solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, oder sich in solchen Verhältnissen befinden, welche nach dem §. 5 Unseres gedachten Patentes über sie die außerordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte begründen.

9. Circ.-Vdg. des R. K. M. vom 2. Juni 1869, Abth. 4, Nr. 1177 publicirt das von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Allerhöchst sanctionirte Gesetz vom 20 Mai 1869, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, wonach für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Patent vom 22. Dezember 1851 mit 1. Juli 1869 außer Kraft getreten ist.

10. Circ.-Vdg. des R. K. M. v. 10. August 1871, Abth. 4, Nr. 1449 publicirt die Allerhöchste Entschließung vom 8. Juli 1871, wonach bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte im k. ungarischen Staatsgebiete das Patent vom 22. December 1851 mit nachfolgender Abänderung in Kraft verbleibt:

„In Strafsachen unterstehen von nun an den Civilgerichten alle pensionirten Militärpersonen, dann die Officiere der Reserve und außer Dienst, die früher mit Charakter ausgetretenen, den Officieren äquiparirenden Militärpersonen, die Gattinnen, Kinder und Dienstleute der Vorgenannten.

Die militärgerichtliche Competenz wird bezüglich der von Officieren des Ruhestandes, der Reserve und außer Dienst in ihrer militärischen Uniform verübten Militär-Verbrechen und Vergehen aufrecht erhalten.“

Artikel V.

Als Verbrechen oder Vergehen dürfen nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen behandelt und bestraft werden, die in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt werden.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Strafgesetz hat in Beziehung auf die darin als Verbrechen und Vergehen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Militär-Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der für die k. k. Armee und das Militär-Grenzgebiet erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften“ oder „Druckwerke“ bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holz-Druck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

11. Circ.-Vdg. des K. M. vom 11. Juli 1864, Abth. 4, Nr. 1043 enthält die näheren Bestimmungen in Betreff der Anwendung des Preßgesetzes und des Strafverfahrens in Preßsachen vom 17. December 1862 auf die der M.-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, dann die auch für Militärgerichte verbindliche Amts-Instruction zur Durchführung des Preßgesetzes.

Artikel VII.

Die wider den Wucher bestehenden Militär-Strafgesetze bleiben einstweilen aufrecht Der Wucher ist als Vergehen zu behandeln.

12. Circ.-Vdg. des R. K. M. vom 10. Juni 1869, Abth. 4, Nr. 1216.

Im Grunde der erfolgten Aufhebung der Wuchergesetze sind auch die für Militärpersonen diesfalls bestandenen Vorschriften, insbesondere der Art. VII des Kundmachungs-Patentes zum M. St. G. und §. 758 des Letzteren außer Wirksamkeit getreten.

Artikel VIII,

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzes-Uebertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die in den Artikeln VI und VII erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Vorgesetzten und Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften übertragen.

Nachträge zum Waffengesetze.

1. Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, zu den §§. 2, 3, 9, 12, 14, 15, 42, insbesondere wegen Behandlung verbotener Waffen.
2. M.-Vdg. v. 11. Febr. 1860, R. G. B. Nr. 39, hinsichtlich der Waffen- und Munitionspässe bei Versendungen.
3. Vdg. des K. M. v. 8. Jänner 1862, C. K. Nr. 5477.
4. Vdg. des K. M. v. 28. October 1862, Abth. 7, Nr. 3948.

Artikel IX.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20- Guldenfuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werths-Erhebung nach dieser Währung zu berechnen.

13. Kais. Vdg. vom 1. August 1858, R. G. B. Nr. 115, (kundgemacht mit Vdg. des A. O. C. vom 14. September 1858, Praes. Nr. 1656).

Um die bestehenden Strafvorschriften mit den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 (Nr. 101 des R. G. Bl.) und Meiner Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858 (Nr. 169 und 63 des R. K. B.) in Einklang zu setzen, finde Ich zu verordnen, daß vom 1. November 1858 folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben: §. 1. Alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in der Art festgesetzten Geldbeträge, daß von einer bestimmten Höhe derselben die größere oder mindere Strafbarkeit einer strafbaren Handlung abhängt, sind in Zukunft mit denselben Geldbeträgen ohne Zuschlag in der neuen österr. Währung zu verstehen. §. 2. Dieselbe Bestimmung hat auch in Ansehung aller Geldstrafen zu gelten, welche in schon bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit bestimmten Geldbeträgen angesetzt erscheinen. §. 3. Die im §. 1 dieser Verordnung enthaltene Bestim-

mung darf jedoch nicht auf die vor dem 1. November 1858 begangenen strafbaren Handlungen, wenn auch die Untersuchung darüber erst nach diesem Tage anhängig wird, angewendet werden; allerdings aber hat die Vorschrift des §. 2 auf diejenigen früher begangenen Straffälle Anwendung zu finden, über welche am 1. November 1858 noch kein, eine Geldstrafe verhängendes Erkenntniß erster Instanz gefällt war.

Artikel X.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalender-Jahre zu berechnen.

Artikel XI.

Dieses Gesetz soll auf bereits anhängige Untersuchungen und auf die vor dem Tage, an welchem es in Wirksamkeit tritt, begangenen, bis dahin nicht abgeurtheilten strafbaren Handlungen und Unterlassungen nur in soferne Anwendung finden, als dieselben nach diesem Strafgesetze keiner strengeren Behandlung, als nach den vorher bestandenen Gesetzen unterliegen.

14. Vrd. des A. O. C. vom 12. Juni 1856, S. I, Abth. 2, Nr. 1360 (ob. M. G. H. v. 25. Juni, W. 1587).

Bei jenen Personen, gegen welche in Straffällen nach den früheren Strafgesetzen auf Festungsarrest zu erkennen war, ist diese Strafe mit oder ohne Eisen im Kriegsrechtsurtheile künftig wegen Verbrechen dann auszusprechen, wenn die strafbare Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung und Aburtheilung ist, noch vor der Wirksamkeit des M. St. G. B. begangen worden ist.

Artikel XII.

Das strafgerichtliche Verfahren bei den Militär-Gerichten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Bis dahin bleibt das bisher eingeführte Verfahren bei diesen Gerichten in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am fünfzehnten Jänner im Eintausend Achthundert fünfundfünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Graf Grünne m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant, Erster General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und der Armee.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Militär-Strafgesetz
über Verbrechen und Vergehen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen, Vergehen und deren Zurechnung überhaupt.

§. 1.

Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen wird in der Regel böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

15. Vrd. des K. M. vom 8. November 1865, Abth. 16, Nr. 1236.

Das Hofkriegs-Reskript vom 19. Jänner 1848, F. 63 über die Beurtheilung und Zurechnung des bösen Vorsatzes ist bei allen strafbaren Handlungen in Anwendung zu bringen, weil nach §. 1 M. St. G. zu einem Verbrechen in der Regel böser Vorsatz erfordert wird.

§. 2.

Ausnahme.

Eine Ausnahme von der Regel, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert werde, findet jedoch bei Militär-Verbrechen Statt, und es ist die Verletzung einer Militär-Dienst- oder Standespflicht jedenfalls als Verbrechen zu behandeln, sobald dieselbe in diesem Gesetze als ein Militär-Verbrechen bezeichnet wird.

§. 3.

Gründe, welche die Zurechnung eines Verbrechens ausschließen.

Als Verbrechen kann eine Handlung oder Unterlassung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 7 und 797) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§. 6);

e) wenn ein solcher Irrthum mitunterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit schließen jedoch in den Fällen des §. 2 an und für sich die Zurechnungsfähigkeit nicht aus;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§. 599 und 702).

§ 4.

Zurechnung der Vergehen.

Die in diesem Gesetze für Vergehen erklärten Handlungen der Unterlassungen sind entweder solche, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder sie sind von der Art, daß

der Uebertreter die in Bezug auf dieselben bestehenden Gebote oder Verbote nach seinem Stande, Dienste, Gewerbe oder nach seinen sonstigen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist; derlei gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen werden demnach, soferne sie nicht schon vermöge ihrer gesetzlichen Begriffsbestimmung einen bösen Vorsatz erfordern, selbst dann als Vergehen bestraft, wenn weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

§. 5.

Gründe, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien.

Auch als Vergehen kann eine Handlung oder Unterlassung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Vergehen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte. Inwieferne eine in der Nothwehr begangene Handlung dennoch als Vergehen bestraft werden kann, ist im §. 3, lit. g) bestimmt.

§. 6.

Behandlung der strafbaren Handlungen der Kinder und Unmündigen.

Die strafbaren Handlungen der Kinder bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind blos der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 3, d), als Vergehen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafe kann nach §. 77, lit. a), b), d), e) und f) verschärft werden. Andere von Unmündigen begangene Gesetzes-Uebertretungen werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der zuständigen Behörde oder desjenigen Vorgesetzten zugewiesen, dessen Gerichtsbarkeit oder Leitung sie unterstehen.

§. 7.

Bestrafung der Trunkenheit, wegen welcher eine in derselben verübte Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet werden kann.

Wenn Handlungen oder Unterlassungen, die sonst Verbrechen oder Vergehen wären, als solche deßhalb nicht angesehen werden können, weil sie in einer ohne Absicht auf das Verbrechen oder Vergehen zugezogenen vollen Berauschung (§. 3, lit. c) und §. 5, lit. c) begangen wurden, so ist doch die Trunkenheit selbst als Vergehen zu bestrafen (§. 797).

Wieferne aber die Trunkenheit im Dienste an und für sich als ein Verbrechen oder Vergehen zu behandeln sei, wird im zweiten Theile (§§. 231, 233, 268, 269, lit g) und h) festgesetzt.

[Die Trunkenheit im Dienste wird auch im §. 239 als Verbrechen der Pflichtverletzung im Wach-Dienste erklärt, wogegen §. 269 lit. h) von der Trunkenheit außer Dienst als von einem Vergehen wider die Zucht und Ordnung handelt.]

§. 8.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen:

a) Befehl.

Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldiget nicht von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt.

§. 9.

b) Unwissenheit des Gesetzes.

Mit der Unwissenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen.

§. 10.

c) Eigenschaft oder Beschaffenheit des Verletzten.

Durch die Eigenschaft oder den Zustand des Beschädigten oder Angegriffenen wird die Zurechnung der Handlung als Verbrechen oder Vergehen nicht ausgeschlossen. Verbrechen und Vergehen werden daher auch an dem wehrlosen Feinde, an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden und auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 11.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl,

Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungs-Gründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 12.

Von der Hilfeleistung oder Theilnehmung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht, ist nach den im zweiundzwanzigsten Hauptstücke des vierten Theiles enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, soferne nicht das Gesetz bei einigen Verbrechen eine solche Begünstigung des Thäters oder die Gemeinschaft mit demselben mit einer besonderen Strafe belegt.

§. 13.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen oder Vergehen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen oder Vergehen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebs-Besorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens oder Vergehens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 11, 12, 14 bis 18 auf sie in Anwendung kommen.

§. 14.

Vorschubleistung in Beziehung auf Vergehen.

Der dem Thäter nach begangenem Vergehen geleistete Vorschub ist, soferne nicht deßhalb bei den einzelnen Vergehen schon Vorsehung getroffen ist, nach den im zweiten Hauptstücke des fünften Theiles (§. 564) vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen.

§. 15.

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 115, a) mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§. 16.

Versuch eines Vergehens.

Die im vorstehenden Paragraphe enthaltene Anordnung hat auch auf den Versuch von Vergehen Anwendung, in soferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen.

§. 17.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen oder Vergehen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens oder Vergehens zu verhängen wäre.

§. 18.

Bei Verbrechen oder Vergehen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 13) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 19.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur [illegible]e gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen und Vergehen überhaupt.

§. 20.

Hauptarten der Strafen:
I. für Verbrechen.

Die Strafen der Verbrechen sind:
1. Der Tod.
2. Kerker.
3. Körperliche Züchtigung.
4. Cassation.
5. Entlassung.
6. Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldclasse.

16. Vdg. des R. K. M. vom 11. December 1868, Abth. 4, Nr. 2426.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung hat weder im gerichtlichen noch im Disciplinarwege mehr verhängt zu werden. Die Ketten sind allen Sträflingen sogleich abzunehmen.

17. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 22. December 1868, Praes. Nr. 4554 bestätigt die bereits im telegraphischen Wege verfügte Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung und enthält zugleich die Bestimmung, daß in Hinkunft in Urtheilen, welche auf Cassation oder Entlassung ergehen, nach „Cassation oder Entlassung" immer auszudrücken ist, daß diese nur „von" beziehungsweise „aus" der Officierscharge erfolge.

18. Circ.-Vdg. des R. K. M. v. 2. Juni 1868, Abth. 4, Nr. 914.

In jenen Fällen, in welchen in Folge der von Zivilgerichten ergangenen Strafurtheile über die Degradirung oder Ausstoßung aus der Armee nach den Vorschriften des Militär-Strafgesetzes zu erkennen ist, hat eine förmliche kriegsrechtliche Verhandlung nicht stattzufinden, sondern es ist der Beschluß über die einzutretende gesetzliche Straffolge von einer aus denselben Mitgliedern, welche zum Kriegsrechte erforderlich sind, bestehenden Commission über motivirten schriftlichen Antrag des Auditors zu fassen.

19. Vdg. des R. K. M. v. 6. October 1873, Abth. 4, Nr. 1929.

Die Degradirung von Unterofficieren zu einer anderen Charge als zu jener eines Soldaten der mindesten Rangs- und Soldklasse sowie die zeitliche Degradirung von Unterofficieren und Gefreiten ist nunmehr mit Hinblick auf die Punkte 658 alinea 1 und 686 des I. Theiles des neuen Dienstreglements unzuläßig.

§. 21.

II. für Vergehen.

Die Vergehen werden bestraft:
a) mit Arrest;
b) mit körperlicher Züchtigung;
c) mit Entlassung;
d) mit Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldclasse;

e) um Geld;
f) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
g) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
h) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
i) aus einem Kronlande, oder
k) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

§. 22.

Arten der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange, oder durch Erschießen in Vollzug gesetzt (§§. 45 und 46).

20. Vdg. des obersten M.-Gerichtshofes v. 24. Sept. 1856, C. 1097.
Bei der Hinrichtung zweier oder mehrerer Verbrecher muß stets vom Kriegsrechte die Reihenfolge bezeichnet werden, und es ist diese Reihenfolge der Hinrichtung auch im Kriegsrechts-Urtheile anzuführen.

§. 23.

Kerkerstrafe.

Eintheilung derselben:

a) nach dem Grade.

Die Kerkerstrafe wird durch Anhaltung des Verurtheilten in einem Militär-Gefängnisse, oder durch dessen Verwahrung in einer Festung vollzogen, und nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade abgetheilt.

Der erste Grad wird durch das Wort: „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch den Ausdruck: „schwerer Kerker" bezeichnet.

21. Circ.-Vdg. des R. K. M. v. 10. October 1877, Praes. Nr. 3769 enthält die Bestimmung, daß die neue Vorschrift für die Militär-Gefangenhäuser mit 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit tritt und daher mit diesem Tage alle mit derselben nicht im Einklange stehenden früheren Vorschriften und Erlässe, insbesondere die provisorische Instruction vom Jahre 1855 über die Behandlung der beim Militär zu Kerker oder Arrest verurtheilten Personen außer Wirksamkeit gesetzt werden.

22. Circ.-Vdg. d. R. K. M. v. 16. Sept. 1872, Praes. Nr. 3795 enthält die organischen Bestimmungen für die zufolge a. h. Entschließung vom 2. September 1872 aufgestellte Militär-Strafanstalt zu Möllersdorf.

§. 24.

Erster Grad:

Kerker.

Der zum Kerker Verurtheilte wird ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und nach der Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straf-Orte verpflegt. Nur aus wichtigen Gründen [illegible] mit angemessener Vorsicht kann ihm von dem Comman-

danten oder Vorsteher des Straf-Ortes eine Unterredung mit Personen, die auf seine Verwahrung keinen Bezug haben, oder eine schriftliche Mittheilung gestattet werden (§§. 48 und 50).

Siehe Zusatz 21 und 22.

§. 25.

Zweiter Grad:
schwerer Kerker.

Der zum schweren Kerker Verurtheilte wird mit Eisen belegt, und in der Verpflegung nach der strengeren Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straf-Orte behandelt. In Ansehung der schriftlichen und mündlichen Mittheilung hat die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gleiche Anwendung (§§. 47 und 50).

Siehe Zusatz 16.

23. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 22. December 1868, Praes. Nr. 4554.

Eine Fesselung der Straf- und Untersuchungsgefangenen darf in Zukunft nur bei einem besonders widerspenstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen sowie wegen Versuches oder Vorbereitung der Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

Bei den schon früher zur Kerker- oder Arreststrafe in Eisen Verurtheilten hat ein Ersatz für den Wegfall der Eisen nicht einzutreten.

In Zukunft haben die Gerichte bei Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe, womit die Anlegung von Eisen schon kraft des Gesetzes unbedingt verbunden war oder als Verschärfung verbunden werden konnte, statt der Eisen auf die Beifügung einer oder mehrerer der sonstigen nach dem M.-Strafgesetze zulässigen Verschärfungsarten mit Ausschluß der körperlichen Züchtigung zu erkennen.

Bei Verurtheilungen jedoch, welche zwar erst nach Kundmachung dieser Vorschrift, aber wegen einer vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlung geschöpft werden, findet ein solcher Ersatz für die bisher zulässige Anlegung von Eisen nicht statt.

§. 26.

b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurtheilt.

Die längste Dauer der letzteren kann sich nicht über zwanzig Jahre erstrecken; die kürzeste ist in der Regel (§. 125) von sechs Monaten.

24. Vdg. d. A. O. C. vom 7. December 1855, $\frac{\text{S. III}}{\text{A. 12}}$ Nr. 1750.

Die gerichtlich ausgesprochene und sohin auch vollzogene Freiheitsstrafe ist nur **dann** in die Dienstzeit nicht einzurechnen, wenn die Dauer derselben über sechs Monate beträgt.

25. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 22. October 1869, Abth. 2, Nr. 6377.

Im Grundbuche sind die militär- und civilgerichtlichen Verurtheilungen zu mehr als sechsmonatlicher Kerkerstrafe mit dem Bemerken einzutragen, daß die Strafzeit nicht in die Dienstzeit einzurechnen ist.

26. Vdg. d. A. O. C. v. 30. Mai 1856, Section I Abth. 2, Nr. 1250.

Auch nach bereits kundgemachtem Urtheile steht dem Gerichtsherrn, welcher das Urtheil ratificirt hat, oder dessen Nachfolger das Recht zu, solchen Sträflingen eine Nachsicht bezüglich der Dauer der Freiheitsstrafe angedeihen zu lassen, welche zu einjähriger oder kürzerer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

27. Vdg. d. A. O. C. vom 6. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1110 (auf Grundlage der a. h. E. vom 29. Juni).

In Hinkunft ist einem Officier, der vom Gerichte erster Instanz zur Entlassung verurtheilt wird, der Inhalt des Urtheiles, ohne zu einer förmlichen Kundmachung des Urtheiles zu schreiten, vom Kriegsrechtsassessorium zu eröffnen und derselbe dabei zu befragen, ob er recurriren wolle; und es wird im Falle, als er den Willen zur Recursanbringung an den Tag legt, die förmliche dienstreglementmäßige Urtheilspublication bis zur Erledigung des Recurses zu sistiren sein.

28. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 4. September 1863, Abth. 4, Nr. 1318.

Das Rekursrecht steht dem Verurtheilten auch dann zu, wenn das Urtheil nebst der Cassation oder Entlassung bei Officieren oder Beamten oder nebst der Degradirung bei der Mannschaft auch auf die Anrechnung eines Theiles oder der ganzen Untersuchungshaft als Strafe lautet.

§. 27.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer mit Rücksicht auf den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens ausgemessen werden soll (§§. 124 und 125).

§. 28.

Anfang der Strafzeit.

Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Straf-Urtheiles beginnt, in soweit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

29. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 17. März 1864, Abth. 4, Nr. 384.

Wenn die bei einem Militärgerichte stattfindende Untersuchung strafbare Handlungen zum Gegenstande hat, wegen welcher gegen den derselben Beschuldigten den bestehenden Vorschriften gemäß nach dem Civil-Strafgesetze vorzugehen ist, so steht dem Untersuchten gegen jedes von dem Militär-Gerichte erster Instanz geschöpfte Urtheil, insoweit durch dasselbe der Untersuchte von einer solchen Handlung nicht gänzlich losgesprochen wird, die Berufung an das M.-Appellationsgericht zu.

Insoferne ein solches Urtheil auch noch andere nach dem Militär-Strafgesetzen zu beurtheilende strafbare Handlungen des Untersuchten betrifft, bleiben in Bezug auf die Berufung gegen diesen Theil des Urtheils die für die Militärgerichte bestehenden bisherigen Vorschriften in voller Kraft.

Bildet lediglich eine nach dem Civil-Strafgesetze zu beurtheilende strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung, so sind die Untersuchungsacten sammt dem Urtheile nur dann von Amtswegen vor der Ratification an die höhere Instanz vorzulegen, wenn in dem Urtheile auf die Todesstrafe erkannt worden ist.

Die Berufung steht, wenn sie überhaupt zulässig ist, sowohl dem Untersuchten als dessen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormunde zu.

Ganz ausgeschlossen ist jede Berufung:

a) im standrechtlichen Verfahren;
b) wenn das Urtheil in Folge des erklärten Kriegs- oder Belagerungszustandes wegen eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates oder wegen einer strafbaren Handlung erfolgte, welche nach der im Belagerungszustande erflossenen besonderen Kundmachung der Untersuchung und Aburtheilung der Militärgerichte vorbehalten wurde.

30. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 4. September 1864, Abth. 4, Nr. 1420.

Das dem Verurtheilten vorbehaltene Recht, die Revision der Acten zu verlangen, steht demselben auch dann zu, wenn das Urtheil zwar nebst der Cassation, Entlassung oder Degradirung wegen einer concurrirenden Uebertretung oder eines gleichzeitig zur Aburtheilung gekommenen Vergehens auch auf eine Freiheitsstrafe lautet, der Verlust der Charge aber nur wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen wurde, auf welche das Gesetz keine andere Strafe als die dieses Chargenverlustes verhängt.

31. Rescript d. R. K. M. v. 17. October 1870, Abth. 4, Nr. 2249.

In dem Falle, wenn nur gegen einen einzelnen Punkt eines Strafurtheiles die Berufung ergriffen wird, kann der Strafvollzug anstandslos beginnen, sobald die Berufung nicht gegen die zuerkannte Strafe, sondern gegen einen anderen Theil des Urtheils gerichtet ist.

Das M.-Appellationsgericht wird dadurch an der Fällung eines restringirenden oder eines Urtheils auf „nicht schuldig" nicht gehindert. Im ersteren Falle kommt dem Verurtheilten zugute, daß er inzwischen, während die Revision der Acten im Zuge war, entweder die ganze oder den größten Theil der Freiheitsstrafe abgebüßt hat; im letzteren Falle geschieht aber dem Verurtheilten dadurch, daß mit dem Strafvollzuge begonnen wurde, kein Unrecht, da er mit der zuerkannten Freiheitsstrafe zufrieden war.

32. Circ.-Vdg. d. R. K. M. v. 20. September 1873, Praes. Nr. 3459.

Wenn das kriegsrechtliche Urtheil nicht auf Lebens-, Kerker- oder Arreststrafe lautet oder wenn von dieser begnadigt wurde, kann binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung die höhere Durchsicht (Revision) der Acten angesucht werden, welche letztere dann an das M.-Obergericht einzusenden sind.

§. 29.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist in der Regel die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Ausnahmen hievon sind in der darüber bestehenden Instruction bezeichnet.

33. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 10. October 1877, Praes. Nr. 3769

enthält in der „Vorschrift für die M.-Gefangenhäuser" folgende Bestimmungen:

Alle zur Strafe des einfachen oder schweren Kerkers gleichwie die zum

strengen Arreste verurtheilten Sträflinge sind ohne Unterschied sowohl in der Gemeinschafts- als auch in der Einzelhaft zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeiten verpflichtet und anzuhalten.

Den zum Arrest ersten Grades Verurtheilten sowie den Untersuchungsgefangenen bleibt es zwar freigestellt, sich auf eine der Localität des Strafortes angemessene Weise zu beschäftigen. Dieselben sind aber, besonders wenn sie sich nicht aus Privatmitteln verpflegen, zu angemessener Arbeit aufzufordern.

Bei der Zuweisung der Arbeiten ist auf die Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen thunlichst Rücksicht zu nehmen. In der Regel sind Untersuchungsgefangene und Arreststräflinge zu den leichteren, Kerkersträflinge zu den schwereren Arbeiten und zu den Hausdiensten zu verwenden.

Die sich aus Privatmitteln verköstigenden Untersuchungsgefangenen und die zu Arrest ersten Grades Verurtheilten dürfen sich in ihren Gefängnissen mit selbstgewählten Arbeiten beschäftigen. Doch darf damit weder eine Störung der Ruhe und Ordnung des Hauses noch eine Belästigung der Mitgefangenen verbunden sein. Das Spielen musikalischer Instrumente ist nach Zulässigkeit der örtlichen Verhältnisse nur solchen Sträflingen zu gestatten, welche die fernere Ausbildung auf einem Streich- oder Blasinstrumente anstreben.

§. 30.

Körperliche Züchtigung als selbstständige Strafe.

Körperliche Züchtigung kann als Strafe gegen die obligate Mannschaft mit Einschluß der Unter-Officiere, gegen obligate Militär-Parteien von gleichem Range mit Ausschluß der Cadeten, in der Militär-Grenze gegen die in einer Haus-Communion lebenden Grenzer, gegen Handwerksgesellen, Lehrjungen und Personen, welche vom Taglohne leben, sowie gegen Weiber und Kinder aller Vorbenannten verhängt und als selbstständige Strafe statt des in diesem Gesetze angedrohten, nicht fünf Jahre übersteigenden Kerkers in Anwendung gebracht werden.

Sie wird mit dem Stocke, an Jünglingen unter achtzehn Jahren aber, wenn sie nicht zum streitbaren Stande gehören, und an Frauenspersonen mit einer aus Reisig gebundenen Ruthe vollzogen.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die eine oder andere dieser Strafen, und in welchem Ausmaße zuerkannt werden könne.

Gegen Civil-Personen, wenn solche unter die außerordentliche Militär-Strafgerichtsbarkeit gelangen, findet die Strafe der körperlichen Züchtigung nur nach Maßgabe des Civil-Strafgesetzes statt.

Siehe Zusatz 16.

§. 31.

Cassation, Entlassung und Degradirung.

Die Cassation, die Entlassung und die Degradirung können entweder als selbstständige Strafe oder als Folge einer anderen Strafe, die Entlassung und Degradirung aber auch als Strafeverschärfung eintreten.

§. 32.

Cassation.

Die Cassation besteht in der Entsetzung der Officiere oder Beamten von ihrer Stelle, von ihrem militärischen Ehrenrange oder Amts-Charakter, mit der Unfähigkeit, zu einem Staatsdienste oder zu einem militärischen Ehrenrange wieder zu gelangen. Sie bringt auch den Verlust aller öffentlichen Titel und Würden, der Ordens-Decorationen, der Tapferkeits-Medaille oder sonstigen Ehrenzeichen, und der mit ihrem Besitze verbundenen Bezüge, wie auch für Personen, die von dem Staate einen Ruhegehalt beziehen, dessen Einstellung mit sich. Ist der Verbrecher ein Ausländer und mit einem ausländischen Orden oder Ehrenzeichen betheilt, so ist dem auf Cassation ergehenden Urtheile beizufügen, daß er innerhalb der k. k. Staaten das Recht, dieses Ehrenzeichen zu tragen, verwirket habe.

34. Vdg. d. A. O. C. v. 28. März 1860, Abth. 1, Nr. 2531, 16. St., Nr. 79,

bestimmt, nachdem gegenwärtig allen Offizieren ebenfalls Anstellungsdecrete ausgefertigt werden, daß ihnen selbe im Falle der Cassation und der Entlassung (im gerichtlichen oder politischen Wege) abzunehmen seien.

35. Vdg. d. A. O. C. v. 24. März 1855, $\frac{\text{S. III,}}{\text{A. 12,}}$ Nr. 797.

Seecadeten sind in gerichtlichen Straffällen nicht zu degradiren, sondern nach Maßgabe ihres Verschuldens zu entlassen.

36. Circ.-Vdg. d. A. O. C. v. 23. October 1857, Abth. 1, Nr. 6588.

Russische Orden sind dem Verurtheilten als Eigenthum zu belassen. Es ist ihm jedoch, da er der Befugniß, dieselben tragen zu dürfen, verlustig bleibt, das Decret über die a. h. Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der Decoration abzunehmen und dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden. Auch sind sämmtliche Militärbehörden verpflichtet, über die kriegsrechtliche Aburtheilung eines jeden mit einem kaiserlich russischen Orden gezierten Individuums, insoferne bei solcher der Verlust der Decoration ausgesprochen wird, von Fall zu Fall dem Reichs-Kriegsministerium die Anzeige zu erstatten.

37. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 2. Mai 1863, Abth. 4, Nr. 465.

Wenn ein Ordensritter über die mit ihm abgeführte gerichtliche Untersuchung „nicht schuldig" gesprochen wird, ist in allen Fällen, wobei, wenn der Beschuldigte überwiesen worden wäre, nach dem gesetzlichen Strafsatze derselbe auch den ihm verliehenen Orden oder das Recht, ihn im Bereiche der Monarchie zu tragen, verwirkt hätte, nach Kundmachung des Urtheils eine beglaubigte Abschrift des letzteren — und zwar, wenn der Act nicht zur höheren Revision gelangte, unter Anschluß einer Abschrift des rechtlichen Vortrages unmittelbar, im Falle der stattgehabten Revision der Acten aber ohne diese Beilage — durch das Militär-Appellationsgericht dem Kriegsministerium vorzulegen.

In einem solchen Falle darf vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zum Herablangen der durch das Kriegsministerium im Wege der betreffenden Ordenskanzlei einzuholenden A. H. Entschließung oder bei ausländischen Orden der durch das Ministerium des Aeußeren beizubringenden Erklärung der betref-

senden ausländischen Regierung der Ordensritter von der Ordensdecoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheiles abzunehmen ist.

38. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 11. November 1864, C. K. Nr. 5245.

Die Erinnerungs-Medaille an den Feldzug 1864 gegen Dänemark ist Eigenthum des damit Betheilten. Selbe kann dem Besitzer weder durch einen gerichtlichen Spruch noch sonst auf eine andere Art abgenommen werden und geht im Falle des Absterbens als Eigenthum an seine Erben über.

39. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 21. März 1865, Abth. 4, Nr. 432.

Nachdem das königlich preußische Düppeler Sturmkreuz als ein Ehrenzeichen anzusehen ist, so sind die im Strafgesetze über den Verlust der Orden und sonstigen Ehrenzeichen enthaltenen Vorschriften auf dasselbe in Fällen strafgerichtlicher Behandlung seiner Besitzer anzuwenden.

40. Vdg. d. K. M. vom 24. Jänner 1866, Abth. 16, Nr. 95.

Da die päpstliche Erinnerungs-Medaille pro Petri sede bloß ein Erinnerungszeichen ist (was auch das M.-Appellationsgericht bereits mit der Verordnung vom 31. Juli 1863, Nr. 6494 ausdrücklich erklärt hat), so darf in Straffällen auf den Verlust des Rechtes, dieselbe zu tragen, nicht erkannt werden.

41. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 17. März 1867, Abth. 4, Nr. 470.

Nachdem die den Tiroler Landesvertheidigern verliehene silberne Denkmünze ein Ehrenzeichen des damit Betheilten ist, sind die im Militär-Strafgesetze über den Verlust der Orden und sonstigen Ehrenzeichen enthaltenen Vorschriften auch auf diese Denkmünze in Fällen strafgerichtlicher Behandlung ihrer unter Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Besitzer anzuwenden.

Die den Verurtheilten abgenommenen Denkmünzen sind der k. k. Statthalterei von Tirol zur weiteren Einsendung an das k. k. Finanzministerium zu übermitteln.

42. Vdg. d. R. K. M. vom 2. December 1873, Praes. Nr. 4823.

Die Kriegs-Medaille ist Eigenthum des damit Betheilten, kann weder durch gerichtliche Verurtheilung noch durch irgend eine andere Veranlassung verwirkt werden und ist nach dessen Tode den Erben zu überlassen.

§. 33.

Entlassung.

Die Entlassung kann nicht nur wider dienende, pensionirte, oder mit einem Ehrenrange betheilte Officiere oder Beamte, sondern auch wider solche unobligate Militär-Parteien verhängt werden, welche weder zu den Ober- und Unter-Officieren, noch zu den Beamten gezählt werden.

§. 34.

Der zur Entlassung Verurtheilte verliert zwar auch seine Stelle, den militärischen Ehrenrang und Ruhegehalt, wird aber dadurch nicht unfähig, zu einer Anstellung im Staatsdienste, oder zu einer Versorgung aus dem Staatsschatze wieder zu

gelangen, wozu aber, wenn dem Entlassenen eine Officiers-Stelle oder ein öffentliches Amt verliehen werden soll, im ersteren Falle die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers, im letzteren jene des vorgesetzten Ministeriums eingeholt werden muß. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist mit der Entlassung in der Regel nicht verbunden. Wenn aber eine unobligate Militär-Partei eines Verbrechens wegen, das bei Officieren oder Beamten die Cassation nach sich zieht, die Entlassung verwirket, ist jederzeit in dem Urtheile auch auf die nach §. 32 mit der Cassation verbundenen Verluste und Unfähigkeit zur Wiedererlangung der verlorenen Stelle zu erkennen.

§. 35.

Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldclasse.

Degradirung ist die Zurücksetzung der Unter-Officiere und der im Range und Solde dem Gemeinen vorgehenden obligaten Parteien zu einer minderen Stelle, mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer. Wegen Verbrechen kann diese Zurücksetzung nur zur Stelle eines Gemeinen des mindesten Soldes stattfinden und muß immer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer verhängt werden. Die Unfähigkeit, in einen höheren Sold oder Rang wieder vorzurücken, und den Verlust der Ehrenzeichen bringt sie in soferne mit sich, als diese Folgen nach §. 34 mit der Entlassung der unobligaten Militär-Parteien verbunden sind.

In jenen Straffällen, wo dieses Gesetz die Degradirung eines Unter-Officiers anordnet, sind Diejenigen, welche zwar nicht im Range über den Gemeinen, aber in einem höheren Solde stehen, in die mindeste Soldclasse eines Gemeinen zu versetzen.

43. Vdg. d. A. O. C. v. 13. Febr. 1857, S. I, Abth. 2, Nr. 317.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. E. vom 2. d. Mts. anzuordnen geruht, daß in Fällen, wo ein zur Classe der obligaten Mannschaft gehöriges Individuum, welches während seiner militärischen Dienstleistung gerichtlich gestraft wurde und nach seinem Austritte aus derselben um einen Civilstaatsdienst sich bewirbt, dem betreffenden Ministerium nur dann zustehe, ihm eine Stelle zu verleihen, wenn die während der militärischen Dienstleistung verübte strafbare Handlung eine solche ist, die nach dem M. St. G. B. bei einem Officier oder Beamten nicht die Cassation, sondern lediglich die Entlassung nach sich gezogen haben würde, und daß dasselbe auch in Ansehung jener um eine Stelle im Civilstaatsdienste sich bewerbenden, strafweise entlassenen Militärpersonen zu beobachten sei, die zur Classe der Nichtobligaten, jedoch weder zu jener der Officiere, noch jener der Militärbeamten gehören.

44. Vdg. d. K. M. vom 11. Februar 1862, Abth. 4, Nr. 130.

Aus der Zusammenhaltung der §§. 34 und 35 des M. St. G. geht hervor, daß jene Art der Degradirung, womit zugleich auf die Unfähigkeit, in einen

höheren Sold oder Rang wieder vorzurücken, erkannt wird, ihrer Wirkung nach verhältnißmäßig der Cassation gleichgehalten werden soll. Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufhebung dieser Unfähigkeit als einer bleibenden Wirkung und gesetzlichen Folge des Urtheils selbst bei nachfolgendem andauernde Wohlverhalten des Verurtheilten nicht mehr dem betreffenden Gerichtsherrn oder sonstigen Commandanten, sondern nur dem Kriegsministerium zustehen könne.

45. Vdg. d. M.-Appell.-Gerichtes v. 5. Juni 1863, Nr. 4737.

Da nach §§. 34, 35 und 49 des M. St. G. nur Unterofficiere, wenn gegen sie auf schweren Kerker zu erkennen kommt, auch zur Unfähigkeit, in einen höheren Sold oder Rang wieder vorzurücken, zu verurtheilen sind, kann gegen einen Cadeten in diesem Falle, wenn er keine wirkliche Charge ist, außer dem Verluste der Unterofficiers-Auszeichnuug nicht auch auf die Unfähigkeit, in einen höheren Sold oder Rang wieder vorzurücken, erkannt werden.

In jenen Straffällen dagegen, wobei dieses Strafgesetz die Degradirung eines Unterofficiers verordnet, sind diejenigen, welche zwar nicht im Range über dem Soldaten ohne Chargengrad, aber in einem höheren Solde stehen — wie dies beim Oberkanonier, Sappeur 1. Classe, Oberpionnier der Fall ist — in die mindeste Soldsclasse zu versetzen, können also aus dem Grunde, weil sie keine Unterofficiere oder Gefreite, überhaupt keine Chargen sind, auch nicht zur Unfähigkeit, in einen höheren Sold oder Rang wieder vorzurücken, verurtheilt werden.

46. Vdg. d. K. M. vom 22. Februar 1865, Abth. 16, Nr. 221.

Nach dem Wortlaute des §. 35 des M. St. G. ist die Unfähigkeit, in einen höheren Sold oder Rang wieder vorzurücken, wenn sie überhaupt dem Gesetze gemäß einzutreten hat, nur bei Degradirung der Unterofficiere und der dem Soldaten ohne Chargengrad im Range und Solde vorgehenden Mannschaft, nicht aber auch bei bloßer Zurücksetzung eines Soldaten ohne Chargengrad in die mindeste Soldclasse im Urtheile auszusprechen.

47. Vdg. d. R. K. M. vom 29. April 1872, Abth. 5, Nr. 794.

Die Gefreiten und äquiparirenden Soldaten (Patrouilleführer, Vormeister, Oberkrankenwärter, Gesellen 1. Classe) sind in vorkommenden gerichtlichen Straffällen nicht zurückzuversetzen, sondern wie Chargen überhaupt zu degradiren: weil sie nach dem Dienstreglement Vorgesetzte der übrigen Soldaten sind, als Merkmal ihrer höheren Stellung ein besonderes Abzeichen tragen, somit jene Attribute besitzen, welche der üblichen Vorstellung einer Charge entsprechen, und weil auch nach dem Sprachgebrauche des Wortes „Charge" diese Bezeichnung für die Gefreiten gilt.

48. Entscheidung d. R. K. M. v. 16. December 1784, Abth. 4, Nr. 2653.

Der §. 35 d. M. St. G. definirt den Begriff der Degradirung der Unterofficiere (unter welchen hier auch die Gefreiten gemeint sind), ohne zwischen Unterofficieren und Titular-Unterofficieren zu unterscheiden.

Die dem §. 35 des M. St. G. analoge Bestimmung des Punktes 658 des I. Theiles des Dienstreglements schließt sich also dem Militär-Strafgesetze an und gründet sich überdem auf die Thatsache, daß ein militärdienstlicher Unterschied zwischen Unterofficieren und Titular-Unterofficieren nicht besteht.

49. Vdg. d. M.-Appell.-Gerichtes vom 16. Juni 1876, Nr. 1435.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 35 M. St. G., dann des Punktes 658 im §. 87 des Dienstreglements I. Theil darf bei Titular-Chargen nur auf die Degradirung, nicht aber auf den Verlust der Titular-Auszeichnung gesprochen werden.

§. 36.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann verschärft werden:
a) durch Eisen;
b) durch Fasten;
c) durch Anweisung eines harten Lagers;
d) durch körperliche Züchtigung;
e) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
f) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
g) durch Abschaffung aus einem Orte, einem Bezirke, oder aus einem Kronlande;
h) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

50. Vrd. d. A. O. C. vom 14. Juni 1860, Abth. 4, Nr. 1051, A. V. B. 24. St., Nr. 136.

Im Einklange mit der in Folge a. h. Genehmigung vom 1. April 1860 erlassenen Verordnung des Justizministeriums v. 7. d. Mts. (R. G. B. Nr. 89) wird bestimmt, daß in dem Falle, als ein zu lebenslanger Kerkerstrafe Verurtheilter während der Dauer seiner Strafe ein neues nicht mit dem Tode bedrohtes Verbrechen verübt, die Untersuchung und Urtheilsfällung über die Schuld und die etwa zu leistende Entschädigung durch das zustehende Gericht zu geschehen habe, als Strafe aber nur eine oder mehrere der in dem §. 36, lit. b, c, e und f, dann in den §§. 37 bis 42 des M. St. G. B. festgesetzten Verschärfungen auf kürzere oder längere Dauer nach Maßgabe des neubegangenen Verbrechens ausgesprochen werden könne. Auf gleiche Art ist in solchen Fällen auch dann vorzugehen, wenn das von dem Sträflinge neu begangene Verbrechen zwar mit der Todesstrafe bedroht ist, letztere jedoch wegen Mangels der dazu gesetzlich erforderlichen Beweisart nicht verhängt werden kann.

§. 37.

a) durch Eisen;

Der erste Grad der Kerkerstrafe kann durch Anlegung der gewöhnlichen Schließeisen an einer Hand und an einem Fuße, und der zweite Grad dadurch verschärft werden, daß dem Sträflinge nach Verschiedenheit des Geschlechtes an beiden Füßen schwerere Eisen von der Art, wie sie nach der Instruction über die Behandlung der auf den Festungen verwahrten männlichen und weiblichen Sträflinge zulässig sind, angelegt werden.

Siehe Zusatz 16.

§. 38.

b) durch Fasten;

Jeder Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreimal und nur an unterbrochenen Tagen geschehen.

51. Vdg. d. K. M. vom 16. November 1864, Abth. 16, Nr. 1381.

Bei Soldaten, welche nach ausgestandener Kerkerstrafe ihre Militär-Dienstleistung fortzusetzen haben, sollen deren Kräfte durch zu oftmaliges und insbesondere durch wiederholtes Fasten in einer und derselben Woche bei mehrjähriger Dauer der Strafe nicht unnütz herabgestimmt und es soll bei Anwendung von Verschärfungen durch Fasten schon darauf Rücksicht genommen werden, daß die zu schwerem Kerker Verurtheilten ohnehin schwere Arbeiten zu verrichten haben, wozu der Verurtheilte an und für sich schon Kräfte braucht.

§. 39.

c) durch hartes Lager;

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden.

52. Vdg. d. K. M. vom 21. August 1858, Abth. 26, Nr. 1013.

Die Verschärfung des Fastens und harten Lagers kann auch an Einem Tage verhängt werden.

§. 40.

d) durch Züchtigung mit Streichen;

Körperliche Züchtigung kann als Verschärfung mit der Kerkerstrafe eines jeden Grades verbunden werden, wenn sie wider den Sträfling auch als selbstständige Strafe (§. 30) anwendbar ist. Sie wird mit den im §. 30 bezeichneten Strafmitteln vollzogen. Diese Züchtigung darf während der Strafdauer nicht öfter als einmal vollzogen werden und kann höchstens dreißig Streiche betragen.

Siehe Zusatz 16 und 17.

§. 41.

e) durch Einzelnhaft;

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Straf-Anstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 42.

f) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 43.

g) durch Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Kronlande;

Auf Abschaffung nach ausgestandener Strafe aus einem Orte, Bezirke oder aus einem Kronlande kann entweder auf bestimmte Zeit, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände, für immer erkannt werden, wenn es die Sicherheit oder Sittlichkeit fordert.

Doch kann sie nicht gegen dienende Militär-Personen und eben so wenig in der Militär-Grenze gegen eingeborene Grenzbewohner in Anwendung gebracht werden (§. 69).

53. Vdg. d. A. O. C. vom 4. Juni 1858, Abth. 4, Nr. 1008, A. V. B. Nr. 26 (publ. die Vdg. des Justizmin. vom 19. Mai 1858, R. G. B. Nr. 79 mit Bezug auf die §§. 43 und 69 des M. St. G. B.).

Im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern und der obersten Pol. Behörde findet das Ministerium der Justiz zur Beseitigung von Zweifeln den §. 249 des St. G. vom 27. Mai 1852 (§. 43 und 69 M. St. G. B.) dahin zu erläutern, daß auf die Strafe der Abschaffung aus demjenigen Orte nicht erkannt werden kann, zu welchem der zu Verurtheilende gesetzlich zuständig ist.

§. 44.

h) durch Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind und unter denselben nur gegen Diejenigen stattfinden, welche nach ausgestandener Strafe zum Militär-Dienste nicht verpflichtet oder nicht geeignet sind. Sie muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

54. Vdg. d. K. M. vom 4. Jänner 1864, Abth. 4, Nr. 42.

Bei der Landesverweisung ist auch von Seite der politischen Behörden jedesmal ein förmliches wohlbegründetes Ausweisungserkenntniß zu schöpfen mit der Androhung der gesetzlichen Strafe (§. 580) für den Fall der Rückkehr, und dasselbe ist dem Auszuweisenden protokollorisch zu intimiren.

§. 45.

Gesetzliche Folgen:

a) der Todesstrafe durch den Strang;

Die Verurtheilung zur Todesstrafe mit dem Strange bringt nachstehende, theils im Urtheile auszudrückende, theils schon kraft dieses Gesetzes eintretende Folgen mit sich:

a) Wider Verbrecher mit Officiers-Rang und wider öffentliche Beamte ist in dem Urtheile zugleich auf die Cassation (§. 32), wider unobligate Militär-Parteien auf die Entlassung (§§. 33 und 34), wider Unter-Officiere und sonst dem Gemeinen vorgehende obligate Parteien auf die Degradirung (§. 35), dann auf die Ausstoßung derselben sowohl wie der Gemeinen aus der k. k. Armee, nebst dem Verluste

aller Ehren- und Dienstzeichen zu erkennen. Auch sind Cadeten der ihnen zustehenden Begünstigungen und Hausväter in den Militär-Grenzen dieser Stelle, sowie auch dortige Bürger des Bürger-Rechtes verlustig zu erklären.

b) Besitzt der Verbrecher den inländischen Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er für seine Person des Adels verlustig sei; dagegen wider einen ausländischen Adeligen das Urtheil dahin zu lauten hat, daß er für seine Person die Anerkennung des Adels in der k. k. Armee, sowie auch in sämmtlichen Kronländern verwirkt habe. Doch trifft dieser Verlust weder die Gattin noch die vor dem kundgemachten Strafurtheile erzeugten Kinder des Verbrechers.

c) Ist der Verbrecher mit einer obgleich unbesoldeten Hofwürde, oder mit einem Civil-Ehrenrange bekleidet besitzt er einen öffentlichen Titel, einen akademischen Grad oder eine akademische Würde, so ist in dem Urtheile auf den Verlust der Würde, des Ehrenranges oder Titels zu erkennen.

d) Der Verbrecher kann von dem Zeitpunkte der Kundmachung des rechtskräftigen Urtheiles weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

55. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 3. Nov. 1873, $\frac{\text{P. K.}}{\text{M. S.}}$ Nr. 1705.

Auf Kriegsschiffen ist, auch wenn das Urtheil auf den Tod durch den Strang lautet, die Todesstrafe durch Erschießen vollziehen zu lassen.

56. Vdg. d. R. K. M. vom 6. Jänner 1874, Abth. 4, Nr. 2529.

Wenn ein Urlauber oder Reservemann von einem Civilgerichte zum Tode durch den Strang verurtheilt wird, so entfällt die Nothwendigkeit der Degradirung oder Ausstoßung aus der Armee.

§. 46.

b) der Todesstrafe durch Erschießen;

Mit der Verurtheilung zum Tode durch Erschießen sind die im §. 45 unter a) (mit Ausnahme der Ausstoßung aus der k. k. Armee), c) und d) aufgezählten Folgen verbunden.

57. Vdg. d. obersten M.-Gerichtshofes v. 27. Nov. 1856, H. 1857.

Wenn ein Mann wegen Desertion zum Erschießen verurtheilt wird und mit der Desertion andere Verbrechen concurriren, welche die Ausstoßung aus Armee bedingen, so ist auch auf die letztere zu erkennen.

§. 47.

c) des schweren Kerkers;

Mit der Strafe des schweren Kerkers treffen den Verurtheilten eben jene theils im Urtheile auszudrückenden, theils kraft dieses Gesetzes eintretenden Folgen, welche nach §. 45 mit der Todesstrafe durch den Strang verbunden sind. Auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn der Verbrecher zum schweren Kerker über zehn Jahre, oder wiederholt auch auf kürzere Zeit verurtheilt worden ist. Auch erstreckt sich die unter d) aufgeführte Folge nicht über die Dauer der Strafe. Witwen und Waisen, die aus dem Staatsschatze eine Pension, einen Gnadengehalt oder Erziehungs-Beitrag beziehen, und Individuen, die im Genusse der Invaliden-Versorgung stehen, sind in den auf schwere Kerkerstrafe ergehenden Urtheilen auch dieser Bezüge für verlustig zu erklären.

58. Vdg. d. obersten M.-Gerichtshofes vom 3. August 1855, W. 1746 (Erlaß des A. O. C. v. 26. Juli 1855, S. III, Abth. 12, Nr. 1959).

Da die §§. 47 und 48 des M. St. G. B. den Verlust des Inv.-Beneficiums lediglich als eine Folge der Kerkerstrafe erklären, derselbe aber nirgends als selbstständige Strafe oder Verschärfung derselben festgesetzt wird, so folgt daraus, daß auch von den Gerichten im Rechtswege auf den Verlust des Invaliden-Beneficiums als alleinige selbstständige Strafe oder als Verschärfung nicht zu sprechen ist.

59. Entsch. d. obersten M. Gerichtshofes vom 13. März 1856, H. 276 (Vdg. d. M.-App.-Ger. v. 21. März 1856, Nr. 3495).

— — Auf die Ausstoßung aus der Armee ist auch zu sprechen, wenn auf schweren Kerker über 10 Jahre erkannt wird, wenn gleich über Einrechnung des Untersuchungsarrestes zur Strafe (§. 127) die Strafdauer unter 10 Jahre beträgt.

60. Vdg. d. A. O. C. v. 28. März 1856, S. I, Abth. 2, Nr. 580.

Es ist nicht zulässig, die auf Grund des §. 47 des M. St. G. B. im Urtheile ausgesprochene Ausstoßung aus der k. k. Armee im Gnadenwege nachzusehen, und zwar selbst auch dann nicht, wenn die Freiheitsstrafe unter die in dem §. 47 des M. St. G. B. angeführte Dauer im Gnadenwege herabgesetzt wurde.

61. Vdg. d. A. O. C. v. 27. Decbr. 1856, S. I, Abth. 12, Nr. 3123.

Ueber die vorgekommene Anfrage: ob gegen einen vor seiner Assentirung mit schwerem Kerker bestraften Inquisiten, wenn er während seiner M.-Dienstleistung wieder zum schweren Kerker, aber nicht über 10 Jahre verurtheilt wird — auch auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee erkannt werden sollte? findet das A. O. C. Folgendes zu entscheiden:

Auf die Ausstoßung eines zum schweren Kerker verurtheilten Mannes aus der Armee ist auch in dem Falle zu erkennen, wenn dessen frühere Verurtheilung zum schweren Kerker noch vor seiner Assentirung erfolgt wäre, indem der §. 47 unbedingt, und ohne einen Unterschied bezüglich der aburtheilenden Behörde zu machen, diese Folge mit der zweiten Verurtheilung zum schweren Kerker verbindet, wie auch in anderen Fällen, z. B. beim wiederholten Diebstahle im §. 466, lit. d des M. St. G. B., darauf keine Rücksicht genommen werden kann, ob der Thäter wegen des früheren Diebstahles bei einer Civil- oder Militär-Gerichtsbehörde gestraft worden ist.

62. Circ. d. A. O. C. v. 27. Febr. 1859, Abth. 4, Nr. 290, A. V. B. Nr. 22 (den Civ. Ger. publ. v. Justizministerium unterm 10. März, Z. 3653).

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie sich bezüglich der Abnahme der Charge eines Unterofficiers zu benehmen sei, welcher wegen eines vor seiner Assentirung begangenen Verbrechens nach §. 4, Abth. 3 des Pat. v 22. December 1851 dem C.-Strafgerichte zur Untersuchung ausgeliefert und von demselben zur Kerkerstrafe verurtheilt wird, nach abgebüßter Strafe aber zur Fortsetzung seiner M.-Dienstpflicht bei seinem Truppenkörper wieder einzurücken hat — wird Folgendes bestimmt:

Die Kgs. M. Vdg. vom 24. September 1852, K. 5314, enthält die Bestimmung über die Evidenthaltung der an C.-Strafbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung ausgelieferten Mannschaft und über die Behandlung jener Soldaten, die in Folge dieser Untersuchung zu einer die fünfjährige Dauer übersteigenden schweren Kerkerstrafe verurtheilt worden sind. Die M.-Behörden haben weiters laut dieser Vdg. gleich bei der Auslieferung des Mannes an die C.-Strafbehörde die letztere um die dereinstige Mittheilung des Urtheils und Strafortes anzugehen. Nach dieser Vorschrift ist sich auch künftig zu benehmen. Handelt es sich in einem solchen Falle um einen Mann, der eine Unterofficierscharge bekleidet, aber bei dem es voraussichtlich nach §. 47 des M. St. G. auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee ankommen könnte, so hat die betreffende M.-Behörde bei der Auslieferung des Mannes die C.-Strafbehörde nicht nur um die eventuelle Mittheilung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheiles, sondern auch der Untersuchungsacten anzugehen, um seinerzeit auf Grundlage dieses Urtheils und der Acten über die Degradirung und Ausstoßung aus der Armee nach den Vorschriften des M. St. G. zu erkennen. Der Beschluß ist dem Gerichtsherren zur Ratification vorzulegen, sodann im Tagsbefehle kundzumachen, in den Standesacten vorzumerken und der betreffenden C.-Strafbehörde unter Rückschluß der Acten zur Verständigung des Straffälligen bekannt zu geben*).

63. Vdg. d. K. M. vom 11. Sept. 1861, Abth. 17, Nr. 1449.

Wenn einem Manne das erste Mal die schwere Kerkerstrafe nachgesehen wurde und er hiezu zum zweiten Male verurtheilt wird, findet die Ausstoßung aus der Armee nicht statt.

64. Vdg. d. K. M. vom 12. Juli 1867, Abth. 4, Nr. 1158.

Auf die Ausstoßung aus der Armee ist nur dann zu erkennen, wenn der Verbrecher zum schweren Kerker über zehn Jahre oder auch wiederholt jedesmal zu mehr als einjährigem schweren Kerker verurtheilt worden ist.

65. Rescript des R. K. M. v. 12. Febr. 1877, Abth. 4, Nr. 290.

Gegen Recruten, die sich zwar nach ihrer Assentirung, jedoch vor ihrer Einreihung eine wiederholte Verurtheilung zum schweren Kerker in der Dauer von mehr als einem Jahre zugezogen haben, findet die Ausstoßung aus der Armee keine Anwendung.

§. 48.

d) des ersten Grades der Kerkerstrafe;

In den Fällen der Verurtheilung zur Kerkerstrafe des ersten Grades ist auf die im §. 45, lit. c) bezeichneten Folgen, und

---

*) Analog wäre sich zu benehmen, wenn ein Officier oder M.-Beamte wegen eines vor dem Eintritte in den M.-Verband begangenen Verbrechens vom C.-Gericht reclamirt wird, und derselbe nach dem Jur. Patente auszuliefern ist.

überdies wider Officiere und Beamte, wenn nicht im Gesetze die Cassation ausdrücklich verhängt ist, und wider unobligate Militär-Parteien auf die Entlassung, wider Unter-Officiere und alle jene obligaten Chargen, die dem Gemeinen vorgehen, auf die Zurücksetzung (Degradirung) zum Gemeinen (§. 35), wider Grenzer, die Hausväter sind, auf die Entsetzung von dieser Stelle, wider Bürger der Militär-Communitäten auf den Verlust des Bürgerrechts, und wider Cadeten auf die Verwirkung der ihnen gesetzlich zugestandenen Begünstigungen, wie auch wider Alle auf den Verlust der Ordens-Decorationen oder Auszeichnungs-Medaillen, jedoch wider Ausländer mit der im §. 32 festgesetzten Beschränkung zu erkennen.

Das metallene Armee-Kreuz und Militär-Dienstzeichen ist, wenn nicht nach §. 204 dessen Abnahme stattfindet, während der Strafzeit abzulegen.

Vom Staate versorgte Witwen, Waisen und Invaliden sind in der Regel (§. 125) nach der am Schlusse des §. 47 gegebenen Vorschrift zu behandeln.

66. Erlaß der Gendarmerie-Generalinspection vom 26. März 1855, Nr. 1172, und vom 2. April 1876, Nr. 860.

Die strafweise Entlassung der Gendarmeriemannschaft ist nur im gerichtlichen Wege zulässig und muß unbedingt bei allen gemeinen und bei solchen militärischen Verbrechen stattfinden, die aus einer ehrwidrigen Triebfeder ihren Ursprung ableiten, bei solchen Vergehen, womit bei Unterofficieren die Degradirung verbunden ist, und in allen Fällen dann, wenn der Gendarm in dienstlicher Beziehung das in ihn zu setzende Vertrauen verwirkt hat.

67. Circ.-Vdg. d. Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 23. Jänner 1877, Nr. $\frac{16063}{803}$ VI ex 1876.

In den Urtheilen wider definitive Gendarmen ist bloß auf die Entlassung zu erkennen, weil mit der strafweisen Entlassung aus dem Gendarmerieverbande auch die Degradirung von der in der Eigenschaft als Gendarm bekleideten Unterofficierscharge verbunden ist.

Dagegen ist in dem Falle, wenn der strafgerichtlich zu entlassende Gendarm noch in der Heeres- oder Landwehr-Dienstpflicht steht und vor seiner Transferirung zur Gendarmerie die Unterofficiers- oder Gefreiten-Charge bekleidet hatte, in dem Urtheile nebst der Entlassung auch auf die Degradirung in die mindeste Rang- und Soldclasse, eventuell mit der Unfähigkeit, in einen höheren Rang oder Sold wieder vorzurücken, zu erkennen.

Wider Gendarmen, die bloß in der Probedienstleistung stehen, ist im Falle ihrer strafgerichtlichen Entlassung aus dem Gendarmerieverbande, je nachdem sie noch wehrpflichtig sind oder nicht, mit Rücksicht auf ihre Standeseigenschaft im Heere oder in der Landwehr vorzugehen.

68. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 14. Jänner 1877, Abth. 2, Nr. 282

enthält die analogen Bestimmungen, welche in Betreff der Standes- und Gebührenbehandlung rücksichtlich der aus der königl. ungarischen Gendarmerie strafweise entfernten Personen des Mannschaftsstandes mit dem königl. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium vereinbart und bezüglich solcher Fälle auch für das k. k. Serežaner-Corps festgesetzt wurden.

69. Dienst-Instruktion für das k. k. Militär-Polizeiwach-Corps vom 12. Juli 1860.

Auf die Ausstoßung der Militär-Polizeimannschaft aus dem Corps ist nebst der gesetzlichen Strafe jedesmal dann zu erkennen und dieselbe auch im gerichtlichen Spruche auszudrücken, sobald aus der Gesetzesübertretung oder den sie begleitenden Umständen nach richterlicher Beurtheilung ein solcher Grad von Unverläßlichkeit erkennbar wird, daß in dessen Folge dem Manne das zu seinem Dienste nöthige Vertrauen nicht mehr geschenkt werden kann, wie dieß insbesondere bei allen aus Gewinnsucht verübten oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Verbrechen oder Vergehen der Fall ist.

70. Circ.-Vdg. d. R. K. M. v. 20. Jänner 1870, Praes. Nr. 174.

Die gerichtliche Ausstoßung findet auch statt bei der Mannschaft des für die k. k. Civilgerichte in Wien errichteten Militär-Wachcorps.

§. 49.

e) der körperlichen Züchtigung.

In Urtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 auf eine körperliche Züchtigung ergehen, ist wider Individuen mit Unter-Officiers-Rang auf die Degradirung und die sonstigen Verluste zu erkennen, welche nach Beschaffenheit der Person des Verurtheilten mit der Kerkerstrafe des ersten oder zweiten Grades verbunden sind, je nachdem die Leibesstrafe statt des einen oder anderen Grades der Kerkerstrafe in Anwendung kommt.

Siehe Zusatz 16 und 17.

§. 50.

Fernere gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Ferner sind mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens kraft des Gesetzes nachfolgende Wirkungen verbunden:

a) Die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

b) der Verlust der Befähigung zum Lehr- oder Richteramte, zur Advocatur, zur öffentlichen Agentie, zum Notariate und zu jeder Partei-Vertretung vor den öffentlichen Behörden;

c) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgergerlichen, administrativen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

71. Vdg. d. K. M. vom 7. Mai 1862, Abth. 16, Nr. 528.

Bei Geistlichen ist es entbehrlich, die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers je wieder eine Pfründe zu erlangen, im Urtheile ausdrücklich auszusprechen, da sie sich als eine gesetzliche Wirkung des Verbrechens von selbst versteht.

§. 51.

In wieferne ein wegen Verbrechen Bestrafter zu einer Disciplinar-Compagnie abzugeben sei, bestimmen die hierüber besonders bestehenden Vorschriften.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht, und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

72. Vdg. d. R. K. M. vom 19. März 1870, Abth. 4, Nr. 470.

In Folge der Auflassung der bestandenen Disciplinar-Compagnieen haben auch alle auf die Abgabe von Corrigenden in solche Bezug nehmenden Verordnungen sowie die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes, insbesondere die §§. 51, 294 und 295, außer Wirksamkeit zu treten und wird statt der bei Desertions-Komplot-Stiftern im §. 224 des Militär-Strafgesetzes angeordneten Übersetzung in eine Disciplinar-Compagnie festgesetzt, daß ein solcher Verbrecher nach ausgestandener Strafe seine ganze noch aufhabende Linien-Dienstpflicht im präsenten Stande zu erfüllen habe.

§. 52.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des im §. 73 bezeichneten Fondes, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von Eintausend Gulden bis zur halben Caution, und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von Fünfhundert bis Eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann das erkennende Gericht nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

73. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 11. Juli 1864, Abth. 4, Nr. 1043.

Zum Art. XIII des Preßgesetzes vom 17. December 1862 wird folgende Bestimmung erlassen:

Statt der im §. 34 des Preßgesetzes aufgehobenen §§. 28, 29, 251 und 252, dann des letzten Satzes des §. 493 des allgemeinen Strafgesetzes sind selbstverständlich die ihnen entsprechenden §§. 52, 53, 75 und 76, dann der letzte Absatz des §. 766 des Militär-Strafgesetzes aufgehoben sowie überhaupt, wo in dem Preßgesetze auf das allgemeine Strafgesetz hingewiesen wird, für die Militär-Personen und Behörden diese Hinweisung von dem Militär-Strafgesetzbuche zu gelten hat.

An die Stelle der vorstehend aufgehobenen Gesetze sind auch bezüglich der Militär-Personen die in den §§. 35 bis 39 des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen, jedoch in Ansehung des im §. 35 erwähnten Armenfondes mit dem

in Anwendung zu bringen, daß als solcher für die von Militär-Personen einzuziehenden Strafbeträge der Militär-Invalidenfond eintritt.

Die citirten Paragraphe lauten:

„§. 35. Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen andern Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen, und es kann der Gerichtshof hierbei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo Jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden."

„§. 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die amtlichen Blätter kundzumachen."

„§. 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind."

(§. 38 wurde durch das Gesetz vom 15. Oktober 1868 [R. G. B. Nr. 142] aufgehoben.)

„§. 39. Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen."

Ferner enthält obige Circular-Verordnung zum Art. XIV des Preßgesetzes folgende Bestimmung:

Die in den §§. 38 und 39 des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen wegen Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift und der Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses und der darin dem Staatsanwalte vorbehaltenen Amtshandlung haben auch bezüglich der Militär-Personen und Behörden zu gelten.

§. 53.

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden. Ueberdieß kann in allen

Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen, oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

Siehe Zusatz 73.

§. 54.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, Befugnisses, eines Schiffs-Patentes, und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust von Gewerben und Befugnissen ist zwar keine schon durch das Gesetz mit jedem Verbrechen verbundene Folge, doch ist über Einvernehmen mit jener Behörde, von der das Gewerbe oder die Befugniß verliehen worden, mit Beobachtung der Anordnungen der §§. 70 und 71 daraufzu erkennen, wenn erhebliche Bedenken obwalten, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Geschäftes oder Gewerbes zu gestatten. Besitzt der Verurtheilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges, so ist das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde vorbehalten, welcher die abgeführten Untersuchungs-Acten mitzutheilen sind.

§. 55.

Arrest als Strafe der Vergehen. Arten desselben:

Der Arrest als Strafe der Vergehen ist entweder:

a) Haus-Arrest;
b) Profoßen-Arrest;
c) Stockhaus-Arrest, oder
d) Gemeinde-Arrest in der Militär-Grenze.

74. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 15. Jänner 1869, Praes. Nr. 43.

Die Festungs-Stockhäuser haben von nun an die Benennung „Festungs-Strafhäuser“ und die bei den Garnisonsgerichten bestehenden Stockhäuser die Benennung „Garnisons-Arrest“ anzunehmen.

§. 56.

a) Haus-Arrest.

Auf Haus-Arrest kann nur wider Officiere oder ihnen gleich gehaltene Stabs-Parteien, wider Militär-Beamte, wider die Frauen und Kinder der Vorbenannten, sowie auch wider Civil-Personen, die den Vorgenannten nach Stand oder Rang gleich zu halten sind, mit oder ohne Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Haus-Arrest verpflichtet den Verurtheilten,

sich unter keinem Vorwande aus der Wohnung zu entfernen. Der dawider Handelnde hat die noch übrige Arrestzeit, so wie die wegen dieses Arrestbruches ihn etwa weiters treffende Strafe (§. 269, a) beim Profoßen zu vollstrecken.

75. **Entsch. d. obersten M.=Gerichtshofes v. 19. Sept. 1855, C. 833.**

Nach §. 57 wird der Grundsatz festgestellt, daß die im §. 56 bezogenen Personen, wozu offenbar auch Geistliche gehören, mit Haus- und Profoßen-arrest bestraft werden können.

§. 57.

b) Profoßen-Arrest;

Mit Profoßen-Arrest werden bestraft nebst den im §. 56 bezeichneten Personen:

a) alle Stabs-Parteien ohne Officiers-Rang;
b) Cadeten;
c) Feldwebel, Wachtmeister und ihnen gleichgehaltene Chargen;
d) die nach diesem Gesetze zu behandelnden Frauen und Kinder der Vorbenannten.

Siehe Zusatz 75.

§. 58.

Der zum Profoßen-Arrest Verurtheilte hat seine Strafe in dem dazu im Quartiere des Profoßen oder sonst gewidmeten Zimmer zu vollstrecken, und muß, sowie der zum Haus-Arrest Verurtheilte, während der Strafzeit den Unterhalt sich von seinem Solde, seiner Pension, oder sonstigen Zuflüssen selbst verschaffen; soferne es aber einem Verurtheilten an dem zur Bestreitung seines Unterhaltes im Arreste erforderlichen Einkommen gebricht, oder derselbe seinen Sold nur als tägliche Löhnung bezieht, die während des Arrestes nicht erfolgt wird, so erhält er im ersteren Falle die mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft in besonderen Verordnungen festgesetzte Alimentation, und im letzteren Falle die nach Verschiedenheit der Länder ausgemessene Arrestanten-Verpflegung.

§. 59.

c) Stockhaus-Arrest.

Die Anhaltung im Stockhaus-Arreste findet Anwendung:

a) bei der Mannschaft vom Corporalen abwärts, und Allen, die keinen höheren Rang besitzen;
b) bei den Parteien des kleinen Stabes ohne Officiers-Rang, wenn sie zugleich ihrer Stelle, und bei den Cadeten, wenn sie unter Einem der ihnen gesetzlich zugestandenen Begünstigungen verlustig erklärt werden;

c) bei den im §. 57 unter c) bezeichneten Personen, wenn sie zugleich ohne Zeitbestimmung degradirt werden;
d) bei den nach diesem Gesetze zu behandelnden Weibern und Kindern der obbenannten Individuen;
e) bei allen im §. 56 nicht bezeichneten Civil-Personen.

Die zum Verhafte im Stockhause Verurtheilten werden in dem Stockhause des Militär-Gerichtes, wo ihre Aburtheilung erfolgte, gefänglich angehalten, und erhalten auf die Dauer ihrer Strafzeit die reglementmäßige Arrestanten-Verpflegung. Corporale und ihnen gleichgehaltene Chargen sind, wenn sie nicht gleichzeitig ohne Zeitbestimmung degradirt wurden, in soweit es thunlich ist, in abgesonderten Räumlichkeiten zu verwahren.

76. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 11. Nov. 1861, Abth. 4, Nr. 1768.

Mit Hinblick auf die Bestimmungen des neuen Dienstreglements als eines dem Strafgesetzbuche nachgefolgten, somit späteren Gesetzes sind die Curschmiede bei der Artillerie und folgerichtig auch bei allen sonstigen Truppenabtheilungen, wo sie im Stande geführt werden, gleich den Zugsführern nicht nur im Disciplinarwege, sondern selbst in allen gerichtlichen Straffällen ohne Unterschied, ob sie zugleich ihrer Stellen verlustig erklärt werden oder nicht, keineswegs mit Profoßen-, sondern mit Garnisonsarrest zu ahnden.

§. 60.

d) Gemeinde-Arrest.

Der Gemeinde-Arrest besteht in den Militär-Grenz-Communitäten für die in der Communität ansässigen, oder auch daselbst nur zeitlich sich aufhaltenden, der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterstehenden Personen.

Der Verurtheilte hat solchen in einem geschlossenen Behältnisse des Gemeinde-Strafhauses auszuhalten, und seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen. Bei gänzlicher Mittellosigkeit erhält er die eingeführte Arrestanten-Verpflegung.

§. 61.

Grad des Arrestes: Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade. Der erste Grad wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet und an den im §. 56 benannten Personen, wenn er nicht länger als acht Tage dauert, als Haus-Arrest, sonst aber als Profoßen-Arrest vollzogen.

Andere zu diesem Arrest-Grade Verurtheilte haben ihre Strafe in den oben §§. 58, 59 und 60 bezeichneten Orten, ohne Eisen auszustehen. Der Sträfling wird in der Kost bloß nach seinen Mitteln beschränkt. Auch bleibt ihm freigestellt, sich auf eine der Localität des Straf-Ortes angemessene Weise zu beschäftigen.

§. 62.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: „strenger Arrest" bezeichnet, und ist nach der persönlichen Eigenschaft des Sträflings in den bestimmten Orten (§§. 58—60) zu vollstrecken. Die zu diesem Arreste Verurtheilten werden, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, nur auf die laut §. 58 für mittellose Arrestanten bestimmte Verpflegung beschränkt, auch wird ihnen die Annahme von Besuchen und jede schriftliche Mittheilung nur mit Bewilligung des Commandanten oder Vorstehers des Straf-Ortes unter Aufsicht des Profoßen oder Gefangenwärters gestattet, und nach Thunlichkeit eine Beschäftigung zugewiesen.

§. 63.

So oft wegen Vergehen nach diesem Gesetze auf Arrest zu erkennen ist, muß in dem Erkenntnisse oder Befehle die nach Verschiedenheit der Person des Thäters in Anwendung kommende Art des Arrestes (§. 55.) und der Grad desselben bestimmt ausgedrückt werden.

§. 64.

Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vierundzwanzig Stunden (§§. 94 und 126), die längste von sechs Monaten, und kann diese längste Strafdauer nur in den besonders bestimmten Fällen überschritten werden.

§. 65.

Wenn aber die gesetzliche Strafe einfachen oder strengen Arrest von einem Monate nicht übersteigt, kann dieselbe auch im Disciplinar-Wege dann verhängt werden, wenn der Thäter auf der That betreten worden, oder bei seinem vorliegenden freiwilligen Geständnisse keine weitere gerichtliche Erhebung erforderlich ist, und es sich auch nicht um eine gerichtlich aus-auszumittelnde Entschädigung oder Genugthuung des Beschädigten handelt.

77. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 20. Sept. 1873, Praes. Nr. 3226.

Mit dieser Verordnung wurde das neue Dienstreglement verlautbart. Letzteres enthält im XIII. Abschnitt §. 86 Punkt 648 und 649 folgende Bestimmungen:

Militär- und gemeine Vergehen, welche das Strafgesetz als solche bezeichnet und mit keinem längeren als dreimonatlichen einfachen oder strengen Arreste bedroht, unterliegen der militärischen Disciplinar-Strafgewalt, insoferne nicht sonstige Folgen einzutreten haben, welche nur mit strafgerichtlichem Erkenntnisse verhängt werden können.

Verbrechen überhaupt sowie Vergehen, welche aus Gewinnsucht hervorgehen, insbesondere Diebstahl, Veruntreuung oder Theilnahme daran, dürfen im Disciplinarwege nicht bestraft werden. Nur bei ganz geringfügigen strafbaren Handlungen dieser Art, namentlich auch bei Entwendungen oder Veruntreuungen von Gegenständen im Werthe unter 50 Kreuzer, ferner bei Entäußerungen ärarischer Gegenstände im Werthe von weniger als einem Gulden, wird es den Regiments- oder gleichgestellten selbstständigen Commandanten anheimgestellt, den Straffall, wenn der Thäter geständig ist und keine Charge bekleidet, im Disciplinarwege zu erledigen.

78. Rescript des R. K. M. vom 17. Juli 1875, Praes. Nr. 2562.

Unter dem im Punkte 648 alinea b des D. R. gebrauchten Ausdrucke „mit keinem längeren als dreimonatlichen Arreste bedroht" ist nicht die längste im M.-Strafgesetze auf eine Gattung oder Art von Vergehen festgesetzte Dauer des Arrestes, sondern jenes Ausmaß der Strafe zu verstehen, auf welches in einem bestimmten Falle nach Erwägung aller Umstände zu erkennen wäre.

§. 66.

Körperliche Züchtigung als Strafe von Vergehen.

Auch in Betreff der körperlichen Züchtigung, welche als Strafe der Vergehen statt des in diesem Gesetze verhängten Arrestes auszusprechen ist, gelten die Bestimmungen des §. 30.

Siehe Zusatz 16.

§. 67.

Entlassung wegen Vergehen.

Die Entlassung hat wegen Vergehen mit gleichen Wirkungen, wie wegen Verbrechen Anwendung; doch kann sie als Strafe von Vergehen in keinem Falle die Folgen der Cassation nach sich ziehen (§. 34).

§. 68.

Degradirung und Zurücksetzung in eine geringere Soldclasse wegen Vergehen.

Die Degradirung der Unter-Officiere, Gefreiten und der im Range und Solde dem Gemeinen vorgehenden obligaten Parteien, sowie die Versetzung in eine mindere Soldclasse kann wegen Vergehen dergestalt verhängt werden, daß der Strafbare entweder zu einer minderen Charge oder zum Gemeinen der mindesten Soldclasse mit oder ohne Beschränkung der Dauer zurückgesetzt, und im letzteren Falle seine Stelle ersetzt wird.

Die Unfähigkeit, nach längerem Wohlverhalten wieder in eine Unter-Officiers-Stelle vorzurücken, und der Verlust der Ehrenzeichen ist selbst mit der Degradirung zum Gemeinen auf unbestimmte Zeit, Vergehen halber, nicht verbunden.

§. 69.

Abschaffung.

Auf die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder aus einem Kronlande kann wegen Vergehen unter gleichen Beschr

kungen erkannt werden, wie sie nach §. 43 als Verschärfung der Kerkerstrafe zulässig ist. Ausländer können auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abgeschafft werden, wenn sie zu keinem Militär-Dienste obligat, oder dazu nicht mehr tauglich sind.

Siehe Zusatz 53.

§. 70.

Verlust von Rechten und Befugnissen.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte, oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§. 71.

Ist wegen eines Vergehens auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§. 72.

Geldstrafe.

Geldstrafen haben gegen Leute vom Unter-Officier abwärts, und die ihnen gleichkommenden Stabs-Parteien in und außer der Militär-Grenze, sowie gegen conscribirte Grenzer niemals, gegen Bürger der Militär-Communitäten und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen aber nur in den Fällen und in dem Maße Statt, wo und wie sie in diesem Gesetze ausdrücklich verhängt oder zugelassen werden (§. 93).

79. Vdg. des A. O. C. vom 29. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1329.

Ueber die Anfrage: ob gegen Urlauber oder Reservemänner Geldstrafen in jenen Uebertretungsfällen angewendet werden können, wo selbe gegen Civilpersonen verhängt werden, wird zufolge a. h. E. vom 25. Juli 1857 zur Erläuterung des §. 72 des M. St. G. B. erklärt:

Geldstrafen finden künftig gegen die beurlaubte Mannschaft vom Unter-

officier abwärts und gegen die Reservemannschaft außer der activen Dienstleistung in allen jenen Fällen statt, wo dieselben gegen andere, der M.-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen nach den Gesetzen verhängt werden können*).

80. Circ.-Vdg. des A. O. C. vom 27. Mai 1859, Abth. 4, Nr. 870.

Alle sowohl im Strafgesetze als in anderen Gesetzen verhängten Geld- und übrigen Vermögensstrafen, daher insbesondere auch die mit der unerlaubten Geschenkannahme in Amtssachen und der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt verbundene Verpflichtung zum Ersatze des unerlaubten Geschenkes und die in Folge der Desertionsbegünstigung zu leistenden Zahlungen an die Kriegskasse, dann die Strafe des Verfalles von Cautionen, Waaren, Feilschaften und anderen Gegenständen, wozu jemand durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden ist, gehen auf die Erben über, wenn der Tod des Verurtheilten erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist.

§. 73.

Welchem Fonde Geld, Waaren und Geräthe verfallen.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen verwirkte Strafe verfällt dem Militär-Invaliden-Fonde, in der Militär-Grenze aber dem Spitals- oder Armen-Fonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und in Orten, wo ein solcher Fond nicht besteht, dem allgemeinen oder Militär-Communitäts-Proventen-Fonde.

Bei Personen des Civil-Standes, welche der außerordentlichen Militär-Strafgerichtsbarkeit unterstehen, ist eine solche Strafe an den Civil-Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen.

Siehe Zusatz 80.

§. 74.

Verschärfung der Strafen wegen Vergehen.

Die auf Vergehen festgesetzten Strafen können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§. 75.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetz-

---

*) S. Vdg. des Just. M. v. 11. Febr. 1855 (R. G. B. Nr. 30) über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden.

lichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von Einhundert bis Fünfhundert Gulden zu erkennen.

Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf das erkennende Gericht den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 76.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift begangen wurde, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 53 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

Siehe Zusatz 73

§. 77.

Verschärfung des Arrestes insbesondere.

Mit dem Arreste können eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) Anweisung eines harten Lagers;
c) Anlegung der Eisen;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung;
g) Casern- und Lager-Arbeit;
h) Degradirung;
i) Entlassung.

Siehe Zusatz 16.

§. 78.

a) durch Fasten;

Die Verschärfung durch Fasten kann dem Profoßen-Arreste, oder dem Verhafte im Militär-Stockhause und Gemeinde-Arreste des ersten Grades in der Art angehängt werden, daß der von seinem Gehalte oder sonstigen Zuflüssen (§. 58) sich verpflegende Sträfling auf die Kost beschränkt wird, welche bei dem Arreste des zweiten Grades (§. 62) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des strengen Arrestes ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Wasser und Brot einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen. Gegen Officiere und ihnen im Range gleichgehaltene Personen findet diese Art der Verschärfung nicht Statt.

81. Entsch. d. obersten M.-Justizsenates v. 11. Febr. 1858, Abth. 25. Nr. 170.

Die Verschärfung durch Fasten hat beim Arrest des ersten Grades 'nicht statt.

82. Vdg. d. K. M. vom 3. Februar 1861. Abth. 16, Nr. 236.

Aus Anlaß der vorgelegten Justizeingaben wird bemerkt, daß die Vorschrift des §. 78 des M. St. G., zufolge welcher eine Verschärfung mit Fasten nicht beim einfachen, sondern nur beim strengen Arreste stattfinde, auf den Fall der Begnadigung durch den Gerichtsherrn nicht Anwendung habe, weil nach dem neuen Dienstreglement auch der Disciplinar-Arrest durch Fasten verschärft werden kann, mithin dieses Recht dem Gerichtsherrn auch bei Anwendung des Gnadenweges zugestanden werden muß.

§. 79.

b) durch hartes Lager;

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 39).

§. 80.

c) durch Anlegung der Eisen;

Die Verschärfung durch Anlegung der in den Militär-Strafhäusern eingeführten Schließeisen kann in der Regel nur mit dem strengen Arreste verbunden, und wider Officiere und jene, die ihnen gleich zu halten sind, nur dann verhängt werden, wenn zugleich auf ihre Entlassung erkannt wird. Bei der Mannschaft vom Unter-Officier abwärts ist diese Verschärfung auch mit dem Arreste des ersten Grades vereinbar, und kann zur Abkürzung desselben alle zweite Tage durch sechsstündiges Kurzschließen gesteigert werden.

§. 81.

d) durch Einzelnhaft;

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 41) darf ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Monate in Anwendung gebracht werden.

83. Entsch. d. oberst. M.-Justizsenates v. 24. März 1858, Abth. 25, Nr. 456.

Die dreitägige Einzelhaft kann durch zweimaliges Fasten verschärft werden (am 1. und 3. Tage).

§. 82.

e) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 42) darf ununterbrochen nicht länger als vierundzwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens zehnmal stattfinden.

§. 83.

f) durch körperliche Züchtigung;

Als Verschärfung darf körperliche Züchtigung nur mit strengem Arreste und nur gegen jene Personen in Anwendung kommen, gegen welche sie auch als selbstständige Strafe (§. 30) stattfinden kann. Sie wird mit den im §. 30 bezeichneten Strafmitteln vollzogen. Sie darf während der Strafdauer nicht öfter als einmal eintreten und kanu höchstens zwanzig Streichen betragen.

Siehe Zusatz 16.

§. 84.

g) durch Casern- und Lager-Arbeit;

Die Verschärfung des einfachen oder strengen Arrestes durch Casern- oder Lager-Arbeit findet nur bei der gemeinen Mannschaft und den derselben gleichgehaltenen Personen Anwendung.

§. 85.

h) durch Degradirung;

Bei Unter-Officieren, Gefreiten und solchen obligaten Parteien, die dem Gemeinen im Range und Solde vorgehen, kann der Arrest des ersten Grades durch zeitliche, der strenge Arrest aber nach Umständen durch Degradirung mit oder ohne Beschränkung der Dauer (§. 68) verschärft werden. Wo gegen Unter-Officiere auf die letztere Art der Degradirung zu sprechen wäre, ist bei Cadeten auf Verlust der ihnen zugestandenen Begünstigungen zu erkennen.

84. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 24. Juni 1869, Praes. Nr. 2249.

Bei Cadeten neuen Systems tritt als Folge der Strafe wegen Vergehen die „Abnahme der Cadetenauszeichnung" ein.

§. 86.

i) durch Entlassung.

Die Entlassung (§§. 33 und 34) kann als Verschärfung mit dem Arreste nur in jenen Fällen verbunden werden, wo sie vom Gesetze ausdrücklich zugelassen ist.

§. 87.

Entlassung, Degradirung oder Verlust der Cadeten-Vorzüge als Folge der Strafe wegen Vergehen.

Ist aber das Vergehen von der Art, daß der Thäter in seiner Charge oder seinem Amte ohne zu besorgenden Nachtheil für den öffentlichen Dienst nicht beibehalten werden kann, insbesondere wenn es sich um die Bestrafung von Vergehen handelt, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, oder welche

die öffentliche Sittlichkeit verletzen, sowie in den Fällen der §§. 539—541, 570, 590, 623, 624 und 654 soll nebst den im Gesetze ausgedrückten Strafen als Folge derselben bei Unter-Officieren oder ihnen gleichgehaltenen (obligaten) Parteien auf Degradirung ohne Beschränkung der Dauer, bei Cadeten auf Verlust der ihnen zugestandenen Begünstigungen, und bei Officieren und öffentlichen Beamten auf ihre Entlassung erkannt werden.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten.

Siehe Zusatz 84.

§. 88.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß von dem Richter mit Vermeidung jeder Eigenmacht bloß nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach Beschaffenheit der Uebertretung und des Thäters und mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des begangenen Verbrechens oder Vergehens vorschreibt.

§. 89.

Anwendung strengerer Strafen in Kriegszeiten.

In soferne im Gesetze bei mehreren Verbrechen oder Vergehen für die Zeit des Krieges schärfere Strafen, als im Zustande des Friedens verhängt werden, ist sich bei deren Anwendung nach folgenden Grundsätzen zu benehmen:

1. Die für die Kriegszeit festgesetzten schärferen Strafen sind in der Regel, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas anderes angeordnet ist, von dem Tage, als die Armee, oder eine Abtheilung derselben, durch kundgemachten Befehl des Heerführers, davon verständiget wurde, bei den See-Truppen aber, wenn auch kein Krieg auf dem Ausbruche steht, von dem Tage, als die zum Stande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehörige Bemannung eingeschifft worden, wider alle jene anzuwenden, welche bei dem gesammelten Heere dienen, wenn sie bei demselben in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes ihren Gerichtsstand haben, oder welche zur Bemannung eines derlei Kriegsfahrzeuges gehören, und sich eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig machen.

2. Von dem Tage an, als die Einstellung der strengeren Bestrafungen durch Armee-Befehl bekannt gemacht worden, oder einzelne Abtheilungen oder Individuen von der Dienstleistung bei dem mobilen Heere enthoben, und anders wohin bestimmt

werden, oder ein Kriegsfahrzeug zum Behufe der anbefohlenen Entwaffnung in den bestimmten Hafen eingelaufen ist, kann wider die eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig befundenen, in den Friedensstand zurückgetretenen Individuen nur auf die für die Zeit des Friedens festgesetzten Strafen erkannt werden.

3 Ist ein Verbrechen oder Vergehen während der Zeit begangen worden, als nach obigen Bestimmungen strengere Strafen wie in Friedenszeiten anzuwenden sind, der Thäter aber erst in einem Zeitpunkte ergriffen worden oder abzuurtheilen, wo die strengeren Strafen nicht mehr stattfinden, oder derselbe für seine Person in den Friedensstand zurückgetreten, so ist er zu der in Friedenszeiten wider das verübte Verbrechen oder Vergehen verhängten Strafe, jedoch in der Regel mit Verschärfung zu verurtheilen.

§. 90.

Verbrechen oder Vergehen, die ihrer Natur nach nur während des Krieges begangen werden können, sind mit der gesetzlich angedrohten Strafe auch dann zu ahnden, wenn die Aburtheilung des Thäters erst nach kundgemachtem Frieden geschehen kann.

§. 91.

Unzulässigkeit anderer als in diesem Gesetze vorgeschriebenen Strafen, Verschärfungen und Zusätze.

Andere Strafen, Verschärfungen und Strafzusätze, als diejenigen, welche das Gesetz vorschreibt, dürfen weder wegen Verbrechen noch wegen Vergehen in Anwendung gebracht werden (§. 30).

§. 92.

Abkürzung der Kerkerstrafe.

Da aber lange dauernde Kerkerstrafen dem Militär-Dienste zum Abbruch gereichen, so soll die gesetzliche Strafdauer, wenn nicht nach Vorschrift des §. 30 die Kerkerstrafe durch eine Leibesstrafe ganz ersetzt werden kann, so viel möglich dadurch verhältnißmäßig abgekürzet werden, daß auf die im §. 36 a), b), c), d), e) und f) benannten Verschärfungen, soweit sie nach der persönlichen Eigenschaft und körperlichen Beschaffenheit des Sträflings anwendbar sind, erkannt werde. Eben dieses hat zu geschehen, wenn die schuldlose Familie des Verbrechers durch die im Gesetze bestimmte Dauer der Kerkerstrafe an ihrem Unterhalte oder Erwerbe wichtigen Nachtheil leiden würde.

85. Vdg. d. A. O. C. vom 8. Juni 1859, Abth. 21, Nr. 815.

Bei Anwendung des §. 92 kann auch unter das gesetzliche Ausmaß herabgegangen werden.

86. Specielle Entscheidung des M.-Appell.-Gerichtes.

Die Anordnung der §§. 92 und 94 des M. St. G. findet auch auf Reservemänner Anwendung, selbst wenn sie ledigen Standes sind, weil bei denselben ebenfalls der Militärdienst, beziehungsweise die Erwerbung in Betracht kommt.

§. 93.

Verwechslung der Arreststrafe mit einer andern.

Wegen Vergehen kann der Arrest des ersten Grades in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden, wenn wider ihn nach §. 72 überhaupt auf eine Geldstrafe erkannt werden kann; doch darf diese Strafverwechslung nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§. 94.

Wenn eines Vergehens wegen auf Arrest zu erkennen ist, und durch die im Gesetze bestimmte Dauer desselben der Dienst leiden, die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, ist dem Richter gestattet, durch Vereinigung der im §. 77 bezeichneten, nach der persönlichen Eigenschaft oder körperlichen Beschaffenheit des Strafbaren anwendbaren Verschärfungen, die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlich geringsten Strafsatz abzukürzen.

Siehe Zusatz 85.

§. 95.

Verwechslung der Geldstrafe mit einer andern.

Wenn die im Gesetze verhängte Geldstrafe entweder nach den Bestimmungen des §. 72 oder wegen Unvermögenheit des Sträflings keine Anwendung hat, oder dem Nahrungsbetriebe desselben oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist statt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe, und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

§. 96.

Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen: a) mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 97.

b) von Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen;

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 52 und 53 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen, oder von Verbrechen mit Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 21, litt. f) bis k) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 98.

c) von Vergehen oder Disciplinar-Uebertretungen unter sich;

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Disciplinar-Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 75 und 76 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder von Vergehen mit Disciplinar-Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 21, litt. f) bis k) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 99.

d) eines Verbrechens oder Vergehens mit einer andern Gesetzes-Uebertretung.

Wenn Jemand nebst dem verübten Verbrechen oder Vergehen auch eine in diesem Strafgesetzbuche nicht enthaltene, dem Wir-

kungskreise einer anderen Behörde zugewiesene Uebertretung, wie z. B. eine Gefälls-Uebertretung, begangen hat, so ist er wegen des Verbrechens oder Vergehens zu untersuchen und zu bestrafen, zugleich aber ohne Verzug derjenigen Behörde, welcher in Rücksicht dieser Uebertretung die Amtshandlung zusteht, die Mittheilung zu machen.

§. 100.

Die Anordnungen der §§. 96 bis 99 finden auch dann ihre Anwendung, wenn durch eine und dieselbe Handlung dieses Strafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzes-Uebertretungen schon in der anderen enthalten ist.

§. 101.

Die durch ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe kann durch eine Ausgleichung zwischen dem Thäter und dem Beschädigten, in soferne das Gesetz nicht bei einzelnen Fällen eine Ausnahme macht, nicht aufgehoben werden.

§. 102.

Behandlung der diesem Gesetze unterstehenden Personen wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen.

Dieses Gesetz bleibt für die der ordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen, sowie überhaupt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, in soweit sie diesem Gesetze unterworfen sind, auch dann verbindlich, wenn sie sich außerhalb des österreichischen Kaiserstaates befinden. Wird nun von einer der vorgenannten Personen außerhalb des österreichischen Kaiserstaates eine strafbare Handlung begangen, welche an denselben im Inlande nach diesem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wäre, so ist sie bei ihrer Betretung nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo die That begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln. Ist jedoch der Schuldige deßhalb im Auslande bereits gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

87. Circ.-Vdg. des K. M. vom 5. April 1867, Abth. 4, Nr. 525.

Gegen österreichische Kriegsgefangene von den Behörden der feindlichen Macht gefällte und vollzogene Strafurtheile sind zwar in die Strafprotokolle einzutragen. Es ist jedoch von Fall zu Fall hierüber unter Anschluß des betreffenden Strafauszuges dem Kriegsministerium die Anzeige zu erstatten und

sohin erst, wenn die über dessen Verwendung eingeholten Untersuchungsacten der zuständigen inländischen Behörde mitgetheilt werden, gegen den Beschuldigten das Strafverfahren einzuleiten und dessen Resultat bei dem Straffalle anzumerken, wenn aber die Mittheilung der Acten nicht zu erlangen wäre, die Sache auf sich beruhen zu lassen und hievon gleichfalls im Strafprotokolle die Anmerkung zu machen, dem ausländischen Strafurtheile aber in keinem Falle irgend eine Wirkung oder Folge beizulegen.

§. 103.

Verbrechen und Vergehen der Fremden, nachdem sie unter Militär-Gerichtsbarkeit getreten.

Auch Ausländer, welche, ohne zu dem Militär-Körper zu gehören, der Militär-Gerichtsbarkeit zeitlich unterstehen, und im Bereiche derselben während dieser Zeit ein Verbrechen oder Vergehen verüben, insbesondere Kriegsgefangene, in der Militär-Grenze sich aufhaltende auswärtige Unterthanen und solche Fremde, welche wegen Verbrechen, die ausschließend den Militär-Gerichten zur Amtshandlung zugewiesen sind, ergriffen werden, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln.

§. 104.

Behandlung der Fremden :

a) wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens;

Hat ein Fremder im Auslande

a) das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 334), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen (§§.385—400), oder

b) eines derjenigen gegen die Kriegsmacht des österreichischen Staates gerichteten Verbrechen begangen, deren Untersuchung und Bestrafung ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten ausschließend den Militär-Gerichten zugewiesen ist (§. 305), so wird ein solcher Fremder wegen der Verbrechen a) im Falle seines Eintrittes in die Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der Verbrechen b) aber in dem Falle, wenn er im Inlande oder zur Kriegszeit im feindlichen Gebiete betreten wird, nach diesem Gesetze behandelt.

Doch hat ihn wegen bloßer Unterlassung der Hinderung oder Anzeige dieser Verbrechen keine Strafe zu treffen.

§. 105.

Wenn das von einem zwar unter die Militär-Gerichtsbarkeit, jedoch nicht in österreichische Militär-Dienste getretenen Fremden früher im Auslande begangene Verbrechen nicht unter

die im §. 104 genannten gehört, so ist der Beschuldigte zwar in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben durch die Landes-Militärbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Diese hat in zweifelhaften oder bedenklich scheinenden Fällen die Entscheidung der obersten Militär-Behörde einzuholen.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist vor Allem in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 106.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Straf-Urtheile muß noch die Landesverweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 107.

Wenn ein Fremder, der früher im Auslande ein Verbrechen begangen hat, wofür er weder bestraft, noch ihm die Strafe nachgesehen worden ist, in österreichische Militär-Dienste eintritt, so ist, insoferne nicht ein mit dem anderen Staate bestehender Vertrag etwas anderes verordnet, vorläufig die Entscheidung der obersten Militär-Behörde einzuholen, ob derselbe wegen dieses Verbrechens von dem österreichischen Militär-Gerichte nach diesem Gesetze mit Berücksichtigung der allenfalls gelinderen Verfügungen des Ortes, wo er die That begangen hat, zu behandeln, oder an den fremden Staat auszuliefern sei.

§. 108.

Aus fremden Kriegsdiensten entwichene, unter die Militär-Gerichtsbarkeit getretene Ausländer sind nach dem mit dem betreffenden Staate wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs bestehenden Vertrage (Cartell) zu behandeln; wenn aber mit dem Staate, dem sie angehören, ein derlei Vertrag nicht besteht, kann nur dann gegen sie gerichtlich verfahren werden, wenn sie nebst der Desertion noch eines anderen Verbrechens beschuldiget werden, in welchem Falle wider derlei Fremde, je nachdem sie bloß unter die Militär-Gerichtsbarkeit, oder in wirkliche Kriegsdienste dieses Staates getreten sind, nach den Bestimmungen der §§. 105—107 vorzugehen sein wird.

88. Vdg. d. A. O. C. v. 25. März 1858, Abth. 2, Nr. 1168.

Die Wahrnehmung, daß bei Uebernahme fremdländischer, durch das Civile angehaltener oder daselbst sich freiwillig gemeldeter Deserteure sich verschiedenartig benommen wird, macht die Vorzeichnung eines künftig in dieser Angelegenheit zu beobachtenden Verfahrens nothwendig.

Zufolge der vom A. O. C. mit den Minist. des Innern und der Justiz getroffenen Uebereinkunft, und in Uebereinstimmung mit dem diesfälligen, an sämmtliche politische Läuderstellen gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. März 1858, Zahl $^{132}/_{6}$ (abgedruckt in der öst. Zeitschrift für innere Verw. Nr. 130) sind daher in Zukunft die zu Stande gebrachten auswärtigen Deserteure, welche in Gemäßheit der bestehenden Kartelle oder der Reciprocität ausgeliefert werden sollen, nicht mit Schub zu befördern, sondern dem nächsten k. k. M.-Commando zu übergeben.

Die Uebernahme derlei Deserteurs durch die M.-Behörden bleibt jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Eigenschaft solcher Individuen als fremde kartellmäßig auszuliefernde Desertenre durch die übergebende politische Behörde vorher gesetzlich constatirt worden ist.

Die politischen Behörden sind daher angewiesen worden, daß sie mit jedem, durch das Civile zu Stande gebrachten oder sich selbst meldenden, fremdländischen Deserteur ein Verhörsprotokoll aufzunehmen, und wo es nothwendig erscheint, die Angabe des Deserteurs betreffs seiner Militärzuständigkeit sicherzustellen haben, wonach — sobald über die Identität des Deserteurs kein Zweifel mehr besteht — die Uebergabe desselben an die k. k. M.-Behörde stattzufinden hat.

Das mit dem betreffenden Deserteur aufgenommene Protokoll, dann die, die Identität desselben constatirenden und sonst auf den Deserteur Bezug nehmenden Acten sind nebst der Berechnung über die bei den Civilbehörden bis zum Uebergabstage aufgelaufenen Unkosten, bei Uebergabe des Deserteurs dem betreffenden k. k. M.-Commando mit zu übergeben, wogegen das Letztere der Civilbehörde eine Bescheinigung über die erfolgte Uebernahme des Deserteurs und über die mit demselben übernommenen Actenstücke zu erfolgen hat.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Normen über die Auslieferung selbst, dann über die Berechnung und die Vergütung der vom M.-Aerar vorschußweise für die ausgelieferten fremden Deserteure getragenen Unkosten unverändert aufrecht.

Was aber die Escortirung und Auslieferung der ausländischen Conscriptionsflüchtlinge betrifft, so bleibt solche ausschließlich den politischen Behörden überlassen.

§. 109.

b) wegen eines im Auslande verübten Vergehens.

Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Gesetze als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben, sind, wenn nicht ein mit ihrer Regierung bestehender Staatsvertrag etwas anderes verordnet, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

§. 110.

Recht der Entschädigung gegen die Uebertreter dieses Gesetzes.

Die Strafe des wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens Untersuchten ändert nichts an dem Rechte derjenigen, die von ihm beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Thäter, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 111.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen oder Vergehen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit die Ausführung unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr und je wichtigere Pflichten dadurch verletzt werden.

§. 112.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

a) wenn eben dasselbe Verbrechen oder Vergehen wiederholt, oder
b) der Schuldige schon wegen eines gleichen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden;
c) wenn er andere, besonders junge unerfahrene Leute oder früher unbescholtene Personen zu Uebertretungen dieses Gesetzes verführt hat;
d) wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von mehreren begangenen Verbrechens oder Vergehens ist;
e) wenn bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit öffentliches Aergerniß veranlaßt worden, oder der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Wenn aber der Untersuchte mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen hat, oder ihm nebst dem Verbrechen auch Vergehen, oder lediglich verschiedene Vergehen zur Last fallen, sind die in den §§. 96 bis 100 gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 113.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht, oder wenn er ungeachtet des Geständnisses der That die Entdeckung des entzogenen Gutes boshafter Weise verweigert.

89. Vdg. d. A. O. C. vom 20. Juni 1855, Praes. Nr. 1169.

Ist der Untersuchte ein Officier, Militärbeamte oder ein denselben gleichgestelltes Individuum, so ist im Falle verstellter Sinnenverwirrung oder hartnäckig verweigerter Antwort sowie wenn er sich während des Verhöres boshaft oder auf eine ungestüme oder beleidigende Art benimmt, dieses Betragen beim Ausmaße der Strafe als Erschwerungsumstand in Anrechnung zu bringen.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 114.

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens in einem Alter unter zwanzig Jahren war, oder im Zeitpunkte des verübten Vergehens die Unmündigkeit noch nicht lange überschritten hatte, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor Verübung der That einen unbescholtenen Lebenswandel führte;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam die Uebelthat begangen hat;

d) wenn er in einer das Bewußtsein nicht ganz ausschließenden Sinnenverwirrung, welche er sich jedoch nicht in Absicht auf die Verübung der That zugezogen hat, oder in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zur That hat hinreißen lassen. Hierher gehört auch, wenn Officiere oder den Officiers-Charakter bekleidende Militär-Personen, an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffen bedienen. Wenn dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und in dem Gebrauche der Waffen das Maß unumgänglicher Nothwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solchen That ganz zu entfallen;

e) wenn der Thäter mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zur Uebelthat angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;

f) wenn ihn drückende Noth zur That verleitet hat;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer sich bestrebt hat;

h) wenn er, da er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und die Uebelthat bekannt;

i) wenn er unbekannte oder verborgene Uebertreter dieses Gesetzes dem Gerichte entdeckt, zur Ergreifung oder Ueberweisung derselben Mittel angegeben, oder aus eigenem Antriebe Umstände angezeigt hat, deren Kenntniß die Behörden in den Stand setzt, einen bevorstehenden Schaden abzuwenden, oder zu vermindern;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war;

l) wenn der eines Militär-Verbrechens oder eines Militär-Vergehens Schuldige in den übertretenen Pflichten seines Standes oder Dienstes noch nicht hinlänglich unterrichtet war.

§. 115.

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens entfernt gewesen;

b) wenn das Ve.brechen oder Vergehen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus der Uebelthat entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Einflusse der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände auf die Bemessung der Strafen.

§. 116.

Beurtheilung und Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände überhaupt.

Im Allgemeinen sind Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Beurtheilung ihres Einflusses auf die Strafbemessung mit gleicher Sorgfalt in Erwägung zu ziehen. In dem Maße, als die ersteren oder die letzteren überwiegend sind, muß die Strafe erhöhet oder vermindert werden.

§. 117.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Wegen eintretender Erschwerungs-Umstände darf die Art der für jede Gesetz-Uebertretung bestimmten Strafe außer den

im Gesetze selbst bestimmten Fällen nicht geändert; die Kerker- oder Arreststrafe über die gesetzlich ausgemessene Dauer nicht verlängert, und bei anderen Strafen das gesetzliche höchste Maß nicht überschritten werden.

§. 118.

Insbesondere: a) bei Todesstrafen;

Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod oder lebenslangen Kerker verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe statt. Auch darf die Strafe des Erschießens wegen erschwerender Umstände niemals in die Todesstrafe durch den Strang umgeändert werden.

§. 119.

b) bei zeitlichem Kerker;

Die zeitliche Kerkerstrafe soll nach Wichtigkeit der Erschwerungs-Umstände in längerer oder längster von dem Gesetze bestimmter Dauer bemessen, auch verhältnißmäßig nach §. 36 verschärfet werden.

§. 120.

c) bei Bestrafung der Vergehen.

Kommen bei Vergehen erschwerende Umstände vor, so ist nach Wichtigkeit derselben der zur Strafe verhängte Arrestgrad in der Dauer zu steigern, der Arrest auch nach den §§. 77—86 zu verschärfen, die Geldstrafe zu erhöhen, oder durch Vereinigung mehrerer Strafarten (§. 74) die den Umständen entsprechende Verschärfung zu bewirken, dabei aber stets die im §. 117 aufgestellte Regel sich vor Augen zu halten.

§. 121.

Anwendung der Milderungs-Gründe: a) bei der Todesstrafe und bei lebenslanger Kerkerstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt ist, der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, so ist, falls im ordentlichen Verfahren nicht bei einzelnen Verbrechen durch besondere Bestimmungen des Gesetzes etwas Anderes verordnet wird, statt der Todesstrafe durch den Strang und statt der lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und statt der Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

90. Vdg. d. A. O. C. an d. Präsidium d. obersten M.-Justizsenates vom 20. Jänner 1860, C. K. Nr. 275.

Wenn im Grunde der §§. 121 und 122 des M. St. G. B. bei M.-Verbrechen von der gesetzlich ausgesprochenen Todesstrafe durch Erschießen im Milderungswege auf eine Freiheitsstrafe abgegangen wird, so kann diese letztere Strafe in der Regel nur der einfache, nicht aber der schwere Kerker und nicht in einer Strafdauer über zehn Jahre sein, weil die mit dem schweren Kerker verbundenen gesetzlichen Folgen der Ausstoßung aus der Armee und des Adelsverlustes nach §. 46 M. St. G. B. selbst nicht mit dem wirklichen Vollzuge der Todesstrafe durch Erschießen verbunden sind. Diese Freiheitsstrafe kann aber auch nicht die zehnjährige Dauer überschreiten, weil nach den Bestimmungen des M. St. G. B. eine Verurtheilung zum einfachen Kerker überhaupt nur die zehnjährige und keine höhere Dauer erreicht.

Falls jedoch von der Todesstrafe durch Erschießen wegen obwaltender Milderungsumstände bei solchen Verbrechen abgegangen wird, welche zufolge der §§. 197, 221 bis 223, 246, 249 die Strafe des schweren Kerkers nach sich ziehen, oder welche selbst ohne Rücksicht auf das M.-Verhältniß des Straffälligen, wie z. B. der versuchte Mord an einem Vorgesetzten der Strafe des schweren Kerkers unterliegen: so kann statt der Todesstrafe durch Erschießen im Milderungswege allerdings auf schweren Kerker selbst über zehn Jahre abgegangen werden, in welchem Falle selbstverständlich die im §. 47 des M. St. G. B. ausgedrückten Folgen einzutreten haben.

§. 122.

In jenen Fällen, wo bei einem im ordentlichen Verfahren mit dem Tode oder lebenslangen Kerker zu bestrafenden Verbrechen andere als die im §. 121 angeführten Milderungs-Umstände vorkommen, und in allen zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Fällen ist das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, und die nach Umständen billig und zulässig erscheinende Milderung der Strafe dem Ermessen desjenigen anheim zu stellen, dem über den Verurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

Siehe Zusatz 90.

§. 123.

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird im Allgemeinen als Regel festgestellt, daß wegen eintretender Milderungs-Umstände weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert, sondern die Strafzeit nur innerhalb des gesetzlichen Raumes (§. 27) abgekürzt werden soll.

§. 124.

Milderung unter dem ordentlichen Maße der Strafe.

Wenn aber bei einen Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreten, so wird dem Gerichte die macht eingeräumt, bei Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit zehn- bis zwanzigjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, dieselbe

zwar nicht dem Grade nach abzuändern, jedoch in der Dauer herabzusetzen, allein auch in dieser nicht unter fünf Jahre.

In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf das Gericht dieselbe wegen solcher Milderungs-Umstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter zwei Jahre herabsetzen.

§. 125.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. Sind bei einem Verbrechen, das nach dem Gesetze bloß mit Kerker des ersten Grades zu bestrafen ist, die Milderungs-Gründe von solcher Wichtigkeit, daß die Strafe unter das in der Regel für Verbrechen festgesetzte mindeste Ausmaß herabgesetzt werden darf, so ist dem Gerichte auch gestattet, auf die nach §. 48 mit dem Kerker des ersten Grades nach Verschiedenheit der Person des Verurtheilten verbundenen Folgen in soferne nicht zu erkennen, als weder Militär-Standes-, noch Dienstes-Rücksichten das Gegentheil erheischen, auch kann unter gleichen Bedingungen statt der als selbständige Strafe verhängten Cassation, Entlassung oder Degradirung ohne Zeitbeschränkung, auf die Bestrafung durch Anhaltung im Militär-Gefängnisse unter sechs Monaten, ohne die gesetzlichen Folgen der Kerkerstrafe damit zu verbinden, abgegangen werden.

91. Vdg. d. A. O. C. vom 5. Decbr. 1856, S. 1, Abth. 2, Nr. 2967.

Ueber die Anfrage, ob, wenn der Richter im Falle des ersten Absatzes des §. 125 des M. St. G. B. statt des schweren Kerkers auf einfachen Kerker erkennt, auch von den Folgen des schweren Kerkers und insbesondere von der Unfähigkeitserklärung degradirter Chargen oder überhaupt solcher Individuen, die in die mindeste Soldclasse eines Gemeinen zurückversetzt wurden, je wieder in einen höheren Rang oder Sold vorzurücken, abgegangen werden könne? — wird Folgendes verordnet.

Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf das Gesetz die Strafe des schweren Kerkers verhängt, der Richter aber, in Folge des ihm — nach §. 125 des M. St. G. B. — zustehenden Befugnisses wegen überwiegender Milderungsumstände anstatt des schweren Kerkers auf den einfachen Kerker zu erkennen findet; so können den Verurtheilten keineswegs die im §. 47 des M. St. G. B. bezeichneten Folgen des schweren, sondern nur jene des einfachen Kerkers, wie sie im §. 48 desselben Gesetzes aufgeführt sind, treffen, indem der letztere Paragraph wörtlich sagt: „In den Fällen der Verurtheilung zur Strafe des ersten Grades u. s. w."

Es kann daher — nach diesem unzweideutigen Wortlaute — in dem supponirten Falle gegen Offiziere und Beamte nur auf die Entlassung, dagegen auf die Cassation nur dann erkannt werden, wenn das Gesetz, ohne Rücksicht auf

den Grad des Kerkers, wie z. B. in den Fällen der §§. 204, 227 und 236 ausdrücklich die Verhängung der Cassation verordnet.

Hieraus folgt auch von selbst, daß bezüglich jener Individuen, auf welche die Degradirung oder Zurücksetzung in eine geringere Soldclasse anwendbar ist, die Unfähigkeit zum höheren Range — rücksichtlich Solde — wieder vorzurücken, nach §§. 34 und 35 des M. St. G. B. auch nur dann einzutreten habe, wenn es sich bei ihnen um ein Verbrechen handelt, welches bei den Officieren oder Beamten ausdrücklich mit der Cassation bedroht ist.

92. Vdg. des A. O. C. v. 12. Novbr. 1858, Praes. Nr. 2095.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 9. November 1858 zu genehmigen geruht, den §. 125 des M. St. G. dahin erläutern zu dürfen, daß in jenen Fällen, wo das Gericht bei Verbrechen, auf welche im Gesetze die Strafe des Kerkers ersten Grades, oder die Cassation oder Entlassung als selbstständige Strafe verhängt ist, wegen überwiegender Milderungsumstände nach dem §. 125 des M. St. G. auf die Cassation oder Entlassung nicht zu erkennen findet, bei Offizieren und M.-Beamten nicht die Strafe des Kerkers, sondern jene des einfachen oder strengen Arrestes auszusprechen sei. Seine k. k. Apost. Majestät geruhten ferner a. h. anzuordnen, daß auch die Gerichtsherren in dem Falle, wenn sie einem mit oder ohne Kerkerstrafe zur Entlassung oder Cassation verurtheilten Officier, oder einem M.-Beamten aus wichtigen Gründen die Entlassung oder Cassation nachzusehen finden, jederzeit auch in der Begnadigungsklausel die zuerkannte Strafe des Kerkers in jene des einfachen oder strengen Arrestes umzuwandeln, beziehungsweise statt der Cassation oder Entlassung einen solchen Arrest zu substituiren haben.

93. Vdg. des A. O. C. vom 4. Sept. 1858, Abth. 25, Nr. 1350.

Wenn der Gerichtsherr aus Gnadengründen vom schweren auf einfachen Kerker abgeht, so kann er auch von den Folgen des ersteren abgehen.

94. Vdg. des K. M. v. 7. Jänner 1866, Abth. 16 $\frac{\text{Nr. 1360}}{\text{ex 1865}}$.

an das M.-Appell.-Gericht.

Dem ꝛc. wird bemerkt, daß die kriegsrechtliche Verurtheilung des N. N. wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung in Anwendung der §§. 433, 125 und 92 M. St. G. bei Anrechnung einer zweimonatlichen Untersuchungshaft in die Strafe zu einem vierzehntägigen verschärften strengen Arreste nicht als gesetzmäßig sich herausstelle, indem nach dem Schlusse des §. 125 auf die Bestrafung durch Anhaltung in einem Militärgefängnisse nur statt der als selbstständige Strafe verhängten Cassation, Entlassung oder Degradirung abgegangen, im Geiste dieses Paragraphes aber nicht die Strafe des einfachen Kerkers in einen Arrest im Rechtswege umgeändert werden kann, und dießfalls nur bei Officieren und Militärbeamten eine Ausnahme gestattet worden ist.

§. 126.

Insbesondere bei Vergehen.

Sind bei Vergehen Milderungs-Gründe, die entweder für sich allein oder durch ihren Zusammenfluß von besonderer Wichtigkeit sind, vorhanden, ohne daß sie durch entgegenstehende Erschwerungs-Umstände entkräftet werden, so kann nicht nur von dem gesetzlichen Ausmaße der Geld-, Arrest- oder Leibesstrafen auf ein minderes, sondern auch von dem strengen Arreste auf Arrest des ersten Grades abgegangen, und statt des Ver-

lustes von Rechten und Befugnissen, wie auch statt der Entlassung und Degradirung ohne Zeitbeschränkung, wenn keine Militär-Standes- oder Dienstes-Rücksichten im Wege stehen, auf eine mildere Strafe erkannt werden.

§. 127.

Rücksicht auf die unverschuldete Verlängerung des Untersuchungsverhaftes.

Wenn der eines Verbrechens, das mit zeitlichem Kerker, oder statt des letzteren mit einer körperlichen Züchtigung (§. 30) zu bestrafen ist, Beschuldigte wegen der ohne sein Verschulden verzögerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war, ist zwar das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber ausdrücklich zu bestimmen, wieferne die Zeit der längeren Verhaftung von der zuerkannten Strafe ab- oder als solche anzurechnen sei. Das Gleiche hat auch bei den nach diesem Gesetze mit Arrest zu bestrafenden Vergehen zu geschehen.

95. Entsch. des oberst. M.-Gerichtshofes vom 13. März 1856, H. 276 (Vdg. des M.-App.-G. v. 21. März 1856, Nr. 3495 an das L.-Gen.-Commando in Verona).

— — weiter die Belehrung zu ertheilen, daß, weil gemäß §. 127 des M. St. G. B. das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber ausdrücklich zu bestimmen ist, in wieferne die Zeit der längeren Verhaftung von der zuerkannten Strafe ab- oder als solche anzurechnen sei, hier auf 12 Jahre schweren Kerkers im Urtheile zu erkennen und dabei auszusprechen war, welche Dauer der Untersuchungshaft dem Verurtheilten von der zuerkannten Kerkerstrafe abzurechnen komme.

96. Vdg. des R. K. M. vom 4. Juni 1872, Abth. B, Nr. 312.

In Fällen, wobei die Zeit, um welche die Untersuchungshaft des Beschuldigten ohne sein Verschulden verlängert wurde, von der zuerkannten Strafe ab- oder als solche anzurechnen kommt, hat das Straferkenntniß zu lauten: „soll . . . über Anrechnung von . . . in die Strafe noch mit . . . bestraft werden."

Sechstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen.

§. 128.

Erlöschungsart der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen erlischt:
a) durch den Tod des Thäters;
b) durch die ausgestandene oder entrichtete Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

§. 129.

I. Durch den Tod des Uebelthäters.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile eintreffen, hebt zwar die Einleitung oder die Fortsetzung der Untersuchung wider ihn und die Anwendung der Strafe auf, allein das bereits kundgemachte und zur Zeit seines Todes rechtskräftige Urtheil oder Erkenntniß hat dennoch seine Wirkung:

a) in Ansehung der mit der Verurtheilung zum Tode und zum schweren Kerker nach den §§. 45, lit. d), 46 und 47 verwirkten freien Verfügung über das Vermögen;
b) in Ansehung der Herausgabe des widerrechtlich erworbenen Gutes und der zu leistenden Entschädigung oder Genugthuung, und
c) in Ansehung der aus dem Vermögen des Verstorbenen zu entrichtenden Geldstrafe.

In wieferne aber nach dem Ableben eines Untersuchten, welcher seine Schuldlosigkeit bereits ausgewiesen hatte, oder der im Gegentheile des begangenen Verbrechens oder Vergehens schon überwiesen war, im ersteren Falle zum Behufe der Lossprechung, und im letzteren Falle wegen der dem Beschädigten zu leistenden Schadloshaltung von dem Strafgerichte ein Urtheil oder Erkenntniß zu schöpfen sei, wird in den Vorschriften über das Verfahren bestimmt.

§. 130.

II. Durch Vollstreckung der Strafe.

Das Verbrechen oder Vergehen ist für getilgt anzusehen, wenn die hierauf erkannte Strafe ausgestanden wurde. Der Bestrafte tritt wieder in die Ausübung aller gemeinschaftlichen bürgerlichen und militärischen Rechte, soweit deren fernere Einschränkung oder der Verlust derselben nicht unter den, in den §§. 47 bis 54 festgesetzten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach den §§. 43, 44, 69, 70, 85, 86 und 87 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

§. 131.

III. Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Autorität, oder auch bei Vergehen von dem

dazu berechtigten Ankläger nachgesehen werden kann, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 132.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hiezu nicht mehr berechtiget sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet gagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles statt, so kann derselbe in der Regel (§. 776) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

§. 133.

IV. Durch Verjährung.

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn die in diesem Gesetze bestimmten Zeiträume verflossen und die übrigen Bedingungen eingetreten sind.

97. Vdg. d. K. M. vom 20. Nov. 1861, Abth. 17, Nr. 1799.

In jenen Fällen, in welchen eine strafbare Handlung, von Militärpersonen verübt, nach dem Civil-Strafgesetze zu beurtheilen ist, gelten die Bestimmungen des letzteren auch rücksichtlich der Verjährung.

98. Dienstreglement I. Theil, XIII. Abschnitt, §. 86, Punkt 655.

Uebertretungen, welche nur der Disciplinarbestrafung unterliegen, dürfen, wenn sie später als 3 Monate nach ihrer Verübung zur Kenntniß des Strafberechtigten gelangen, mit keiner Strafe mehr belegt werden.

Sollen Handlungen oder Unterlassungen, welche das Militär-Strafgesetz als Vergehen bezeichnet, im Disciplinarwege bestraft werden, so ist der Eintritt der Verjährung und somit der Straflosigkeit nach den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes zu beurtheilen.

99. Reskript d. R. K. M. vom 19. Mai 1876, Abth. 2, Nr. 2981

verlautbart den Erlaß des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 10. März 1876, Nr. $\frac{3193}{638}$ II, wonach mit Bezug auf §. 16 Punkt 2 der Instruc-

tion über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner die daselbst vorgeschriebene Verpflichtung der Letzteren zur Meldung ihres jeweiligen Aufenthaltsortes als eine fortdauernde mit dem Beifügen erklärt wird, daß daher diesfalls die Verjährung nicht beginnen kann, so lange die Verpflichtung zu jener Meldung besteht.

100. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 13. April 1871, Praes. Nr. 970.

Wenn es sich bei Officieren, Kadeten oder eingeschifften Marine-Beamten um ein einen Ehrenmakel nach sich ziehendes Verbrechen oder Vergehen handelt, der Beschuldigte desselben zwar überwiesen erscheint, jedoch wegen eingetretener Verjährung strafgerichtlich nicht geahndet werden kann, hat die ehrenräthliche Berufungscommission dem Reichskriegsminister ein maßgebendes Gutachten dahin zu erstatten, ob der Betreffende in seiner Charge oder militärischen Stellung belassen werden könne oder nicht.

§. 134.

Zeitraum der Verjährung:

a) bei Verbrechen;

Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind:

a) zwanzig Jahre bei Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist;
b) zehn Jahre bei Verbrechen, die mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollen;
c) fünf Jahre bei allen übrigen Verbrechen.

§. 135.

b) bei Vergehen.

Bei Vergehen bestehen, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, folgende Abstufungen der Verjährungszeit:

a) drei Monate, wenn auf das Vergehen im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist;
b) sechs Monate, wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist;
c) ein volles Jahr bei allen mit einer noch strengeren Strafe, wie auch mit Entlassung, fortdauernder Degradirung oder Verlust von Rechten und Befugnissen verpönten Vergehen.

§. 136.

Bedingungen der Verjährung.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen oder Vergehen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in soweit es die Natur des Verbrechens oder Vergehens zuläßt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) in der zur Verjährung des Verbrechens bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen, oder während der Verjährungsfrist des Vergehens sich keines Verbrechens oder neuen Vergehens schuldig gemacht, und
d) nach dem begangenen Verbrechen sich nicht aus dem österreichischen Staate geflüchtet hat.

§. 137.

Anfang der Verjährungszeit.

Die Zeit der Verjährung fängt von dem Zeitpunkte an, in welchem das Verbrechen oder Vergehen nach dem Gesetze (§§. 15 bis 18) als begangen anzusehen ist; bei solchen Gesetz-Uebertretungen aber, die öfter wiederholt, oder durch längere Zeit fortgesetzt worden sind, beginnt sie von jenem Tage, wo die That zum letzten Male verübt wurde. Wäre der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte bereits in Untersuchung gezogen und durch ein rechtskräftiges Urtheil nicht straffällig erkannt worden, so kann wegen neu vorkommender Beweise seiner Schuld ein neues Verfahren nicht eingeleitet werden, wenn seit dem Zeitpunkte des rechtskräftig gewordenen Urtheiles die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Zeit bereits abgelaufen ist.

§. 138.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens wird unterbrochen, wenn das zuständige Gericht aus rechtlichen Anzeigungen den Beschluß, den Beschuldigten zur Rede zu stellen, gefaßt hat, oder wenn auf den Grund dieses Beschlusses die Vorforderung zum Verhöre, oder die Verhaftung, die öffentliche Vorladung (durch Edict) oder die Erlassung von Steckbriefen, oder die Nacheile angeordnet worden ist.

§. 139.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, und bei dem Militär-Verbrechen der Desertion schützet keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit, wo ein mit dem Tode durch den Strang zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, zwanzig Jahre, und nach Begehung des mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafenden Militär-

Verbrechens zehn Jahre verstrichen sind, und die im §. 136 angeführten Bedingungen eintreten, ist die Todesstrafe auf die im §. 121 bestimmten Strafen abzuändern.

§. 140.

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 134, lit. b).

§. 141.

Insbesondere bei Officieren.

Kommen gegen einen Officier rechtliche Anzeigungen eines die Cassation (§. 32) nach sich ziehenden Verbrechens in einem Zeitraume vor, wo in Folge der eingetretenen Verjährung die gesetzliche Strafe schon erloschen ist, so muß dennoch über den Thatbestand und die vorhandenen Beweise die Erhebung bewirkt, und sodann unter Anschluß der Erhebungs-Acten durch das Obergericht die Anzeige an die oberste Militär-Behörde erstattet werden, damit gegen einen solchen Officier, wenn er sich von den wider ihn vorgekommenen Anzeigungen zu reinigen nicht vermochte, wegen dessen Entlassung aus dem Militär-Verbande ohne Beibelassung der Militär-Ehrenzeichen, oder im Falle seines schon früher erfolgten Austrittes wegen Ablegung seines Militär-Charakters nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorgegangen werde.

Auf gleiche Art ist sich hinsichtlich eines Officiers zu benehmen, wenn die gesetzliche Strafe der in den §§. 732 und 733 erwähnten Vergehen durch die Verjährung erloschen wäre.

Zweiter Theil.

Von Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von der Verletzung der Militär-Dienst- und Standespflichten überhaupt.

§. 142.

Wieferne Militär-Personen eines Militär-Verbrechens oder Militär-Vergehens schuldig werden.

Militär-Personen, die durch einen feierlichen, auf die Kriegs-Artikel oder eigene Satzungen abgelegten Eid besondere Militär-Dienst- oder Standespflichten zu erfüllen zugesichert haben, werden durch Verletzung einer solchen Pflicht nach Wichtigkeit derselben, und nach dem Grade der Schädlichkeit der Folgen eines Militär-Verbrechens oder eines Militär-Vergehens schuldig.

101. Vrd. des A. O. K. vom 19. August 1859, Abth. 4. Nr. 1817, A. V. B. Nr. 131 (a. h. E. v. 16. August 1859).

1. Alle künftig aus dem Zivilstande zu Officieren der Armee ernannten Individuen sind sogleich von einer Commission (1 Stabsofficier, 2 Officiere) zu beeiden, und hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Die aus den M.-Akademieen in die Armee als Officiere eintretenden Zöglinge haben schon dort den Eid abzulegen, was in der Qualifikationsliste anzumerken ist.

2. Bei allen Officieren ohne Unterschied der Grade, welche aus was immer für Gründen bisher unbeeidet in der Armee dienen, hat das Verbleiben in der Charge für sie in allen M.-Standes- und Dienstespflichten dieselbe Wirkung, als wenn sie den M.-Diensteid wirklich abgelegt hätten *).

102. Vrd. des R. K. M. vom 26. März 1873. Abth. 4. N. 401.

An das Generalcommando Wien.

Auf die unterm 25. v. Mts. M. A. 1415 gestellte Anfrage wird eröffnet, daß jene Einjährig-Freiwilligen, welche als Mediciner, Veterinäre, Pharmaceuten oder in der M.-Verpflegsbranche den Einjährig-Freiwilligen-Dienst leisten,

---

*) Hiernach haben wir außer diesem noch zwei Fälle, in welchen Personen, die auf die Kr.-Art. nicht beeidet sind, M.-Verbrechen imputirt werden, nämlich 1) Renitente, welche bei ihrer Assentirung den Eid nicht ablegen wollen (Vdg. von 10. Juli 1832, H. 570; 2) wenn Patental-Invaliden in eine Invalidenhaus-Versorgung übernommen werden, da bei ihnen als Patental-Invaliden die Wirkung des abgelegten Eides erloschen ist, sie vollends in den Civilstand übergetreten sind, und bei ihrer Uebernahme in ein Invalidenhaus nicht beeidet werden.

während der Dauer des Präsenzjahres, demnach vor ihrem Eintritte in die Reserve allerdings unter die Personen des §. 142 M. St. G. zu zählen sind.

103. Vdg. des R. K. M. vom 20. August 1873, Abth. 4, Nr. 1261.

An das M.-Appell.-Gericht.

Ueber die mit den Berichten vom 28. März und 9. Mai d. J. Z. 1041 und 1341 gestellte Anfrage: „nach welchen Strafbestimmungen die Personen des nicht streitbaren Standes in jenen Fällen zu bestrafen seien, in welchen für Personen des streitbaren Standes strengere, bezüglich der nunmehr auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen des nicht streitbaren Standes aber keine besonderen Strafbestimmungen in den ersten 11 Hauptstücken des 2. Theiles des M. St. G. B. vorkommen", wird Folgendes erwiedert:

Das M. St. G. B. vom 15. Jänner 1855 unterscheidet bezüglich der Strafbestimmung für Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen im §. 142 nur zwischen Personen, welche an die Kriegsartikel gebunden sind, und solchen Personen, welche eigene Satzungen beschworen haben. Eine weitere Unterscheidung zwischen auf die Kriegsartikel beeideten Personen des streitbaren und des nicht streitbaren Standes kommt im Gesetze nicht vor.

Da es nun solche Personen des nicht streitbaren Standes, welche auf die Kriegsartikel beeidet sind, auch zu jener Zeit gegeben hat, als gewisse Heerestheile nur an eigene Satzungen gebunden waren, und da ferner das Gesetz (beispielsweise in den §§. 176, 178, 198, 199) für solche Militär-Personen, welche zwar die Kriegsartikel beschworen haben, aber zum nicht streitbaren Stande gehören, gar keine Strafbestimmung aufstellt, so konnte kein begründeter Zweifel obwalten, daß für derlei Personen keinesfalls die Strafbestimmungen für die an Satzungen gebundenen, sondern nur die Strafausmaße für die auf die Kriegsartikel beeideten Personen gelten, und daß es hiebei auf den Unterschied ihrer jeweiligen, häufig wechselnden Eintheilung im streitbaren oder nicht streitbaren Stande nicht ankommt.

Es sind also dadurch, daß es in Folge des neuen Wehrgesetzes überhaupt solche Militär-Personen, welche auf eigene Satzungen verpflichtet waren, nicht mehr gibt, lediglich die auf Personen dieser einstigen Kategorie anwendbar gewesenen Bestimmungen des M. St. G. gegenstandslos geworden, während bezüglich der Strafbestimmungen für die auf die Kriegsartikel beeideten Personen nichts geändert worden ist.

104. Vdg. d. R. K. M. vom 3. Sept. 1874, Praes. Nr. 3336.

An sämmtliche General- und Militär-Commanden.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen in Betreff der Disciplinarbehandlung jener Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten, welche als Einjährig-Freiwillige im Präsenzdienste sich befinden, dann der Einjährig-Freiwilligen der Verpflegsbranche werden auf Grund der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, der organischen Bestimmungen über die einzelnen Branchen, denen diese Freiwilligen angehören, der Gebührenvorschrift und mehreren anderen seit dem Inslebentreten der Institution der Einjährig-Freiwilligen erlassenen Verordnungen nachstehende Erläuterungen verlautbart:

Was zuerst den Mediciner betrifft, so steht der als Assistenzarzt präsent dienende Einjährig-Freiwillige nach der Circ.-Vdg. vom 6. April 1869 Praes. 884 in der XI. Diätenclasse, gehört zum militärärztlichen Officierscorps, bezieht während seiner Präsenzdienstzeit nach §. 8 der Gebührenvorschrift ein monatliches Dienstpauschale, hat den Rang und die analoge Adjustirung eines Lieutenants und wird daher in allen gerichtlichen und Disciplinar-Straffällen wie der Berufsofficier gleicher Charge zu behandeln sein.

Jene Studirenden der Medicin, welche während ihres Einjährig-Freiwilligendienstes in den Garnisonsspitälern ihres Studienortes als militärärztliche Eleven verwendet werden, zählen nach der Circ. Vdg. vom 6. April 1869 Praes. 884 zum Sanitäts-Hilfspersonale der Personen des Heeres, haben nach den

Bestimmungen des §. 142 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze und der Circ.-Vdg. vom 16. Sept. 1869 Praes. 3361 während ihrer Präsenzzeit die Gebühren eines Sanitätssoldaten der mindesten Soldclasse, tragen nach der Adjustirungsvorschrift die Uniform der Militärärzte, jedoch ohne alle den Officier kennzeichnende Distinctionen und ohne Portépée, stehen unter dem Fahneneide und werden daher in Straffällen wie Sanitätssoldaten der mindesten Soldclasse zu behandeln sein.

Was die Veterinäre anbelangt, so sind die als provisorische Unter-Thierärzte im Präsenzdienste stehenden Einjährig-Freiwilligen nach dem Schema über die Personen des Heeres in die XII. Diätenclasse der thierärztlichen Beamten eingereiht, tragen nach der Adjustirungsvorschrift die Uniform des Unter-Thierarztes, sind daher als Militär-Beamte anzusehen und gleich diesen in Straffällen zu behandeln.

Die thierärztlichen Praktikanten, welche mit oder ohne thierärztlichem Diplom die einjährig-freiwillige Dienstzeit zurücklegen, werden in Gemäßheit des §. 142 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze bis zu ihrer Ernennung zu provisorischen Unter-Thierärzten als dem Mannschaftsstande angehörig angesehen, sie werden zum Curschmiedsdienste verwendet, tragen nach der Adjustirungsvorschrift die Uniform eines Curschmiedes, jedoch ohne Distinction und beziehen den mindesten Sold, so lange sie nicht den Dienst eines abgängigen Curschmiedes vollends versehen. Sie erscheinen zwar in dem Schema über die Personen des Heeres nicht besonders aufgeführt, gehören aber gleich den militärärztlichen Eleven zu dem Hilfspersonale und werden in Straffällen wie die Soldaten der mindesten Soldclasse des Truppenkörpers, bei welchem sie dienen, zu behandeln sein.

Die Militär-Medicamenten-Eleven stehen nach dem Schema über die Personen des Heeres und dem §. 7 der Gebührenvorschrift in der XII. Diätenclasse, beziehen wie die Assistenzärzte ein Dienstpauschale, tragen nach der Adjustirungsvorschrift die Uniform der Medicamenten-Beamten und sind als solche anzusehen, demnach gegen sie in Straffällen wie gegen Militär-Beamten zu verfahren kommt.

Die in Gemäßheit des §. 142 der Instruction zum Wehrgesetze als Apotheker-Gehilfen den Einjährig-Freiwilligen-Dienst zurücklegenden Studirenden der Pharmacie zählen wie die militärärztlichen Eleven zu dem Sanitäts-Hilfspersonale, haben während ihrer Präsenzzeit die Gebühren eines Sanitätssoldaten der niedersten Soldclasse, tragen eine Uniform mit dem für Freiwillige vorgeschriebenen Abzeichen, stehen unter dem Fahneneide und werden in Straffällen wie Soldaten der niedersten Soldclasse zu behandeln sein.

Wenn sie während des Präsenzjahres in den Besitz des Diploms eines Magisters der Pharmacie gelangen, müssen sie vorerst zu Eleven ernannt werden, bevor sie gleich diesen als Beamte behandelt werden können. Bis zu dieser Ernennung bleiben sie den ohne Diplom dienenden Pharmaceuten gleichgestellt.

Was endlich die Einjährig-Freiwilligen der Verpflegsbranche anbelangt, so verbleiben diese nach §. 143 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes während ihrer Zutheilung bei einem Verpflegsmagazin im Stande der Truppe, bei der sie ihren Präsenzdienst angetreten haben, und werden daher in Disciplinarstraffällen gleich den im streitbaren Stande dienenden Einjährig-Freiwilligen behandelt.

§. 143.

Militär-Dienst- und Standespflichten.

Die besonderen Militär-Dienst- und Standespflichten sind der Gehorsam, die Treue, die Wachsamkeit, die Tapferkeit, die Beobachtung der Zucht und Ordnung und der Dienstvorschriften im Allgemeinen, wie auch die Bewahrung der militärischen Ehre.

§. 144.

Wodurch diese Pflichten verletzt werden.

Diese Pflichten werden verletzt:
1. Durch Subordinations-Verletzung.
2. Durch Meuterei und Empörung.
3. Durch Widersetzlichkeit oder sonst achtungswidriges Betragen gegen eine Militär-Wache.
4. Durch Desertion.
5. Durch Desertions-Complot-Stiftung.
6. Durch außer Acht gelassene Schuldigkeit im Wachdienste.
7. Durch Feigheit.
8. Durch Störung der Zucht und Ordnung.
9. Durch Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.
10. Durch Selbstbeschädigung.
11. Durch Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer, und insbesondere der Standesgenossen.

Zweites Hauptstück.

Von der Subordinations-Verletzung.

§. 145.

Subordinations-Verletzung.

Wer in einem Zeitpunkte, wo er sich in wirklicher Dienstleistung befindet, oder auch außer demselben einem auf den Dienst Bezug nehmenden Befehle des Vorgesetzten den pflichtmäßigen Gehorsam versagt, oder auch nur die dem Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung wann und wo immer absichtlich bei Seite setzt, macht sich einer Subordinations-Verletzung schuldig.

105. Vdg. des obersten M.-Gerichtshofes vom 20. Aug. 1856 W. 2136
Aus Anlaß eines speciellen Falles ist von einem Militär-Gerichte der Grundsatz aufgestellt worden, daß bei einem entwichenen Soldaten während der Desertion das Dienstverhältniß gegen seine Vorgesetzten factisch aufhöre, er sich somit gegen diese während des besagten Zeitraumes einer Subordinationverletzung nicht schuldig machen könne.

Diese Ansicht erscheint als eine irrige, weil das Subordinationsverhältniß des Soldaten durch dessen eigenmächtige Handlungen, durch Desertion oder was immer für ein Verbrechen nicht eingestellt werden kann und er seinem Vorgesetzten gegenüber in so lange der Untergebene bleibt, bis das gegenseitige Verhältniß auf gesetzlichem Wege gelöst wird.

106. Circ.-Vdg. des K. M. vom 28. Juli 1865, Abth. 4, Nr. 1393.
Strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche, von Militärpersonen der österreichisch-ungarischen Armee gegen Vorgesetzte oder Höhere auch außer dem Dienste verübt, nach den Bestimmungen des M.-Strafgesetzes Militärverbrechen oder Militärvergehen bilden, sind als solche auch dann anzusehen,

wenn sie gegen Vorgesetzte oder Höhere einer verbündeten Truppe begangen werden, insofern auf die von Militärpersonen des verbündeten Staates gegen Vorgesetzte oder Höhere der österreichisch-ungarischen Armee unter gleichen Verhältnissen verübten gleichartigen Handlungen oder Unterlassungen die Militärgesetze des verbündeten Staates in derselben Art Anwendung finden, als wären diese Uebertretungen gegen Vorgesetzte oder Höhere der eigenen Truppe jenes Staates begangen worden.

107. Reskript des R. K. M. vom 29. Jänner 1876, Abth. 4. Nr. 207.

Gegen die im Punkte 55 des Dienstreglements I. Th. erwähnten activen Nicht-Combattanten (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und das Aufsichtspersonale der Militär-Straf-, Sanitäts- und technischen Anstalten) kann in jenen Fällen, in welchen sie gegen Soldaten des Mannschaftsstandes als Vorgesetzte einzuschreiten berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind (nämlich um unziemlichem Benehmen, offenbaren Pflichtverletzungen und Dienstwidrigkeiten, Excessen und Ruhestörungen von Militärpersonen Einhalt zu thun, wie auch in dem Falle, wenn sie beim Zusammentreffen mehrerer in keinem organischen Zusammenhange stehender Truppenkörper, Abtheilungen oder Anstalten die Nothwendigkeit einer entscheidenden Befehlgebung oder eines einheitlichen Commandos erkennen), oder in welchen sie überhaupt über Personen anderer Standesgruppen ein Befehlgebungsrecht ausüben, auch eine Subordinationsverletzung eventuell Meuterei verübt werden.

§. 146.

Arten der Subordinations-Verletzung.

Die Versagung des Gehorsams oder der schuldigen Ehrerbietung kann geschehen:

a) durch gewaltthätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person;
b) durch achtungswidriges oder ungestümes Benehmen;
c) durch Nichtvollziehung eines Befehles oder einer Weisung des Oberen.

§. 147.

Gewaltthätige Widersetzung.

Strafe.

Wer zum streitbaren Stande gehört und sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste, oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, es mag eine Beschädigung des Vorgesetzten dabei unterlaufen sein oder nicht, ist mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen; ist aber die Widersetzung in Reih und Glied, oder vor einer versammelten Truppe (Schiffsmannschaft) unter solchen Umständen geschehen, daß auf die Gemüther der Anwesenden ein dem Dienste nachtheiliger Eindruck zu besorgen war, so hat die standrechtliche Behandlung des Verbrechers einzutreten.

108. Vdg. des A. O. C. vom 16. Juni 1856, S. I, Abth. 2, Nr. 1364.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. E. vom 13. Juli 1856 Folgendes zu erlassen befunden:

Nach dem §. 147 des von Mir am 15. Jänner 1855 sanctionirten M. St. G. über Verbrechen und Vergehen ist derjenige, welcher zum streitbaren Stande gehört, und sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder gewaltsamer Handanlegung an dessen Person im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, es mag eine Beschädigung des Vorgesetzten dabei unterlaufen sein oder nicht, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

In diesem Pharagraph ist kein Unterschied darüber aufgestellt, ob der Beweggrund zu einer Widersetzung auf einem dienstlichen oder Privatanlasse beruht.

Die M.-Gerichte haben daher beim Strafausspruche auf diesen Unterschied. keine Rücksicht zu nehmen, sondern nach §. 122 M. St. G. B. das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, und die nach Umständen billig und zulässig erscheinende Milderung der Strafe dem Ermessen desjenigen anheimzustellen, dem über den Verurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

Es ist jedoch Mein Wille, daß im Falle, wo der Verurtheilte aus einem Privatanlasse zu dem Verbrechen sich hinreißen ließ, derjenige, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht, auf diesen Umstand besonders und ausführlich aufmerksam gemacht werde.

Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß zur Durchführung des Schlußsatzes in dem vorstehenden a. h. Befehle sämmtlichen Auditoren es zur genauesten Pflicht zu machen sei, in vorkommenden Fällen den Gerichtsherrn auf den Umstand, daß die Subordinationsverletzung aus keinem dienstlichen, sondern aus einem privaten Anlasse stattgefunden habe, besonders und ausführlich aufmerksam zu machen.

109. Vdg. des Appell.-Gerichtes vom 28. März 1856, Nr. 3777.

Ueber eine gestellte Anfrage hat der oberste M. Gerichtshof mit dem Rescripte F. 331 dto. 18. d. M. mit Genehmigung des A. O. C. vom 10. d. M. $\frac{\text{S. I.}}{\text{A. 2.}}$ Nr. 583 eröffnet, daß der Soldat, der zu einer, Zeit wo er sich zwar im Dienste befindet, jedoch nicht aus Anlaß eines Dienstbefehles des Vorgesetzten und auch nicht in den Fällen der §§. 148 und 153 M. St. G., sondern aus einem bloßen Privatanlasse an der Person seines Vorgesetzten sich vergreift, nach dem §. 154 desselben Gesetzbuches zu behandeln sei.

§. 148.

Mordversuch gegen einen Vorgesetzten.

Strafe.

Derselben Behandlung und Strafe unterliegt auch jeder Angriff, der von einem zum streitbaren Stande gehörigen Untergebenen in mörderischer Absicht gegen seinen Vorgesetzten in oder außer dem Dienste ausgeführt wird, wenn auch der Tod des Vorgesetzten durch dessen Widerstand, durch Hilfe eines Dritten, oder aus Zufall gehindert worden ist.

§. 149.

Verweigerte oder absichtlich unterlassene Vollziehung eines Dienstbefehles.

Strafe.

Wenn die Vollziehung eines Dienstbefehles, oder einer den Dienst betreffenden Weisung des Vorgesetzten, zwar nicht gewaltthätig, jedoch auf eine ungestüme oder beleidigende Weise verweigert, oder ein Dienstbefehl von Wichtigkeit absichtlich nicht vollzogen wird, ist der Schuldige mit Kerker von drei bis zu

fünf Jahren (§. 30), in Kriegszeiten aber von fünf bis zu zehn Jahren, und nach Umständen, besonders wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betroffen hat, oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachtheil für den Dienst entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 150.

Ist die Weigerung oder absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines Dienstbefehles weder unter den im vorgehenden Paragraphe bezeichneten erschwerenden Umständen geschehen, noch ein erheblicher Nachtheil für den Dienst dadurch verursacht worden, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen gar keine nachtheiligen Folgen hatte, von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30).

§. 151.

Nichtvollziehung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit. Strafe.

Die Bestrafung mit ein- bis dreijährigem Kerker ist auch wider denjenigen aus dem streitbaren Stande zu verhängen, der einen Dienstbefehl von großer Wichtigkeit aus Sorglosigkeit oder Vergessenheit nicht vollzogen, und dadurch Schaden für den Dienst herbeigeführt hat. Sind keine schädlichen Folgen eingetreten, oder dieselben durch Zuthun Anderer abgewendet worden, so ist der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen.

§. 152.

Widersetzung gegen einen Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes, oder Nichtvollziehung eines solchen Befehles.

Sofern sich einem Vorgesetzten aus Anlaß eines Befehles widersetzt wird, welcher zwar keinen eigentlichen Militär-Dienst, doch aber eine andere zum Vortheile des Staates, der Land- oder See-Armee, oder zum erlaubten Nutzen einer Abtheilung derselben zu leistende Verrichtung, wozu der Soldat durch ein erlerntes Handwerk oder sonst durch eine ihm eigene Geschicklichkeit geeignet ist, zum Gegenstande hat, soll im Falle gewaltthätiger Widersetzung fünf- bis zehnjähriger Kerker und in Kriegszeiten nach Umständen auch der Tod durch Erschießen, außerdem aber ein- bis dreijähriger Kerker, und wegen bloßer Unterlassung der Vollziehung des Befehles sechsmonatlicher bis einjähriger Kerker als Strafe zuerkannt werden (§. 30).

§. 153.

Widersetzung gegen einen auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl.

Wenn ein in Ruhestörung oder Excessen betretener Untergebener den Befehl des ihn zur Ordnung verweisenden Vorgesetzten auf ungestüme Weise zu befolgen sich weigert, soll derselbe mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach dem Grade der dabei gegen den Vorgesetzten verletzten Ehrerbietung und verursachten Unordnung auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 154.

Mißhandlung eines Vorgesetzten außer dem Dienste.

Strafe.

Wer sich außer dem Dienste an der Person seines Vorgesetzten vergreift, soll, wenn auch keine Beschädigung des letzteren erfolgt wäre, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, und nach Umständen bis zu drei Jahren (§. 30) bestraft, im Falle einer Verwundung oder körperlichen Verletzung des Vorgesetzten aber die Strafe nach Vorschrift der §§. 96 und 97 bemessen werden.

§. 155.

Ausforderung im Dienste, oder aus Anlaß des Dienstes.

Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen, zum Zweikampfe, oder zu einer Schlägerei auf der Stelle (rencontre) herauszufordern sich erkühnt, ist schon dieser bloßen Ausforderung wegen, wenn es auch zum Zweikampfe oder zur Schlägerei nicht gekommen wäre, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 156.

Als Vergehen zu behandelnde Subordinations-Verletzungen.

Subordinations-Verletzungen, gegen die in den vorhergehenden §§. 147—155 eine für Verbrechen bestimmte Strafe nicht verhängt ist, werden als Vergehen mit Arrest, und nach Umständen, sowie nach Maßgabe des zwischen dem Thäter und dem Beleidigten bestehenden militärischen Rangsverhältnisses, besonders in Wiederholungsfällen mit strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten (§§. 30 und 66), bei Unter-Officieren auch mit Degradirung und bei Officieren mit Entlassung bestraft.

110. Vdg. des M.-Appell.-Gerichtes vom 22. Febr. 1878, Nr. 412—413.

Die ungemeldete Entfernung eines Urlaubers oder Reservemannes aus seinem Urlaubsorte sowie das Entferntthalten von demselben in einem Zeitpunkte, da der Mann seiner Einberufung entgegensehen kann, und die damit verbundene Vereitlung der Zustellung der Einberufungskarte und des Einrückens zur activen Dienstleistung oder bei Resevemännern zur Waffenübung begründet, wenn dießfalls nicht die Absicht, sich der Militärdienstpflicht überhaupt zu entziehen, sondern lediglich Leichtsinn und Sorglosigkeit zu Grunde liegt, mit Rücksicht darauf, daß der Einberufungsbefehl unter gewöhnlichen Verhältnissen als nicht von besonderer Wichtigkeit anzusehen ist, das Vergehen der Subordinationsverletzung.

§. 157.

Bestrafung der bloß auf Satzungen verpflichteten Militär-Personen in Fällen der Subordinations-Verletzung.

Militär-Personen, die nicht auf die Kriegs-Artikel, sondern auf eigene militärische Satzungen eidlich verpflichtet werden, sind in Fällen der verletzten Subordination im Allgemeinen gelinder wie der wirkliche Soldat, und in der Regel nicht mit dem Tode, sondern statt dessen mit höchstens zehnjährigem Kerker zu bestrafen, es wäre denn, daß ihr Ungehorsam mit einer an sich als Verbrechen zu bestrafenden körperlichen Verletzung des Vorgesetzten verbunden war, oder großen Nachtheil für den Dienst verursacht hat.

§. 158.

Die Nichtbefolgung eines Befehles kann dem Untergebenen als Subordinations-Verletzung nicht zugerechnet werden, wenn

a) der Befehl dem Dienste, oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist;

b) wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat, in welcher offenbar ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist;

c) wenn der Befehl von einem zwar Höheren, der jedoch nach der Dienstvorschrift dazu nicht ermächtiget war, gegeben worden;

d) wenn der Untergebene von seinem unmittelbaren Commandanten andere Aufträge erhalten hat, oder wenn spätere Umstände eintreten, die bei Ertheilung des Befehles nicht vorgesehen wurden, und so geartet sind daß bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachtheil für den Dienst herbeigeführt würde (§. 284, lit. c).

Drittes Hauptstück.

Von der Meuterei und Empörung.

§. 159.

Begriff der Meuterei.

Der Meuterei machen sich jene auf die Kriegs-Artikel oder besondere Satzungen beeideten Militär-Personen schuldig, die entweder

a) in Gemeinschaft mit Anderen — gegen die bestehende Militär-Dienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich auflehnen, oder sich hiezu verabreden; oder

b) einzeln — sich aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung Anderer abzielender Aeußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte.

§. 160.

Besondere Fälle der Meuterei.

Insbesondere sind nachstehende Fälle der Meuterei als Verbrechen zu behandeln:

1. Wenn Einer bei Zusammenkunft mit anderen in eidlicher Verpflichtung stehenden Militär-Personen wider den Dienst, wider Vorgesetzte und ihre dienstlichen Anordnungen, oder selbst wider den Landesfürsten, als Oberhaupt des Kriegsheeres, solche Reden führt, welche eine üble, dem Dienste widerstrebende Stimmung in den Gemüthern hervorzubringen geeignet sind.

2. Wenn gehässige oder herabwürdigende Schilderungen eines Vorgesetzten öffentlich, d. i. in Anwesenheit mehrerer seiner Untergebenen vorgebracht, oder dieselben schriftlich oder bildlich in Umlauf gesetzt werden, um zum Abbruche des Dienstes den Untergebenen Abneigung wider ihn einzuflößen, oder dessen Entfernung zu bewirken.

3. Wenn vor einer in Reih und Gliedern aufgestellten, oder sonst versammelten Truppe Einer oder Mehrere sich über mangelhafte Verpflegung, allzugroße Beschwerlichkeiten, oder über Dienstverhältnisse überhaupt, laut und in der Absicht beschweren, um auf gewaltsame Weise Abhilfe zu erlangen.

4. Wenn Einer in Gegenwart Anderer, oder wenn mehr als zwei Mann zugleich von ihrem Oberen eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer ihnen mißfälligen Anordnung mit Ungestüm oder Drohung erzwingen wollen.

5. Wenn auf einen ergangenen Befehl zu einem Marsche, zu einer Ein- oder Umquartierung, Beziehung eines Lagers,

oder sonst zu einem Dienste Mehrere zugleich den Vollzug verweigern, oder wenn auch nur Einer die Andern zu einer solchen Weigerung auffordert, oder wenn der Vollzug eines Dienstbefehles durch verabredete Widersetzung Mehrerer gegen die dazu befehligten Organe (§. 174), oder durch Aufforderung zu einer solchen Widersetzung gehindert werden will.

6. Wenn Einer oder Mehrere bei ihrer Verhaftung, oder bei Ankündigung oder Vollziehung der gegen sie verhängten Strafe Andere zum Schutze und Widerstande aufrufen.

7. Wenn Einer oder Mehrere die wider einen Dritten verhängte, oder im Vollzuge begriffene Strafe durch Gewalt gegen den Commandanten der Execution, oder gegen Diejenigen, denen die Vollziehung obliegt, oder durch laute Aufforderung zu solcher Gewalt zu hindern suchen.

§. 161.

Strafe.

Wenn die 'meuterischen Aeußerungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist, in soferne die That nicht nach §. 341 strenger zu bestrafen ist, die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die nach Beschaffenheit der Umstände, besonders in Kriegszeiten, bis zum dreijährigen Kerker gesteigert werden kann (§.30); wenn aber derlei Aeußerungen eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüther, oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung bereits hervorgebracht haben, ist wider die Urheber oder Aufwiegler auf Kerker von drei bis fünf Jahren, und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren, ja selbst durch Standrecht auf den Tod durch Erschießen zu erkennen, soferne dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge gefährdet, oder die Ausführung derselben wirklich gehemmt worden, oder aus anderen Rücksichten, selbst in Friedenszeiten ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist; die übrigen Mitschuldigen sind auf die im ersten Absatze dieses Paragraphes festgesetzte Art zu bestrafen.

§. 162.

Haben sich von den Meuterern Einer oder Mehrere gegen den Obern auf eine ungestüme oder drohende Weise benommen, oder ist der Gehorsam von Mehreren wirklich verweigert worden, so ist jeder Schuldige mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30), und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, der Tod durch Erschießen aber in Kriegszeiten wider Jene zu verhängen, die einen pflichtmäßigen Dienst gegen den Feind oder

auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge verweigert, durch ihre Weigerung die Ausführung eines solchen Dienstes gehindert, oder sonst großen Nachtheil für den Dienst verursacht haben.

§. 163.

Die Todesstrafe durch Erschießen hat ferner in Kriegs- und in Friedenszeiten Statt, wenn auch nur Einer der Meuterer an einen Vorgesetzten Hand angelegt, oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, der Vorgesetzte mag dabei verwundet worden sein oder nicht.

§. 164.

Die Verurtheilung zu der nach den vorhergehenden §§. 162 und 163 den Schuldigen treffenden Todesstrafe kann nach Umständen durch Kriegs- oder Standrecht geschehen, worüber der das Straf- oder Begnadigungsrecht ausübende Commandant zu entscheiden hat.

§. 165.

Strafe der Officiere, Marine-Corps-Cadeten und Unter-Officiere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht Einhalt thun, oder sich demselben selbst beigesellen.

Officiere, Marine-Corps-Cadeten und Unter-Officiere, die von einem meuterischen Aufrufe oder Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht sogleich Einhalt zu thun oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, wenn sie aber einem solchen Verständnisse sich selbst beigesellet haben, gleich den Aufwieglern und Rädelsführern zu bestrafen.

§. 166.

Strafe anderer Militär-Personen.

Andere Militär-Personen, welche einer meuterischen Aufforderung zwar Gehör gegeben, jedoch selbst eine Handlung der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams nicht ausgeführt, und und auch andere zu einer solchen Handlung nicht vermocht haben, sind mit Arrest, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten (§. 30) zu bestrafen.

§. 167.

Empörung.

Wenn es bei einer nach vorläufiger Verabredung oder aus was immer für einer Ursache entstandenen Zusammenrottung oder Vereinigung einer Masse bewaffneter Mannschaft durch

ihre Widerspenstigkeit, oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, daß eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams nothwendig erkannt wird, so ist Empörung vorhanden und jeder dieses Verbrechens schuldig, der bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Theilnahme an dem Verbrechen fortgesetzt, oder den Empörern sich später beigesellet hat.

§. 168.

Strafe durch Standrecht.

Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu thun für nöthig erachtet wird, so ist jeder Theilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des Standrechtes Widerstand zu leisten fortfährt und ergriffen wird, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen. Wäre die Anzahl der ergriffenen Widerspenstigen zu groß, um die Todesstrafe an jedem zu vollstrecken, so soll sie an dem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitschuldigen Ober- und Unter-Officiere vollzogen werden.

§. 169.

Strafe außer dem Standrechte: der Urheber, Officiere und Unter-Officiere;

Wenn das Standrecht nicht stattfindet, sind jedenfalls die Aufwiegler und Rädelsführer, wie auch die an der Empörung Theil habenden Officiere und Unter-Officiere kriegsrechtlich zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.

§. 170.

der übrigen Mitschuldigen.

Von den sonstigen Theilnehmern an der Empörung hat diese Todesstrafe, soferne sie derselben nicht den nach Bestimmungen der §§. 162 und 163 unterliegen, noch diejenigen zu treffen, die Jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getödtet haben. Hätte die Tödtung die Eigenschaften des Mordes, so findet die auf dieses Verbrechen gesetzte Todesstrafe Statt, die übrigen Mitschuldigen sind zum Kerker von drei bis zu fünf Jahen, und nach Umständen besonders in Kriegszeiten auch bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

§. 171.

Strafe nach beseitigter Gefahr.

Wäre die empörte Mannschaft vor oder bei dem Erscheinen der zu ihrer Entwaffnung herbeigerufenen Macht zum Gehorsam zurückgekehrt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer,

wenn sie nicht nach dem §. 162 und 163 die Todesstrafe verwirkt haben, auf fünf- bis zehnjährigen Kerker; gegen die sonst Schuldigen aber, wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im Voraus zugesichert worden, auf Kerker von einem bis drei Jahre (§. 30) zu erkennen.

Viertes Hauptstück.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militär-Wache.

§. 172.

Allgemeine Bestimmung.

Die Pflicht zum Gehorsam wird von den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen auch durch Widersetzlichkeit oder achtungswidriges Betragen gegen eine Militär-Wache verletzt, und ihnen diese Pflichtverletzung entweder als Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen zugerechnet.

§. 173.

Als Militär-Verbrechen zu behandelnde Fälle.

Eines Militär-Verbrechens werden dieselben schuldig:

a) wenn Einer oder Mehrere, die entweder mit Arrest belegt sind, oder in Arrest genommen werden sollen, um demselben zu entgehen, an der Wache sich thätig vergreifen;

b) wenn Einer oder auch Mehrere, jedoch ohne laute Aufforderung, Verabredung oder Zusammenrottung einer in Vollziehung eines Dienst-Auftrages oder ergangenen Befehles begriffenen Wache, in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung Widerstand leisten;

c) wenn Einer oder Mehrere der pflichtmäßigen Mahnung oder Weisung einer Wache mit Gewaltthätigkeit sich widersetzen:

d) wenn eine Wache auch aus einem andern Anlasse mißhandelt, oder gegen ihre Person widerrechtliche Gewalt ausgeübt wird.

§. 174.

Wer unter dem Ausdrucke „Wache“ verstanden werde.

Unter dem Ausdrucke „Wache“ wird in diesem Hauptstücke nicht nur eine auf dem Posten stehende Schildwache, Vedette oder Lagerwache, sondern auch jede Patrouille, Ronde, Schutzwache (salva guardia), oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militär-Escorte und jeder in Ausübung seines Dienstes begriffene Gendarm verstanden.

111. Vdg. d. A. O. C. vom 7. September 1857, Abth. 4, Nr. 1379.

Die vorgekommene Anfrage, ob unter dem, in den §§. 172 und 174 des M. St. G. B. gebrauchten Ausdrucke „Militärwache" auch die Wachen des M.-Polizeiwachcorps zu verstehen seien, findet das A. O. C. dahin zu erledigen, daß in Gemäßheit der für dieses Corps bestehenden Dienstinstruction, §§. 2 und 144, jede in der Ausübung ihres Dienstes begriffene M.-Polizeiwache als Militärwache anzusehen, daher die von Soldaten gegen dieselbe verübte Widersetzlichkeit nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes, II. Theiles des M. St. G. B. zu behandeln ist*).

112. Dienstreglement I. Theil, §. 73, Punkt 534.

Nebst den Wachen und Posten jeder Art sind auch Runden, Patrouillen und Geschützinspectionen als im Wachdienste stehend zu betrachten und daher bezüglich der Rechte und Pflichten den Wachen im Allgemeinen gleichgestellt.

113. Vdg. d. K. M. vom 1. Nov. 1867, Abth. 4, Nr. 1873.

Wenn sich Urlauber oder Reservemänner einer mit Hilfe der Militärassistenz amtirenden Civilobrigkeit widersetzen, machen sich dieselben, da die Militärassistenz als Schutzwache anzusehen ist, nach Umständen des Militärverbrechens gegen eine Militärwache oder des Militärvergehens gegen eine Wache schuldig.

§. 175.

Besondere Ermächtigung der Wachen.

Um den Wachen jeder Art die gebührende Achtung zu verschaffen, sind dieselben ermächtiget, denjenigen niederzuschießen, der sie gewaltthätig verletzt hat und entläuft, oder in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht nimmt, oder als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder streng verwahrt werden soll, und derselben, auch ohne gewaltsame Widersetzung, ihren drohenden Zuruf nicht achtend, entflieht, soferne kein anderes Mittel zur Anhaltung des einen oder andern vorhanden ist.

114. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 18. Mai 1861, Abth. 4, Nr. 937.

Obige Gesetzesstelle wurde zufolge A. H. Entschließung vom 14. Mai 1861 in nachstehender Art abgeändert:

Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind dieselben ermächtigt, von ihrer Waffe gegen denjenigen Gebrauch zu machen, der sie gewaltthätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann.

Unter dieser letzteren Bedingung kann sich die Wache ihrer Waffe auch dann bedienen, wenn gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnung fortgesetzte Beleidigungen gegen sie verübt werden.

Wenn an feindesgefährlichen Orten Jemand sich verdächtig macht und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift; oder wenn Jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird und, selbst ohne gewaltsame Widersetzung, ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache entläuft, so hat dieselbe auf den Fliehenden Feuer zu geben, sofern zu dessen Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.

---

*) Auf die in Wien bestehende Gewölbwache scheint hiernach der Begriff „Militärwache" im Sinne des M. St. G. B. nicht anwendbar zu sein, wohl aber auf das Militär-Wachcorps für die Civilgerichte in Wien.

§. 176.

Ordentliche Strafe:

a) der Personen des streitbaren Standes;

Ist die im vorigen Paragraphe der Wache eingeräumte Ermächtigung nicht in Ausübung gekommen, oder hatte sie keine solche Wirkung, wodurch die Anwendung der Strafe ausgeschlossen würde, so sind Personen des streitbaren Standes, die sich wider den §. 173 vergangen haben, in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen, wenn die Widersetzung mit tödtlichen Waffen, der Thäter mag sie bei sich geführt, oder der Wache entrissen haben, bewirkt, und die Wache verwundet, oder im Falle b) des §. 173 an Vollziehung eines Dienst-Auftrages von Wichtigkeit gehindert worden ist.

115. Vdg. d. A. O. C. vom 5. Mai 1857, Abth. 4, Nr. 358

Ueber die Anfrage, wie sich die Kriegsgerichte mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 176 und 177 M. St. G. B. zu benehmen haben, wenn dieses Verbrechen mit tödtlichen Waffen, jedoch ohne Verwundung, oder ohne Waffen mit Verwundung verübt wird, für welche Fälle die obigen gesetzlichen Anordnungen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, findet das A. O. C. zu erwidern, daß diese Anfrage in den sonstigen Vorschriften des M. St. G. B. ihre klare und unzweifelhafte Lösung finde.

Wenn die Widersetzung gegen die Wache zwar mit Waffen, jedoch ohne Verwundung der Wache stattgefunden hat, so ist dieselbe entweder als Versuch des im §. 176 erwähnten Verbrechens, daher mit Berücksichtigung des §. 15 und 115 M. St. G. B. oder sie ist lediglich als gefährliche Drohung nach §. 177 zu behandeln, je nachdem sich aus der bei der Widersetzung erwiesenen Thätigkeit des Schuldigen das Eine oder Andere herausstellt.

Wenn aber die Widersetzung ohne Waffen, jedoch mit Verwundung der Wache erfolgt ist, so tritt nebst dem Verbrechen der Widersetzung gegen die Wache auch noch die Verwundung, mithin eine Concurrenz strafbarer Handlungen ein, wobei die §§. 96 bis 100 maßgebend sind.

§. 177.

Ist die Widersetzung bloß mit gefährlicher Drohung gegen die Wache, oder zwar mit gewaltsamer Handanlegung an dieselbe, jedoch ohne Waffen und ohne Verwundung geschehen, so soll der Verbrecher mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§ 30) und in Kriegszeiten nach Umständen auch bis zu zehn Jahren, ja selbst mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden, wenn die Wache an der Vollziehung eines wichtigen Dienst-Auftrages absichtlich gehindert, und dadurch großer Schade für den Dienst herbeigeführt worden ist

Siehe Zusatz 115.

§. 178.

b) der bloß auf Satzungen verpflichteten Militär-Personen.

Militär-Personen der im §. 157 bezeichneten Classe sind in Widersetzungsfällen gegen eine Militär-Wache innerhalb des im

vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmaßes der Kerkerstrafe gelinder, wie der wirkliche Soldat, und statt der wider den letzten in den §§. 176 und 177 verhängten Todesstrafe mit zehnjährigem Kerker zu bestrafen.

§. 179.

Wieferne die Widersetzung Mehrerer gegen eine Wache als Meuterei zu bestrafen sei.

Ist die Widersetzung Mehrerer gegen eine Wache, um diese in Vollziehung ihrer aufhabenden Befehle oder Dienst-Obliegenheiten zu hindern, in Folge eines vorausgegangenen Aufrufes, einer Verabredung oder Zusammenrottung geschehen, so ist wider die Schuldigen, sie mögen zum streitbaren Stande, oder zu den im §. 157 bezeichneten Militär-Personen gehören, auf die gegen Meuterer nach Beschaffenheit der Umstände im vorigen Hauptstücke verhängte Strafe zu erkennen.

§. 180.

Vergehen gegen eine Wache.

Ein Vergehen gegen eine Militär-Wache begeht derjenige, der

a) von einer Wache in Verhaft genommen werden soll, und den Arrest, jedoch ohne gewaltthätige Widersetzung, anzunehmen sich weigert;
b) muthwillig in der Nähe einer Wache Geschrei oder Lärm macht;
c) auf Anrufen einer Schildwache beleidigend oder aus Vorsatz gar nicht antwortet;
d) auch eine Wache sonst mit Worten oder Geberden beschimpft, oder den Weisungen derselben Spott oder Verachtung entgegensetzt.

§. 181.

Strafe.

Die Strafe ist in diesen Fällen Arrest von einer Woche bis zu einem Monate (§. 30), doch kann dieselbe nach Umständen, besonders in Kriegszeiten, auch bis zu dreimonatlichem strengen Arreste gesteigert werden.

§. 182.

Wie Vergehungen der Militär-Personen gegen Civil-Wachen zu bestrafen seien.

Gewaltsame Widersetzlichkeiten, Mißhandlungen oder Beleidigungen, die von den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen gegen Finanz- oder sonstige Civil-Wachen verübt werden, sind nach Umständen entweder nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes des vierten Theiles, oder des dritten Hauptstückes des fünften Theiles dieses Gesetzbuches zu bestrafen.

Circ.-Vdg. des A. O. C. vom 10. Februar 1860, Abth. 16, Nr. 528 (R. G. B. 28. Stück vom Jahre 1860).

§. 8. Das auf den Feldschutz-Dienst beeidete Personale wird in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Wachen zukommen.

116. Gesetz vom 16. Juni 1872, (R. G. B. 84. Stück).

Wird zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen auf Grund von Landesgesetzen ein besonderes Wachpersonale aufgestellt, so sind die zu demselben gehörigen Wachmänner (Aufseher, Hüter u. s. w.), wenn sie durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, ohne Unterschied, ob sie in öffentlichen oder in Privatdiensten stehen, sobald sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Desertion und eigenmächtigen Entfernung.

§. 183.

Desertion.

Wer nach abgelegtem Militär-Diensteide das Regiment, Corps oder den Dienstzweig, dem er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt, oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält, ist der Desertion schuldig.

117. Spcz.-Entsch. d. M.-Justizsenates des A. O. C. v. 13. Mai 1857, Abth. 25, Nr. 579.

Inquisit N. hat seine heimliche Entfernung aus K., seinem Bequartierungsorte zu K. und dann aus K. selbst, eingestanden, nicht aber die Absicht, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen (§. 183). Dieser Absicht wäre er nach §. 185 a) für überwiesen zu halten, weil er, obschon in K einige Tage verblieben, dort seinen Standpunkt heimlich am — — verlassen, am — — sich aus K. entfernt hat, mehr als 48 Stunden ausgeblieben ist, dann zu M. am Ende des Dorfes von dem Gendarmen A. auf der nach P. führenden Straße eingeholt, angerufen und verhaftet wurde.

Es kann hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß unter Bequartierungsort des Abs. a §. 185 bei größeren Ortschaften und Städten nicht die ganze Ausdehnung der Gemeinde zu verstehen sei, sondern nur der Quartier-Rayon und der Standpunkt, was die Textirung des Paragraphs selbst entnehmen läßt.

Dagegen erhebt sich das Bedenken, daß Inquisit in der Trunkenheit entwichen ist, welcher Zustand, obgleich nicht sinneberaubend, dennoch von der Art war, daß er einen bestimmten Entschluß stören und die Absicht zuvörderst nur auf Herumvagiren und Wirthshausbesuche gerichtet sein mochte, daß Inquisit sofort K. verlassen hat, weil er im entblößten Zustande die Stadt nicht passiren wollte, — diese Entschuldigung ist nicht ganz verwerflich, — daß er endlich die Absicht hatte, sich zu melden, ist nicht ganz unglaubwürdig, weil er

selbst nach Aussage des Gendarmen A. auf dessen Anrufen auf diesen zuging und sich als Deserteur gleich meldete. Auch ist über die Nebenumstände der Verhaftung kein vollständiger Beweis vorhanden, da hierüber nur die Aussage eines Zeugen vorliegt. Hier tritt daher der §. 195 c) in Anwendung, da der Inquisit solche Entschuldigungen angebracht hat, die wenigstens nicht falsch befunden, und ihrer Natur nach nicht ganz unhaltbar sind. Für diesen Fall kann die mit §. 193 d) angedrohte Todesstrafe nicht zuerkannt werden, sondern es ist die Strafe nach der Bestimmung des §. 196 auszusprechen, welche für diesen Fall in 3- bis 5jährigem Kerker zu bestehen hat.

§. 184.

Beweis des Vorsatzes, zur Dienstpflicht nicht mehr zurückzukehren.

Der rechtliche Beweis des Vorsatzes, sich der Militär-Dienstpflicht für immer zu entziehen, wird entweder durch das Geständniß des Beschuldigten, oder durch die in der gerichtlichen Untersuchung erhobenen Umstände hergestellt.

§. 185.

Umstände, welche als ein solcher Beweis gelten.

Insbesondere ist dieses Vorsatzes jeder zum Militär-Dienst verpflichtete Mann vom Unter-Officiere abwärts dann für überwiesen zu halten, wenn einer oder mehrere der nachbenannten Umstände eintreten, und der Beschuldigte das Gegentheil nicht darzuthun vermag, und zwar:

a) Wenn er aus seinem Bequartierungs-Orte, oder von dem ihm angewiesenen Standpunkte heimlich oder unter vorgeschütztem falschen Vorwande sich entfernt hat, und binnen achtundvierzig Stunden nicht freiwillig zurückgekehrt ist;

b) wenn er zur Kriegszeit außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Grenz-Linie, oder außerhalb der äußersten gegen den Feind aufgestellten Posten ohne Ausweisung betreten wird;

c) wenn er zwar mit Paß oder Marsch-Route von seinem ordentlichen Standorte sich entfernt, jedoch eine nach der Bestimmung des Passes oder der Marsch-Route offenbar nicht zu rechtfertigende Richtung eingeschlagen hat;

d) wenn er eigenmächtig in das Ausland entwichen, oder an der von seinem Standorte über vier Meilen entfernten Landesgrenze ohne Paß oder Marsch-Route betreten worden ist;

e) wenn er zur Zeit seiner Entweichung eines begangenen Verbrechens wegen Strafe zu befürchten hatte;

f) wenn er nach erfolgter Auswechslung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangt ist, und binnen acht Tagen vom Tage seines Uebertrittes über die Grenze,

oder der auf diesseitigem Gebiete erlangten Befreiung aus der feindlichen Gewalt bei einer österreichischen Militär- oder Civil-Behörde sich nicht gemeldet hat;

g) wenn er durch eine andere, außer seinem Verschulden liegende Veranlassung von seiner Truppe oder Dienstbestimmung abgekommen, oder in der Entfernung davon zurückgehalten worden ist, und daselbst binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte an, wo er ungehindert hätte einrücken können, sich nicht einfindet;

h) wenn er sich seiner militärischen Montur in der Art entäußert hat, daß er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist;

i) wenn ein aus dem Dienststande auf bestimmte Zeit Beurlaubter binnen acht Tagen nach Ablauf der Urlaubszeit, ein bis zur Exercir-Zeit Beurlaubter aber auf die ihm kundgegebene Einberufung binnen acht Tagen von dem ihm zur Rückkehr bestimmten Tage in seinem Bestimmungsorte nicht eintrifft, und auch ein Hinderniß seiner Rückkehr nicht ausweiset, oder wenn der, acht Tage über die, in der Einberufung zur Rückkehr bestimmte Zeit ausbleibende Beurlaubte die Zustellung der Einberufung selbst dadurch vereitelt hat, daß er aus dem Urlaubsorte in einen unbekannten Aufenthaltsort entwichen ist.

Siehe Zusatz 117.

§. 186.

Der Vorsatz, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, ist ohne Zulässigkeit einer Entschuldigung erwiesen, sobald erhoben vorliegt, daß Einer, welcher in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen oder ins Ausland beurlaubt worden, und nach stattgefundener Auswechslung der Gefangenen, oder nach abgelaufener Urlaubszeit nicht zurückgekehrt ist, aus freiem Willen auswärtige Militär- oder Civil-Dienste genommen, oder sich im Auslande ansässig gemacht hat.

§. 187.

Behandlung der Militär-Grenzer als Deserteurs.

Die auf ergangenen Befehl zum Ausmarsche ins Feld, oder auch nur aus der Militär-Grenze bestimmten einrollirten Grenzer werden nach deßhalb über sie abgehaltener Musterung oder Revision der Desertion in denselben Fällen schuldig, wo dieses Verbrechen nach den Bestimmungen der §§. 183 bis 186 andern obligaten Soldaten zur Last fällt. Außerdem wird aber der Grenzer in Friedenszeiten nur dann als Deserteur behandelt, wenn

er ungeachtet des bei seiner Einrollirung abgelegten Dienst-Eides in das türkische Gebiet oder sonst ins Ausland entwichen ist, oder wenn er, dem §. 186 zuwider, ausländische Dienste genommen, oder im Auslande sich niedergelassen hat.

§. 188.

Unter welchen Umständen Officiere der Desertion überwiesen anzusehen seien.

Officiere werden nebst den im §. 186 bezeichneten Fällen des Vorsatzes, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, für überwiesen angesehen, wenn sie ihr Regiment, Corps oder ihren zeitlichen Bestimmungs- oder Aufenthaltsort eigenmächtig und heimlich, oder unter falschem Vorwande verlassen haben, oder wenn sie im Falle ihrer Beurlaubung im Inlande zwei Monate, oder im Auslande vier Monate über die Urlaubszeit ausgeblieben, hierauf in jedem dieser Fälle durch öffentliches Edict dreimal vorgeladen worden, und auch auf diese Vorladung binnen des festgesetzten Termines weder erschienen sind, noch über ein gegründetes Hinderniß ihrer Rückkehr sich ausgewiesen haben.

Die Zurücklassung oder Einsendung des Quittirungs-Gesuches oder Reverses ohne hierüber erfolgte höhere Bewilligung zum Austritte begründet in der Behandlung des entwichenen Officiers keinen Unterschied.

§. 189.

Behandlung der in die Reserve Eingereihten.

Die in die Reserve eingereihte Mannschaft wird, wenn sie sich während ihrer activen Dienstleistung der Desertion schuldig macht, deßhalb eben so behandelt, wie die übrige Mannschaft des Truppenkörpers, in dem sie Dienste leistet.

Der außer activer Dienstleistung stehende Reserve-Mann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekant gegebenen Einrückungs-Termin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinar-Wege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzurechnen.

Erstreckt sich aber diese Versäumniß über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

118. Vdg. d. R. K. M. vom 16. März 1870, Abth. 4, Nr. 456.

Urlauber und Reservemänner können auch vor geschehener Einberufung sich der Desertion schuldig machen. Die Behandlung derselben hat in solchen Fällen erst nach der Zustellung oder legalen Veröffentlichung des Einberufungsbefehles einzutreten.

119. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 4. Mai 1870, Abth. 4, Nr. 134.

Wider solche Reservemänner, welche zu den angeordneten Waffenübungen verspätet oder gar nicht einrücken, oder nach erfolgter Einrückung sich eigenmächtig wieder entfernen, oder endlich von der vorgeschriebenen Controlsversammlung wegbleiben, sind die in voller Kraft bestehenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes in Anwendung zu bringen, demnach die bezeichneten Handlungen je nach den dabei unterlaufenen Umständen entweder als Verbrechen oder Vergehen der Subordinationsverletzung durch Versagung des pflichtmäßigen Gehorsams oder bei constatirter meineidiger Absicht als Desertion oder endlich lediglich als eigenmächtige Entfernung zu bestrafen.

120. Vdg. d. R. K. M. vom 4. Mai 1870, Abth. 4, Nr. 544.

Ein bloß zur Waffenübung einberufener, aber nicht eingerückter Reservemann macht sich nach der auch für die Reservemannschaft giltigen Bestimmung des Militär-Strafgesetzes der Desertion dann schuldig, wenn die Fernhaltung von der Waffenübung mit dem Vorsatze geschieht, sich der Dienstpflicht für immer zu entziehen.

Auf eine Verlängerung der Reserveverpflichtung um den Zeitraum seiner Abwesenheit kann aber in dem Falle nicht gesprochen werden, als er keine wirkliche Dienstleistung, sondern nur die Waffenübung versäumt hat, weil die Nachholung der letzteren Gegenstand der administrativen Verfügung ist.

121. Reskript d. R. K. M. vom 28. August 1875, Abth. 2, Nr. 5714

Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche zur activen Dienstleistung oder periodischen Waffenübung einberufen worden sind, jedoch dem Einberufungsbefehle nicht Folge geleistet oder die Zustellung der Einberufungskarte vereitelt haben, können, wenn die Dauer des Versäumnisses bei Urlaubern über acht Tage, bei Reservemännern über sechs Wochen sich erstreckt, als Deserteure erklärt und in Abgang gebracht werden, wenn

a) mittelst ämtlicher Schriftstücke nachgewiesen ist, daß der Betreffende den Einberufungsbefehl wirklich erhalten hat, nicht durch Krankheit an der Einrückung verhindert war und sich seither anderswohin entfernt hat, oder

b) die ämtliche Bestätigung über die erfolgte legale Veröffentlichung der Einberufungskarte vorliegt.

122. Vdg. d. M.-Appell.-Gerichtes vom 18. Mai 1877, Nr. 1125.

Bei der Einstellung von Beschuldigten des Reservestandes in die periodischen Arrestanten-Consignationen ist immer beizufügen, ob der Beschuldigte aus der activen Dienstleistung oder von der Waffenübung entwichen ist, oder ob er sich des Verbrechens der Desertion durch Vereitlung der Zustellung des Einberufungsbefehles schuldig gemacht hat.

§. 190.

Behandlung der aus dem Untersuchungs-Arreste oder Straf-Orte entweichenden Militär-Personen.

Militär-Personen, welche aus dem Untersuchungs-Arreste, oder nach ihrer Aburtheilung aus dem Straf-Orte, oder vom Transporte dahin entwichen, werden ebenfalls der Desertion, jedoch die schon verurtheilten nur in soferne schuldig, als sie nach ausgestander Strafe zur Fortsetzung des Militär-Dienstes verpflichtet bleiben, und dazu nicht nach §. 47 moralisch unfähig geworden, oder durch Cassation oder Entlassung des Militär-Dienstverbandes ganz entledigt worden sind.

§. 191.

Bestrafung der Ausreißer.

a) mit dem Tode.

Der Ausreißer, welcher beim Feinde Kriegsdienste genommen hat, oder in dieser Absicht desertirt, jedoch noch vor seinem Uebertritte zum Feinde angehalten, oder später eingebracht worden, ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

§. 192.

Wenn ein Deserteur sich demjenigen, der ihn anhalten will, gewaltthätig widersetzet, und denselben oder von mehreren Anhaltern auch nur einen schwer verwundet oder getödtet hat, so ist er in Kriegs- und Friedenszeiten zum Tode durch Erschießen, zum Strange aber dann zu verurtheilen, wenn die Tödtung des Anhalters die Eigenschaft des Mordes hat.

§. 193.

Ferner hat die Todesstrafe durch Erschießen in Kriegs- und Friedenszeiten jeden nicht schon nach den §§. 191 und 192 mit dem Tode zu bestrafenden Deserteur des streitbaren Standes zu treffen, der

a) in einem Zeitpunkte, wo der Commandant des Truppenkörpers wegen um sich greifender Desertion die standrechtliche Bestrafung der Ausreißer anzudrohen für nöthig befunden hat, dieser ihm bekannten Androhung ungeachtet, wäre es auch das erste Mal, meineidig entwichen ist, oder

b) schon dreimal wegen Desertion (§. 217) abgestraft worden, und dennoch dieses Verbrechen neuerdings begangen hat.

§. 194.

In Kriegszeiten hat ein Deserteur des streitbaren Standes die Todesstrafe durch Erschießen verwirkt:

1. wenn er in der Nähe des Feindes von der Schildwache, oder von was immer für einem Dienst-Posten, dessen Verlassung großen Nachtheil bringen konnte, entwichen ist;

2. wenn er das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden des streitbaren Standes vollbracht hat;

3. wenn er wegen Desertion (§. 217) schon zwei Mal, es sei im Kriege, oder Frieden, bestraft worden, und während des Krieges abermals desertirt ist;

4. wenn er als Officier von einer Truppen-Abtheilung entwichen ist, die unter den für die Kriegszeit bestimmten strengeren Gesetzen stand (§. 89).

§. 195.

Umstände, welche die Anwendung der Todesstrafe ausschließen.

Ein Deserteur kann zur Todesstrafe, soferne er sie nicht durch ein anderes, nebst der Desertion begangenes Verbrechen verschuldet hat, nicht verurtheilt werden:

a) wenn er sich selbst freiwillig gestellt oder gemeldet hat;

b) wenn er von Civil-Personen oder solchen Militär-Personen, die nicht auf die Kriegs-Artikel eidlich verpflichtet sind, angehalten oder eingebracht worden, oder wenn die durch wen immer bewirkte Einbringung bloß auf Anzeige oder Veranlassung einer Civil- oder einer solchen Militär-Person, die nicht auf die Kriegs-Artikel verpflichtet ist, erfolgte. Bei wiederholten, jedoch nicht bestraften Entweichungen ist die Art der letzten Einbringung maßgebend;

c) wenn er den Vorsatz, sich dem Militär-Dienste für immer zu entziehen, in Abrede stellet und zur Entkräftung der wider ihn sprechenden, im §. 185 benannten Umstände solche Entschuldigungen vorgebracht hat, die wenigstens nicht falsch befunden worden, und ihrer Natur nach nicht ganz unhaltbar sind;

d) wenn die nach §. 193 a) angeordnete standrechtliche Behandlung wegen eines mangelnden gesetzlichen Erfordernisses nicht stattfinden kann, und der Fall nicht sonst nach diesem Gesetze mit dem Tode zu bestrafen ist.

Siehe Zusatz 117.

123. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 28. April 1861, Abth. 4, Nr. 806.

Zufolge A. H. Entschließung vom 23. April 1861 wurde die Verfügung des Absatzes b im §. 195 des M.-Strafgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt, wonach die Bestrafung der Deserteure nunmehr ohne Rücksicht auf die Art ihrer Einbringung stattzufinden hat.

Rescript des R. K. M. vom 2. Juli 1875, Abth. C, Nr. 1369.

An das M.-Appell.-Gericht.

Anläßig der hierstelligen Wahrnehmung einer verschiedenen Judicatur bei Anwendung des §. 195 Abs. a M. St. G. mit Rücksicht auf §. 115 alinea 2 der Gebührenvorschrift wird dem pp. zur künftigen Vermeidung von derlei divergirenden Entscheidungen zur eigenen Kenntnißnahme bemerkt, daß nach hierstelligem Erachten die Selbstmeldung eines Deserteurs dann begründet und demgemäß die Anwendung des §. 195 a des M. St. G. dann gerechtfertigt erscheint, wenn die Thatsache der stattgehabten meineidigen Entweichung nur in Folge des eigenen Handelns des Beschuldigten und nicht in Folge der Thätigkeit eines Dritten zur behördlichen Kenntniß gelangt; es sei, daß sich derselbe bei einer Behörde als Deserteur selbst gestellt oder bei einer Privatperson als solcher angegeben oder daß er, aus einem anderen Anlasse verhaftet, freiwillig seine Militäreigenschaft eingestanden hat.

§. 196.

Bestrafung der Ausreißer.

b) In Fällen, wo die Todesstrafe nicht Anwendung findet.

In diesen Fällen hat statt der Todesstrafe durch Erschießen drei- bis fünfjähriger Kerker (§. 30) als Strafe einzutreten, die jedoch, wenn lediglich die im Absatze b) und d) des vorhergehenden Paragraphes benannten Umstände die Todesstrafe ausschließen, bis zum zehnjährigen Kerker gesteigert werden kann; statt der in dem Falle des §. 191 angedrohten Todesstrafe durch den Strang ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

124. Vdg. d. A. O. C. v. 23. März 1859, Abth. 18, Nr. 289 und Circ.-Vdg. d. K. M. vom 20. Sept. 1865, Abth. 4, Nr. 1676.

Auf Desertion, welche nicht mit dem Tode bestraft werden kann, ist einfacher Kerker bis zur Dauer von 10 Jahren nur dann zu verhängen, wenn die Desertion nicht schon unter solchen erschwerenden Umständen verübt wurde, daß die im §. 197 bestimmte Strafe des schweren Kerkers einzutreten hat, was schon bei der 3. Desertion, also um so mehr bei der 4., wenn sie nicht mit dem Tode bestraft werden kann, der Fall ist.

§. 197.

Die Desertion wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft (§. 30):

1. wenn der Ausreißer sich dem Einbringer in Kriegs- oder Friedenszeiten gewaltthätig oder mit tödtlichen Waffen widersetzt, ihn jedoch nicht schwer verwundet hat;

2. wenn er in Friedenszeiten, oder auch zur Kriegszeit, jedoch nicht in Feindesnähe vom Wach- oder Dienst-Posten entwichen, und die Verlassung des Postens nicht für sich allein mit Rücksicht auf die dabei unterlaufenen Umstände mit einem mehr als fünfjährigen Kerker zu bestrafen ist (§. 232);

3. wenn die Desertion in Friedenszeiten in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden des streitbaren Standes ausgeführt worden (§. 221);

4. wenn der zum streitbaren Stande gehörige Ausreißer, nachdem er schon einmal wegen Desertion (§. 217) bestraft worden, zur Kriegszeit das zweite Mal, oder wenn er nach erlittener zweimaliger Bestrafung als Deserteur in Friedenszeiten das dritte Mal desertirt ist;

5. wenn ein Ober-Officier sich in Friedenszeiten des Verbrechens schuldig gemacht hat;

6. wenn eine bloß auf eigene Satzungen eidlich verpflichtete Militär-Person in Kriegs- oder Friedenszeiten schon dreimal, oder noch öfter wegen Desertion bestraft worden; oder wenn

eine solche Person das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder mehreren an die Kriegs-Artikel, oder einige Satzungen verpflichteten Personen begangen, oder durch ihre Entweichung dem Dienste erheblichen Schaden verursacht hat.

Siehe Zusatz 124.

§. 198.

Wer aus dem streitbaren Stande vom Unter-Offizier abwärts zur Kriegszeit das erste Mal, oder in Friedenszeiten das zweite Mal desertirt, soll mit Kerker von einem bis fünf Jahre (§. 30) bestraft und eben diese Strafen wider Personen, die nur auf eigene Satzungen verpflichtet sind, verhängt werden, wenn sie wegen Desertion schon zweimal bestraft worden sind, und dieses Verbrechen zum dritten Mal begehen.

§. 199.

Die erste, unter keinen besonderen Erschwerungs-Umständen in Friedenszeiten begangene Desertion ist an Personen des streitbaren Standes vom Unter-Offizier abwärts mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen, und auf gleiche Strafe wider die an Satzungen gebundenen Deserteurs zu erkennen, wenn sie schon einmal wegen Desertion bestraft worden, und zum zweitenmal in dieses Verbrechen verfallen sind.

§. 200.

Bestrafung der Desertion als Vergehen.

Die von Personen der letzten Art zum erstenmal begangene Desertion wird als Vergehen mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit nach Beschaffenheit der Person des Schuldigen auch die Degradirung zu verbinden ist.

§. 201.

Behandlung der selbstgemeldeten Deserteurs.

Selbstgemeldete Deserteurs des streitbaren Standes, die nicht vom Wach- oder Dienst-Posten entwichen, und auch nicht nach §. 196 zu bestrafen sind, sollen statt der in den §§. 197 und 198 verhängten Strafe zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), Officiere jedoch auch zur Cassation verurtheilet werden.

(§. 198 setzt nur die Strafe für die Desertion der Mannschaft fest.)

§. 202.

Soferne aber ein selbstgemeldeter Deserteur nur die im §. 199 verhängte Strafe verwirkt hätte, kann statt derselben auf strengen

Arrest von drei bis sechs Manaten (§. 30) erkannt werden, doch sind Unter-Officiere zugleich zu Gemeinen zu degradiren.

125. Vdg. d. A. O. C. vom 23. August 1860, Abth. 19, Nr. 635 und Vdg. d. R. K. M. vom 19. Juni 1869, Abth. B, Nr. 785.

Die von einem Manne des streitbaren (d. i. des Soldaten-) Standes begangene Desertion ist immer ein Verbrechen und es ist auch bei Anwendung des Paragraphs 202 in Gemäßheit des §. 204 nebst der Degradirung auf die Unfähigkeit zur Wiedervorrückung zu erkennen.

126. Specielle Entscheidung des M.-Appell.-Gerichtes.

Weil jedoch nach der Bestimmung des §. 202 auf strengen Arrest und nicht auf Kerker zu erkennen ist, so kommt dabei nicht §. 92, sondern §. 94 in Anwendung.

§. 203.

Die nach §. 200 zu bestrafenden, auf bloße Satzungen verpflichteten Personen sind in Fällen der freiwilligen Rückkehr oder Selbstmeldung zum Arrest von einem bis zu drei Monaten, soferne sie aber eine dem Gemeinen vorgehende Stelle bekleidet haben, auch zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 204.

Auch ist wider jeden der Desertion schuldig Befundenen, wenn er ein Officier ist, auf die Cassation, bei einem Unter-Officier auf die Degradirung und ohne Unterschied der Charge, die er bekleidet hat, auf den Verlust der erworbenen Ehrenzeichen, sowie solcher nach §. 32 mit der Cassation verbunden ist, und auf die Abnahme des Militär-Dienstzeichens zu erkennen.

Siehe Zusatz 125 u. 126.

§. 205.

Behandlung der sich auf General-Pardon meldenden Deserteurs.

Deserteurs, die sich binnen der in einem kundgemachten, auf sie anwendbaren General-Pardon zur Rückkehr festgesetzten Zeit bei was immer für einer Civil- oder Militär-Behörde freiwillig stellen, bleiben selbst in dem Falle, daß sie nach ihrer Entweichung feindliche Dienste genommen hätten, von aller Strafe frei, und werden, wenn ihnen sonst ein Verbrechen zur Last fällt, nur für dieses bestraft. Sie bleiben aber der durch ihren Meineid verwirkten Ehrenzeichen und des Militär-Dienstzeichens verlustig. Desertirte Unter-Officiere können jedoch nur wieder als Gemeine eintreten, Officiere bleiben aus dem Militär-Verbande entlassen (§. 208).

127. Vdg. d. R. M. vom 8. Febr. 1867, Praes. Nr. 328.

Hinsichtlich der Cadeten enthält dieser Paragraph keine Bestimmung. Nachdem die Letzteren jedoch in mehrfachen Beziehungen, besonders was ge-

richtliche Untersuchungen anbelangt, z. B. bei ab instantia-Lossprechungen (Nichtschuldig-Erklärung), bei der Verjährung der strafbaren Handlung, bei thätiger Reue beim Diebstahle und bei der Veruntreuung, gleich dem Officier behandelt werden, so erscheint es consequent, daß dieselben auch hinsichtlich ihrer Rückkehr auf Generalpardon in analoger Weise wie der Officier behandelt werden, und da dieselben als obligat dienend nicht wie dieser aus dem Militärverbande entlassen werden können, der Cadeten-Begünstigung (Auszeichnung) verlustig zu erklären seien.

§. 206.

Theilnahme an der Desertion eines Andern.

Wer zum Kriegsdienste vermöge des auf die Kriegs-Artikel oder besondere Satzungen abgelegten Eides verpflichtet ist, und einen andern (§. 216) auf solche Weise Verpflichteten zur Desertion verleitet, ihm zur Ausführung des Verbrechens auf eine im §. 11 bezeichnete Weise Vorschub geleistet, oder sein sicheres Fortkommen zu befördern im Voraus zugesichert hat, selbst aber nicht desertirt ist, soll als Theilnehmer an der Desertion des Andern in Fällen, wo dieser die Todesstrafe verwirkt hat, mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker, in andern Fällen aber mit einer innerhalb des festgesetzten Strafausmaßes in der Regel etwas gelinder zu bemessenden Strafe (§. 125) wie der Deserteur selbst belegt werden.

Wäre aber der Theilnehmer an der Desertion eines Andern auch selbst desertirt, so ist seine Strafe nach den Vorschriften der §§. 96 bis 98 zu bemessen.

§. 207.

Behandlung der bei einem anderen Truppenkörper in Dienst tretenden Deserteurs.

Die nach ausgeführter Desertion bei einem anderen Truppenkörper genommenen Dienste befreien den Deserteur im Rechtswege nicht von der gesetzlichen Strafe; wieferne aber im Wege der Gnade einer Milderung dieser Strafe Statt gegeben werden könne, bleibt der Beurtheilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

128. Vdg. d. R. K. M. vom 7. März 1870, Abth. 2, Nr. 1009.

Bei genauer Beobachtung der Bestimmungen der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze sollte es nicht vorkommen können, daß ein bereits in der Dienstpflicht Stehender nochmals assentirt würde.

Wenn sich aber dennoch in Folge Außerachtlassung der erwähnten Bestimmungen oder durch sträfliches Vorgehen des die Assentirung Ansuchenden ein solcher Fall ergeben sollte, so kann die erneuerte Assentirung und die damit von dem Betreffenden eingegangene Verpflichtung zur abermaligen Erfüllung der Gesammtdienstpflicht als zu Recht bestehend nicht angesehen werden.

Eine solche Assentirung ist daher als gesetzwidrig zu annulliren. Den in der Ersatz-Reserve Stehenden dagegen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, sondern nur für den Dienst im stehenden Heere gewidmet sind, ist der freiwillige Eintritt in dasselbe allerdings gestattet.

§ 208.

Folgen der Desertion.

Außer der einen Deserteur nach diesem Gesetze treffenden Strafe sind mit der vollführten Desertion nachbenannte Folgen verbunden:

a) Ist der Deserteur vom Tage der vollbrachten Desertion bis zu seiner Stellung oder Einlieferung unfähig, über sein Vermögen unter Lebenden, oder auf den Todesfall zu verfügen, und die Sequestration dieses Vermögens bis zu seinem Wiedereintreffen oder im Falle dieses nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet der darauf haftenden Ansprüche eines Dritten, auf gleiche Weise und mit Begünstigung für die Kinder und Nachkommenschaft einzuleiten, wie dieses in der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1842 und in den Auswanderungs-Gesetzen vorgeschrieben ist;

b) auch jede vor ausgeführter Desertion errichtete letztwillige Anordnung wird rücksichtlich des im Staate befindlichen Vermögens ungiltig; und wenn sich ein statt eines Andern eingetretener Freiwilliger der Desertion schuldig macht, bleibt er selbst nach seiner Rückkehr nicht nur der ihm zugesicherten Zulage, sondern auch der übrigen ihm als solchen zugestandenen gesetzlichen Begünstigungen verlustig;

c) dasjenige Vermögen, welches einem Deserteur bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall innerhalb des Staats-Gebietes zufällt, ist an seiner Statt jenen gesetzlichen Erben zuzuwenden, denen es zugefallen sein würde, wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte;

d) für die von einem Deserteur mitgenommene Montur, Armatur, Rüstung und für das entführte Dienstpferd ist aus seinem Vermögen nach dem festgesetzten Pauschal-Tarif, und für die bezahlte Taglia und sonstigen Einbringungskosten nach dem Betrage derselben Schadloshaltung an das Militär-Aerar zu leisten;

Die für einen desertirten als Stellvertreter in Militär-Dienste getretenen Mann hinterlegte Einstands-Caution ist vorzugsweise zu dieser Entschädigung zu verwenden, das Uebrige aber für den Staatsschatz einzuziehen, und selbst für den auf General-Pardon sich Meldenden nach Abzug der davon berichtigten Ersatz-Posten nur in soferne wieder zu hinterlegen, als er bis zu seiner Rückkehr nicht invalid geworden ist.

e) jeder zu einer bestimmten Dienstzeit verpflichtete, nicht mit dem Tode zu bestrafende Deserteur ist, wenn er nicht über sechs Monate abwesend war, anzuhalten, ein weiteres Jahr über seine Dienstzeit nachzudienen. Im entgegengesetzten Falle hat er die Zeit seiner Abwesenheit doppelt nachzudienen, in soferne dadurch die gesetzliche Dienstzeit nicht um mehr als vier Jahre überschritten wird; wenn sich ein Reserve-Mann der Desertion schuldig macht (§. 189), ist seine Reserve-Verpflichtung um den Zeitraum seiner Abwesenheit, jedoch niemals um mehr als ein Jahr zu verlängern;

f) endlich verliert jeder Deserteur, selbst wenn ihm ein General-Pardon zu statten kömmt, für die vergangene Zeit allen Anspruch auf das Dienst-Gratiale, auf die etwa rückständigen Gebühren, und wenn er bei seiner Rückkehr oder Einbringung invalid befunden würde, auch den Anspruch auf die Invaliden-Versorgung.

129. Vdg. d. A. O. C. vom 28. Jänner 1857, $\frac{\text{S. I}}{\text{A 2}}$ Nr. 166.

Nachdem die Verpflichtung zur Nachdienung bestimmter Jahre über die Capitulation (gesetzliche Dienstzeit) sowohl in dem Hofkr.-Rescripte vom 14. Jänner 1814, H 963 als dem §. 208 M. St. G. ausdrücklich als eine mit dem Verbrechen der Desertion außer der sonstigen Strafe verbundene gesetzliche Folge erklärt ist, so kann, wie dieß bereits im Rescripte vom 26 Dec. 1853, $\frac{\text{S. III.}}{\text{A. 12}}$ Nr. 2045 ausgesprochen wurde, von einer Nachsicht derselben durch den Gerichtsherrn im Gnadenwege gar nicht die Rede sein.

130. Vdg. d. A. O. C. vom 7. December 1857, Abth. 4, Nr. 2238.

Die Abwesenheit eines Deserteurs, nach welcher zufolge §. 208, lit. e des M. St. G. die Dauer der Nachdienungs-Verpflichtung zu bemessen ist, umfaßt den Zeitraum vom Tage seiner Entweichung bis zum Tage seiner Selbstmeldung oder Einbringung. Hienach endet die Zeit der Abwesenheit eines Deserteurs, welcher, ohne daß seine Militäreigenschaft bekannt geworden ist, bei einer Behörde aus irgend einem anderen Anlasse verhaftet wird, mit dem Tage, an welchem er sich daselbst freiwillig als Deserteur angibt, oder an welchem er als solcher auf sonstige Weise der Behörde angegeben wird. Erst mit diesem Zeitpunkte tritt der Ausreißer wieder factisch in den Militärverband zurück, sowie er vor demselben dem Militärkörper gegenüber als abwesend angesehen werden muß, er mag sich auf freiem Fuße oder als vermuthete Civilperson in Haft befinden.

131. Vdg. d. K. M. vom 25. Juli 1867, Abth. 4, Nr. 1208.

Wenn ein Mann seiner Militärdienstverpflichtung Genüge geleistet hat und im gesetzlichen Wege aus dem Militärverbande entlassen wurde, sodann aber wieder in den Militärverband eintritt, so ist bei einer sohin vollführten meineidigen Entweichung auf die während seiner früheren Militärdienstleistung wegen Desertion erlittenen Bestrafungen kein Bedacht zu nehmen, daher eine solche Entweichung nur wieder als erste Desertion anzusehen.

132. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 19. Decbr. 1867, Abth. 4, Nr. 2173.

Die im §. 208 lit. e enthaltene Anordnung wird dahin abgeändert, daß durch die Anrechnung der Abwesenheit eines Deserteurs die gesetzliche Linien-Dienstzeit nie um mehr als drei, die Reserveverpflichtung nie um mehr als zwei Jahre überschritten werden darf.

Vdg. d. R. K. M. vom 27. März 1875, Abth. 4, Nr. 704.

(Erledigung des M.-Appell.-Gerichtes v. 9. April 1875, Nr. 846.)

An das Generalcommando in Lemberg.

In Erledigung der dortigen Note vom 8. v. M., Nr. 1449, womit die Anfrage der 1. Inf.-Brigade der XXX. Truppendivision zu Czernowitz ddto. 21. Febr. l. J. G. Nr. 158, bezüglich der straffreien Dienstzeit-Verlängerung der nach vollstrecktem 36. Lebensjahre eingebrachten Deserteure anher vorgelegt wurde, wird dem General-Commando erwidert:

Nach der Bestimmung des §. 208 lit. e M. St. G. und der diese Bestimmung modificirenden Circ.-Vdg des K. M. vom 19. Dec. 1867, Abth. 4, Nr. 2173, ist bei der strafweisen Verlängerung der Dienstzeit nur die gesetzliche Dienstzeit, nicht aber das Lebensalter berücksichtigt worden, und konnte dieses auch nicht in Betracht kommen, wenn die strafweise Verlängerung nicht illusorisch werden sollte.

Die in dem neuen Wehrgesetze vorkommenden Bestimmungen, welche das Lebensalter betreffen (§§. 16, 33 und 46), beziehen sich auf die Wehr- oder Stellungspflicht, nicht aber auf die strafweise Verlängerung der Dienstzeit bereits Dienender, wobei aber vorausgesetzt ist, daß die Einreihung innerhalb jenes Lebensalters erfolge (17—36 Jahre), welches nach dem Wehrgesetze vorgeschrieben ist, in welche Dienstzeit jedoch nach Punkt 1 der Circ.-Vdg. vom 22. December 1868, Nr. 4554, die strafweise Verlängerung nicht eingerechnet werden darf, daher bei dem Vollzuge dieser Verlängerung das Lebensalter gar nicht berücksichtigt werden kann

133. Entsch. d. R. K. M. vom 3. Jänner 1876, Abth. 2, Nr. 8315.

Wider einen mit der Dienstesprämie betheilten und einen ohne jede Begünstigung über die Präsenz-Dienstzeit fortdienenden Soldaten ist in Desertionsfällen gleichmäßig die Nachdienung oder Verlängerung der Dienstzeit im Urtheile auszusprechen. Jedoch ist bei derlei Soldaten nur auf eine Verlängerung der Reserveverpflichtung um den Zeitraum ihrer Abwesenheit zu erkennen.

Das Gleiche gilt bezüglich jener Reservemänner, welchen die Fortsetzung der activen Dienstzeit bewilligt wurde.

134. Circ.-Vdg. des R. K. M. vom 10. Nov. 1871, Abth. 13, Nr. 2855.

Statt der im §. 208 lit. d normirten Pauschalentschädigung hat in Zukunft jeder Deserteur nur den Ersatz des wirklichen Schadens zu leisten, daher nur für jene einzelnen Stücke an Montur, Waffen, Rüstung, Feldgeräthe und Reitzeug, welche er bei seiner Entweichung mitgenommen und entweder gar nicht oder in unbrauchbarem Zustande zurückgebracht hat.

Für solche neue Stücke ist der volle Anschaffungspreis, für neue Stücke, welche zwar in entwerthetem, aber doch noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, dann für nicht mehr neue Stücke, welche gar nicht oder in unbrauchbarem Zustande zurückgelangen, die Hälfte der Anschaffungskosten zu ersetzen.

Für enttragene und gar nicht oder in unbrauchbarem Zustande zurückgelangte Waffen sowie in gleichem Falle für Munition ist der volle Anschaffungspreis, für zurückgebrachte beschädigte, aber nicht unbrauchbare Waffen sind die Herstellungskosten zu ersetzen. Beschädigte Munition ist stets als unbrauchbar zu betrachten.

Für mitgenommene und nicht zurückgebrachte Pferde sind 2 Drittel des jeweilig normirten Remonten-Durchschnittspreises, für dienstuntauglich zurück-

gebrachte Pferde ist der Unterschied zwischen dem Durchschnittspreise und dem Licitationserlöse zu ersetzen.

In Fällen des Verkaufes oder sonstiger Entäußerung der mitgenommenen ärarischen Gegenstände durch den Deserteur sind die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes rücksichtlich der Concurrenz strafbarer Handlungen in Anwendung zu bringen.

135. Circ.-Vdg. des R. K. M. vom 3. April 1872, Abth. 13, Nr. 257.

Die über die Berechnung des Werthes ärarischer Fassungsstücke für Desertionsfälle aufgestellten Grundsätze sind auch in allen sonstigen gerichtlichen Straffällen in Anwendung zu bringen.

136. Vdg. des R. K. M. vom 14. Juni 1872, Abth. 13, Nr. 1006.

An alle Militär-Intendanzen.

Die unterm 25. v. Mts. Z. 5391 von der M.-Intendanz in Prag vorgelegte Anfrage des dortigen Garnisonsgerichtes in Betreff der eventuellen Beurtheilung des Werthes der Monturs-, Rüstungs-, dann Reitzeugsorten und Feldgeräthe folgt mit dem Bemerken zurück, daß für das Gericht die von der betreffenden Verwaltungscommission, in deren Evidenz die entwendeten oder enttragenen Stücke gehören, ausgesprochene Classification „neu" oder „nicht neu" maßgebend zu sein und daher das Gericht selbst in eine Beurtheilung des Werthes der gedachten Gegenstände grundsätzlich nicht einzugehen hat. Für die Verwaltungscommission sind in dieser Beziehung die im 8. Abschnitte der Monturs-, Wirthschafts- und Verrechnungsinstruction enthaltenen Grundsätze insoferne maßgebend, als alle Stücke, welche dem vollen Werthe entsprechen, als „neu", jene aber, welche in die Classification mit $^8/_{10}$, $^5/_{10}$ und $^2/_{10}$ fallen würden, als „nicht neu" zu schätzen sind. Nachdem von der Angabe des Werthes der Stücke eventuell die Qualification der That als Verbrechen oder Vergehen abhängt, so haben die Verwaltungs-Commissionen hiebei mit der strengsten Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

137. Vdg. des R. K. M. vom 21. Juni 1872 Abth. 13, Nr. 962.

An sämmtliche General- und Militär-Commanden.

Aus Anlaß einer Anfrage in Berechnung des Werthes eines von einem Soldaten entwendeten, bereits durch 6 Jahre im Gebrauche gestandenen Mantels zum Behufe der Qualification der That wird Folgendes zur Kenntnißnahme und Verständigung der unterstehenden Brigade- und Garnisonsgerichte bekannt gegeben:

Insoferne es sich im Allgemeinen um die Anwendung der Circular-Verordnung vom 3. April d. J., Abth. 13, Nr. 257 handelt, so tritt auch hier der allgemeine Grundsatz ein, daß Gesetze nicht zurückwirken und daß sie demnach auf Fälle, welche vor ihrer Wirksamkeit sich ereigneten, nicht angewendet werden können, indem in diesen Fällen gleich nach der That die Schadenziffer noch nach den Circular-Verordnungen vom 25. November und 31. December 1870, Abth. 13, Nr. 4286 und 3436 zu berechnen war, und eine Ausnahme nur insoweit gelten kann, als nach dieser Berechnung eine strengere Beurtheilung des Beschuldigten einzutreten hätte.

In Fällen, welche sich erst nach Kundmachung der Circular-Verordnung vom 3. April d. J. Abth. 13, Nr. 257 ereigneten, hat die Berechnung unbedingt — und ohne Rücksicht auf die Werthberechnung für die betreffenden ärarischen Sorten nach den früheren Bestimmungen — nach den Normen dieser letzteren Circular-Verordnung zu erfolgen, weil nunmehr der Schade, den das Aerar erleidet, nicht nach dem ehemaligen, sondern nach dem dermaligen Stande der Anschaffung zu berechnen und dieß als der wirkliche Schade des Aerars zu betrachten ist.

138. Vdg. des R. K. M. vom 12. Mai 1873, Abth. 13, ad Nr. 83

Die Truppen und Heeresanstalten haben sich behufs richtiger Ausfüllung der Deserteursmeldungen und Präsentirungslisten oder bei sonstigen Ersatz-

angelegenheiten um Bekanntgabe der Beköstigungspreise für Monturs-, Rüstungs-, Reitzeug-, Bettensorten, dann Feldrequisiten, Materialien und Bestandtheile fallweise an die Militär-Intendanz zu wenden.

Die Verwaltungscommissionen haben alle Deserteursmeldungen und Präsentirungslisten vollständig, also auch mit dem für Montur, Rüstung, Armatur u. s. w. entfallenden Entschädigungsbeträge auszufüllen und auch in sonstigen Ersatzfällen den Gerichten den Beköstigungspreis selbst zu übermitteln.

139. Circ.-Vdg. des R. K. M. vom 20. Februar 1872 Abth. 15, Nr. 35.

Im Einklange mit den in der Circular-Verordnung vom 10. November 1871, Abth. 13, Nr. 2855 verlautbarten Grundsätzen, nach denen nunmehr das Aerar für die in Desertionsfällen enttragenen und gar nicht oder im entwertheten oder ganz unbrauchbaren Zustande zurückgelangten Stücke der Montur, Rüstung, des Reitzeuges, der Waffen und Munition, dann Pferde zu entschädigen kommt, sind von nun an die Meldungen (Eingaben) und die Präsentirungslisten über Deserteure nach den neuen Mustern zu verfassen.

Die von präsentirten Deserteuren zurückgebrachten ärarischen Stücke der Montur, Rüstung, Feldgeräthe, des Reitzeuges, der Waffen und Munition sind stets durch die nächste Verwaltungscommission der Classification zu unterziehen. Ueber die Diensttauglichkeit zurückgebrachter oder zurückgelangter Pferde hat das betreffende Truppencommando einvernehmlich mit dem Thierarzte zu entscheiden und im Falle erkannter Untauglichkeit die Ausmusterung respective den plus offerenti-Verkauf nach den bestehenden Vorschriften einzuleiten.

140. Entsch. d. R. K. M. vom 22. August 1873, Abth. 4, Nr. 1084.

An das Militär-Appellationsgericht.

Ueber die mit dem Berichte vom 2. Mai l. J., Nr. 1334 vorgelegte Anfrage des Generalcommandos in Graz, betreffend die Anwendbarkeit des in der hierstelligen Circ.-Vdg. vom 10. Nov. 1871, Abth. 13, Nr. 2855 angedeuteten §. 286 lit. f des M. St. G. auf Deserteure überhaupt und insbesondere auf solche Deserteure, deren Straffälle zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig entschieden waren, wird dem M.-Appell.-Gerichte zur Verständigung des genannten General-Commandos und zur eigenen Wissenschaft Folgendes erwidert:

Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. Mai 1843, Z. 2010 sagt ausdrücklich, daß das Deserteurs-Entschädigungspauschale auf Absentirer deßwegen nicht ausgedehnt werden könne, weil es (zufolge des Gesetzes vom 25. Jänner 1842) nur anstatt der in Desertionsfällen bestandenen Vermögensconfiscations-Strafe eingeführt worden sei.

Hieraus ergibt sich, daß der §. 208 lit. d M. St. G. weder eine Hauptstrafe der Desertion noch weniger aber eine Strafe für das nicht mit jeder Desertion schon an sich verbundene Verbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im Allgemeinen nach §. 286 lit. f des M. St. G., sondern lediglich eine Folge einer solchen Desertion ausgesprochen hat, durch die zugleich eine Mitnahme ärarischer Sorten des eigenen Dienstgebrauches des Deserteurs stattgefunden hat.

Hieraus ergibt sich dann noch weiter, daß der seinerzeitige Bestand des ersten Satzes der lit. d des §. 208 die eventuelle Anwendung des §. 286 lit. f auf einen Deserteur nicht beeinträchtigen konnte und daß diese Behauptung dadurch nicht erschüttert werden kann, daß man ihr die damalige M.-Gerichtspraxis entgegenhält, welche der §. 208 lit. f thatsächlich gegen Deserteure, welche ein mitgenommenes ärarisches Stück verkauft, versetzt, verspielt oder muthwilliger Weise verdorben haben, niemals zur Anwendung gebracht hat.

Dem Generalcommando in Graz wird daher zu erwidern sein, daß der Punkt 5 der hierstelligen Verordnung vom 10. Nov. 1871, Abth. 13, Nr. 2855 den Bestand und die Anwendbarkeit der §§ 288 und 96 beziehungsweise 97 des M. St. G. in Desertionsfällen gar nicht berührt, daß der Punkt 5 sich lediglich auf die Abänderung des ersten Satzes der lit. d des §. 208 M. St. G. bezieht und daß die im Punkte 7 jener Verordnung erwähnten Bestimmungen auch vor eben jener Verordnung bereits bestanden haben.

141. Vdg. d. R. K. M. vom 5. August 1877, Abth. 3, M. S. 4773.

In der Kriegsmarine ist das Bekleidungs-Massasystem eingeführt. Desertirt ein in activer Dienstleistung befindlicher Mann, so sind seine zurückgelassenen Montursstücke abzuschätzen und pro aerario in Empfang zu stellen, dieser Schätzungswerth sammt der etwaigen Massaguthabung und dem Depositum aber auf den Namen des Mannes im Cassajournale einzustellen. Wird ein solcher Deserteur binnen Jahresfrist zu Stande gebracht, so sind die auf seinen Namen vorgemerkten Guthabungen zu seiner vorschriftmäßigen Bekleidung zu verwenden und der etwaige Mehrbedarf dem Manne zur Schuld zu schreiben, welche sonach von seinen Gebühren hereinzubringen ist. Wird er binnen Jahresfrist nicht zu Stande gebracht, so verfallen seine sämmtlichen Guthabungen dem Aerar, und wenn sie den Betrag von zwei Dritteln der Massa-Einlage nicht erreichen, ist der fehlende Betrag aus dem nach Vorschrift sequestrirten Privatvermögen des Deserteurs hereinzubringen. Für Deserteure, welche aus der activen Dienstleistung entwichen sind und erst nach Verlauf eines Jahres präsentirt werden, wird — vorausgesetzt, daß sie nach ihrer Aburtheilung und Abstrafung wieder zur Dienstleistung einrücken — ein Drittel der Massa-Einlage vom Aerar bestritten; der Rest des Bedarfes ist ihnen zur Schuld zu schreiben und diese von ihren Gebühren hereinzubringen.

142. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 13. März 1876, Praes. Nr. 1118,

enthält das Gesetz vom 26. Februar 1876 über die k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wonach auch bei der Gendarmerie das Bekleidungs-Massasystem besteht.

§. 209.

Behandlung der entwichenen Invaliden und pensionirten Officiere.

Die aus der Versorgung entweichenden Invaliden, oder aus ihrem Aufenthals-Orte flüchtig gewordenen pensionirten Officiere werden nicht der Desertion, sondern, wenn sie in das Ausland entwichen sind, der Auswanderung schuldig; jedenfalls aber werden nach den hierüber bestehenden Vorschriften die ersteren der Invaliden-Versorgung und die letzteren der Pension schon unmittelbar durch die Entweichung verlustig.

143. Vdg. d. R. K. M. vom 30. Mai 1868, Abth. 4, Nr. 959.

Der Ersatz für die ärarischen Monturen, welche ein Invalide nach der Entweichung aus der Versorgung veräußert hat, ist im administrativen Wege hereinzubringen.

§. 210.

Behandlung der ungiltitig Gestellten, wenn sie entweichen.

Wer in einem systemmäßig zur Stellung oder Assentirung nicht geeigneten Alter, oder sonst auf eine vorschriftwidrige und ungiltige Weise gestellt oder assentirt worden, hierauf aber entwichen ist, soll sogleich nach seiner Anhaltung oder Rückkehr entlassen, der politischen Behörde übergeben, und von dieser nach Vorschrift des Conscriptions-Systems behandelt werden.

144. Vdg. d. A. O. C. vom 4. September 1858, Abth. 4, Nr 1786, A. V. B. Nr. 43, R. G. B. Nr. 152.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. E. vom 10. Septbr. d. J. anzuordnen geruhet, daß von nun an das dem gesetzlichen Vertreter eines ohne seine Zustimmnng freiwillig in den M.-Stand eingetretenen Minderjährigen zustehende Reclamationsrecht, wenn letzterer wegen eines M.-Verbrechens oder Vergehens in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, erst nach vollzogener Strafe wirksam sein soll, und daß selbst auch die Entlassung eines vorschriftwidrig und ungiltig zum Militär imperativ Gestellten, im Falle er wegen eines M.-Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen wurde, dann nicht vor vollstreckter Strafe erfolgen darf, wenn die ungiltige Assentirung desselben durch sein eigenes sträfliches Verschulden erfolgt ist.

§. 211.

Behandlung der ausgedienten Capitulanten in Entweichungsfällen.

Wenn ein auf bestimmte Capitulations-Zeit dienstpflichtiger Mann diese Dienstzeit vollendet hat, und den bestehenden Vorschriften gemäß zu entlassen gewesen wäre, jedoch besonderer Umstände wegen noch im Dienste zurückgehalten worden und sodann entwichen ist, so kann derselbe nicht als Deserteur, sondern wegen des dadurch an den Tag gelegten Ungehorsams nur im Disciplinar-Wege bestraft werden.

§. 212.

Eigenmächtige Entfernung.

Wer sich von seinem Regimente, Corps oder Dienstzweige, aus dem Lager, Schiffe oder Standquartier ohne vorschriftmäßig eingeholte Bewilligung entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt, oder dahin zur festgesetzten Zeit nicht einrückt, dabei aber des Vorsatzes, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, weder geständig, noch durch die Umstände (§. 185) überwiesen ist, wird durch diese eigenmächtige Entfernung, soferne solche nicht aus andern Rücksichten als Verbrechen zu behandeln ist, eines Vergehens schuldig.

§. 213.

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist in Kriegszeiten strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten (§. 20), der nach Umständen, besonders wenn daraus Nachtheil für den Dienst entstanden ist, mit der Degradirung der Unter-Officiere, und Entlassung der Officiere die sich entfernt haben, zu verschärfen ist.

In Friedenszeiten ist wider den Schuldigen auf Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und bei obwaltenden Erschwerungs-Umständen auf strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten, ja selbst bei längerer Dauer der Abwesenheit, in Wiederholungsfällen oder wenn dadurch ein wichtiger Dienst vernachlässigt worden ist, auf Degradirung des Unter-Officiers und Entlassung des Officiers zu erkennen. Auch ist derselbe jederzeit zum Ersatze der bei seiner Entfernung mitgenommenen und nicht mehr zurückgebrachten oder verdorbenen Monturs- oder Rüstungs-Sorten, dann der etwa dem Einbringer gebührenden Taglia zu verurtheilen.

§. 214.

Behandlung der vor abgelegtem Diensteide Entweichenden.

Die im vorhergehenden Paragraphe wider die eigenmächtige Entfernung in Friedenszeiten verhängte Strafe findet auch statt, wenn ein zum Kriegsdienste erst assentirter Mann noch vor abgelegtem Diensteide entweicht.

§. 215.

Belohnung (Taglia): für die Einbringung eines Entwichenen.

Welche Belohnung (Taglia) dem Einbringer eines Deserteurs, oder auch eines sich bloß eigenmächtig entfernten Mannes, mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft desselben und des Einbringers nach Beschaffenheit der sonstigen Umstände zu bezahlen sei, ist in einem besonderen Gesetze bestimmt.

145. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 17. Jänner 1876, Praes. Nr. 280,

verlautbart die neue Gebührenvorschrift für das k. k. Heer, in deren I. Theil §. 119 folgende Bestimmungen enthalten sind:

Für jeden eingebrachten Deserteur aus dem activen Stande des Heeres gebührt dem anspruchsberechtigten Einbringer die Taglia. Hat der Deserteur sich selbst gemeldet oder seine Eigenschaft als Deserteur selbst angezeigt. dann gebührt die Taglia nicht. Wurde der eingebrachte Deserteur von dem Einbringer getödtet, so gebührt dem letzteren ebenfalls keine Taglia Für Absentirer, welche zum Mannschafts-Dienststande gehören, für entwichene Truppen-Eleven oder Musik-Eleven, für entwichene Militär-Kerkersträflinge und für entflohene feindliche Kriegsgefangene gebührt die Taglia dem Einbringer wie für einen eingebrachten Deserteur. Für die Einbringung eines aus seinem Urlaubsorte entwichenen Urlaubers oder Reservemannes gebührt die Taglia nur dann, wenn derselbe nach dem Militär-Strafgesetze als wirklicher Deserteur zu betrachten ist. Gesetzlichen Anspruch auf die Taglia haben folgende Personen im nachbenannten Ausmaß:

Für die Einbringung eines Deserteurs gebührt als Taglia:			Wenn der Deserteur	
			beritten war und mit	unberitten war oder wenn der berittene ohne
			dem etwa mitgenommenen Pferde eingebracht wurde	
			Gulden	
den Personen des Civilstandes			40	24
Wenn der Deserteur durch	Personen der Gendarmerie	eingebracht wurde, und die Arretirung des Deserteurs ohne einen besonderen Befehl hiezu, aus eigenem Eifer geschah, oder der Deserteur binnen 24 Stunden nach Erlaß des Arretirungsbefehles zur Haft gebracht wurde	8	
	Personen der Polizeiwache und der Sicherheitswache in Wien			
	Personen d. Militär-Wach-Corps für Civil-Gerichte in Wien			
	Die der Gendarmerie oder Polizei-Wache zugetheilte Mil.-Assistenz-Mannschaft			
	Personen der Finanzwache			
	Personen der Gewölbwache			
	ungarische Sicherheitscommissäre und Gerichts-Executoren, dann Personen, welche dem minderen, den k. k. oder k. ungarischen Polizei-, politischen oder Gemeindebehörden unterstehenden Aufsichtspersonale angehören.			
	Komitats- oder städtische Panduren oder Haiduken			
	Militär-Urlauber	eingebracht wurde		
	außer Aktivität stehende Reserve- oder Landwehrmänner			

Den Personen des Civilstandes gebührt die Taglia auch für die bloße Anzeige eines Deserteurs, sobald diese Anzeige die wirkliche Einbringung zur Folge hatte. Vom Empfang der Taglia sind ausgeschlossen: Officiere und wirkliche Staatsbeamte. Die Erfolglassung der Taglia hat auf Grundlage des erhobenen und bestätigten Thatbestandes stets ohne Verzug zu geschehen. Diese Bestätigung obliegt, wenn die Bestrafung wegen des Vergehens der eigenmächtigen Entfernung im Disciplinarwege erfolgt, dem die Disciplinarstrafe verhängenden Commandanten, sonst aber dem die Untersuchung führenden Militärgerichte. Der Empfänger der höheren Taglia hat hievon alle von der Anhaltung des Deserteurs bis zur Ablieferung desselben an das Militär oder an eine Behörde aufgelaufenen Verpflegs-, Transports- und sonstigen Einbringungskosten zu bestreiten. In Einbringungsfällen, in welchen die mindere

Taglia von 8 Gulden oder gar keine Taglia erfolgt wird, werden diese Kosten vom Aerar vergütet. Haben an der Einbringung eines Deserteurs mehrere Personen Antheil genommen, so ist die Taglia jenen von ihnen, welchen auf dieselbe ein gesetzlicher Anspruch zusteht, zu gleichen Theilen und zwar nach dem höheren Ausmaße auch dann zu erfolgen, wenn sie nur einem der Theilnehmer in diesem Ausmaße gebührt.

Das Ausmaß und die Gebührlichkeit der Taglia für einen vertrags- (cartell-) mäßig ausgelieferten Deserteur bestimmen die mit den auswärtigen Staaten wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure bestehenden Verträge (Cartelle). Wird aber ein inländischer Deserteur von einem fremden Staate, mit welchem ein solches Uebereinkommen nicht besteht, ausgeliefert, so haben die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphs als Richtschnur zu dienen.

146. Circ.-Vdg. d. R. K. M. v. 20. Juni 1877, Abth. 11, Nr. 2372.

Mittelst Note vom 7. Juni 1877, Z. 22475, hat der königlich ungarische Minister des Innern, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Landesvertheidigungs-Minister, dem k. k. Reichs-Kriegsministerium mitgetheilt, daß die ungarischen Orts- und Gemeinderichter, nachdem dieselben im Sinne des ungarischen Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1871 als ämtliche Organe zur Durchführung der durch die autonomen Behörden erlassenen Verordnungen und nicht als den politischen Behörden oder Gemeinden unterstehende untergeordnete Aufsichtspersonen zu betrachten sind, auf die sowohl in der Gebührenvorschrift für das k. k. Heer als auch in der gleichen Vorschrift für die königlich ungarische Landwehr bestimmte Deserteurs-Taglia keinen Anspruch erheben können.

147. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 3. Nov. 1878, Abth. 11, Nr. 4886.

Dagegen gebührt den übrigen Personen des Civilstandes, welche bei den Gemeinden in den Ländern der ungarischen Krone Aemter bekleiden, insoferne sie nicht zu dem auf die Taglia per acht Gulden Anspruch habenden Aufsichtspersonale zählen, im Sinne des §. 119, Punkt 4 des I. Theiles der Gebührenvorschrift die für Personen des Civilstandes bemessene höhere Deserteurstaglia per vierundzwanzig Gulden.

Die Ausschließung der Orts- und Gemeinderichter in den Ländern der ungarischen Krone von dem Anspruche auf eine Taglia für die Einbringung von Deserteuren hat jedoch auf die Orts- (Gemeinde-) Vorsteher der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder keine Anwendung. Letztere, welchen im übertragenen Wirkungskreise auch die Verpflichtung auferlegt ist, Militär-Ausreißer anzuhalten und unverzüglich abzuliefern, und welche daher mit Rücksicht auf diese ihre staatsämtliche Obliegenheit zu den Personen des Civilstandes, denen ein Anspruch auf das höhere Ausmaß der Deserteurstaglia zukommt, nicht gezählt, aber auch unter die von dem Empfange ausgeschlossenen Staatsbeamten nicht rangirt werden können, müssen daher im Hinblick auf den obigen ihnen übertragenen staatsämtlichen Wirkungskreis bezüglich des Gebührsanspruches auf die Deserteurstaglia als mindere, den politischen Behörden untergeordnete Aufsichts- und Executivorgane angesehen werden, denen unter den Bedingungen des §. 119 Punkt 4 und 5 der Gebührenvorschrift I. Theil nur das mindere Ausmaß an Deserteurstaglia per acht Gulden gebührt.

Den übrigen Personen des Civilstandes, welche bei Gemeinden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Aemter bekleiden, kann jedoch, insoferne sie nicht zu dem minderen Aufsichtspersonale zählen, im Sinne des citirten Paragraphs der Gebührenvorschrift die höhere Taglia per vierundzwanzig Gulden für die Einbringung von Deserteuren nicht abgesprochen werden.

Sechstes Hauptstück.

Von der Desertions-Complot-Stiftung.

§. 216.

Desertions-Complot-Stiftung

Wer den Militär-Diensteid abgelegt hat, und zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung stehende Militär-Personen (§. 142) zur Desertion beredet, begeht das Verbrechen der Desertions-Complot-Stiftung; und dieses Verbrechen ist vollbracht, sobald die Beredeten und der Stifter des Complotes über die Ausführung der Desertion sich einverstanden haben, dieselbe mag wirklich erfolgt, oder das Einverständniß früher entdeckt worden sein.

§. 217.

Allgemeine Regel über die Behandlung der Complot-Stiftung.

Die Stiftung eines Desertions-Complotes wird für sich allein, obgleich der Stifter nicht entwichen ist, der vollbrachten Desertion gleichgehalten, und vielmehr in der Regel nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe noch strenger bestraft.

§. 218.

Bestrafung der Complot-Stiftung:

a) mit dem Strange.

Wenn das Complot den Uebertritt in feindliche Kriegsdienste zum Zwecke hatte, ist der Stifter nach Vorschrift des §. 191 zu bestrafen, jeder Mitverfangene aber, der noch vor Ausführung der Desertion verhaftet worden, zum fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 219.

b) mit dem Tode durch Erschießen.

Zum Tode durch Erschießen ist der zum streitbaren Stande gehörige Complot-Stifter zu verurtheilen:

a) wenn er das Verbrechen in Friedenszeiten verübt hat und früher schon zweimal, oder vor der in Kriegszeiten verübten Complot-Stiftung schon einmal wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion bestraft worden ist;

b) wenn das Complot eine zur Kriegszeit in der Nähe des Feindes, mit Verlassung des Wach- oder Dienst-Postens auszuführende Desertion, woraus großer Nachtheil für den Dienst hätte entstehen können, zum Zwecke hatte;

c) wenn das Complot in Kriegszeiten gestiftet worden, und zwei oder noch mehrere von den Complotisten des streitbaren Standes wirklich entwichen sind;
d) wenn das Complot in Kriegszeiten von einem Ober-Officiere gestiftet worden.

§. 220.

Ausnahme von der Todesstrafe.

Damit der Stifter eines nicht zur Ausführung gekommenen Complotes zu der in den §§. 218 und 219 verhängten Todesstrafe verurtheilt werden könne, wird aber noch vorausgesetzt, daß die Anzeige des Complotes durch eine auf die Kriegs-Artikel eidlich verpflichtete Person bewirkt worden; hätte eine andere Militär- oder eine Civil-Person das Complot angezeigt, so ist der Stifter desselben nach Vorschrift der §§. 195 b) und 196 zu bestrafen.

§. 221.

c) Mit schwerem Kerker.

Außer den nach den Bestimmungen der §§. 218, 219 und 220 zu bestrafenden Fällen ist der Complot-Stifter des streitbaren Standes, wenn das Complot in Kriegszeiten Statt hatte, oder wenn er in Friedenszeiten wegen Desertion oder Complot-Stiftung schon einmal bestraft worden, oder wenn von den durch ihn zur Desertion Verleiteten einer oder mehrere wirklich entwichen sind, zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30) zu verurtheilen, und auf eben diese Strafe, jedoch mit Verschärfung wider jeden Ober-Officier zu erkennen, der in Friedenszeiten ein Desertions-Complot gestiftet hat.

§. 222.

Ist der Complot-Stifter des streitbaren Standes in Friedenszeiten wegen dieses Verbrechens, oder wegen Desertion noch nie bestraft worden, und keiner von den im Complote Verfangenen wirklich entwichen, so ist die Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 223.

Bestrafung der bloß auf Satzungen Verpflichteten wegen Complot-Stiftung.

Auf eigene Satzungen verpflichtete Militär-Personen sind wegen Complot-Stiftung, wenn sie in Kriegs- oder Friedenszeiten schon zweimal, oder noch öfter wegen Desertion oder Complot-Stiftung bestraft worden, oder wenn von den zur Desertion Beredeten zwei oder mehrere entwichen sind, mit

ein- bis fünfjährigem schweren Kerker, sonst aber mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, doch ist die Strafe innerhalb dieses Ausmaßes schärfer zu bemessen, oder durch einen Strafzusatz zu verschärfen, wenn solche Personen andere des streitbaren Standes zur Desertion verleitet haben.

§. 224.

Folgen der Complot-Stiftung.

Jeder Complot-Stifter des streitbaren Standes soll, wenn nicht die Todesstrafe eintritt, nach ausgestandener Strafe zu einer Disciplinar-Compagnie übersetzt, und daselbst ohne Rücksicht, ob er selbst desertirt ist, oder nicht, vom Tage seiner Uebersetzung zu einer achtjährigen Dienstleistung verhalten werden.

Ueberdieß verliert jeder Complot-Stifter ohne Unterschied den Anspruch auf das Dienst-Gratiale für die dem Verbrechen vorausgegangene Zeit, und wenn er als Freiwilliger statt eines anderen eingetreten war, die damit gesetzlich verbundenen Begünstigungen.

148. Vdg. d. R. K. M. vom 20. Nov. 1871, Abth. 2, Nr. 8944.

Rücksichtlich der Deserteurs-Complotstifter gelten die Bestimmungen des Rescriptes vom 19. März 1070, Abth. 4, Nr. 470, wonach solche Verbrecher nach ausgestandener Strafe ihre ganze noch aufhabende Linien-Dienstpflicht im präsenten Stande zu erfüllen haben.

§. 225.

Auch hat der Stifter eines Desertions-Complotes den Ersatz für die dem Entdecker des Complotes verabfolgte Geldbelohnung, deren Betrag in einem besonderen Gesetze bestimmt ist, aus seinem Vermögen zu leisten; wenn aber sein Vermögen dazu nicht hinreicht, so ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complote dergestalt hereinzubringen, daß Einer für Alle, und Alle für Einen ersatzpflichtig sind. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn keiner von den im Complote Verfangenen der Stiftung desselben überwiesen werden könnte.

149. Gebührenvorschrift für das k. k. Heer I. Theil, §. 120.

Für die Entdeckung eines Desertions-Complotes gebührt denjenigen Personen, welchen zufolge des §. 119 für die Einbringung eines Deserteurs der Anspruch auf die Taglia zusteht, das Douceur von 36 fl. Entdecken Mehrere zugleich ein solches Complot, so erhält Jeder der Anspruchsberechtigten einen gleichen Antheil an dem Douceur. Die Erfolglassung des Douceurs hat jedoch erst dann stattzufinden, wenn das entdeckte Complot durch die nachgefolgte gerichtliche Untersuchung constatirt ist.

§. 226.

Bestrafung eines zugleich desertirten Complot-Stifters.

Ist der Stifter eines Desertions-Complotes auch selbst desertirt, so ist bei Ausmessung seiner Strafe nach Vorschrift des

§. 96 vorzugehen; wenn er sich aber in der Folge selbst freiwillig wieder stellt oder meldet, so befreit ihn dieses auch von der durch Complot-Stiftung nach den §§. 218 und 219 verwirkten Todesstrafe.

§. 227.

Bestrafung der Theilnehmer an einem Complote.

Jeder aus dem streitbaren Stande vom Unter-Officiere abwärts, der sich in ein Desertions-Complot eingelassen hat, aber an der Ausführung der Desertion durch die frühere Entdeckung des Completes gehindert worden ist, soll, wenn nicht die im §. 218 verhängte Strafe einzutreten hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), und bei Rückfällen oder Comploten von besonderer Gefährlichkeit bis zu fünf Jahren bestraft werden. Wäre aber in einem Desertions-Complote ein Ober-Officier mitverfangen, so ist mit der Kerkerstrafe auch die Cassation verbunden.

§. 228.

Militär-Personen, die nicht die Kriegs-Artikel, sondern ihre eigenen Satzungen beschworen, und sohin einem Desertions-Complote sich beigesellt haben, sind mit strengem Arreste von einem bis zu drei, und nach Maßgabe des Nachtheils, der aus der Ausführung des Complotes hätte entstehen können, auch zu sechs Monaten (§. 30) zu bestrafen. Zugleich sind jene Complotisten, die eine dem Gemeinen vorgehende Stelle bekleiden, zu degradiren.

§. 229.

Nachsicht der Strafe wegen thätiger Reue.

Wenn derjenige, der ein Desertions-Complot gestiftet, oder in ein solches Complot sich eingelassen hat, dasselbe und die Schuldigen zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und die Ausführung verhindert werden konnte, anzeigt, so bleibt derselbe von der verwirkten Strafe und von den im §. 224 verhängten Verlusten befreit; auf eine Geldbelohnung aber kann der Stifter des Complotes in keinem Falle Anspruch machen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

§. 230.

Wer als im Wachdienste begriffen anzusehen sei.

Als im Wachdienste begriffen, ist nicht nur jede auf dem Posten stehende Schildwache, Feld- oder Lagerwache, Schutzwache

(salva guardia), jede Ronde oder Patrouille, und die auf bestimmte Zeit zur Besetzung und Ablösung bezeichneter Wachposten befehligte Mannschaft mit ihrem Commandanten, sondern auch jede zur Verwahrung oder Fortbringung eines Staatsgutes, oder eines Verhafteten commandirte Abtheilung von Leuten des streitbaren Standes und jeder dienstthuende Gendarme anzusehen.

150. Vdg. d. M.-Appell.-Gerichtes v. 26. Mai 1865, Z. 4531.

(Mit Genehmigung des K. M. vom 17. Mai 1865, Abth. 4, Nr. 867.)

Zu den wesentlichen Merkmalen des Begriffes der Wache, wie selbe im §. 174 M. St. G. näher bezeichnet ist, und des Wachdienstes, von dem der §. 230 M. St. G. spricht, gehört überhaupt, daß der Soldat dabei in dienstlicher Kleidung und Bewaffnung erscheine; insbesondere darf die Schildwache ohne reglementmäßige Ablösung den bestimmten Posten nicht verlassen, die Waffe nicht aus der Hand geben.

Ganz anders verhält es sich mit der Stallwache; denn nach §. 33 I. Th. des Dienstreglements für die Cavallerie kann der Soldat, dem diese Wache übertragen ist, bei einem unausweichlichen Gange nicht bloß aus dem Stalle sich entfernen, wenn er nur mittlerweile einen Kameraden bei dem Pferde aufstellt, sondern er verrichtet diesen Dienst auch ohne Seitengewehr, woraus folgt, daß ein solcher Mann nicht als Wache im Sinne des §. 174 M St. G. und ebenso auch nicht im Sinne des §. 230 M. St. G. als im Wachdienste stehend anzusehen ist, daher auch die strengeren Strafbestimmungen des M.-Strafgesetzes, namentlich die §§. 231 und 232, auf eine Stallwache nicht anzuwenden sind.

151. Vdg. des R. K. M. vom 26. Juli 1871, Abth. 4, Nr. 1117.

An das M.-Appell.-Gericht.

Die mit der Circ.-Vdg. vom 9. Nov. 1868, Praes. Nr. 3987 eingeführten, an die Stelle von Nachtposten getretenen Nacht- und Thorinspectionen sowie auch Inspectionen analoger Art sind mit Rücksicht auf die Art und Weise der Erfüllung ihres Dienstes nicht als auf dem Posten stehende Wachen anzusehen, daher bei Pflichtverletzungen im Inspectionsdienste, wenn selbe sich nicht zur Disciplinarbestrafung eignen, nach den sonst anwendbaren Bestimmungen des M.-Strafgesetzes zu behandeln.

§. 231.

Pflichtverletzungen im Wachdienste:

Erster Fall.

Die Pflichten im Wachdienste werden durch folgende Handlungen oder Unterlassungen verletzt:

I. Wenn derjenige, welcher auf dem Posten steht, diesen, bevor er ordnungsmäßig abgelöset oder abgerufen wird, eigenmächtig verläßt, oder davon über die vorgezeichnete Grenze auch nur auf kurze Zeit sich entfernt; wenn er sich dem Schlafe überläßt, berauschet oder vorschriftwidrige Bequemlichkeiten erlaubt; wenn er die bei der Aufführung auf den Posten ihm mitgetheilten besonderen Verhaltungen nicht beobachtet, die zur Bewahrung der gebührenden Achtung und Abwehrung strafbarer Angriffe zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, auf alles,

was Schaden oder Gefahr droht, nicht aufmerksam ist, und zu dessen Abwendung dasjenige nicht thut, was die allgemeine oder besondere Dienstvorschrift ihm auferlegt.

152. Vdg. des R. K. M. vom 17. Mai 1869, Abth. 4. Nr. 1045.

Die in den §§. 231, 233, 235, 237 und 239 des M.-Strafgesetzes aufgezählten fünf Fälle der Pflichtverletzung im Wachdienste sind weder taxativ noch folgt mit Rücksicht auf §. 230, daß der speciell von einer Patrouille oder Ronde handelnde §. 237 allein auf diese Art des Wachdienstes Anwendung habe, weil in diesem letzteren Paragraph jener Fälle nicht erwähnt wird, wenn die im Patrouillendienste stehende Mannschaft sich Ausschreitungen erlaubt, wodurch sie sich unfähig macht, den ihr obliegenden Patrouillendienst zu verrichten, welche Ausschreitungen unzweifelhaft ebenso strafbar sind wie jene einer Wachmannschaft, welche sich zur Verrichtung des ihr obliegenden Wachdienstes unfähig macht.

Dagegen enthält §. 242 M. St. G. die Bestimmung, daß andere Pflichtverletzungen im Wachdienste als diejenigen bedeutenderen, welche in den früheren fünf Fällen angeführt worden, nur als Vergehen zu behandeln und zu bestrafen sind.

Nach diesen Grundsätzen ergibt sich:

I. Daß der Commandant einer Patrouille, welcher sich als solcher berauscht, unzweifelhaft nach den §§. 239 und 240 M. St. G. zu behandeln ist.

II. Daß die ihm unterstehende Mannschaft wegen des Verbrechens der Pflichtverletzung im Patrouillendienste dann nach den §§. 231, 232, 233 und 234 M. St. G. zu behandeln ist, wenn sie sich der in dies n Paragraphen aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, dagegen geringere Ausschreitungen der Patrouillenmannschaft nach §. 242 M. St. G. zu bestrafen sind, daher beispielsweise auch die Patrouille, welche als solche in einem Wirthshause am Tanze theilnimmt, ohne daß dabei eine weitere Unordnung vorgekommen oder der ihr obliegende Patrouillendienst nicht verrichtet worden wäre, nach §. 242 M. St. G. zu behandeln und demnach nur wegen eines Vergehens der Pflichtverletzung im Wachdienste zu bestrafen ist.

III. Es ist unzweifelhaft, daß nach §. 230 M. St. G. die als Feld-, Lager- oder Schutzwache verwendete Mannschaft als im Wachdienste stehend zu betrachten und daher nach den auf sie anwendbaren Fällen der folgenden Paragraphe zu behandeln ist, wobei jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß auf diese Art von Wachen auch die Bestimmung des §. 242 M. St. G. in den minder bedeutenden Fällen einer Pflichtverletzung Anwendung findet.

153. Vdg. d. A. O. C. v. 12. Dec. 1856, S I. Abth. 2, Nr. 3115.

Ueber die Frage, in welchen Fällen die Berauschung eines Gendarmen im Dienste als das Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste nach den §§. 231 und 233 zu behandeln und zu bestrafen sei, findet das A. O. C. folgende Belehrung zu erlassen:

Der §. 43 des organ. Gesetzes für die Gendarmerie verordnet, daß die Gendarmen, sobald sie, sei es in ganzen Abtheilungen oder auch nur einzeln ausrücken, oder bei irgend einer Gelegenheit öffentlich erscheinen, oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu einer Dienstverrichtung veranlaßt sind, stets als im wirklichen Wachdienst stehend anzusehen seien.

Wenn nach dieser klaren Bestimmung über die Bedeutung dessen, was öffentliches Erscheinen des Gendarmen oder eine im Interesse der öffentlichen Sicherheit unternommene Dienstverrichtung sei, noch ein Zweifel bestehen könnte, so finden die M.-Gerichte im Capitel der Instruction für die Gendarmerie vollkommene Aufklärung.

Sobald daher ein Gendarm in einem solchen Dienste sich berauscht, oder durch Trunkenheit zur Verrichtung eines solchen Dienstes sich unfähig macht, begeht derselbe nach §§. 230 ein M.-Verbrechen, und unterliegt in ersten Falle der Behandlung nach §. 231 und 232, im letzteren aber nach §§. 233 und 234.

Daraus folgt von selbst, daß Trunkenheitsfälle, die in anderen als den bezeichneten Verrichtungen begangen werden, als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen sind, je nachdem hiebei die §§. 268 und 669 lit. g. vorgesehenen Bedingungen eintreten.

§. 232.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30), wenn aber in Kriegszeiten aus dem Verbrechen großer Nachtheil zu besorgen war, so ist der Verbrecher zum fünf- bis zehnjährigen Kerker, und bei wirklich entstandenem großen Schaden zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.

§. 233.

Zweiter Fall.

II. Wenn von der zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wach-Posten befehligten Mannschaft der Eine oder Andere durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit oder sonst eine den Wachverhaltungen oder der erhaltenen besonderen Weisung zuwiderlaufende Handlung sich unfähig macht, unter das Gewehr zu treten, die Ablösung der Posten oder überhaupt den ihm obliegenden Dienst zu verrichten, oder wenn er die Vollziehung dessen, was ihm zu obigen Zwecken obliegt, aus Vorsatz oder Bequemlichkeit unterläßt.

§. 234.

Strafe.

In einem solchen Falle ist wider den Schuldigen, wenn der ihm obliegende Dienst dennoch durch einen Andern verrichtet worden, und folglich aus seinem Verbrechen kein Schaden entstanden ist, auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und in Kriegszeiten nach Umständen bis zu fünf Jahren (§. 30), soferne aber dadurch der zu verrichtende Dienst unterblieben, oder nur unvollständig vollzogen worden wäre, nach Maßgabe des hieraus zu besorgenden oder wirklich entstandenen Schadens auf die im §. 232 verhängte Strafe zu erkennen.

Siehe Zusatz 152.

§. 235.

Dritter Fall.

III. Wenn die zur sicheren Bewahrung eines Gefangenen aufgestellte Wache, oder wenn auch nur einer von der Abtheilung, die zur Bewahrung und Bewachung eines Verhafteten beauftragt ist, dessen Flucht durch Sorglosigkeit, dienstwidriges Benehmen, oder gar absichtlich begünstiget.

§. 236.

Strafe.

Bei nicht absichtlich beförderter Flucht des Verhafteten ist die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), die nach Maßgabe der größeren oder minderen Gefährlichkeit des entflohenen Verbrechers und des höhern und geringern Grades der Pflichtverletzung, je nachdem der Schuldige als Wache aufgeführt, oder dem Entflohenen in dieser Eigenschaft eigens beigegeben war oder nicht, zu bemessen ist, und auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Wurde aber die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstiget, und daher nicht nur durch Uebertretung der §§. 231 oder 233 die Pflicht im Wachdienste verletzt, sondern auch wider die §§. 523 und 524 oder wider den §. 564 sich vergangen, so hat sich die Strafe nach den Bestimmungen der §§. 96 und 97 zu richten.

§. 237.

Vierter Fall.

IV. Wenn eine Schaar- oder Rundwache (Patrouille oder Ronde) oder auch nur ein Gendarme den wahrgenommenen Verbrechen, Vergehen, Unordnungen oder Gefahren, deren Verhinderung oder Abstellung ihm obliegt, nicht vorbeugt oder steuert, sondern solche zuläßt oder gar selbst veranlaßt oder befördert.

§. 238.

Strafe.

Ist die Hintanhaltung eines Verbrechens oder einer großen Gefahr in der Macht der Ronde, der Patrouille oder des Gendarmen gestanden und absichtlich unterlassen worden, so sind die Schuldigen ohne Rücksicht, ob die Hintanhaltung leicht, oder mit einiger Gefahr verbunden gewesen wäre, wegen Nichthinderung des Verbrechens nach §. 519 mit Verschärfung, wegen Nichtbeseitigung der Gefahr nach §. 232 zu bestrafen.

Hätte die Patrouille, Wache oder der Gendarme selbst an einem von Anderen begangenen Verbrechen Theil genommen, oder sich desselben mitschuldig gemacht, so ist bei der Strafbemessung auf die im §. 519 verhängte Strafe, sowie auf jene, womit das begangene Verbrechen bedroht ist, Rücksicht zu nehmen, und nach §. 96 zu erkennen.

In andern Uebertretungsfällen des §. 237 sind die Schuldigen nach Maßgabe der wider die nicht gehinderte verbotene Handlung gesetzlich verhängten Strafe oder der Größe der Gefahr mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten, und

wenn die Wache zur Verübung des Vergehens selbst mitwirkte, oder die Gefahr zu beseitigen absichtlich unterließ, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 239.

Fünfter Fall.

V. Wenn ein als Wach-Bedeckungs- oder Postens-Commandant bestellter Officier, Marine-Corps-Cadet, Unter-Officier oder Stellvertreter des letzteren unterläßt, seinen Untergebenen die von ihnen zu beobachtenden Verhaltungen gehörig bekannt zu machen und darauf zu sehen, ob und in wie weit die ihnen mitgetheilten oder die allgemeinen Wach-Verhaltungen beobachtet werden; wenn er eine von den in den §§. 231 und 233 aufgeführten Pflichtverletzungen im Wachdienste wissentlich zuläßt; wenn er sich berauscht oder eigenmächtig vom Posten entfernt; wenn er die Parole oder Losung demjenigen, der sie zu wissen nöthig hat, gar nicht oder falsch gibt, oder überhaupt gegen die allgemeinen Wach-Verhaltungen oder erhaltenen besonderen Aufträge handelt.

§. 240.

Strafe.

Die Strafe ist nach Wichtigkeit des Wach-Postens und des Nachtheiles, der aus der Pflichtverletzung des Commandanten hätte entstehen können, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei wirklich entstandenem Schaden auch bis zu fünf Jahren; soferne aber in Kriegszeiten das Verbrechen im Angesichte des Feindes begangen worden, hat eben jene Strafe einzutreten, die, je nachdem großer Schaden zu besorgen war, oder wirklich entstanden ist, im §. 232 verhängt wird.

§. 241.

Pflichtverletzungen der Wach-Commandanten, aus welchen ein erheblicher Nachtheil weder entstanden ist, noch zu besorgen war, sind, wenn sie auf bloßer Fahrlässigkeit beruhen, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; im entgegengesetzten Falle aber mit strengem Arrest bis zu drei, und nach Umständen auch bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 242.

Bestrafung anderer Pflichtverletzungen im Wachdienste von minderer Bedeutung.

Andere Pflichtverletzungen im Wachdienste als diejenigen bedeutenderen, welche in diesem Hauptstücke benannt und mit Strafen bedroht worden sind, insbesondere die bloß durch Uebersehen

oder Fahrlässigkeit begünstigte Entweichung eines Verhafteten, dem kein Verbrechen, sondern nur eine minder strafbare Handlung zur Last gelegt worden, sollen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat, und nach Umständen auch bis zu drei Monaten (§. 30) bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Feigheit.

§. 243.

Feigheit.

Wer immer aus dem streitbaren Stande dem zu bekämpfenden äußeren oder inneren Feinde aus Besorgniß für seine eigene Sicherheit denjenigen Grad des Widerstandes, den er seiner Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig ist, nicht leistet, oder der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder auch nur durch Worte oder Zeichen solche Gesinnungen äußert, die geeignet sind, bei Andern Muthlosigkeit zu erregen, macht sich der Feigheit schuldig.

§. 244.

Als Verbrechen zu bestrafende Fälle der Feigheit:
Erster Fall und Strafe.

Unter diesen Bestimmnngen begeht insbesondere das Verbrechen der Feigheit:

I. Der Commandant eines festen Platzes oder Hafens, welcher denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr, oder ohne höchste Noth verläßt, oder dem Feinde mit Capitulation übergibt. Die Strafe ist der Tod durch Erschießen.

§. 245.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Der Commandant einer auch in einer nicht befestigten Ortschaft, oder auf freiem Felde aufgestellten Truppen-Abtheilung, wenn er ohne geleistete möglichste Gegenwehr und ohne in eine solche Lage versetzt zu sein, die jeden Widerstand unwirksam, und jede sonstige Rettung unmöglich macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Capitulation gefangen gibt. Seine Strafe ist gleichfalls der Tod durch Erschießen

§. 246.

Dritter Fall und Strafe.

III. Der Commandant einer Truppen-Abtheilung, welcher, auch ohne sich und seine Mannschaft gefangen zu geben, bei dem Andringen oder Anrücken des Feindes von dem Posten oder von der militärischen Stellung, die er hätte behaupten können und sollen, mit seiner Truppe zurückweicht und dem Feinde Platz macht. Ein solcher Commandant ist zum schweren Kerker von einem bis zu fünf, und nach Umständen auch bis zu zehn Jahren, und selbst zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen, wenn aus der Aufgebung des anbefohlenermaßen auf das Aeußerste zu vertheidigenden Postens ein erheblicher Nachtheil entstanden ist.

§. 247.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Der Commandant einer Flotte, Escadre, Schiffs-Division, Flottille oder auch nur eines Kriegsfahrzeuges, welcher, ohne die äußersten Vertheidigungsmittel angewendet, oder die Rettung der Schiffs-Equipage, wenn noch Zeit und Mittel erübrigen, versucht zu haben, dem Feinde sich ergibt. Er hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den §§. 244 und 245 verhängt ist.

§. 248.

Fünfter Fall und Strafe.

V. Der Commandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe, dem die Bedeckung von Handelsschiffen obliegt, wenn er diese verläßt oder auch nicht alle Mittel versucht, sie in Sicherheit zu bringen. Die Strafe ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber auch nach Wichtigkeit der Umstände, nach dem Grade der an den Tag gelegten Muthlosigkeit und Erheblichkeit des entstandenen Schadens bis zum zehnjährigen Kerker, und selbst bis zum Tode durch Erschießen gesteigert werden.

§. 249.

Mitschuldige in diesen Fällen.

Als mitschuldig an dem Verbrechen der Feigheit ist in den vorbenannten fünf Fällen jeder dem Commandanten beigegebene oder unterstehende Officier anzusehen, der zu der zaghaften Capitulation, Waffen-Niederlegung, Posten-Verlassung oder Preisgebung dessen, was hätte vertheidiget werden sollen, seine Zustimmung gibt, oder auch nur die feige Handlung des Commandanten, da er solche nach Vorschrift der Dienst-Ordnung hätte hin-

dern können, zu hindern unterläßt. Ist der Mitschuldige einer von denjenigen, welche dem Commandanten im Range am nächsten stehen, so soll er wie der Befehlshaber selbst bestraft werden. Gegen die übrigen Mitschuldigen ist in Fällen, wo den Commandanten die Todesstrafe trifft, auf Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, in andern Fällen aber auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 250.

Sechster Fall und Strafe.

Das Verbrechen der Feigheit wird ferner begangen:

VI. Wenn eine ganze Truppen-Abtheilung oder Schiffs-Besatzung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut; wenn insbesondere Regimenter, Bataillons, Compagnien, Escadronen oder noch kleinere Detachements gegen den Willen ihres Commandanten einen festen Platz, das Schiff oder andere Posten ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verlassen, sich ohne Noth gefangen geben, oder durch ihre geäußerte Muthlosigkeit den Commandanten zum Rückzuge, oder zu einer Capitulation mit dem Feinde nöthigen. In einem solchen Falle haben alle Schuldigen die Strafe des Todes verwirkt, die an dem Urheber, an den schuldtragenden Officieren, und von den übrigen Schuldigen an dem zehnten Manne nach dem Lose durch Erschießen zu vollziehen ist. Ueberdieß soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde ausgezeichnet, die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber sollen unter anderen Regimentern, und eine feige Schiffs-Besatzung auf andere Schiffe vertheilt werden.

154. Vdg. d. R. K. M. vom 31. Dez. 1873, Praes. Nr. 4946,
enthält im §. 18. des II. Abschnittes der Vorschrift über den Umfang und die Ausübung der M.-Strafgerichtsbarkeit, dann über die Erweiterung des Disciplinar-Strafrechtes der Commandanten der k. k. Armee im Felde als besonderes Disciplinar-Strafrecht des Armee-Commandanten folgende Bestimmung:

Der Armee-Commandant ist berechtigt, ganze Truppenkörper was immer für einer Waffengattung oder einzelner Abtheilungen derselben wegen Ausschreitungen gegen die Disciplin oder ungenügender Pflichterfüllung strafweise

a) ganz aufzulösen und die Personen, aus welchen sie bestanden haben, in andere derlei seinem Obercommando unterstehende Truppenkörper einzutheilen;

b) ihnen die Fahne für unbestimmte Zeit zu entziehen.

Diese dem Armee-Obercommandanten vorbehaltenen besonderen Disciplinar-Strafrechte sind auch einem Armee-Commandanten, welcher keinem Armee-Obercommandanten untergeordnet ist, in gleichem Umfange eingeräumt.

§. 251.

Siebenter Fall und Strafe.

Nicht minder wird

VII. des Verbrechens der Feigheit schuldig und mit dem Tode durch Erschießen bestraft:

a) jeder Officier, Unter-Officier oder Gemeine von der Artillerie, welcher bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munition, wenn die Möglichkeit der Vertheidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt, oder ohne äußerste Noth mit dem Geschütze sich dem Feinde ergibt;

b) jeder zum Stande des Artillerie- oder sonstigen Militär-Fuhrwesens gehörige oder zu dessen Leitung oder Bedeckung beauftragte Officier, Unterofficier oder Gemeine, welcher bei Annäherung des Feindes seine Bespannung, oder das ihm für den Bedarf des Kriegsheeres anvertraute Gut ohne äußerste Noth, um seiner persönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderung Preis gibt;

c) überhaupt Jeder aus dem streitbaren Stande von was immer für einer Waffengattung oder Dienstesbestimmung, der während eines Gefechtes davon läuft, die Waffen wegwirft, sich verbirgt, oder in dem Zeitpunkte eines schon beginnenden Gefechtes, um demselben auszuweichen, zurückbleibt;

d) der auf einem ausgerüsteten Kriegsdampfschiffe eingeschiffte Maschinist, welcher bei einer feindlichen Gelegenheit um seiner persönlichen Sicherheit willen die Maschine verläßt oder sich einer Handlung schuldig macht, wodurch die anbefohlene Thätigkeit der Maschine verhindert werden soll.

§. 252.

Pflicht der Vorgesetzten, wenn in einem gefährlichen Zeitpunkte Einzelne zu streiten sich weigern oder feldflüchtig werden. Strafe bei unterlassener Erfüllung dieser Pflicht.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, in Fällen, wo die Weigerung, gegen den Feind zu streiten, oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder für den Geist der Truppe sein könnte, den in so hohem Grade Strafbaren auf der Stelle selbst niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen. Wenn der Vorgesetzte dieses unterläßt, oder wenn er auf andere Art die Feldflüchtigkeit eines oder mehrerer seiner Untergebenen zu hindern im Stande war, und nicht geh in derthat, soist er mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der entstandenen schädlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 253.

Achter Fall und Strafe.

VIII. Auch außer dem Zeitpunkte eines schon begonnenen Gefechtes mit dem Feinde macht sich jeder aus dem streitbaren

Stande des Verbrechens der Feigheit schuldig, welcher dem angeordneten Vorrücken gegen den Feind, oder überhaupt der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammentreffens verbundenen Auftrages unter nichtigem Vorwande sich zu entziehen trachtet. Die auf solche Weise an den Tag gelegte Zaghaftigkeit soll mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, und an Officieren zugleich mit der Cassation bestraft werden.

§. 254

Neunter Fall.

IX. Selbst Aeußerungen der Zaghaftigkeit werden zum Verbrechen:

a) wenn in einem belagerten, oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Uebergabe zaghafte oder gefährliche Reden geführt;

b) wenn auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe, oder auch vor dem Beginne des Kampfes gefährliche, auf die Uebergabe des Schiffes, oder einer Abtheilung mehrerer Schiffe abzielende Aeußerungen sich erlaubt werden, oder einer in dem Vorhaben betreten wird, ohne Befehl des Commandanten die Flagge herabzulassen;

c) wenn Jemand aus dem streitbaren Stande auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit zu Aeußerungen sich hinreißen läßt, die um sich greifende Muthlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.

§. 255.

Strafe.

In jedem dieser Fälle ist bei augenblicklicher großer Gefahr jeder Vorgesetzte ermächtiget, den Verbrecher auf der Stelle selbst niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen; sonst aber ist die Strafe in den Fällen a) und b), wenn eine Gefahr für den festen Platz, oder für das Kriegsschiff entstanden ist, oder noch zu besorgen steht, der kriegs- oder standrechtlich zu verhängende Tod durch Erschießen; und eben diese Strafe hat auch in dem Falle c) Statt, wenn die bei Andern erregte Muthlosigkeit ihre Feldflüchtigkeit oder Ergebung an den Feind zur Folge gehabt hat.

§. 256.

Waren die Aeußerungen der Zaghaftigkeit von keiner nachtheiligen Wirkung, und auch nicht von Umständen begleitet, die noch Gefahr besorgen lassen, so ist der Schuldige zum Kerker

von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach dem Grade der an den Tag gelegten Muthlosigkeit auchbis zu fünf Jahren, und wenn er Officier ein ist, zugleich zur Cassation zu verurtheilen.

§. 257.

Strafe der unterlassenen Hinderung der aus Aeußerungen der Zaghaftigkeit drohenden Nachtheile.

Jeder Vorgesetzte, Ober- oder Unter-Officier, welcher in den im §. 254 benannten Fällen, die zur Abwendung dringender Gefahr ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, ist nach Vorschrift des §. 252 zu bestrafen. Wer immer jedoch von dem Vorhaben eines Andern, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, Wissenschaft erlangt, und dieses nicht hindert oder dem Commandanten nicht anzeigt, ist mit derselben Strafe zu belegen, welche im §. 255 verhängt ist.

§. 258.

Wieferne Aeußerungen der Zaghaftigkeit bloß als Vergehen zu bestrafen seien.

Aeußerungen der Zaghaftigkeit, die bei Anderen ohne nachtheiligen Eindruck geblieben sind, und auch nach Zeit und Umständen, wo sie statthatten, erhebliche Gefahr nicht nach sich ziehen konnten, sind mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, und nach der persönlichen Eigenschaft des Schuldigen auch mit der Degradirung oder Entlassung zu bestrafen.

§. 259.

Auch die Verbreitung übler Kriegsnachrichten, oder solcher Schilderungen von den Erfolgen oder der Ueberzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Muthlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, ist in feindlichen Gelegenheiten,, zur Zeit der Aufstellung oder des Vorrückens gegen den Feind nach den Bestimmungen der §§. 255 und 256, sonst aber nach §. 258 zu bestrafen.

§. 260.

Ist eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen einverständlich mit dem Feinde, oder in der Absicht, in dessen Dienste überzutreten, seine Unternehmungen zu begünstigen, oder sonst zu einem verrätherischen Zwecke geschehen, so treten je nach Umständen die Bestimmungen der §§. 191, 327 oder 334 in Anwendung.

Neuntes Hauptstück.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

§. 261.

Verbrechen wider die Zucht und Ordnung.

Uebertretungen der für den Militär-Stand überhaupt und für einzelne Militär-Körper insbesondere zur Handhabung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle werden in folgenden Fällen als Verbrechen bestraft:

§. 262.

Erster Fall und Strafe.

I. Wenn derjenige, der eine durch rechtskräftigen gerichtlichen Spruch oder Befehl des dazu berechtigten Vorgesetzten zuerkannte Strafe erleiden soll, sich dem Vollzuge derselben mit thätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Commandanten der Execution widersetzt, soll derselbe mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft nach Vorschrift des §. 147 oder 157 bestraft werden.

§. 263.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Wenn ein Abzustrafender anderen zur Vollziehung der Strafe befehligten Individuen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, so hat derselbe im Falle einer zugefügten schweren Körperverletzung die im dreizehnten Hauptstücke des IV. Theils nach Beschaffenheit der Verletzung verhängte Strafe mit Verschärfung, sonst aber Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) als Strafe verwirkt.

§. 264.

Dritter Fall und Strafe.

III. Wenn Leute des streibaren Standes während eines Gefechtes mit dem Feinde, beim Vorrücken oder Rückzuge oder bei Erstürmung eines festen Platzes oder Lagers oder bei Wegnahme eines Schiffes, bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider auf Beute ausgehen, sollen dieselben zu ein- bis fünfjährigem Kerker (§. 30); wenn sie aber überdieß gegen den abnahmenden Obern sich widerspenstig zeigen, durch Stand- oder Kriegsrecht zum Tode durch Erschießen verurtheilt, oder auch, wenn ein auf der Stelle abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niedergemacht werden.

§. 265.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Wenn einer aus dem streitbaren Stande für sich allein, oder in Gemeinschaft mit Mehreren, bereits wehrlose, verwundete oder krank darniederliegende Feinde auszieht oder mißhandelt, so ist ein solcher Verbrecher mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren; bei zugefügten grausamen, lebensgefährlichen oder gar tödtlichen Verletzungen aber mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 266.

Fünfter Fall und Strafe.

V. Wenn Jemand bei Feindesnähe in einer Festung, oder einem anderen geschlossenen Platze oder aber auf einem Kriegsfahrzeuge auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege, oder an einer solchen Stelle aus- oder eingehet, so hat er die Bestrafung mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber das Schiff oder der feste Platz dadurch einer Gefahr ausgesetzt worden, bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

§. 267.

Sechster Fall und Strafe.

VI. Wenn einer aus der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zur Kriegszeit seine Truppe, Marsch-Colonne oder das Commando, mit dem er entsendet worden, zwar nicht aus Feigheit oder in der Absicht zu desertiren, jedoch ohne eingeholte Bewilligung des Vorgesetzten, zur Behelligung der Landesbewohner verlassen hat, und von seiner Truppe mehr als zwei Stunden in einer nicht zu rechtfertigenden Richtung entfernt betreten wird, so ist derselbe als Nachzügler (Marodeur) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der sich erlaubten ungebührlichen Forderungen und sonst obwaltenden Erschwerungs-Umstände, besonders wenn derlei Fälle um sich greifen, bis zu fünf Jahren (§. 30) zu bestrafen.

§. 268.

Siebenter Fall und Strafe.

VII. Wenn Jemand, nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste (von dem im siebenten Hauptstücke insbesondere gehandelt wird) befehliget worden, sich durch Berauschung zur Antretung oder gehörigen Versehung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht, oder in dem Zustande der vollen Berauschung eine Handlung begangen hat,

die sonst nach den Bestimmungen der §§. 7 und 797 zu bestrafen sein würde, so soll derselbe zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des verursachten Schadens auch bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

155. Vdg. d. A. O. K. v. 12. Juni 1857, Abth. 2, Nr. 808.

Ueber die Anfrage, ob sich der zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste Befehligte nach §. 268 M. St. G. B. eines Verbrechens oder Vergehens schuldig mache, wenn er im Zustande der vollen Berauschung ein Vergehen begeht, wird erwiedert:

Der §. 268 verordnet, daß wenn Jemand, nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste befehligt worden, im Zustande der vollen Berauschung eine Handlung begangen hat, die sonst nach den Bestimmungen der §§. 7 und 797 zu bestrafen sein würde, derselbe zum Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr zu verurtheilen ist. Dieser Paragraph bedient sich nur des allgemeinen Ausdruckes „eine Handlung", ohne zu bestimmen, daß diese Handlung ein Verbrechen sein müsse oder auch nur ein Vergehen sein könne. Der §. 7, worauf sich das Gesetz bezieht, spricht aber sowohl von Verbrechen als Vergehen.

Wenn daher erklärt werden will, ob sich der obige allgemeine Ausdruck: „Handlung" auf Verbrechen und Vergehen zugleich, oder nur auf die ersteren bezieht, so muß auf den nächstfolgenden § 269 gesehen werden, wo es im Absatz g heißt, daß derjenige, der sich im Dienste beranscht und in diesem Zustande nicht eine Handlung begeht, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre, nur eines Vergehens sich schuldig mache. Aus der Zusammenhaltung der §§. 268 und 269 fließt daher, daß ein Mann mit der im §. 268 bestimmten Strafe nur dann belegt werden kann, wenn er im Zustande der vollen Berauschung ein Verbrechen, dagegen nach Vorschrift der §§. 269 und 270 zu bestrafen sei, wenn er während einer solchen Berauschung ein Vergehen verübt hat.

§. 269.

Vergehen wider die Zucht und Ordnung.

Eines Vergehens wider die Zucht und Ordnung macht sich schuldig:

a) wer den ihm dienstmäßig auferlegten Arrest nicht annimmt, oder der Officier, welcher den über ihn ohne Aufstellung einer Wache verhängten Haus-Arrest nicht pflichtmäßig einhält (§. 56), oder wer von dem Zeitpunkte der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vierundzwanzig Stunden lang unterläßt, vorschriftmäßig bitten zu schicken;

b) wer in Gemeinschaft mit einer größeren Zahl von Kameraden, als es das Dienst-Reglement gestattet, zur Anbringung einer Beschwerde bei dem Vorgesetzten erscheint, oder eine in dieser Art vorschriftwidrige schriftliche Beschwerde unterzeichnet oder hiezu die Unterschriften sammelt;

c) wer einem die Handhabung der Zucht und Ordnung bezielenden, auch für Andere verbindlichen Befehle des Vorgesetzten, jedoch ohne Ungestüm oder Widersetzung zuwider handelt;

d) wer aus den auf besondere Satzungen verpflichteten Personen unbefugter Weise, oder zur Unzeit mit Erbeutung feindlichen Eigenthums sich beschäftiget;

e) wer zu einer Zeit, wo kein Feind in der Nähe ist, in einer Festung, Caserne oder in einem geschlossenen Platze mit Uebersteigung der Mauern, Wälle oder sonst auf ungewöhnlichem Wege, obgleich nicht in der Absicht zu desertiren, aus- oder einzugehen unternommen hat;

f) wer vom Unter-Officier abwärts seine Truppe oder Eintheilung auf die im §. 267 bezeichnete Weise verlassen hat, jedoch in kurzer Zeit selbst wieder eingerückt, oder in einer nicht über zwei Stunden betragenden Entfernung betreten worden ist, ohne daß ihm eine andere strafbare Handlung zur Last fällt;

g) wer im Dienste sich berauscht, jedoch weder einen Schaden dadurch verursacht, noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre;

h) wer wegen Betrunkenheit außer dem Dienste, wegen Schuldenmachen, nächtlichem Herumschwärmen und anderen in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen, schon zweimal im Disciplinar-Wege bestraft worden ist, und dennoch in einem solchen Vergehen neuerdings betreten wird.

156. Vdg d. K. M. vom 16. Oct. 1863, Abth. 4, Nr. 1522.

Nach genauer Würdigung des Wortlautes der §§. 7, 268, 269 lit g und 797 des M.-Strafgesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß ein zum streitbaren Stande zählender Mann, der noch nicht zweimal wegen Trunkenheit bestraft wurde, wenn er sich außer Dienst eine volle Trunkenheit zuzieht und in diesem Zustand eine strafbare Handlung begeht, nach §. 797 zu behandeln sei.

157. Dienstreglement I. Th., §. 13, Punkt 79, §. 14, Punkt 87.

Personen des Mannschaftsstandes ohne Unterofficiersrang dürfen — selbst gelegenheitlich der Truppeninspicirung oder Musterung—Bitten oder Beschwerden Mehrerer nur durch zwei aus ihrer Mitte, Unterofficiere oder Officiere nur durch die zwei der Charge und dem Range nach Höchsten der Bittsteller vorbringen lassen.

158. Vdg. des M.-Appell.-Gerichtes vom 5. Febr. 1864, Nr. 1017.

Auch in dem Erkenntnisse über eine Disciplinarübertretung des Schuldenmachens ist bei Officieren (gemäß §. 38 Art. XIX Th. G. O. und §. 1340 a. b. G. B.) zugleich die Ersatzfrage zu entscheiden. Nur in Urtheile gegen die Mannschaft, das Schuldenmachen mag sich als Vergehen wider die Zucht und Ordnung oder als Disciplinarübertretung qualificiren, ist (nach dem Hfkr. Rescript vom 4. März 1836, W. 302) ein Ersatzerkenntniß nicht aufzunehmen.

159. Gebührenvorschrift I. Theil, §. 140.

Von den Gebühren der Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten darf ein Abzug unter was immer für einem Titel oder zu was immer für einem Zwecke

im Allgemeinen nicht stattfinden. Ebenso ist ein Abzug von der den Familien Verstorbener gebührenden Abfertigung und dem Sterbequartal unstatthaft.

Aus dem Dienstverhältnisse hervorgegangene Aerarialforderungen gehen den Privatforderungen vor.

Zur Tilgung sämmtlicher Aerarial- und Privatschulden darf die Gage, insoferne sie in einem höheren Betrage als 400 Gulden jährlich bemessen ist, bis zu einem Drittel, insoferne sie aber mit 400 Gulden oder geringer bemessen ist, blos bis zu einem Viertel mit Verbot und Execution belegt werden. Das Gleiche gilt von der Pension.

160. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 30. Oct. 1876, Praes. Nr. 4711.

Der ungarische XXXI. Gesetzartikel vom Jahre 1876 enthält hierüber folgende Bestimmungen:

§. 1. Vom ordentlichen Gehalte kann höchstens ein Drittel und dieses auch nur dann der Execution unterzogen werden, wenn der Gehalt 600 Gulden jährlich übersteigt und für den Executen auch nach der Pfändung noch 600 Gulden bleiben.

§. 2. Die Pensionen können ebenfalls nur zu einem Drittel gepfändet werden, jedoch nur in dem Falle, wenn die Pension 350 Gulden übersteigt und auch nach der Pfändung noch 350 Gulden jährlich bleiben.

§. 5. Ausnahmen finden in dem Falle statt, wenn die Execution gegen den Schuldner wegen der seiner Gattin, seinen Kindern oder Eltern gebührenden Erhaltung gerichtet wird. In diesem Falle können seine 300 Gulden übersteigenden Gebühren des activen Dienstes, außer dem activen Dienste aber seine ganze Pension gepfändet werden.

§. 270.

Strafe.

In diesen vorbenannten Fällen ist der Schuldige, und zwar im Falle d) mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, in den übrigen Fällen aber mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§ 30) zu bestrafen, der nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch in strengen Arrest verwandelt, und bis auf sechs Monate verlängert, oder bei Unter-Officieren durch Degradirung verschärft werden kann.

Gegen Officiere kann in den Fällen a), c), g), und h) besonders dann, wenn sie des nämlichen Vergehens halber schon gerichtlich bestraft worden sind, auf Entlassung erkannt werden.

Zehntes Hauptstück.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

§. 271.

Besondere Arten dieser Pflichtverletzung.

Handlungen oder Unterlassungen, die außer den in diesem Theile bisher behandelten Gesetzübertretungen, dem Dienst-Reglement, den besonderen Satzungen, oder von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen und Befehlen zuwiderlaufen, werden

als Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen bestraft, wenn durch eine solche Handlung oder Unterlassung:

I. die Sicherheit der Armee, einer Abtheilung derselben, oder eines festen Platzes gefährdet;

II. den Streitkräften Abbruch gethan;

III. den zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr, oder überhaupt zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegen gehandelt;

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu dem einen oder anderen dieser Zwecke erforderlichen Mittel verursacht; oder

V. die Dienstgewalt überschritten wird.

§. 273.

Fälle der ersten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

I. Die Sicherheit der Armee, einer Abtheilung derselben, oder eines festen Platzes wird gefährdet:

a) wenn Beschlüsse, Aufträge, Instructionen, Dispositionen, Signale, Schlacht-Ordnungen (ordres de bataille), Pläne, Beschreibungen von Lagern, Aufstellungen und Befestigungen, welche geheim zu halten sind, Jemanden, der davon keine Kenntniß haben soll, mitgetheilt werden;

b) wenn die Losung, Parole oder das Feldgeschrei wem immer, der sie nicht wissen soll, bekannt gemacht wird;

c) wenn bei Ausgebung der Parole oder geheimen Befehle die im Dienst-Reglement anbefohlene Behutsamkeit nicht beobachtet, oder hiebei wem immer von geheimen Befehlen mehr als nach der erhaltenen Weisung eröffnet werden sollte, eröffnet wird;

d) wenn die unter a) bezeichneten geheimen Dienstschriften und Pläne, oder eine schriftliche Parole durch Sorglosigkeit bei ihrer Verwahrung in Verlust gerathen;

e) wenn von dem Verluste solcher geheimen Dienstschriften und Pläne oder einer schriftlichen Parole nicht auf der Stelle die Anzeige geschieht;

f) wenn aus Uebereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit dem Vorgesetzten unrichtige Rapporte oder Meldungen erstattet; und wenn im Gegentheile wahrgenommene oder wie immer in gründliche Erfahrung gebrachte feindliche Bewegungen oder sonstige außerordentliche und wichtige Ereignisse nicht allsogleich nach der Vorschrift gehörigen Ortes gemeldet, oder denjenigen, die davon Kenntniß haben müssen, bekannt gegeben werden;

g) wenn vor dem Feinde in Lagern, Cantonirungen oder festen Plätzen die erforderlichen Vorposten auszustellen

und zu unterhalten, die nöthigen Schaar- und Rundwachen (Patrouillen und Ronden) auszuschicken, und bei Märschen durch die Vor- und Nachhut (Avant- und Arrièregarde) und durch streifende Seitenwachen (Flanqueurs) sich zu sichern unterlassen wird;

h) wenn in einem belagerten oder von einem nahen Feinde bedrohten festen Platze die rücksichtlich der Oeffnung und Schließung der Thore im Dienst-Reglement gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen werden;

i) wenn Jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, mit dem Feinde in ein Gespräch oder sonstigen Verkehr sich einläßt, oder ohne höhere Bewilligung in der feindlichen Armee, oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete einen Briefwechsel unterhält:

k) wenn durch muthwilliges Schießen, unzeitigen Gebrauch der Trommel oder Trompete, oder sonst unstatthafter Weise in Feindesnähe falscher Alarm erregt wird.

161. Dienstreglement I. Theil, §. 32, Punkt 245—247.

„Feldruf" und „Losung" werden sowohl in der Garnison als auch im Felde allen Jenen, welche sie des Dienstes wegen kennen müssen, die „Parole" jedoch wird nur in besonderen Verhältnissen, namentlich in Festungen und verschanzten Lagern, ferner bei Entsendungen zu detachirten Forts oder Posten, Officieren oder anderen Vertrauenspersonen mitgetheilt.

Die Erkennungszeichen sind Dienstgeheimnisse und dürfen daher bei strenger Verantwortung nur Jenen, welche davon Kenntniß haben müssen, und zwar unter Beobachtung der größten Vorsicht, mitgetheilt werden.

§. 273.

Bestrafung der Fälle a) und b) als Verbrechen.

Wenn die Mittheilung der unter a) genannten Gegenstände, oder im Falle b) die Bekanntmachung, obgleich nicht in verrätherischer Absicht, doch unter solchen Umständen geschehen ist, welche voraussetzen ließen, daß das Geheime zur Kenntniß des Feindes gelangen könnte, und überdieß aus dem, was dem Feinde kund geworden, ein großer Schaden entstanden ist, soll der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden. Sonst ist im Falle a) die Strafe nach Vorschrift des §. 382 zu bemessen, der Fall b) aber in Kriegszeiten mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 274.

Bestrafung der Fälle c) bis f) als Verbrechen.

In den Fällen c), d), e) und f) ist zu Kriegszeiten, wenn sie einen Nachtheil, oder eine Gefahr für die Armee, oder eine Abtheilung derselben zur Folge hatten, und auch in Friedens-

zeiten, bei daraus entstandenem großen Schaden Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Nachtheiles oder der Gefahr auch bis auf fünf Jahre zu verhängen.

§. 275.

Bestrafung der Fälle b) bis f) als Vergehen.

Wäre die vorschriftwidrige Mittheilung einer Losung oder Parole in Friedenszeiten geschehen, oder aus den von c) bis f) benannten Pflichtverletzungen kein solcher Schade, oder keine solche Gefahr entstanden, wodurch nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes der Fall in Kriegs- oder auch in Friedenszeiten zum Verbrechen geeignet würde, so sind diese Pflichtverletzungen als Vergehen mit einfachem oder auch strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, der nach Umständen auch bis auf sechs Monate verlängert werden kann.

§. 276.

Bestrafung der Fälle g) bis k) als Verbrechen oder Vergehen.

Auf gleiche Strafe, wie im §. 274 für die Kriegszeit festgesetzt worden, ist auch in den nur auf die Kriegszeiten sich beziehenden Fällen g), h), i) und k) zu erkennen, wenn daraus Nachtheil oder Gefahr für die Armee oder eine Abtheilung derselben entstanden ist; außerdem sind diese Fälle nach Vorschrift des §. 275 zu bestrafen.

§. 277.

Fälle der zweiten Art der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im Allgemeinen.

II. Den Streitkräften wird Abbruch gethan:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter gegen die Regeln der Kriegskunst etwas unternimmt, wodurch er die seiner Führung anvertraute Truppe auf eine unverantwortliche Art aufopfert, oder wenn er dasjenige, was nach seinem Wissen zur Rettung der Truppe, oder eines Theiles derselben, den Umständen gemäß hätte geschehen können und sollen, verabsäumte;

b) wenn ein Vorgesetzter die auch in anderen Beziehungen ihm obliegende Sorge für die Verpflegung, sonstige Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft hintansetzt;

c) wenn wer immer aus dem streitbaren Stande bei einem entstehenden Allarm an seinem bestimmten Platze entweder gar nicht, oder zu spät, oder nicht dienstfähig sich einfindet, und kein entschuldigendes Hinderniß seines Wegbleibens, oder seiner Dienst-Unfähigkeit erweisen kann;

d) wenn bei einer Ausrückung gegen den Feind außer der vorgeschriebenen Anzahl von Commandanten ein in Reih und Glied gehöriger Mann wissentlich bei dem Gepäcke gelassen, oder unter was immer für einem Vorwande ohne unausweichliche Nothwendigkeit dem Gefechte entzogen wird;

e) wenn auch außer dem Zeitpunkte einer Ausrückung gegen den Feind streitbare in ärarischer Verpflegung stehende Leute durch Verwendung zu Privat-Diensten ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden;

f) wenn streitbare Leute während des Gefechtes mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag, mehr als dringende Noth es erfordert, sich beschäftigen, oder um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze sich entfernen;

g) wenn Officiere, welche während des Krieges durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen besonderen Auftrag von der Armee oder ihrer ordentlichen Dienstbestimmung getrenut worden sind, nach aufgehobenem Hindernisse oder nach vollführtem besonderen Auftrage bei ihrer Truppe oder an ihren Dienst-Posten im Felde einzurücken zögern (§. 185, g).

§. 278.

Bestrafung der unter a) begriffenen Fälle.

Zur Strafe der im Absatze a) ausgedrückten Fälle ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt, welcher nach Größe des für das Kriegsheer entstandenen Verlustes bis auf fünf Jahre verlängert werden kann.

§. 279.

Bestrafung des Falles b).

Auch im Falle b) soll der Schuldige, wenn aus seiner Pflichtverletzung mehrere Leute dienstunfähig geworden sind, zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maß des erwachsenen Nachtheiles bis zu fünf Jahren; sonst aber zu einfachem, oder nach Umständen auch strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 280.

Bestrafung des Falles c).

Im Falle c) ist der Vorgesetzte und Jeder, durch dessen Abwesenheit Unordnung oder überhaupt ein bedeutender Nach-

theil entstanden ist, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und nach Maßgabe des Nachtheiles bis auf fünf Jahre zu bestrafen. Außerdem hat einfacher, und bei erschwererden Umständen strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§. 30) einzutreten.

§. 281.

Bestrafung der Fälle d) und e).

Die Strafe des unter d) bezeichneten Falles ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, und im Falle e) soll in Friedenszeiten auf einfachen, in Kriegszeiten aber auf strengen Arrest von einem bis zu drei, und nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten erkannt, zugleich aber auch für die Zeit der unerlaubten Privat-Verwendung eines Mannes der Ersatz der ärarischen Verpflegung von dem Schuldigen hereingebracht werden.

§. 282.

Bestrafung in den unter f) benannten Fällen.

In den unter f) bezeichneten Fällen ist der Uebertreter mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), und wenn er sich durch Abmahnung der Vorgesetzten nicht hat abhalten lassen, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wenn aber das Uebel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in große Gefahr gerathen könnte, so sind die Vorgesetzten bei unwirksam bleibender Abmahnung ermächtigt, widerspenstige Uebertreter auf der Stelle niederzumachen, oder dieß durch Andere vollziehen zu lassen.

§. 283.

Bestrafung des Falles g).

Offiziere, welche sich auf die im Absatze g) des §. 277 angeführte Weise ihrer Dienstpflicht über acht Tage willkürlich entzogen haben, sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Verhältniß der Dauer ihrer unbefugten Abwesenheit auch bis zu fünf Jahren; bei einer acht Tage nicht übersteigenden Verzögerung ihres Einrückens aber nach Vorschrift des §. 213 zu bestrafen.

§. 284.

Fälle der dritten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

III. Gegen die zur Abwendung äußerer und innerer Gefahren oder zur Förderung des Dienstes überhaupt gereichenden Vorkehrungen wird gehandelt:

a) wenn ein Vorgesetzter es an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit auf seine Untergebenen in Vollziehung höherer Dienstbe-

fehle ermangeln läßt; oder bei wahrgenommener Nichtvollziehung die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, um den Befehl von seinen Untergebenen vollziehen zu machen;

b) wenn eintreffende dringende Befehle von denjenigen, denen es als Dienstpflicht obliegt, nicht auf der Stelle, es sei bei Tag oder Nacht, an den gehörigen Ort gebracht oder befördert werden;

c) wenn von der, durch den Drang der Umstände augenblicklich herbeigeführten Nothwendigkeit zur Ergreifung anderer Maßregeln, als befohlen worden sind, oder von Umständen, welche den Vollzug eines Befehles unmöglich machen, die unverzügliche Anzeige an denjenigen, von dem der Befehl ausgegangen, nicht geschieht;

d) wenn der Commandant eines Kriegsfahrzeuges durch seine Nachlässigkeit den Verlust desselben herbeiführt:

e) wenn der Commandant eines Kriegsfahrzeuges bei einem Schiffbruche oder anderen Unglücksfalle das Fahrzeug verläßt, bevor dessen Bemannung und nach Möglichkeit auch Schiffsgeräthschaften gerettet sind;

f) wenn Jemand auf einem Kriegsfahrzeuge bei einem Seesturme, Schiffbruche oder einem anderen dem Schiffe drohenden oder zugestoßenen Unglücksfalle solche Aeußerungen der Zaghaftigkeit macht, welche die Entmuthigung der übrigen Bemannung herbeiführen können;

g) wenn wer immer zu einem Kriegsfahrzeuge Gehörige auf dasselbe Kaufmannsgut zum Handel oder als Fracht einschifft oder einschiffen läßt, oder das Schiff in anderer Art zu Handels-Speculationen benützt.

§. 285.

Bestrafung dieser Fälle.

In diesen Fällen soll der Schuldige, wenn nicht der Fall a) als Pflichtverletzung im Wachdienste (§§. 239 und 240) sich darstellt, in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der zu besorgenden Gefahr, nach dem Grade der mehr oder minder sich ausgebreiteten Unordnung, oder sonst entstandenen schädlichen Folgen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des herbeigeführten Nachtheiles auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Auch in Friedenszeiten werden diese Pflichtverletzungen, wenn sie einen großen Schaden verursacht haben, zum Verbrechen und ist der Schuldige zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit Verschärfung zu ver-

urtheilen. Ist aber in Kriegs- oder Friedenszeiten die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachtheil von keiner Erheblichkeit, so hat die Strafe des einfachen, und nach Umständen auch strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten einzutreten. In den Fällen d) und e) ist, wenn sie im Angesichte des Feindes erfolgen, der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 286.

Fälle der vierten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahren erforderlichen Mittel wird verursacht:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter, dem es obliegt, die Mund- oder Kriegsbedürfnisse einer Armee, Heeres-Abtheilung oder eines festen Platzes sicherzustellen, nicht alle zur Erreichung dieses Zweckes in seiner Gewalt stehenden Maßregeln ergreift;

b) wenn ein Officier, oder auch ein Minderer, der vermöge seiner Dienstbestimmung Munition, oder was immer für eine Gattung der Nahrungs- und Kriegs-Bedürfnisse an einen Ort zu schaffen verpflichtet ist, daselbst aus seinem Verschulden entweder gar nicht, oder nicht mit zureichendem Vorrathe, oder zu spät eintrifft;

c) wenn derjenige, welcher für die Unterhaltung der Waffen, Rüstung und Feld-Erfordernisse eine bestimmte Summe Geldes bezieht, nicht dafür sorgt, daß dieselben vor dem Feinde, oder überhaupt in dem Zeitpunkte, wo man ihrer bedarf, vorhanden und brauchbar sind;

d) wenn die gute Erhaltung und Verwahrung der Montur, Munition, Waffen, Rüstung und Feld-Erfordernisse, der Wägen, Dienstpferde und Tragthiere oder des Schiffs-Materials von denjenigen, welche dazu insbesondere bestellt sind, verabsäumt, oder wenn die pflichtmäßige Aufsicht darüber nicht geführt wird;

e) wenn in Militär-Dienstverpflichtung stehende Personen (§. 142) in oder außer dem Zeitpunkte eines ihnen obliegenden Dienstes in Munitions-Magazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten der Patronen, in Depots oder andern Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräthe, oder in unmittelbarer Nähe derselben, im Umfange eines Artillerie-Parkes, oder während des Transports solcher Gegenstände, Tabak zu rauchen, oder sonst feuergefährliche Dinge bei sich zu führen, oder davon Gebrauch zu machen sich erlauben; oder wenn Jemand auf einem

Kriegsfahrzeuge oder in einem See-Arsenale die daselbst über den Gebrauch von Feuer und Licht vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt;

f) wenn Jemand ein vom Staate zum eigenen Dienstgebrauche empfangenes Monturs-, Bewaffnungs- oder Rüstungs-Stück, die Munition oder das Dienstpferd, in soferne nicht das Eine oder Andere nach Verlauf der bestimmten Gebrauchszeit ihm eigenthümlich geworden, verkauft, verspielt, versetzt oder muthwilliger Weise verdirbt.

162. Circ.-Vdg. d. R. K. M. v. 14. Nov. 1868, Abth. 9, M. S. Nr. 7443.

Nachdem laut Vorschrift über das Bekleidungs-Massasystem in der Kriegsmarine der Mann vollständiger Eigenthümer der von seiner Einlage und seinem monatlichen Bekleidungspauschale angeschafften Montursorten ist, dieselben daher verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst nach Belieben mit ihnen verfügen kann und nur einer strengen Ahndung eventuell einem Gebührenabzuge zum Behufe der Nachschaffung unterliegt, wenn er nicht jederzeit das vorgeschriebene Minimalquantum an Adjustirungsstücken besitzt, so tritt der Absatz f) des §. 286 des M.-Strafgesetzes, insoferne derselbe von der Veräußerung und muthwilligen Beschädigung von Montursstücken handelt, wider Individuen der Kriegsmarine außer Kraft.

163. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 8. Juni 1870, Abth. $\frac{9.}{\text{M. S.}}$ Nr. 3210.

Insoweit als es sich um Armaturs- und Rüstungssorten handelt, gilt auch für Individuen der Kriegsmarine die im Absatz f) des §. 286 enthaltene Bestimmung.

Rescript des R. K. M. vom 29. April 1871, Abth. 4, Nr. 747.

Der §. 286 lit. f des M. St. G. hat mit der Strafbestimmung des §. 288 bei muthwilliger oder boshafter Beschädigung von Dienstpferden durch die Pferdewartmannschaft auch auf die Mannschaften der Artillerie, dann sonstigen Truppen und Anstalten, welchen die Wartung von Dienstpferden übertragen ist, hinsichtlich dieser ihnen dienstgemäß zugewiesenen ärarischen Pferde Anwendung zu finden.

§. 287.

Bestrafung der Fälle a) bis e).

In Kriegszeiten, oder wenn der Krieg auf dem Ausbruche steht (§. 89), hat bei einem für das Kriegsheer wirklich entstandenen Nachtheile im Falle a) Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und nach Größe der Schuld auch bis zu zehn Jahren als Strafe einzutreten. Die Fälle b), c) und d) sind unter obigen Voraussetzungen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des Schadens bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wäre gar kein Nachtheil entstanden, so ist in den Fällen a), b), c) und d) auf strengen Arrest zwischen drei und sechs Monaten zu erkennen. In Friedenszeiten werden diese Fälle mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Im Falle e) ist die Strafe, wenn kein Nachtheil entstanden ist,

und nicht wegen verletzter Pflicht im Wachdienste die im §. 232 verhängte Strafe in Anwendung zu kommen hat, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30); nach Maßgabe der zu besorgenden Gefahr auch bis zu fünf Jahren, und in Kriegszeiten nach Größe des entstandenen Nachtheiles oder nach Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände, selbst der Tod durch Erschießen.

§. 288.

Bestrafung in den Fällen f).

In den unter f) bezeichneten Fällen soll der Thäter, wenn der Werth dessen, was veräußert oder muthwillig verdorben worden ist, die Summe von fünf Gulden übersteigt, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des Betrages, oder nach Beschaffenheit anderer Erschwerungs-Umstände auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft werden. Bei einem nicht über fünf Gulden sich belaufenden Werthe der veräußerten oder verdorbenen Sache ist auf einfachen oder strengen Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten (§. 30), und gegen Unter-Officiere zugleich auf die Degradirung zu erkennen.

§. 289.

Fälle der fünften Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

V. Die Dienstgewalt wird überschritten:

a) wenn ein militärischer Vorgesetzter von was immer für einem Grade einen Untergebenen im Dienst mit Schlägen, Stößen, Fußtritten oder auf eine andere Art körperlich mißhandelt, oder auf eine andere herabwürdigende Weise beschimpfet;

b) wenn Untergebene auf Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten ohne gesetzlichen Anlaß in Verhaft gehalten, ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten That und der wider sie sprechenden Beweise mit Strafe belegt, oder auf eine andere Art bestraft werden, wodurch das Strafbefugniß überschritten wird;

c) wenn von der Besoldung (Gage), von der Löhnung oder Montur, von Naturalien, Zulagen, außerordentlichen Beiträgen oder Geschenken, zwar nicht in eigennütziger Absicht, doch widerrechtlich Abzüge gemacht, die Erfolglassung derselben zur gehörigen Zeit ohne entschuldigende Ursache verweigert, oder der Mannschaft systemwidrige Anschaffungen aufgebürdet werden.

164. Circ.-Vdg. des K. M. vom 22. Juni 1866, Abth. 4, Nr. 1108.

Die im §. 292 lit. a des M.-Strafgesetzes bezeichneten körperlichen Mißhandlungen oder Beschimpfungen der Untergebenen durch ihre militärischen

Vorgesetzten können nur dann als Militärverbrechen der Ueberschreitung der Dienstgewalt behandelt werden, wenn zur Zeit derselben sowohl der Vorgesetzte als der Untergebene sich im Dienste befand, wobei es auf den Unterschied, ob der Beweggrund zu der Mißhandlung auf einem dienstlichen oder Privatanlasse beruhte, nicht anzukommen hat.

Andere Mißhandlungen der Untergebenen durch Vorgesetzte sind nach §. 292 des M.-Strafgesetzes als Disciplinar-Uebertretungen, beziehungsweise unter den darin enthaltenen Bestimmungen als Militärvergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen zu behandeln.

§. 290.

Bestrafung der Fälle a) und b).

Ist der Untergebene durch die erlittene Mißhandlung, oder auf Befehl des Vorgesetzten an ihm widerrechtlich vollzogene Strafe in Lebensgefahr gekommen, an seinem Körper bleibend beschädigt oder dienstunfähig geworden, so ist der schuldige Vorgesetzte zu der im §. 382 verhängten Strafe zu verurtheilen; sonst aber in den unter a) und b) bezeichneten Fällen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Umständen, besonders wenn solche gesetzwidrige Behandlung der Untergebenen öfter sich erlaubt worden, oder zur Subordinations-Verletzung, Meuterei oder Desertion Anlaß gegeben hat, auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 291.

Bestrafung des Falles c).

Wenn in dem Falle c) des §. 289 für den beeinträchtigten Untergebenen in seinen Verhältnissen bedeutender Verlust oder offenbarer Nachtheil für den Dienst herbeigeführt worden, soll der schuldige Vorgesetzte mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn solche nachtheilige Folgen nicht eingetreten sind, mit einfachem oder auch strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 292.

Wie dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, über welche in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, zu bestrafen seien.

Dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, die für das Kriegsheer oder den Dienst überhaupt weder erheblichen Nachtheil, noch besondere Gefährde nach sich ziehen, und über welche in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, sollen im Disciplinar-Wege bestraft werden; und nur dann, wenn diese Bestrafung wegen des nämlichen Vergehens schon zweimal fruchtlos angewendet worden wäre, ist im dritten Uebertretungsfalle auf einfachen oder auch strengen Arrest von einem bis auf drei Monate, oder nach Umständen auf Degradirung

der Unter-Officiere ohne Beschränkung ihrer Dauer, oder Entlassung der Officiere zu erkennen.

165. Vdg. d. R. K. M. vom 5. März 1868, Abth. 4, Nr. 305.

Der zum Kriegsdienste eidlich verpflichtete Mann, welcher die unbrauchbaren, ihm bloß zur Benützung übergebenen Montursorten veräußert, ist nach §. 292 M. St. G. zu behandeln.

Eilftes Hauptstück.

Von der Selbstbeschädigung.

§. 293.

Selbstbeschädigung.

Wer nach dem auf die Kriegs-Artikel abgelegten Militär-Diensteide durch Verstümmlung seines Körpers, oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militär-Dienste sich untauglich zu machen, und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtet, begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung.

§. 294.

Strafe.

Ist die absichtliche Selbstbeschädigung von einem Manne des streitbaren Standes mit solchem Erfolge ausgeführt worden, daß er bei der, mit möglichster Genauigkeit und Strenge mit ihm vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung und Superarbitrirung zu gar keiner Dienstleistung bei seinem Truppenkörper verwendbar befunden wird, so ist derselbe zu schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu verurtheilen, und nach ausgestandener Strafzeit, deren Dauer dem Capitulanten in seine Capitulations-Zeit nicht eingerechnet wird, neuerdings dem Superarbitrium zu unterziehen, und wenn er noch tauglich befunden wird, zu einer Disciplinar-Compagnie einzutheilen.

166. Vdg. d. K. M. vom 21. December 1863, Abth. 4, Nr. 1883.

Die §§. 294 und 295 des M.-Strafgesetzes unterscheiden nicht zwischen vollbrachtem und versuchtem Verbrechen der Selbstbeschädigung, sondern bestimmen nur die verschiedenen Strafgrade, nach welchen das Verbrechen, ob vollbracht oder versucht, nach Maßgabe größerer oder geringerer Strafwürdigkeit zu ahnden ist. Der höhere Strafsatz des §. 294 kann nämlich nur denjenigen treffen, der zu gar keiner Dienstleistung bei seinem Truppenkörper verwendbar ist, der geringere Strafsatz des §. 295 aber alle diejenigen, welche noch zu irgend einem Dienste bei ihrem Truppenkörper tauglich sind, und es kann in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen Felddienst, speciellem Dienst einer Waffengattung, zwischen temporärem oder dauerndem Dienste nicht gemacht werden, weil auch das Gesetz einen solchen Unterschied nicht macht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Richter bei demjenigen Selbstbeschädiger, welcher nach dem Befunde der Superarbitrirungs-Commission noch

zu irgend einem Dienste bei seinem Truppenkörper tauglich ist, bei Verhängung der Strafe innerhalb des im §. 295 gestatteten Umfanges auch darauf bedacht sein wird, ob der Dienst, den er noch zu leisten fähig ist, sich von der ursprünglichen Diensteswidmung mehr oder weniger entfernt und ob er selbst zu diesem in höherem oder minderem Grade geeignet ist.

167. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 10. Jänner 1876, Praes. Nr. 150, enthält in der „Vorschrift zur Superarbitrirung der Personen des k. k. Heeres" folgende Bestimmungen:

§. 45. Die Superarbitrirungs-Documente bestehen:
1. aus dem militär-chefärztlichen Zeugnisse;
2. aus der Superarbitrirungs-Liste;
3. aus dem Strafextracte mit beigefügter Conduitebeschreibung.

In dem besonderen Falle, wenn die Superarbitrirung die Begutachtung der Eignung jener Personen, welche sich vorsätzlich selbst beschädigt (verstümmelt) haben, für die fernere Dienstleistung im eigenen Truppenkörper (Heeresanstalt) oder überhaupt im Heere zum Zwecke hat, sind der Superarbitrirungs-Liste auch jene Actenstücke beizuschließen, die aus Verhandlungen herrühren, welche etwa zum Nachweise specieller Thatsachen gepflogen wurden. Hieher gehört insbesondere das, eventuell mit dem bestätigten Beobachtungsjournale instruirte, Spitalszeugniß hinsichtlich der Erprobung angeblicher oder wahrgenommener Gebrechen.

§. 47. Die Superarbitrirungs-Liste ist in Einem Pare auszufertigen; die Beilagen sind auf der Außenseite derselben zu verzeichnen.

§. 48. Bei Selbstbeschädigungen (Selbstverstümmlungen) sind die zum Erweise, wann und wie das Gebrechen entstanden ist, dienenden Documente der Superarbitrirungs-Liste beizulegen.

§. 54. Die Classification hat zu lauten:

a) „Diensttauglich", wenn der Superarbitrirte zu den berufsmäßig im Frieden oder Kriege ihm obliegenden Diensten geeignet ist;
b) „derzeit dienstuntauglich", wenn der Mann bei vollkommener Eignung für den Kriegsdienst aus vorübergehender Ursache dienstuntauglich, jedoch die Wiedererlangung der Tauglichkeit desselben zu irgend einer Dienstleistung anzuhoffen ist;
c) „zum Truppendienste untauglich, zu leichteren Diensten geeignet", wenn er wegen unbehebbarer Gebrechen nur zu letzteren Dienstleistungen tauglich ist;
d) „invalid", wenn er wegen eines unbehebbaren Gebrechens zu allen Militärdiensten gänzlich untauglich ist.

§. 55. Die über Selbstbeschädiger (Selbstverstümmler) vor der kriegsrechtlichen Aburtheilung als Grundlage für das kriegsrechtliche Urtheil dienende Classification bedingt, wenn sie dahin lautet, daß der Mann noch zu irgend einem Dienste in seinem Truppenkörper verwendbar sei, die für den Heeresdienst im Allgemeinen erforderliche Kriegsdiensttauglichkeit.

168. Vdg. des R. K. M. v. 30. Juni 1870, Abth. 4, Nr. 1269.

Die Frage, ob durch die erfolgte Auflösung der Disciplinar-Compagnieen eine mildere Bestrafung des Verbrechens der Selbstbeschädigung in den Fällen der §§. 294 und 295 M. St. G. einzutreten habe, findet ihre Lösung in den Bestimmungen der Verordnung vom 22. December 1868, Praes. Nr. 4554, Abs. 13 und vom 19. März 1870, Abth. 4, Nr. 470, nach welchen statt der Eintheilung der überwiesenen Selbstbeschädiger in eine Disciplinar-Compagnie dieselben im Heere, beziehungsweise in der Kriegsmarine, dann präsent fortzudienen haben, wenn sie hiezu noch geeignet sind.

§. 295.

Fällt dagegen der erste Superarbitrirungs-Befund über die Selbstbeschädigung dahin aus, daß der Thäter bei dem Truppen-

körper, dem er angehört, zum Dienste nicht durchaus untauglich ist, so ist er zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn er zu einer diese Strafe ersetzenden körperlichen Züchtigung geeignet ist (§. 30), zur letzteren zu verurtheilen; nach ausgestandener Strafe aber im Regimente oder Corps, dem er angehört, zum Dienste zu verwenden, oder nach Maßgabe der erschwerenden Umstände zu einer Disciplinar-Compagnie zu übersetzen.

Siehe Zusätze 166, 167 u. 168.

§. 296.

Jeder nach dem §. 293 der Selbstbeschädigung schuldig Befundene, seine Strafe mag nach §. 294 oder §. 295 zu bemessen sein, verliert, falls er für einen andern eingetreten ist, das für ihn erliegende Einstands-Capital oder die vermöge der bestehenden besonderen Verordnungen den Freiwilligen zugestandenen Begünstigungen; auch ist der zu jedem Militär-Dienste untauglich gewordene Selbstbeschädiger, wenn er Vermögen besitzt, zur Stellung eines geeigneten Ersatzmannes anzuhalten, und es sind in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der zu beschränkenden Beurlaubungen der Selbstverstümmler die bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 297.

Bestrafung der Vorschubleistung.

Wer dem Selbstbeschädiger mit Rath und That dazu behilflich ist, sich zum Militär-Dienste untauglich zu machen, soll, wenn der verbrecherische Zweck nicht ganz erreicht worden, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erzielter gänzlicher Dienst-Untauglichkeit des Selbstbeschädigers dagegen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, und überdieß verhalten werden, entweder in eigener Person, oder wenn er schon in militärischer Dienstleistung steht, oder dazu nicht geeignet ist, durch Stellung eines auf seine Kosten anzuwerbenden Supplenten für den dem Dienste entzogenen Mann Ersatz zu leisten, wenn der Selbstbeschädiger selbst diese Verbindlichkeit zu erfüllen nicht im Stande ist

§. 298.

Bestrafung der bloß auf eigene Satzungen verpflichteten Militär-Personen im Falle der Selbstbeschädigung.

Militär-Personen, die nicht zum streitbaren Stande gehören, jedoch auf eigene Satzungen verpflichtet sind, und sich der ihnen vermöge dieser Satzungen und kraft des abgelegten Diensteides

obliegenden Dienstleistung durch Selbstbeschädigung zu entziehen suchen, sind mit Arrest, oder auch strengem Arreste bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer und insbesondere der Standesgenossen.

§. 299.

Allgemeine Bestimmungen über die nach diesem Hauptstücke strafbaren Fälle.

Außer den in diesem Gesetze für Verbrechen erklärten Handlungen oder Unterlassungen wird von Militär-Personen der Anspruch auf die Achtung Anderer, und insbesondere der Standesgenossen in folgenden Fällen verwirkt, und dadurch ein Militär-Verbrechen begangen.

§. 300.

Erster Fall und Strafe.

I. Wenn ein Officier, welche bei seinem Austritte aus der Dienstleistung der bekleidete Militär-Charakter belassen, oder ein höherer Militär-Charakter verliehen worden ist, dem ausgestellten Reverse zuwider bei einer wider diesen Staat Krieg führenden Macht Dienste genommen hat, ohne vor Beginn der Feindseligkeiten den österreichischen Militär-Charakter zurückgelegt zu haben, so ist gegen ihn der Edictal-Proceß einzuleiten und derselbe, wenn er ein Ausländer ist, zur Cassation zu verurtheilen Wenn aber ein solcher Ausländer sogar mit den gegen diesen Staat geführten Waffen in der Hand betreten wurde, so soll er, falls er dem kriegführenden fremden Staate als Unterthan angehört, mit fünf- bis zehnjährigem Kerker, jeder andere Ausländer aber mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden. In gleicher Art schuldige Officiere, welche Inländer sind, werden als Hochverräther behandelt, und treffen dieselben auch die mit der unbefugten Auswanderung gesetzlich verknüpften Folgen.

§. 301.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Wenn ein in feindliche Kriegsgefangenschaft gefallener Officier mit Verletzung des mündlich oder schriftlich gegebenen Ehrenwortes aus der Gefangenschaft entweicht, und dadurch den Ruf des österreichischen Heeres verunehrt; so ist derselbe mit der Entlassung zu bestrafen.

169. Circ.-Vdg. vom 6. November 1871, Praes. Nr. 3724,
enthielt die Verfügung, daß bei Einführung der Militär-Ehrengerichte die §§. 301, 302 und 303 M. St. G., betreffend die darin bezeichneten Fälle des Verbrechens der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer und insbesondere der Standesgenossen, außer Kraft gesetzt werden.

Die Untersuchung und Beurtheilung dieser Fälle hat nunmehr nach den Bestimmungen der (mittelst Circ.-Vdg. des R. K. M. vom 13. April 1871, Praes. Nr. 90 kundgemachten) Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren stattzufinden.

§. 302.

Dritter Fall und Strafe.

III. Auch wenn bei anderen ernsten Anlässen ein Officier ein mit seinem Ehrenworte bekräftigtes Versprechen nicht zuhält, wenn er wissentlich eine unwahre Thatsache mit seinem Ehrenworte verbürgt, oder wenn er sein Ehrenwort zu einer diesem Strafgesetze zuwider laufenden Zusicherung mißbraucht, trifft ihn die Strafe der Entlassung.

§. 303.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Wenn ein Officier durch öffentliches unanständiges Benehmen seine Standes-Ehre befleckt, oder durch ein solches, oder andere Personen beleidigendes Benehmen sich eine seinen Stand herabwürdigende Beschimpfung oder Mißhandlung zugezogen hat, so soll derselbe, wenn nicht der Fall an einer andern Stelle dieses Strafgesetzes mit einer schärferen Strafe bedroht ist, mit der Entlassung bestraft werden.

Siehe Zusatz 169.

Dritter Theil.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates überhaupt.

§. 304.

Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates sind zu behandeln:

1. die unbefugte Werbung;
2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung;
3. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete, im §. 327 bezeichnete Handlungen.

§. 305.

Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen durch die Militär-Gerichte.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser in den nachfolgenden drei Hauptstücken behandelten Verbrechen, mit Ausnahme der in dem §. 318 bezeichneten Vorschubleistung, ist auch gegen Civil-Personen ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Gerichtsstand den Militär-Gerichten zugewiesen.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civil-Standes unterstehenden Person eines der vorerwähnten, der Strafgerichtsbarkeit der Militär-Personen zuständigen Verbrechen nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverrathes oder Aufruhrs begangen, oder treffen bei demjenigen, der sich eines solchen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militär-Gerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Civil-Stand geltenden Strafgesetzen zu beurtheilen sind.

Zweites Hauptstück.

Von der unbefugten Werbung.

§. 306.

Unbefugte Werbung.

Des Verbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig:

a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt; oder

b) wer einen zum Militär-Dienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt; oder

c) wer, um anderen als kaiserlich österreichischen Truppen Recruten, oder den Aufrührern Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militär-Dienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt.

§. 307.

Strafe:

a) in Kriegszeiten;

Ist dieses Verbrechen zur Kriegszeit zu Gunsten des feindlichen Staates oder der Aufrührer verübt worden, so soll der Thäter mit dem Tode durch den Strang bestraft, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich behandelt werden.

Die für eine andere, nicht feindliche Macht während des Krieges unternommene Werbung ist in den Fällen a) und b) des §. 306 mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, und im Falle c) daselbst mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 308.

b) in Friedenszeiten.

In Friedenszeiten ist dieses Verbrechen in den Fällen a) und b) des §. 306 mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Verbrecher dem fremden Staate oder den Aufrührern schon einen oder den andern Mann zugeführt, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn

er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Den Fall c) des §. 306 trifft zur Friedenszeit mit Rücksicht auf den Eintritt der vorangeführten Erschwerungs-Umstände die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 309.

Wenn sich die mit Menschenraub verbundene unbefugte Werbung nicht zur Todesstrafe nach §. 307 eignet, der seiner Freiheit Beraubte aber dadurch einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, so soll gegen den Schuldigen auf lebenslangen schweren Kerker erkannt werden.

§. 310.

Strafe des Versuches.

Ist das Verbrechen der unbefugten Werbung nur versucht worden, so ist, wenn der Versuch zu Kriegszeiten Statt hatte, und das vollbrachte Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen wäre, die Strafe auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; und wenn damit ein Menschenraub verbunden war, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren auszumessen. Außer diesen Fällen ist die Strafe des Versuches Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei erschwerenden Umständen von einem bis zu fünf Jahren.

§. 311.

Strafe der Mitschuldigen.

Wer bei einer unbefugten Werbung dem Verbrecher durch Rath oder That, oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen; doch kann in Fällen, wo nach §. 308 der Werber mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 312.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung der unbefugten Werbung.

Wer das Verbrechen der unbefugten Werbung, wenn er es leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen,

hindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Beachtung des Umstandes, ob die Unterlassung in Kriegs- oder Friedenszeiten geschehen, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des wirklich entstandenen Nachtheiles auch bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 313.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig geworden ist, wird Straflosigkeit zugesichert, wenn er entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang sebst verhindert, oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Drittes Hauptstück.

Von der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung.

§. 314.

Verbrechen durch solche Verleitung.

Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach diesem Gesetze als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militär-Dienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, es mag dieses durch gegebene Geschenke oder andere Vortheile, durch Verheißungen, Vorspiegelungen oder auf was immer für eine andere Weise geschehen.

170. Entscheidung d. A. O. G. v. 29. April 1857, Abth. 24, Nr. 193.

Gendarmen sind rücksichtlich ihrer Militär-Dienstpflichten wie jeder andere auf den Militär-Diensteid verpflichtete Soldat zu behandeln, daher das im §. 314 M. St. G. vorgesehene Verbrechen auch durch die versuchte Verleitung eines Gendarmen zur Verletzung einer eidlich angelobten Militär-Dienstpflicht begangen werden kann, und es ist nicht nothwendig, daß die Militär-Dienstpflicht, welche verletzt werden soll, einen eigentlichen Kriegsdienst betreffen

müsse, sondern es genügt, wenn die Person, welche verleitet werden soll, kriegsdienstpflichtig, und die Pflicht, auf deren Verletzung es ankommt, eine Militär-Dienstpflicht ist, welche beide Erfordernisse bei der Pflichtverletzung eines Gendarmen im Wachdienste vorhanden sind.

Allein nicht die Verleitung zu einer jeden Verletzung militärischer Dienstpflicht begründet das Verbrechen nach §. 314, sondern nur diejenige, wobei die Verletzung der Militär-Dienstpflicht nach dem Militär-Strafgesetze als Verbrechen und zwar, weil es sich hier um die Uebertretung einer Militär-Dienstpflicht handelt, als Militär-Verbrechen zu beurtheilen ist, daher wegen Verleitung zu einem Militär-Vergehen oder zu einem nicht militärischen Verbrechen (z. B. zu jenem der §§. 383 oder 384) das im §. 314 enthaltene Verbrechen nicht verübt und deßwegen die einer solchen Handlung schuldige Civilperson auch nicht der Militärgerichtsbarkeit unterworfen wird.

§. 315.

Strafe.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militär-Verbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf fünf Jahre zu erhöhen ist.

171. Gebührenvorschrift für das k. k. Heer I. Theil, §. 120.

Dem Anzeiger eines stattgehabten Versuches der Verleitung von Soldaten zum Treubruche ist eine Prämie von 200 Gulden auszuzahlen.

§. 316.

Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen. Strafe.

Des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem im §. 314 bezeichneten Militär-Verbrechen macht sich derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militär-Verpflichtung steht, einem zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Manne bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§. 317.

Strafe der Verleitung oder Hilfeleistung bei erschwerenden Umständen.

Wenn aber die in den vorstehenden §§. 314 und 316 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung, ein in dem gegebenen Falle mit dem Tode zu bestrafendes Militär-Verbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf bis zehnjährigem schweren Kerker verurtheilt werden.

Wird jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 318.

Strafe der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer.

Wer ohne ein im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§ 314) einen auf die Kriegs-Artikel oder Militär-Satzungen eidlich verpflichteten Ausreißer (Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 319.

Nebst der durch Beförderung der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, oder durch Verhehlung der Ausreißer nach den §§. 314 bis 317 verwirkten Strafe ist jeder schuldig Befundene auch zu verhalten, für jeden Ausreißer Einhundert Gulden an die Kriegs-Casse zu bezahlen. Kann er diese Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; auch kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an dieser gesetzlichen Anordnung nichts ändern.

§. 320.

Behandlung der Militär-Personen in Fällen der Verleitung oder Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen.

Militär-Personen, die sich einer Uebertretung der §§. 314 oder 316 schuldig machen, und vermöge ihrer eidlichen Verpflichtung derselben Zurechnung des beförderten Militär-Verbrechens, wie der Thäter selbst unterliegen können, sind nach den bei einzelnen Militär-Verbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen, und wenn daselbst über die Verleitung oder Mitwirkung nichts besonderes verordnet ist, nach der im §. 11 gegebenen allgemeinen Vorschrift zu behandeln.

Viertes Hauptstück.

Von der Ausspähung und anderen gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

§. 321.

Ausspähung.

A. Zur Kriegszeit oder im Zeitpunkte militärischer Rüstungen.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind, oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder auf die Unternehmungen (Operationen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen droht, oder den Aufrührern auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 322.

Strafe der Haupt- und Mitschuldigen.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo ihm bekannt ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, dem Ausspäher entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes, der fremden Macht oder der Aufrührer von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig und ist gleich dem Ausspäher zu behandeln.

Wenn aber der Haupt- oder Mitschuldige einer Ausspähung, die zur Zeit der im Eingange des §. 321 bezeichneten Vorbereitungen unternommen worden, von dem Bestehen solcher Vorbereitungen keine Kenntniß hatte, so soll er mit schwerem Kerker

von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder die Aufrührer schon geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 323.

Mitschuld durch Begünstigung der Ausspähung zur Zeit des Krieges oder militärischer Rüstungen.

Wer eine solche Ausspähung oder Mittheilung an den Feind, oder an diejenigen, wider welche nach seinem Wissen militärische Vorbereitungen getroffen werden, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieses Gesetz für Ausspähung erklärte Handlung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Handlung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich der Ausspähung mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 324.

B. Zu einer anderen als der ihm §. 321 bezeichneten Zeit.

Das Verbrechen der Ausspähung begeht auch derjenige, welcher solche Vorkehrungen oder Gegenstände, die auf die Kriegsmacht des Staates Beziehung haben, und von der Staatsverwaltung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate oder Aufrührern davon Nachricht zu geben.

§. 325.

Strafe.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens. der für den Staat daraus entstehen kann, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Mit gleicher Strafe ist derjenige zu belegen, welcher einem Ausspäher bei der zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit unternommenen Auskundschaftung oder Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet.

§. 326.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung einer Ausspähung zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

Wer zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit eine Ausspähung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist zu schwerem Kerker von einem bis zu drei Jahren; und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen wäre, von drei bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 327.

Andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

Wer sich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 321 erwähnten Zeit in Einverständnisse mit dem Feinde einläßt, oder wenn auch ohne ein solches Einverständniß was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der kaiserlich österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Verbrechens oder Vergehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 328.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll an Allen, die dazu mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden, wenn entweder:

a) der Thäter zum Behufe der Ausführung desselben sich eines anderen in diesem Gesetze ohnehin mit dem Tode verpönten Verbrechens, oder einer in den §§. 362, lit. c), 364, 366 und 450, lit. d) bezeichneten verbrecherischen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat; oder wenn

b) durch dasselbe der kaiserlich österreichischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein sehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ist.

§. 329.

In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen in der Regel mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, dann aber, wenn sich in der Handlungsweise die Merkmale eines anderen

in diesem Gesetze schon an sich schwerer verpönten Verbrechens darstellen, mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.

§. 330.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung des im §. 327 bezeichneten Verbrechens.

Derjenige aber, der das im §. 327 bezeichnete Verbrechen, da er es doch leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern konnte, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine solche ihm bekannt gewordene verbrecherische Unternehmung oder eine Person, von der ihm eine solche Unternehmung bekannt wird, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich desselben Verbrechens mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 331.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, der sich bei einem in diesem Hauptstücke angeführten Verbrechen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, und durch Reue bewogen, entweder das Verbrechen selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird die Straflosigkeit zugesichert. Auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Vierter Theil.

Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen dieser Verbrechen.

§. 332.

Eintheilung der im vierten Theile behandelten Verbrechen.

Die Verbrechen, welche den Inhalt des gegenwärtigen Theiles bilden, greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten.

§. 333.

Besondere Gattungen derselben.

Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.
2. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
7. Mißbrauch der Amts- oder Dienst-Gewalt und Verleitung dazu.
8. Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.
9. Münz-Verfälschung.
10. Religions-Störung.
11. Nothzucht.
12. Schändung.
13. Andere Verbrechen der Unzucht.
14. Mord.
15. Todschlag.

16. Abtreibung der Leibesfrucht.
17. Weglegung eines Kindes.
18. Schwere körperliche Beschädigung.
19. Zweikampf.
20. Brandlegung.
21. Diebstahl.
22. Veruntreuung.
23. Raub.
24. Plünderung.
25. Betrug.
26. Zweifache Ehe.
27. Verleumdung und andere Ehrenbeleidigungen.
28. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Zweites Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 334.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht, wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungs-Rechte bewirkt werden soll, oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform, oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staats-Verbande oder Länder-Umfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch treulose Unterhandlung mit dem Feinde, oder Einverständniß mit demselben, durch Aufwieglung,

Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

172. Gesetz vom 17. December 1862, Art. I
(kundgemacht mittelst Circ.-Vdg. des K. M. vom 22. Februar 1863, Abth. 4, Nr. 221).

„Des Verbrechens des Hochverrathes macht sich insbesondere derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt".

§. 335.

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe durch den Strang zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 334, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 334, lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im § 334 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§ 17), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privat-Personen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

§. 336.

Mitschuld am Hochverrathe:

a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 337.

b) Durch Unterlassung der Anzeige.

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 338.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 339.

Majestäts-Beleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 340.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 341.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern, oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

173. Gesetz vom 17. December 1862, Art. II.

„Wer öffentlich oder vor mehreren Personen oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit der im §. 341 M. St. G. bestimmten Strafe zu belegen.“

§. 342.

In wieferne Militär-Personen, welche auf die Kriegs-Artikel oder Militär-Satzungen eidlich verpflichtet sind, in Fällen dieser Art des Militär-Verbrechens der Meuterei schuldig werden, ist im dritten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt.

§. 343.

Wer eine der im §. 334 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen andern fremden Staat, oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und für die dem gegenwärtigen Strafgesetze unterliegenden Personen gesetzlich kundgemacht ist.

Drittes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 344.

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeinde-Behörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militär-Wache oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder oder des Jagdrechtes aufgestellten, wenn auch in Privat-Diensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forst- oder Jagd-Aussichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 345.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

§. 346.

Strafe.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 347.

Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 348.

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 349.

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

§. 350.

Strafe: a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe durch den Strang nach den über das standrechtliche Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften Statt.

§. 351.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden

§. 352.

Militär-Personen, die auf die Kriegs-Artikel oder eigene Militär-Satzungen den Militär-Diensteid abgelegt, und hiedurch die militärische Pflicht zum strengsten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten übernommen haben, sind in Fällen der Zusammenrottung mit Anderen wider eine Militär-Wache, oder wider ihre Vorgesetzten, um sich gegen ergangene Militär-Befehle oder bestehende militärische Einrichtungen aufzulehnen, nach den im zweiten Theile von Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen enthaltenen besonderen Vorschriften zu behandeln.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes dagegen haben auf sie nur dann Anwendung, wenn die in den §§. 344, 345 und 349 bezeichneten Verbrechen von ihnen ohne alle Beziehung auf ihren Militär-Dienstverband verübt wurden.

Viertes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 353.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit:

a) Durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in sofern die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 354.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 355.

b) Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Strafe.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher die im §. 353 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 356.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 357.

Wurde zu einer der in den §§. 353 und 355 bezeichneten Handlungen durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist in den Fällen des §. 353 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 355 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 358.

c) Durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung sich einer der im §. 344 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzen; oder wenn eine dieser Handlungen begangen wird, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

§. 359.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist, wenn er nicht zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehört, und nach den §§. 173 bis 178 zu behandeln ist, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 360.

d) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird, es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 361.

Strafe

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 362.

e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens
b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder
c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den

dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 363.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 364.

f) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder von den im §. 362, lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 362, lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 365.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im §. 363 erwähnten weiteren Erschwerungs-Umstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 366.

g) Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staats-Telegraphen.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staats-Anstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 367.

Würde aber eine der im §. 362, lit. c), §. 364 und §. 366 bezeichneten Handlungen in der verrätherischen Absicht versucht oder vollbracht, um den Unternehmungen (Operationen) des österreichischen oder eines verbündeten Kriegsheeres, oder einer Abtheilung desselben Hindernisse zu bereiten und den Feind zu begünstigen, macht sich der Thäter auch noch des im §. 327 bezeichneten Verbrechens schuldig.

§. 368.

h) Durch Menschenraub.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, in soferne nicht dadurch das Verbrechen des Seeraubes (§. 490) begangen wird.

§. 369.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 370.

In wieferne Jemand durch Menschenraub sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig mache, wird im zweiten Hauptstücke des dritten Theiles bestimmt (§. 306).

§ 371.

i) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen oder angemaßte Ausübung einer Strafgewalt.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und

welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; wenn Jemand über einen selbst strafbar Scheinenden eine ihm offenbar nicht zustehende Strafgewalt sich anmaßt, oder wenn Jemand auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 372.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf ein= bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 373.

k) Durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes, oder eine in österreichischen Kriegsdiensten stehende Person als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In= oder Auslande als Sklaven wieder veräußert, und jeder Capitän oder Commandant was immer für eines österreichischen Schiffes oder Fahrzeuges, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän oder Commandant eines österreichischen Schiffes oder Fahrzeuges, oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so

wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 374.

l) Durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

§. 375.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigen oder erfolgten Uebels.

Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung eingetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 376.

m) Durch Erpressung.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten

selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 377.

n) Durch gefährliche Drohung.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 376 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

§. 378.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 376 und 377 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt, wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

§. 379.

In wieferne sich derjenige, welcher zu den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen gehört, durch gefährliche Drohung eines Militär-Verbrechens schuldig macht, wird im zweiten Theile dieses Gesetzes bestimmt.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amts- und Dienst-Gewalt, und von der Verleitung dazu.

§. 380.

Mißbrauch der Amts- oder Dienst-Gewalt.

Jeder Staats- oder Gemeinde-Beamte, sowie jeder sonst im öffentlichen Dienste beeidet oder unbeeidet Angestellte, welcher

in dem Amte oder Dienste, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt oder dienstlichen Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um Jemanden, sei es dem Staate, einer Gemeinde oder einer anderen Person, Schaden zuzufügen, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

§. 381.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt, oder sonst in Pflichten stehender Beamter, sowie jeder sonst im öffentlichen Dienste zeitlich oder beständig Angestellte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amts- oder Dienstpflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte, der in Amts- oder Dienstsachen eine Unwahrheit bezeuget, oder in ämtlichen Ausfertigungen oder Dienst-Eingaben falsche Thatumstände anführt, sowie auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariats-Urkunde eine Unwahrheit bezeuget;

c) jeder im öffentlichen Dienste Angestellte, der ein ihm anvertrautes Amts- oder Dienstgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet, der eine seiner Amts- oder Dienst-Aufsicht anvertraute Urkunde unterschlägt, vernichtet oder Jemandem pflichtwidrig mittheilt;

d) jeder Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter, sowie jeder sonst zur Vertretung eines öffentlichen Fondes Bestellter, der zum Schaden des von ihm Vertretenen dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

§. 382.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 383.

Geschenkannahme in Amts- oder Dienstsachen.

Ein Beamter oder sonst öffentlich Angestellter, welcher bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt

oder seinen Dienst nach Pflicht ausübt, aber um das eine oder den andern auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt; ingleichen, wer dadurch überhaupt bei Führung seiner Amts- oder Dienstgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zu dem im §. 73 bestimmten Fonde zu erlegen.

§. 384.

Verleitung zum Mißbrauche der Amts- oder Dienst-Gewalt.

Wer durch Geschenke was immer für einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellten zu einer Parteilichkeit, oder zur Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig, die Absicht mag auf seinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zu dem im §. 73 bezeichneten Fonde zu erlegen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.

§. 385.

I. Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere begeht, wer öffentliche Credits-Papiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Credits-Papier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Credits-Papier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist, ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichisch-ungarischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, sowie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Credits-Anstalt ausgestellten Schuldverschreibungen und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Credits-Papieren gleichgehalten.

§. 386.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Credits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenngleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 387.

Strafe:
a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere;
aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Credits-Papier wirklich verfertigt worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

§. 388.

bb) der Theilnehmer;

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit andern Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

§. 389.

cc) der versuchten Nachmachung;

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 15)

mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 390.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen;
aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertigt worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem, wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 391.

bb) der Theilnehmer;

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 388) derlei nachgemachte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat.

§. 392.

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung von solchen Credits-Papieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 15) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 393.

II. Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere.
Strafe.

Der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 385) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, oder
b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

§. 394.

Strafe.
a) der Haupt- und Mitschuldigen;
b) der Theilnehmer.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 395.

Wer einverständlich (§. 388) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Credits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 396.

Besonderer Erschwerungs-Umstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungs-Umstand zu betrachten.

Siebentes Hauptstück.

Von der Münz-Verfälschung.

§. 397.

Münz-Verfälschung.

Das Verbrechen der Münz-Verfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;
b) der nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;
c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem innern Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höhern Werths zu geben sucht;
d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

§. 398.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren.

Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellt, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 399.

Theilnahme an der Münz-Verfälschung.

Als Theilnehmer an der Münz-Verfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 388) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, oder mit einem andern Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 397, c) verringert worden, an sich löset.

§. 400.

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden bis zehn Jahren bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Religions-Störung.

§. 401.

Religions-Störung.

Das Verbrechen der Religions-Störung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religions-Uebung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

174. Gesetz vom 25. Mai 1868, Art. VII
(giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder).

„Die Bestimmung des §. 768 lit. a des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des §. 122 lit. c) und d) des Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben."

175. Vdg. d. R. K. M. vom 23. Jänner 1869, Abth. 4, Nr. 126.

Von jeder Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung, welche das Verbrechen der Religionsstörung zum Gegenstande hat, ist fallweise dem M.-Appellationsgerichte die Anzeige zu erstatten.

176. Vdg. des K. M. vom 6. December 1864, C. K. Nr. 5616.

Der griechisch-nichtunirten Kirche und den derselben angehörenden Personen und Sachen ist in dem gesammten ämtlichen Verkehre die Bezeichnung „griechisch-orientalisch" beizulegen.

177. Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1857, Art. XVI.
(R. G. B. Nr. 142.)

Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.

§. 402.

Strafe.

Ist durch die Religions-Störung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Vorführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 403.

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religions-Störung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen.

§. 404.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 405.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 406.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen, und nach §. 405 zu bestrafen.

§. 407.

Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 406 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 408, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 405 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 408.

Verbrechen der Unzucht:
I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

§. 409.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 404 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 405 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 410.

II. Blutschande.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 411.

III. Verführung zur Unzucht.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung, oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder, wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 412.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 413.

Mord.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig, wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

§. 414.

Arten des Mordes.

Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 415.

Strafe des vollbrachten Mordes.

a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 416.

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 11 enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

178. Vdg. des K. M. vom 14. Febr. 1866, Abth. 16, Nr. 178.

Der Mord an Seitenverwandten im 6. Grade ist nicht als erschwerend anzurechnen.

§. 417.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 415) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernteren Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 416) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist, in sofern nicht beim Raubmords-Versuche wegen des damit verbundenen Raubes die auf diesen

im siebzehnten Hauptstücke dieses Theiles bestimmte strengere Strafe einzutreten hat, die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang, gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 418.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen.

War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 419.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 413), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 420.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 413), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 421.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 422.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen

unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 431) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 423.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 424.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 425.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 426.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 427.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das

Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Weglegung eines Kindes.

§. 428.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 429.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 430.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 431.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 413) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung, oder eine schwere Verletzung desselben

erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 432.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern, oder wer eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Dienstes oder Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 431 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

In wie weit diejenigen, welche zu den im §. 142 bezeichneten Militär-Personen gehören, sich durch körperliche Beschädigung einer Militär-Person eines besondern Militär-Verbrechens schuldig machen, bestimmt der zweite Theil dieses Gesetzes.

§. 433.

Strafe.

Die Strafe des in den §§. 431 und 432 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 434.

Wenn jedoch

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 431 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen und daraus eine der im §. 431 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 36) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

179. Vdg. d. Just.-Min. vom 4. März 1856, Z. 3642 zum §. 155 a. Civ. St. G. B.*).

Derjenige, welcher gegen einen Anderen zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber in der eingestandenen oder nach den Bestimmungen des §. 1 des St. G. B. und §. 268 der C. St. P. O. aus seiner Handlungsweise wie z. B. aus dem Umstande, daß er die Handlung mit einem solchen Werkzeuge und auf eine solche Art unternommen hat, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, zu folgernden Absicht handelt, einen der im §. 152 (§. 431 M. St. G. B.) erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, ist auch dann, wenn hieraus kein Erfolg von der im §. 152 vorausgesetzten Beschaffenheit, sondern nur eine leichte oder selbst gar keine wirkliche Beschädigung entstand, allerdings, sobald die übrigen Erfordernisse des Versuches eintreten, des versuchten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig zu erkennen.

§. 435.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit, oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 436.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde (§. 431), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 433 bis 435 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

---

*) Obschon dieser Erlaß den M.-Behörden nicht publicirt ist, glaube ich ihn dennoch als eine Erläuterung aufnehmen zu sollen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 437.

Zweikampf.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht außer dem Falle des §. 602 das Verbrechen des Zweikampfes.

§. 438.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

180. Circ.-Vdg. d. R. M. vom 13. April 1871, Praes. Nr. 970.
(Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren §. 24.)

Werden Personen welche der ehrenräthlichen Behandlung unterliegen, wegen Verbrechens des Zweikampfes oder der Schlägerei (Rencontre) von den Militär-Strafgerichten endgiltig zur Cassation oder Entlassung verurtheilt, so sind die bezüglichen Untersuchungsacten vor Kundmachung des Urtheils im Wege des Reichs-Kriegsministeriums an die ehrenräthliche Berufungscommission zu leiten, welche darüber Beschluß zu fassen und dem Reichs-Kriegsminister zu berichten hat, ob der Verurtheilte nach Abbüßung der sonst zuerkannten Strafe im Gnadenwege zur Einsetzung in seine frühere Charge und Rang bei Seiner Majestät in Antrag gebracht werden könne.

§. 439.

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und gegen diejenigen, denen besonders erschwerende Umstände zur Last fallen, schwerer Kerker in gleicher Dauer.

§. 440.

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit fünf- bis zehnjährigem Kerker gestraft werden. Wenn aber die Verabredung schon ursprünglich auf die Tödtung eines der Streitenden gerichtet war, so ist gegen denjenigen Schuldigen, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, wenn der Tod seines Gegners erfolgte, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 441.

In der Regel ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte zu bestrafen, es wäre denn, daß der Herausgeforderte durch ein im hohen Grade strafbares oder boshaftes Benehmen die Ausforderung veranlaßt hat.

§. 442.

Strafe der Mitschuldigen.

Wer durch Spott, angedrohte Verachtung, oder auf eine andere im §. 11 bezeichnete Weise die Stellung, oder auch nur die Herausforderung zum Zweikampfe absichtlich veranlaßt oder befördert; wer den Streitenden die Gelegenheit und Mittel zur Vollführung des Verbrechens wissentlich verschafft, oder in anderer Weise absichtlich dazu mitgewirkt hat, soll, wenn auch keine üblen Folgen daraus entstanden sind, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber eine Verwundung oder der Tod erfolgt ist, gleich den Streitenden nach §§. 438, 439 oder 440, ja selbst mit der im §. 440 festgesetzten größeren Strenge dann bestraft werden, wenn die daselbst bezeichnete gefährlichere Verabredung unter seiner Mitwirkung geschehen ist.

[§. 438 setzt die Strafe dieses Verbrechens für den Fall fest, wenn keine Verwundung stattgefunden hat.]

§. 443.

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

In soferne aber das Entstehen des Zweikampfes, oder die im §. 440 bezeichnete gefährlichere Verabredung, oder die hartnäckige Fortsetzung des Kampfes insbesondere ihrem Einflusse zugeschrieben werden muß, sind sie nach §. 442 zu behandeln.

§. 444.

Strafloswerden des Zweikampfes.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer sowohl, als den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

b) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist;

c) für Secundanten aus dem Officiers-Stande, bei einem Zweikampfe, wobei wenigstens einer der Streitenden ein Officier war, wenn sie für die Beilegung des Streites oder die Versöhnung der zum Kampfe Entschlossenen sich eifrigst, wenn auch ohne Erfolg, bemüht haben.

§. 445.

Schlägerei (Rencontre) und deren Bestrafung.

Officiere, die sich aus Anlaß einer vermeintlich oder wirklich erlittenen Beleidigung der ihnen zuständigen Waffen gegenseitig auf der Stelle bedienen, sind, wenn sie sich nicht innerhalb der Grenzen einer gerechten Nothwehr befunden haben, im Falle der Tödtung seines Theiles mit Kerker von einem bis fünf Jahren und bei stattgefundener schwerer körperlicher Verletzung von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, welche Strafe bei vorhandenen Erschwerungs-Umständen auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Im Falle der minderen Verletzung des Einen und Anderen sind derlei Schlägereien als Vergehen nach den im fünften Theile (§. :682) ertheilten Vorschriften zu behandeln.

Siehe Zusatz 180.

§. 446.

Bestrafung der Ausforderung vorgesetzter Militär-Personen.

Wie ferne Ausforderungen zum Zweikampfe oder zu einer Schlägerei (Rencontre), welche an Militär-Vorgesetzte ergehen, als Subordinations-Verletzung zu bestrafen seien, wird im zweiten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt.

§. 447.

Verpflichtung der Obern zur Hintanhaltung und Bestrafung der Zweikämpfe und Rencontre.

Der selbstständige Commandant, welcher von einem bevorstehenden Zweikampfe Anzeige erhalten, und solchen, oder auch eine im §. 445 bezeichnete Schlägerei, obgleich er den Einen oder die Andere hindern konnte, dennach absichtlich zu hindern unterläßt; oder der Militär-Gerichtsherr, welcher eine seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer ihm bekannt gewordenen solchen Gesetzes-Uebetretung der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen unterläßt, macht sich dadurch selbst strafbar, und ist nach Beschaffenheit der Umstände nach den Bestimmungen des fünften oder zweiundzwanzigsten Hauptstückes dieses Theiles oder des zweiten Hauptstückes des fünften Theiles (§. 564) zu bestrafen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 448.

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

§. 449.

Strafe.

Die Brandlegung ist in Kriegs- und Friedenszeiten ohne Unterschied der Person mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder

b) wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden.

§. 450.

Die Brandlegung ist ferner an denjenigen, welche zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehören, in Kriegs- und Friedenszeiten; an andern Personen aber zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an den nämlichen, oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt hat, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

b) wenn der Brand zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder einer bestehenden gemeinsamen Gefahr gelegt worden und zum Ausbruche gekommen ist; oder

c) wenn der Thäter absichtlich Feuer angelegt hat, um ein anderes mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, obgleich dasselbe nicht vollbracht wurde; wie auch

d) wenn der Brand an einem mit Wissen des Thäters zur Aufbewahrung eines Pulver-Vorrathes oder anderer, zu einer verheerenden Explosion geeigneter Gegenstände dienenden Orte oder an einem ausgerüsteten Kriegsschiffe, dieses mag sich wo immer befinden, gelegt worden ist.

Andere als die im §. 142 bezeichneten Personen sind in den hier angeführten Fällen zur Friedenszeit mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

§. 451.

Ferner ist in Kriegszeiten der Brandleger ohne Unterschied der Person zum Tode durch den Strang zu verurtheilen, wenn in einem gegen den Feind vertheidigten Platze, oder an Feldlagern, an Wäldern, Feldern oder Haiden, die zum Lager dienen sollen, an Spitälern, Casernen oder andern zur Unterbringung von Truppen-Abtheilungen oder militärischen Anstalten gewidmeten Räumen, an Magazinen, Kriegs-Arsenalen, oder sonstigen Aufbewahrungs-Orten der Mundvorräthe oder Kriegs-Erfordernisse Feuer angelegt worden ist. In Friedenszeiten (§. 89) hat die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers einzutreten.

§. 452.

Der Brandleger, welcher zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehört, ist ferner zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn er die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat; oder

b) wenn der Brand zwar nicht zum Ausbruche gekommen, jedoch von einer auf Verheerungen ausgehenden Rotte, oder von wem immer zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder einer gemeinsamen Gefahr gelegt worden ist; oder

c) wenn durch das ausgebrochene Feuer die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt (§ 431), der Verunglückte dem Nothstande preisgegeben, oder ein anderer für ihn erheblicher Schade entstanden ist; oder

d) wenn das ausgebrochene Feuer in einem, die Gefahr der Verbreitung befördernden Zeitpunkte oder an einem solchen Gegenstande oder Orte, oder unter Umständen, wobei menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden ist.

In den Fällen a) bis d) hat gegen vorgenannte Personen in Friedenszeiten (§. 89), gegen alle andern Personen aber zur Kriegs- und Friedenszeit lebenslanger schwerer Kerker als Strafe einzutreten.

§. 453.

Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, jedoch unter den im §. 452, lit. d) bezeichneten Umständen angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Ist aber die That ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer ohne auszubrechen erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes gelten ohne Unterschied der Person für Kriegs- und Friedenszeiten, doch ist zur Kriegszeit die Strafe innerhalb des vorbestimmten gesetzlichen Raumes strenger zu bemessen, oder nach §. 36 zu verschärfen.

§. 454.

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

§. 455.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in den §§. 449—453 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§. 456.

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in soferne er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 457.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitze ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§ 458.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 459.

1. Der höhere Betrag.

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren gleichzeitigen, oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem, oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 460.

Wenn ein Diebstahl von mehreren Genossen begangen worden, so wird derselbe ohne Rücksicht auf die Vertheilung des gestohlenen Gutes jedem Mitschuldigen nach dem entwendeten vollen Betrage oder Werthe zugerechnet.

§. 461.

2. Die gefährlichere Beschaffenheit der That:

A. ohne Rücksicht auf den gestohlenen Werth;

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag ein Verbrechen:

a) wenn der Dieb mit einer Waffe, zu deren Tragung er nicht berufsmäßig verpflichtet ist, oder mit andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder

c) wenn der Diebstahl von mehreren Diebsgenossen durch Einsteigen in ein Gebäude oder in die zu einem Gebäude gehörige Räumlichkeit, durch Einbruch oder eine wie immer bewirkte Oeffnung der verschlossenen Thüre eines Gebäudes oder was immer für einer zu einem Gebäude gehörigen Räumlichkeit unternommen wurde.

§. 462.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses;
b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
c) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen in den nicht im §. 461, lit. c) begriffenen Fällen; oder
d) von einem Einzelnen durch Einbruch oder Einsteigen, wenn auch an unversperrten Sachen;
e) an versperrten Sachen, wozu auch insbesondere unter Siegel verwahrte Gegenstände gehören;
f) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldungen;
g) an Fischen in Teichen;
h) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

181. Vrd. des A. O. C. vom 1. Juni 1857, Abth. 4, Nr. 885.

Ueber die Frage: ob in den Fällen, wo nach dem M. St. G. B. §. 462 f) der Diebstahl an Holz, wenn er über 5 fl. beträgt, in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung derselben zum Verbrechen wird, außer der im Criminalwege zu verhängenden Freiheitsstrafe auch die Zahlung der ausgemittelten Wald- und Straftaxe stattzufinden habe, wird verordnet, daß in Gemäßheit des letzten Absatzes im §. 50 des M. St. G. B. durch die gerichtliche Behandlung von Waldfreveln die Verbindlichkeit zum Erlage der Straftaxe, wie sie in der Forstinstruction für die M.-Grenze v. J. 1839 vorgeschrieben ist, nicht beirrt werde, daß jedoch in den gerichtlichen Straferkenntnissen bloß auf den Ausspruch der in dem M. St. G. B. bestimmten Strafe und den zu leistenden Schadenersatz sich zu beschränken, die Bestimmung über die zu entrichtende Straftaxe und deren Hereinbringung dagegen den administrativen Behörden zu überlassen sei.

§. 463.

3. Die Eigenschaft der gestohlenen Sache:

A. ohne Rücksicht auf den Betrag;

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn er

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religions-Dienst beleidigenden Verunehrung, oder
b) an Nahrungs- und Vertheidigungs-Erfordernissen eines belagerten oder eingeschlossenen, oder auch eines andern gegen den Feind vertheidigten Platzes, oder

c) an den in den §§. 362, lit. c) und 366 genannten Gegenständen begangen wird.

§. 464.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er den Werth von fünf Gulden übersteigt, und

a) an Munition, Artillerie- oder Marine-Gut, ärarischen Waffen, Pferden, Wägen oder Ausrüstungs-Gegenständen;
b) an Nahrungs- oder Monturs-Vorräthen oder anderem Aerarial-Gute;
c) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;
d) an Bienenstöcken in der Militär-Grenze;
e) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen; und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeer-Bäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient;
f) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;
g) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungs-Werkstätten verübt worden ist.

§. 465.

4. Die Eigenschaft des Thäters:
A. ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen:

a) wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat;
b) wenn die Wache oder Bedeckungs-Mannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehliget ist, verübt, oder durch Andere wissentlich verüben läßt;
c) wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Obern, oder der Letztere seinen Untergebenen bestiehlt.

182. Vdg. d. A. O. C. vom 8. Dec. 1856, S. I, Abth. 2, Nr. 2968.

Ueber die Anfrage, ob der Fall, wo ein Soldat dem andern Ausrüstungsgegenstände oder sonstiges in des Letzteren Innehabung befindliches Aerarialgut entwendet, unter den Absatz c) des §. 465 des M. St. G. zu subsumiren komme, findet das A. O. C. Folgendes zu verordnen: Wenn ein Soldat dem Andern die im §. 464 lit. a) und b) des St. G. B. erwähnten Aerarialgegen-

stände mit Einschluß der im Gebrauche des Mannes stehenden Montursſorten entwendet, so ist der Diebstahl an diesen ärarischen Sachen, insolange sie nicht in besonderen Fällen Eigenthum des Mannes geworden sind, nicht nach §. 465 lit. c), sondern nach §. 464 lit. a) und b) zu beurtheilen.

183. Circ.-Vdg. d. R. K. M. v. 7. August 1871, Abth. 4, Nr. 1257.

In allen Fällen, wobei der Diebstahl eines Kameraden an dem andern bei Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine nach §. 465 lit. c) M. St. G. zu behandeln ist, hat dieser Paragraph auch dann Anwendung, wenn ein solcher Diebstahl von einem Soldaten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine an einem Landwehrmann zu einer Zeit verübt wurde, als dieser der Militärgerichtsbarkeit unterworfen war.

184. Vdg. des R. K. M. v. 17. Juli 1875, Praes. Nr. 2562.

Es kann nicht als Diebstahl erkannt werden, wenn es sich um die Aneignung von Eßwaaren unter Kameraden handelt, z. B. wenn sich ein Soldat vom Brote des Kameraden ein Stück in der Ueberzeugung abschneidet, daß der Kamerad, wenn er anwesend wäre, ihm dies nicht verweigert hätte.

§. 466.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Der über fünf Gulden betragende Diebstahl wird aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen, wenn der Diebstahl:

a) von einer einquartierten Militär-Person an dem Quartier-Träger oder seiner Familie;
b) von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;
c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, oder überhaupt von solchen Leuten begangen wird, vor welchen man siich ihres freien Eintrittes oder besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüten kann;
d) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder des Vergehens des Diebstahls wegen gestraft wurde.

185. Entscheidung des obersten M.-Gerichtshofes v. 10. Sept. 1856, F. 877.

Die Anfrage, ob im Falle des Absatzes d) des §. 466 des M. St. G. B. auch dann ein Verbrechen vorhanden sei, wenn der Thäter nur einmal gerichtlich und einmal disciplinariter oder nur zweimal im Disciplinarwege diebstahlshalber bestraft worden ist, wird dahin entschieden, daß der Diebstahl im obigen Falle zum Verbrechen werde, wenn der Thäter schon zweimal diebstahlswegen, es mag gerichtlich oder im Disciplinarwege geschehen sein, bestraft worden ist.

§. 467.

Wenn der Diebstahl nach §§. 465 und 466 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen

ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

§. 468.

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 459 bis 466 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber zwischen einem uud fünf Jahren bestraft werden.

186. Vdg. d. A. O. C. vom 25. Juli 1856, S. I, Abth. 2, Nr. 2591, A. V. B. Nr. 38 (Vdg. d. Just.-M. v. 13. Juli 1856, R. G. B. 103), Erläuterung der §§. 468 und 469 d. M.- und §§ 178 und 179 d. Civ. St. G. B. über die Bestrafung des Verbrechens des Diebstahls.

a) Der im 2. Absatz des §. 468 bestimmte höhere Strafsatz des schweren Kerkers von 1—5 Jahren ist auf das Verbrechen des Diebstahls nicht nur dann anzuwenden, wenn zwei oder mehrere solche Umstände zusammentreffen, welche den Diebstahl nach Vorschrift der §§. 459—466 zum Verbrechen eignen, sondern auch dann, wenn das Verbrechen des Diebstahls von allgemein erschwerenden Umständen der in den §§. 111 bis 113 des M. St. G. erwähnten Art überhaupt begleitet ist, und in dem einen oder andern Falle die vorhandenen Erschwerungsumstände in Entgegenhaltung mit den etwa vorhandenen Milderungsumständen im Sinne des §. 116 als überwiegend erscheinen.

Auch kann, sobald die überwiegenden Erschwerungsumstände die Anwendung des höheren Strafsatzes begründen, von der Anwendung des §. 125 auf einen solchen Fall weiter keine Rede sein.

b) In jenen Fällen des §. 469, in welchen der Diebstahl schon an und für sich als Verbrechen erscheint, mithin im Falle des Belaufes der Summe des Gestohlenen über 300 fl. (§. 469), im Falle der bei der Betretung angewendeten wirklichen Gewalt oder gefährlichen Drohung gegen eine Person, um sich im Besitze des Gestohlenen zu erhalten (§. 461 b), oder des zur Gewohnheit gewordenen Stehlens (§. 465 a) ist die im §. 469 festgesetzte Strafe des schweren Kerkers von 5—10 Jahren auch dann anzuwenden, wenn kein anderer Umstand hinzukommt, welcher die That zum Verbrechen eignet.

Auf den im §. 469 bezeichneten Fall der Verübung des Diebstahls mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist findet diese Strafe nur dann Anwendung, wenn die That überhaupt unter solchen Umständen begangen wurde, welche dieselbe nach den allgemeinen Bestimmungen (459—466) zum Verbrechen eignen.

§. 469.

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden, oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten; oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

Siehe Zusatz 186.

§. 470.

Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 459 bis 466 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen; jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

§. 471.

In Kriegszeiten ist der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, wenn er sich schon bei einer und derselben That über einhundert Gulden beläuft und überdieß dadurch erschwert wird, daß entweder durch den Diebstahl in Bezug auf die militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt worden ist, oder daß drei von den in den §§. 461 bis 466 aufgeführten Umständen zugleich eintreten.

§. 472.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen:

A. Aus der Beschaffenheit der That.

Die Veruntreuung eines Betrages von mehr als fünf Gulden ist als Verbrechen zu behandeln, wenn

a) Jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes, Dienstes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeinde-Auftrages ihm anvertrautes Gut; oder wenn

b) Jemand eine ihm zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines sonstigen allgemeinen, oder dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses anvertraute Sache vorenthält oder sich zueignet.

§. 473.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn Jahren, und bei obwaltenden andern Erschwerungs-Umständen, besonders wenn durch Unterschlagung, Vernichtung oder Fälschung von Rechnungen, Ausweisen und anderen derlei Urkunden dieses Gesetz auch in anderer Beziehung

übertreten worden, bis zu zwanzig Jahren, in Kriegszeiten aber, wenn durch die Veruntreuung in Bezug auf die militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt wurde, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

§. 474.

B. Durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer den im §. 472 enthaltenen Fällen ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

§. 475.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 476.

Soweit die Strafe der Veruntreuung von dem Betrage derselben abhängt, ist es einerlei, ob dieser Betrag auf einmal oder nach und nach veruntreut, ob eine oder verschiedene Personen dadurch beschädigt wurden.

§. 477.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§. 478.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insoferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei, oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünfundzwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 479.

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Anbringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht, oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entsprigenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, in so ferne sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 480.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, binnen einer bestimmten Zeit dem Beschädigten Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückgestellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt.

§. 481.

Behandlung eines Officiers in solchem Falle.

Wenn sich ein Officier des Verbrechens des Diebstahls oder der Veruntreuung oder der Theilnehmung an einem dieser Verbrechen schuldig gemacht hat, und derselbe nach den Bestimmungen der §§. 479 und 480 einer gerichtlichen Bestrafung nicht unterzogen werden kann, so muß dennoch unter Anschluß der zur Erhebung seiner Schuld verhandelten Acten durch das Militär-Obergericht der obersten Militär-Behörde zu dem im §. 141 bezeichneten Zwecke die Anzeige erstattet werden.

187. Vdg. des R. K. M. vom 6. Juni 1872, Abth. 1, Nr. 3659.

Officiere, welche wegen eines angeschuldeten Verbrechens oder Vergehens „nichtschuldig“ gesprochen worden sind und über welche die strafgerichtlichen Acten zur Abgabe des maßgebenden Gutachtens an die ehrenräthliche Berufungscommission geleitet werden müssen, sind ebenso vom Dienste zu suspendiren beziehungsweise mit keinem Commando zu betrauen, wie dieß rücksichtlich der in ehrenräthlicher Untersuchung stehenden angeordnet ist.

§. 482.

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Vergehen behandelt werden.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen, und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Vergehen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im fünften Theile dieses Gesetzes enthalten (§§. 732—738).

Siebenzehntes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 483.

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

§. 484.

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 485.

Wenn aber

a) das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; oder
b) die Drohung zur Nachtzeit nach vorhergegangenem Einsteigen oder Einbruch in den Aufenthaltsort des Angefallenen; oder
c) mit mörderischen Waffen oder anderen solchen Werkzeugen; oder
d) in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen ist, so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 486.

Diese Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 487.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden, in der Militär-Grenze aber und in Kriegszeiten überhaupt auf den Tod durch den Strang zu erkennen.

§. 488.

Wenn aber bei dem Raube, er mag vollbracht sein oder nicht, Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 431) erlitten hat, oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlnng oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so soll jeder, der dabei mitgewirkt hat, mit lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die That in Kriegszeiten oder in der Militär-Grenze vorgefallen ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 489.

Gleiche Todesstrafe hat in Kriegs- und Friedenszeiten Militär-Personen des streitbaren Standes zu treffen, wenn sie zu dem mit gewaltthätiger Handanlegung vollbrachten, oder unter den im vorhergehenden §. 488 aufgeführten Umständen auch bloß unternommenen Raube die militärischen Waffen mißbraucht haben.

§. 490.

Seeraub und dessen Bestrafung.

Ist in der Absicht, sich widerrechtlich eines Schiffes oder Fahrzeuges einer darauf befindlichen Person oder Sache zu bemächtigen, wider eine oder mehrere Personen zur See Gewalt angewendet (§. 483), demnach ein Seeraub begangen worden; so ist jeder, der dazu mitgewirkt hat, und von der Kriegs-Marine eingebracht wird, in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, es mag der Raub vollbracht sein oder nicht.

§. 491.

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; nach Maßgabe des beträchtlicheren Werthes aber, oder der von dem Theilnehmer hiedurch zugleich verletzten Amts- oder Dienst-Pflicht zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Plünderung.

§. 492.

Plünderung.

Militär-Personen, die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden, oder auch nur bei der Militär-Verwaltung angestellt, oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind, machen sich der Plünderung schuldig, wenn sie im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Uebungs-Lagers, bei einer Landung, oder ohne hierzu erhaltene Ermächtigung in Kriegszeiten überhaupt, mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes, fremdes bewegliches Gut für sich oder für Andere hinwegnehmen, es mag dieses in Wohnhäusern oder andern Gebäuden, in Kellern, Scheunen oder auf öffentlicher Straße geschehen; oder wenn sie als militärische Vorgesetzte hiezu Erlaubniß oder Befehl geben, ohne daß sie durch die Nothwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden.

§. 493.

Bestrafung der Plünderung als Verbrechen.

Die Plünderung wird als Verbrechen bestraft, wenn das abgenommene fremde Gut im Werthe fünf Gulden übersteigt. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen bis zu fünf Jahren (§. 30).

§. 494.

Geschieht die Plünderung:

a) zur Zeit einer Feuersbrunst, oder Wassernoth eines andern gemeinsamen Bedrängnisses; oder

b) mit Erbrechung verschlossener Thüren oder Schränke, oder durch Einsteigen; oder

c) an zum Gottesdienste gewidmeten Sachen; oder

d) an ärarischem, oder dem besonderen Schutze des Thäters anvertrautem Gute, so ist dieselbe ohne Rücksicht auf den Werth der weggenommenen Sachen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30) zu bestrafen.

§. 495.

Ist die Abnahme eines Betrages über fünf Gulden zugleich durch zwei oder durch mehrere im §. 494 bezeichneten Umstände erschwert; beläuft sich der weggenommene Werth über dreihundert Gulden; ist dem Beschädigten durch das Verbrechen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt; oder der Thäter früher wegen Plünderung schon mit einem fünfjährigen schweren Kerker (§. 30) bestraft worden, so ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

§. 496.

Wenn die Plünderung zur Nachtzeit verübt worden, ist sich bei Ausmaß der Strafe nach Vorschrift des § 470 zu benehmen.

§. 497.

Ist bei der Plünderung zum Zwecke derselben von einem oder dem andern Thäter einer Person Gewalt angethan, oder damit gedrohet worden (§. 483), so hat jeder, der dabei mitgewirkt hat, die wider den Raub nach Beschaffenheit der Umstände in den §§. 484 bis 489 verhängte Strafe verwirkt.

§. 498.

Auch wenn die Plünderung erlaubt worden, ist derjenige nach diesem Gesetze zu bestrafen, welcher den Ort, die Zeit, oder die Gegenstände, worauf die Erlaubniß lautete, überschritten hat.

§. 499.

Bei einreißender Plünderung soll mit Beobachtung der in den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren im Militär bezüglich des Standrechtes vorkommenden Bestimmungen standrechtmäßig verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt geschehen kann, von dem Officier der eine oder andere Schuldige auf der Stelle niedergemacht, oder die augenblickliche Vollziehung der Niedermachung anbefohlen werden.

§. 500.

Theilnehmung an der Plünderung. Strafe.

Wer ein Gut, von dem er weiß, daß es bei einer unerlaubten Plünderung erbeutet worden, verhehlet, verhandelt oder an sich bringt, macht sich der Theilnehmung an der Plünderung schuldig, und ist als Verbrecher mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen, wenn der Werth der verhehlten oder an sich gebrachten Sache über fünf Gulden beträgt, oder ihm bekannt war, daß dem Thäter ungeachtet des geringeren Werthes nach §. 494 das Verbrechen der Plünderung zur Last falle. Nach Größe des auf einmal oder bei wiederholten Gelegenheiten verhehlten Betrages, oder nach Maßgabe der dabei verletzten besonderen Pflichten oder bewiesenen Unverbesserlichkeit kann der Theilnehmer auch zum ein- bis fünfjährigen schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 501.

Behandlung der Plünderung als Vergehen.

In wieferne eine Plünderung, die weder nach dem §. 493 noch nach dem §. 494 als Verbrechen zu behandeln ist, oder die Theilnehmung an derselben als Vergehen zu bestrafen sei, wird im fünften Theile des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Neunzehntes Hauptstück

Vom Betruge.

§. 502.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Andern

Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§. 503.

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird.

Der Betrug wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 504.

a) die Beschaffenheit der That;

Unter den Bestimmungen des §. 502 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

b) wenn Jemand den Charakter eines Officiers, oder eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, einen Dienstbefehl oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes und geringhältiges, sei es cimentirtes oder nicht cimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen den wahren Stand der Masse verdreht;

g) wenn zur Hintergehung der Musterung oder Revision in den Relationen, Standes-Listen, Ausweisen oder sonstigen Eingaben über Empfang und Ausgabe der Gelder, Naturalien, Monturs-, Armaturs- oder sonstigen Rüstungs-

Sorten, und überhaupt über einen zum Kriegswesen gehörigen Gegenstand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, oder eine zu besorgende Ersatzleistung zu vermeiden, etwas als vorhanden oder abgängig, was nicht vorhanden oder nicht abgängig ist, angeführt oder sonst etwas Falsches angegeben wird.

188. Kaiserliche Verordnung ddto. Gödöllö am 21. Oct. 1878.

Zu den in diesen Paragraph angeführten Fällen, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, ist ferner noch zu zählen:

„Wenn jemand aus leichtsinniger oder wohl gar eigennütziger Gefälligkeit oder aus was immer für anderen unreinen Beweggründen als Augenzeuge, der er wirklich nicht war, von einer tapferen und rühmlich ausgeführten That Zeugniß abgibt; wenn er eine des Militär-Maria-Theresien-Ordens würdig sein sollende That als wahr bestätigt, deren Unwahrheit im Ganzen oder in wesentlichen Theilen ihm als wirklichem Augenzeugen nicht unbekannt sein konnte."

189. Erlaß des Just.-Min. vom 20. August 1855, Z. 10194.

Die auf falsches Gewicht bezügliche Verfügung des Gesetzes ist nicht nur dann anzuwenden, wenn das als Gewicht beim Abwägen gebrauchte Stück Metall nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte entspricht, sondern auch dann, wenn die Waage, sei es wegen ursprünglichen Fehlers, wegen Abnützung oder absichtlicher oder zufälliger Veränderungen nicht das richtige Gewicht zeigt und dieß dem Gewerbsmanne bekannt war.

190. Vdg. d. Finanzministeriums vom 8. Juli 1859.
(R. G. B. 126. Stück.)

Die Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stempelmarken und überhaupt alle in Bezug auf dieselben als Gefällsverkürzung erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, unterliegen nebst der durch die Gefällsvorschriften ausgesprochenen Strafe auch der Bestrafung nach dem Strafgesetze.

191. Kais. Patent vom 7. December 1858:
Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken §. 16 (R. G. B. 57. Stück), [kundgemacht mittelst Circ.-Vdg. des A. O. C. vom 25. December 1858, Abth. 21, Nr. 5341].

Eine Nachmachung von gewerblichen Marken ist dann vorhanden, wenn die bezüglichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht von einander zu unterscheiden sind.

192. Vdg. d. Handelsministeriums vom 14. Juli 1873.
(R. G. B. 129. Stück.)

Die Staats-Telegraphenmarken bilden ein durch eine öffentliche Staatsanstalt eingeführtes Stempelzeichen. Die Nachmachung derselben sowie die Verwendung unechter oder bereits gebrauchter Marken wird nach den Bestimmungen der bestehenden Strafgesetze geahndet.

§. 505.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünfundzwanzig Gulden beläuft.

§. 506.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertigt, oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits-Papiere, wie auch, wer verfälschte Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient;

f) wer erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung als Beute ihm nach den bestehenden Gesetzen oder vom commandirenden General erlassenen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlicht oder für sich behält.

§. 507.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 508.

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch den Betrug zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet

gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 509.

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen (§. 504, lit. a), oder wenn meineidig die Musterung oder Revision hintergangen wird, soll der Betrüger zu schwerem Kerker auf die in den §§. 507 und 508 bestimmte Dauer; und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangen schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 510.

Betrügereien, die als Vergehen behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 504 und 505 angeführter Umstand eintritt, sind als Vergehen nach der im fünften Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 511.

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 512.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verehelichte Person heiratet.

§. 513.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung und anderen Ehrenbeleidigungen.

§. 514.

Verleumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Behörde angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

§. 515.

Strafe.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn:

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient, oder

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat, oder wenn

c) der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenosse oder ein Untergebener des Verleumdeten ist; oder wenn

d) ein Beamter oder sonst im öffentlichen Dienste Stehender die Verleumdung in seinem Amte oder Dienste ausgeübt hat.

§. 516.

Als Verbrechen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen zwischen Officieren.

Zwischen Officieren vorfallende Beleidigungen an der Ehre werden als Verbrechen bestraft, wenn sie in einer nach dem Stande derselben für schimpflich geltenden körperlichen Mißhandlung oder in Schmähungen bestehen, wodurch Einer den Andern öffentlich oder in Gegenwart einer oder mehrerer Personen, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, mit oder ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähungen auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen.

193. Vdg. d. R. K. M. vom 23. April 1868, Abth. 4, Nr. 652.

Die Bestimmungen dieses Paragraphs über die als Verbrechen zu behandelnden Ehrenbeleidigungen zwischen Officieren sind durch die Vorschrift für die Militär-Ehrengerichte keineswegs aufgehoben, sondern noch wie früher in Wirksamkeit.

§. 517.

Strafe.

Solche Ehrenbeleidigungen sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn sie aber gegen Officiere höheren Ranges gerichtet sind, bei stattgefundener Verbreitung durch den Druck, oder bei anderen erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zum fünfjährigen Kerker gesteigert werden.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 518.

Vorschub zu Verbrechen:

Die Begünstigung der Verbrechen oder Verbrecher durch ihnen geleisteten Vorschub wird in folgenden Fällen zum Verbrechen:

a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall: Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 519.

Strafe.

Die unter solchen Umständen unterlassene Hinderung eines Verbrechens soll, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen, wie bei dem Hochverrathe, der Ausspähung oder Begünstigung des Feindes, unbefugten Werbung, Behandlung eines Menschen als Sklaven, Meuterei u. s. w., besondere Bestimmungen über deren Behandlung und Bestrafung vorkommen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn auf das nicht gehinderte Verbrechen eine Todesstrafe, oder lebenslanger schwerer Kerker gesetzt ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 520.

b) Durch Verhehlung.

Zweiter Fall: Wenn Jemand die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen vor den

Nachforschungen der Obrigkeit, oder des Vorgesetzten zu verheimlichen, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern, oder wenigstens zu erschweren sucht; wenn er den Verbrecher vor der Obrigkeit verbirgt, demselben Unterschleif gibt, oder Zusammenkünfte ihm bekannter Verbrecher, da er sie hindern könnte, begünstigt.

§. 521.

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wenn nicht die bei einigen Verbrechen insbesondere angeordnete Bestrafung der unterlassenen Anzeige als Mitschuld einzutreten hat, nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 522.

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestraft werden.

§. 523.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechen Verhafteten.

Dritter Fall: Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, oder deshalb von der Wache Ergriffenen die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt ertert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernisse legt.

§. 524.

Strafe.

Militär-Wachen und ihre Commandanten werden durch Beförderung der Entweichung eines Verhafteten des Militär-Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, und nach den im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen bestraft. Wenn der Vorschub von einer andern zur Sorge für die Verwahrung eines Verhafteten verpflichteten Person gegeben wird; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete des Hochverrathes, der Ausspähung, des im §. 327 angeführten Verbrechens, der unbefugten Werbung, der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere oder

Münzen, des Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, Ausspähung, des im §. 327 angeführten Verbrechens, der unbefugten Werbung oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in den andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 525.

Ist der Verhaftete wegen eines andern Verbrechens, als die in dem vorgehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

Fünfter Theil.

Von den gemeinen Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der gemeinen Vergehen.

§. 526.

Eintheilung der Vergehen.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiemit als Vergehen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 527.

I. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 528.

II. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes, oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 529.

III. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 530.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;
c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;
d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions-Genossenschaften, Körperschaften u. dgl.;
e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft;
f) Beförderung einer vom Staate für unzuläßig erklärten Religionssecte;
g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;
h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;
k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;
l) gesetzwidrige Verlautbarungen;
m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 531.

a) Auflauf; wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 344 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausubung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menscheu zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert.

Strafe.

Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 532.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 533.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich Jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, wenn er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§. 534.

Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers. Derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

§. 535.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten.

Wer bei einem anch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ifi mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 536.

Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 537.

Verschärfungen wider die im öffentlichen Dienste Angestellten.

Wider Officiere, öffentliche Beamte oder Diener, welche dieses [V]ergehens halber nach den §§. 531 bis 536 die Bestrafung mit [stre]ngem Arreste verwirken, kann zugleich auf die Entlassung [und] wider Unter-Officiere auf Degradirung erkannt werden.

§. 538.

Anwendung der §§. 531 bis 537 auf Personen, die zum militärischen Gehorsam verpflichtet sind.

Doch sind die Bestimmungen der §§. 531 bis 537 auf die zum strengen militärischen Gehorsam eidlich verpflichteten Militär-Personen nur insoferne anzuwenden, als sie an einem zu ihrer Militär-Pflicht in keiner Beziehung stehenden Auflaufe Antheil nehmen, und daher der Fall nicht als Militär-Verbrechen oder Militär-Vergehen zu behandeln ist.

§. 539.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§. 540.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlicht, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen, oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§. 541.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig jeder Inländer, oder in militärischer Dienstleistung oder Versorgung stehende Ausländer, welcher

a) eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) der mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus, seine Wohnung oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit vermiethet, oder auch leihet; endlich

g) der nach seinem Amte oder Dienste zur Anzeige Verpflichtete, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit oder dem Vorgesetzten dienstliche Anzeige zu erstatten unterläßt.

§. 542.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher.

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden.

Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

§. 543.

Gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise theilnehmen.

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel, oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 544.

Gegen den sein Haus oder seine Wohnung hiezu Einräumenden.

Wer sein Haus, seine Wohnung, oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zum strengen Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das vorbezeichnete Local vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 545.

Wenn er Mitglied der geheimen Gesellschaft ist.

Ist derjenige, der an einem der im vorigen Paragraphe erwähnten Orte den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 546.

Desjenigen, welcher die pflichtmäßige Anzeige unterläßt.

Die Strafe desjenigen, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amts- oder Dienst-Pflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten. Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§. 547.

Officiere, öffentliche Beamte oder Diener, die sich wider die §§. 539 bis 541 der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig gemacht haben, sind ohne Unterschied der wider ihr Vergehen verhängten Arrestrafe, nebst dieser auch zur Entlassung und Unter-Officiere zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 548.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die in keiner militärischen Dienstleistung oder Versorgung stehen, werden dieses Vergehens schuldig, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Inlande

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus, ihre Wohnung, oder sonst eine von ihrer Verfügung abhängige Räumlichkeit leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 549.

Strafe.

Die Strafe eines solchen Ausländers ist in allen im §. 548 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

§. 550.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder zu einer geheimen Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung unter der Militär-Strafgerichtsbarkeit mit der im §. 549 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 551.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern.

Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arrest von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Kassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 552.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, insoferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 540 und 542 fällt.

§. 553.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge, oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus, seine Wohnung, oder eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Vergehen mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 554.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind eines Vergehens schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden zu bestrafen.

§. 555.

Pflicht der öffentlichen Bediensteten zur Anzeige des Eintrittes in einen erlaubten Verein.

In activen öffentlichen Diensten stehende Personen, welche sich an was immer für einem erlaubten Vereine betheiligen, haben hievon ihrer vorgesetzten Behörde binnen drei Tagen nach erfolgter Aufnahme in den Verein die Anzeige zu erstatten, und wenn selbe ihre Theilnahme daran unzulässig findet, sogleich aus dem Vereine zu treten.

Dawider Handelnde sind mit Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 556.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, insoferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem gesammten Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

194. Gesetz vom 17. December 1862, Art. III und IV.

„Wer öffentlich oder vor mehreren Personen oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 556 M. St. G. vorgesehenen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen."

„Wer einen der bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben richtet, macht sich des gleichen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen. Die gerichtliche Verfolgung darf aber nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden."

§. 557.

Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. — Strafe.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzen-Zuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Geld-Erpressungen sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 558.

Behandlung der in eidlicher Militär-Standes- oder Dienstverpflichtung stehenden Personen.

Wieferne Militär-Personen, welche die Kriegs-Artikel oder eigene Militär-Satzungen beschworen haben, und andere in solcher Verpflichtung stehende Leute gegen ihre Vorgesetzten aufzuregen, oder zu unstatthaften Beschwerdeführungen zu verleiten suchen, dadurch eines besonderen Militär-Verbrechens oder Militär-Vergehens schuldig werden, und mit welchen Strafen sie deßwegen zu belegen sind, ist im zweiten Theile dieses Gesetzes bestimmt (§§. 160—166).

195. Vdg. d. A. O. G. v. 13. Novemb. 1857, Abth. 4, Nr. 1697 (auf Grundlage der Just. M. Vdg. v. 8. Juni 1857, Nr. 114, R. G. B.)

Das A. O. G. findet in Betreff der Winkelschreiber Folgendes zu verordnen:

§. 1. Als Winkelschreiber ist anzusehen:

a) wer ungeachtet ihm durch das Gesetz überhaupt und insbesondere durch die zuständige Behörde die Parteien-Vertretung verboten ist, in was immer für gerichtlichen Angelegenheiten im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfaßt;

b) wer bei Eingaben, die er erlaubter Weise für eine Partei verfaßt, seinen Namen als Verfasser und seinen Aufenthaltsort beizusetzen unterläßt;

c) wer, ohne von der zuständigen Behörde berechtigt zu sein, es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten, es möge der Bezug eines Entgeltes hiebei erwiesen oder die gewinnsüchtige Absicht auch nur aus der Menge der verfaßten Rechtsurkunden oder Eingaben, aus häufigen Einschreitungen in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, aus der Beibringung verstellter Cessionen oder aus anderen Umständen mit Grund zu folgern sein.

§. 2. Die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Winkelschreiber steht der Personalinstanz derselben zu, an welche daher von jenem Gerichte, bei welchem eine von demselben verfaßte Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht wurde, zu diesem Zwecke die Mittheilung zu machen ist.

§. 3. Die Winkelschreiberei ist mit einer Geldstrafe von 5—200 fl. zu belegen, und bei Personen, wo eine solche nicht zulässig ist, Arrest von 24 Stunden bis 6 Wochen zu verhängen.

§. 4. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz steht dem Verurtheilten der Recurs binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung derselben an das höhere Gericht offen. Ist diese Frist verstrichen, so findet gleichwie gegen das diese Entscheidung bestätigende Erkenntniß des M.-Appellationsgerichtes keine weitere Beschwerde statt.

§. 559.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions-Genossenschaften u. dgl.;

Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, insoferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 560.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft;

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions Gesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religions-Diener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religions-Uebung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insoferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religions-Störung bildet (§. 401), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

§. 561.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religions-Secte;

Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religions-Gesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

196. Vdg. d. A. O. C. vom 4. Mai 1859, Abth. 16, Nr. 1826, A. V. B. Nr. 65, publicirt die M.-Vdg. vom 5. April 1859, R. G. B. Nr. 53, in Folge a. h. E. vom 1. April).

Wer eigenmächtig eine Religionsgesellschaft (Secte), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen ist, einführt oder einzuführen versucht, zu diesem Zwecke Bekenner anwirbt, Vorträge hält oder veröffentlicht, Versammlungen veranstaltet oder denselben beiwohnt oder was immer für eine dahin abzielende Handlung unternimmt, begeht dadurch, insoweit seine Handlungsweise nicht schon nach dem allg. St. G. als strafbar erscheint, eine Uebertretung, welche nach d. Vdg. v. 30. Sept. 1857 Nr. 198 R. G. B. zu behandeln ist*).

197. Circ.-Vdg. d. A. O. C. vom 2. Aug. 1860, Abth. 16, Nr. 2899.

Die religiöse Secte, deren Anhänger sich Nazarener, auch Nachfolger Christi nennen, kann nicht als Kirche oder Religionsgenossenschaft anerkannt werden. Dieselbe wird vielmehr mit Beziehung auf den §. 561 M. St. G. ausdrücklich als unzulässig erklärt.

198. Vrd. des R. K. M. v. 18. Juni 1875, Abth. 5, Nr. 3890.

Anhänger der Nazarener-Secte sind nicht nur wie bisher in ihrem Ergänzungsbezirks-Regimente zu assentiren, sondern auch zum Militärdienste mit der Waffe zu verhalten, was, wenn vorausgegangene Einwirkung und Belehrung sich fruchtlos erweisen, unter Anwendung aller gesetzlichen Mittel zu geschehen hat. Erst wenn diese, ohne das gewünschte Resultat zu erlangen, erschöpft sind, ist der concrete Fall der Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums zu unterbreiten, in dem bezüglichen Berichte jedoch stets genau der Zeitpunkt anzuführen, in welchem der Uebertritt zur Secte erfolgte.

§. 562.

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

Wer auf die im §. 560 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen, oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert,

*) Hienach hat eine Geldstrafe von 1—100 fl., oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen einzutreten. Bei Bestimmung der Strafe hat zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als jene, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des a. St. G. erlangt hätte.

aneifert, oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 556 und 559 bis 562 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte, oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

§. 563.

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen;

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus andern Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 458 und 732) zu behandeln.

§. 564.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;

Wer auf eine in den §§. 520 und 523 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen schuldig macht, ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 565.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge und dergleichen) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 259).

§. 566.

l) gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern, oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte, oder anderer öffentlicher Behörden, in soweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 567.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 565 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen, oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 565 – 567 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 568.

Vergehen der Verleitung eines Beamten oder sonst öffentlich Bediensteten zum Mißbrauche der Amts- oder Dienst-Gewalt.

Wer einen Beamten oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amts- oder Dienst-Pflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 384 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, ein Vergehen, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 569.

Beleidigungen der Wachen oder sonst im öffentlichen Dienste Begriffener, Eisenbahn-Angestellten xc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 344 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Vergehen zu ahnden.

§. 570.

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind, wenn nicht der Fall nach §. 180 zu behandeln ist, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes, oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, und wenn er ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleidet, zugleich zur Entlassung oder Degradirung zu verurtheilen.

§. 571.

Andere Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 569 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 572.

Verletzung von Patenten, Verordnungen xc.

Strafe.

Eines Vergehens macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht dieses Vergehen aus bloßem Leichtsinn oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche, zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung

zu verhindern, so ist die Strafe, wenn nicht der Fall bei Militär-Personen zum Verbrechen der Meuterei sich eignet, strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach sonstiger Beschaffenheit des Falles und der Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt und mit der Entlassung oder Degradirung verschärft werden.

§. 573.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen, oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehr-Anstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

§. 574.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, ist für dieses Vergehen mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 575.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen, 2c., sowie der im §. 362, lit. c) erwähnten Gegenstände und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen.

Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 362, lit c) erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 366 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-

Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist. Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

§. 576.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, ein Vergehen, das insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 577.

Uebertretung der Vorschriften in Ansehung der Meldung der ankommenden Fremden und der Veränderung der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheits-Behörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Vergehen zu ahnden:

Strafe der Hauseigenthümer;

a) wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt.

Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden;

der Afterbestandgeber;

b) wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vierundzwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist;

der zur Beherbergung berechtigten,

c) wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden;

der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

d) wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird.

Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schank-Gewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Vergehen zu ahnden:

der sich falsch Meldenden;

e) wenn Jemand in dem Meldungs-Zettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeinde-Behörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest.

Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen;

der Nachahmer oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 502 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate;

derjenigen die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen

überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung eines anderen Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 578.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für dieses Vergehen das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbs-Verluste bestraft.

§. 579.

Für Postmeister, wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizei-ämtlichem Geleit- oder Passier-Scheine oder einem Heimatsscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passier-Scheine vorgezeichneten abweicht, ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

199. Vdg. d. A. O. C. vom 12. Juni 1857, Abth. 4, Nr. 966.

Die Vorschriften dieses Paragraphs sind außer Wirksamkeit gesetzt und als aufgehoben zu betrachten.

§. 580.

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften. Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens durch irgend ein Strafgericht verwiesen, oder wegen eines Vergehens oder aus polizeilichen Rücksichten durch eine Militär- oder Civil-Behörde abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch

diese Rückkehr ein Vergehen, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 581.

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte von irgend einem Strafgerichte, oder aus was immer für Gründen durch eine Militär- oder Civil-Behörde auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, ein Vergehen, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 582.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Credits-Papieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 385, 393, 397 und 502), gangbare oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse, ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Credits-Papiere angesehen werden können, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

§. 283.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.

Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn [illegible] ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes [illegible]strafen.

§. 284.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

[illegible]r eine Buchdrucker-Presse, oder eine Handpresse mit [illegible]tsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse,

oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. VI des Kundmachungs-Patentes), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht ein Vergehen, welches mit dem Verfalle des Preßwerkes und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

200. Circ.-Vdg. des A. O. C. vom 1. März 1859, Abth. 4, Nr. 320.

Das unbefugte Halten der Ragueneau-Thielen'schen und ähnlicher Vorrichtungen, welche zur Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanischem Wege dienen, ist nach §. 584 M. St. G. als Vergehen des unbefugten Haltens einer Winkelpresse zu behandeln.

§. 585.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 583 und 584 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

§. 586.

Verfertigung von Punzen, Stempeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stempeln oder Guß-Modellen von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, zu bestrafen.

§. 587.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.

Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 573) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Viertes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes.

§. 588.

Beleidigendes Betragen oder Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte.

Der Untergebene, welcher sich gegen seinen Vorgesetzten im Amte, obgleich er zu ihm nicht in dem Verhältnisse militärischer Subordination steht, ein ungestümes, achtungswidriges Betragen, oder sogar thätliche Widersetzung erlaubt, oder die ämtlichen Anordnungen desselben aus Widerspenstigkeit oder Eigensinn zu befolgen weigert, macht sich dadurch, wenn nicht der Fall nach den im vierten Theile gegebenen Vorschriften als ein bestimmtes Verbrechen zu behandeln ist, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und nach Maß der Beleidigung, oder des aus dem Ungehorsam, besonders bei obwaltender Gefahr am Verzuge, entstandenen Nachtheiles, auch mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten und mit der Entlassung zu bestrafen.

§. 589.

Bestrafung thätlicher Beleidigungen durch öffentliche Beamte oder Diener xc.

Wenn eine der im §. 344 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienst-Verrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so ist sie das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit ebenso langem strengen Arreste, und nach Umständen, besonders bei noch öfterer Wiederholung, auch mit der Entlassung zu bestrafen

201. Erlaß d. Just.-Ministeriums v. 18. Oct. 1855, Z 20664, an das O. L. G. in Temesvar *).

In Erledigung — — findet das Justizministerium dem k. k. O. L. G. zu bemerken, daß die eigenmächtige Verhaftnehmung von Seite eines Ortsvorstandes im Zusammenhalte der Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 **) mit §. 331 Civ. (§. 589 M.) St. G. B. allerdings auch dann, wenn sie nur aus Unkenntniß des Gesetzes oder einem andern Verschulden des Vorstandes, wenn auch nicht aus böser Absicht erfolgt ist, die in diesem Paragraphe bezeichnete Uebertretung bildet, indem dann, wenn eine solche in böser Absicht verfügt wurde, dadurch schon das Verbrechen des §. 101 (Mißbrauch der Amtsgewalt §. 380 M. St. G. B.) begründet werden würde.

---

*) Wird als Erläuterung des Gesetzes für analoge Fälle bei den M.-Gerichten aufgenommen.

**) Vorschriften für die Vollstreckung der Verfügungen der pol. Behörden.

202. Gesetz vom 27. October 1862
(R. G. B. 88).

„Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern angeordnet werden."

„Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen."

„Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des allgemeinen, §. 380 des Militär-Strafgesetzes), außer diesem Falle aber als Uebertretung nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des allgemeinen (§§. 589 und 590 des Militär-Strafgesetzes) zu bestrafen.

§. 590.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben, oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten und Entlassung.

§. 591.

Anwendung dieser Vorschriften auf Officiere und Unter-Officiere.

Nach den Bestimmungen der §§. 588 und 589 werden auch Officiere und Unter-Officiere behandelt, wenn sie im Dienste sich thätliche Beleidigungen, Mißhandlungen oder gesetzlich unzulässige Verhaftnehmungen solcher Personen, die nicht zu ihren Untergebenen gezählt werden können, erlauben. Unter-Officiere sind in Fällen, wo den Officier die Entlassung treffen würde, nebst der Arreststrafe oder körperlichen Züchtigung zu degradiren.

203. Vdg. d. A. O. C. v. 13. Febr. 1860, Abth. 2, C. K. Nr. 779.

In Fällen, wenn Officiere aus zu rechtfertigenden Gründen die Verhaftnahme einer Civilperson durch einen Polizeiwachmann veranlassen, haben dieselben dem Letzteren Charge, Namen und Truppenkörper anzugeben, sodann aber, ohne dem Angehaltenen zur Behörde zu folgen, unverzüglich dem Platz-Commando die Anzeige über die Arretirung persönlich zu erstatten.

Ist der Officier zur Zeit der durch ihn veranlaßten Arretirung in einem Dienste, den er nicht verlassen kann, so hat er die erfolgte Anhaltung und deren Veranlassung ohne Verzug dem Platzcommando schriftlich anzuzeigen

Officiere, wenn sie in Civilkleidung erscheinen, sind nicht berechtigt, eine Arretirung unter Geltendmachung ihres Officiers-Characters zu veranlassen.

204. Gesetz vom 27. October 1862
(R. G. B. 87).

„Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen. Sie müssen aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben,

innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern."

„Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt."

§. 592.

Militärische Vorgesetzte, die sich gegen ihre Untergebenen zu groben Beleidigungen, Mißhandlungen oder widerrechtlichen Verhaftnehmungen hinreißen lassen, werden dadurch eines Militär-Verbrechens schuldig, und sind nach den darüber im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen (§. 289).

§. 593.

Bestrafung der Fahrlässigkeiten im öffentlichen Amte oder Dienste.

Oeffentliche Beamte oder Diener, welche die kraft ihres Amts- oder Diensteides ihnen obliegenden Pflichten aus Unfleiß oder Leichtsinn verabsäumen, und deshalb nach vorausgegangener Ermahnung auch schon im Disciplinar-Wege bestraft worden sind, verwirken bei abermaligem Rückfalle die Strafe der Entlassung.

Auf gleiche Art sind jene im öffentlichen Dienste Angestellten zu behandeln, welche zwar nicht unter den im §. 380 angeführten Umständen, sondern um vorschriftwidrige Vorgänge zu bemänteln oder aus einem sonstigen Grunde in ämtlichen Ausfertigungen oder Dienstes-Eingaben falsche Thatsachen anführen. Gegen solche Straffällige kann aber bei besonders erschwerenden Umständen, ohne Rücksicht auf eine bereits vorangegangene Bestrafung, gleich beim ersten Falle die Strafe bis zur Entlassung gesteigert werden.

§. 594.

Wäre aber aus der Fahrlässigkeit oder Verabsäumung der Dienstpflicht ein bedeutender Schade für den Staat oder für Jemand Andern entstanden, so ist der Schuldige gleich das erste Mal nebst der Entlassung zu ein- bis dreimonatlichem Arreste, und nach Größe des Schadens auch zum strengen Arreste bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 595.

Entlassung öffentlicher Beamten oder Diener wegen Entweichung.

Beamte oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte, die aus ihrem Anstellungs- oder Aufenthaltsorte entweichen, ohne daß ihnen, weil sie weder die Kriegs-Artikel, noch eigene Militär-Satzungen beschworen haben, das Militär-Verbrechen der

Desertion zugerechnet werden kann, werden schon der bloßen Entweichung wegen ihrer bekleideten Anstellung durch Entlassung verlustig.

§. 596.

Soferne in den für einzelne Dienstzweige oder Aemter bestehenden besonderen Instructionen, oder zur Ergänzung der letzteren ergangenen Verordnungen wider specielle, in diesem Gesetze nicht aufgeführte Uebertretungsfälle die Strafe der Entlassung oder sonst eine Strafe verhängt wird, ist sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

§. 597.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 504, lit. b) für eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 598.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehren-Decorationen.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehren-Decorationen trägt, begeht ein Vergehen, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

205. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 18. April 1862, C. K. Nr. 1280.

Jedem in k. k. Militärdiensten stehenden Ausländer ist es gestattet, sich des von seiner Heimat mitgebrachten Adels als eines ausländischen zu prävaliren, wenn er sich über dessen Besitz ausgewiesen hat.

Eine besondere Bewilligung ist dazu nicht erforderlich, so lange der in k. k. Kriegsdiensten stehende Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt hat.

206. Vdg. d. K. M. vom 25. December 1860, C. K. Nr. 6033.

Bei fremden Souveränen Ordensverleihungen nachzusuchen oder einen ausländischen Rang, Titel oder Ehrenzeichen anzunehmen oder zu tragen oder darum anzusuchen, ist allgemein untersagt.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 599.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren

Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 431) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 600.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
b) durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;
c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften, oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;
d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefel-Räucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;
e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;
f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerks-Körpern, Knall-Präparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;
g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 601.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 599 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§.

362, lit c), 364 und 366 bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 602.

Bestrafung eines Officiers wegen Ausforderung zum Zweikampfe.

Wenn ein Officier Jemanden zum Zweikampfe herausgefordert hat, ohne daß es jedoch bis zur Stellung zum Kampfe gekommen ist, so soll er für dieses Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

War er überdieß der erste Beleidiger, so ist derselbe, wenn ihm das Verbrechen der Verleumdung oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, nach den §§. 97 und 98 zu behandeln, außerdem aber zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und es kann nach Wichtigkeit der Umstände auch auf Entlassung erkannt werden.

§. 603.

Vorschrift gegen das Baden in Flüssen und Teichen 2c.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten, oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift; wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 604.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauens-Personen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden, von der Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 605.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 606.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 599 zu bestrafen.

§. 607.

Schnelles Fahren und Reiten.

Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 698 verordnet ist.

§. 608.

Unbefugte Ausübung der Arzenei- und Wundarzeneikunst als Gewerbe.

Strafe.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebens-Magnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narcotisirungen) befaßt, macht sich dadurch eines Vergehens schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber nach §. 599 bestraft werden

§. 609.

Strafe gegen Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe, in soferne er nicht eine dienende Militär-Person ist, nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 610.

Verkauf verbotener Arzeneimittel.

Der Verkauf von Arzeneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apotheker-Norm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist sowohl an dem Eigenthümer und Provisor oder Senior der Apotheke, als dem Gehilfen (Subjecte) zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel an schuldiger Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungs-Falle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

§. 611.

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungs-Falle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzeneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 612.

Strafe gegen den Provisor oder Senior.

Wenn dem Provisor oder Senior bei der Aufsicht Nachlässigkeit zu Schulden kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste, und das dritte Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arzenei Kenntniß, so ist er zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und zugleich für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 613.

Strafe des Apotheker-Gehilfen.

Der Apotheker-Gehilfe (Subject), welcher verbotene Arzenei mit Vorwissen des Eigenthümers, Provisors oder Seniors verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn es ohne Kenntniß des Herrn oder Vorstehers der Apotheke geschah,

mit strengem Arreste zwischen drei und sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungs-Falle beizusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apotheker-Gehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

§. 614.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

Wenn eine Arzenei falsch oder fehlerhaft bereitet, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzeneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apotheker-Gehilfe, der Eigenthümer, Provisor oder Senior der Apotheke, in soferne einem oder dem anderen eigene Fahrlässigkeit oder den drei letzteren auch nur Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 615.

Strafe für den Apotheker-Gehilfen.

Der Apotheker-Gehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er, falls er in einer ärarischen Apotheke dient, aus derselben zu entfernen, jedenfalls aber zu verurtheilen, so lange als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntniß und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 616.

Für den Eigenthümer.

Der Eigenthümer der Apotheke unterliegt bei unterlaufener eigener Fahrlässigkeit in der Verfertigung oder Verwahrung der Arzeneien einer Geldstrafe von fünfzig, und im Wiederholungs-Falle von hundert Gulden, wenn er es aber nur an der schuldigen Aufsicht hat ermangeln lassen, ist er nach Vorschrift des §. 610 zu bestrafen, und wenn Fälle dieser Art sich öfter er[illegible]nen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu [illegible]n.

§. 617.

Für den Provisor oder Senior der Apotheke.

Der Provisor oder Senior, dem ein im §. 614 verzeichnetes Vergehen zur Last fällt, ist mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten zu bestrafen, und bei öfteren Fällen von dem Provisors- oder Seniors-Dienste zu entfernen.

§. 618.

Verwechslung der Arzeneien in der Apotheke.
Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzeneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größerer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 619.

Strafe der Wund- und Feldärzte in Fällen der §§. 614 oder 618.

Heil- oder Wundärzte, welche auch auf dem Lande, und Feldärzte, die in Spitälern oder sonst die Zubereitung, Verwahrung oder Verabreichung von Arzeneien zu besorgen haben, können durch Uebertretung der §§. 614 oder 618 ebenfalls strafbar werden, und sind, je nachdem ihnen nur Mangel an Aufsicht oder unmittelbare Uebertretung des Gesetzes zur Last fällt, nach den Bestimmungen der §§. 616 bis 618 zu bestrafen, so zwar, daß die Besitzer eines chirurgischen Gewerbes oder wirkliche Heilärzte den wider die Eigenthümer der Apotheken, und die Feldärzte den wider die Provisoren oder Senioren verhängten Strafen zu unterliegen haben.

§. 620.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel.
Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Haus-Apotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzeneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

207. Vdg. des A. O. C. vom 31. August 1857, Abth. 4, Nr. 1587, A. V. B. Nr. 45.

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die im §. 354 des allg. St. G. vom 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel auf zubereitete homöopathische Arzneien anwendbar seien, hat das k. k. Just.-M. unterm 9. August d. J., R. G. B. Nr. 151 folgende Erläuterung erlassen.

Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist außer den öffentlichen Apotheken und Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ohne von den Behörden hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 des St. G. enthaltenen Bestimmungen verboten.

Das den Aerzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniß der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hofkzd vom 9. Dec. 1846, J. G. S. Nr 1007 erleidet durch die gegenwärtige Vdg. keine Veränderung.

Hievon werden sämmtliche M.-Gerichte mit Bezug auf den §. 620 des M. St. G. B, und das hofkr-Rescript vom 31. Dec. 1846, N. 4331, womit der Inhalt des auf die a. h. E. vom 3. Dec. 1846 sich gründenden Hofkld. v. 9. Dec. 1846*) den M.-Behörden bekannt gegeben wurde, zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

§. 621.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzeneien, Materialien, Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieses Vergehens schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

---

*) Dieses Hofdecret lautet:

In Betreff der einzuführenden Maßregel bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Se. k. k. Majestät laut herabgelangter a. h. E. vom 5. d. M. Nachstehendes anzuordnen geruht:

Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann Kurpfuscherei überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.

Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtincturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden, diese Arzeneien können aber sodann von der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich verabreicht werden; doch muß bei den Letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden.

Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen, und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zu Grunde liegt, zu entscheiden.

§. 622.

Bestrafung der Thierärzte, die Heilmittel für Menschen abgeben.

Thierärzte und approbirte Curschmiede, welche von dem vorschriftsmäßig für ihr Geschäft zu unterhaltenden Vorrathe an Arzeneikörpern was immer zur Heilung von Menschen abgeben, unterliegen ebenfalls der im §. 620 verhängten Strafe.

§. 623.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, oder der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb nebst der Entlassung aus dem Staatsdienste die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 624.

Verschulden der Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Hebamme Anwendung finden, welche die im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken oder einer Wöchnerin herbeigeführt haben.

§. 625.

Vernachlässigung eines Kranken:
a) Von Seite der Aerzte oder Wundärzte.
Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so hat die Vorschrift des §. 599 in Anwendung zu kommen; soferne aber eine solche Vernachlässigung bei einem Kranken stattgefunden hat, den der Schuldige kraft seines Amtes oder Dienstes ärztlich zu behandeln verpflichtet war, so soll derselbe nach Vorschrift des §. 594 bestraft werden.

§. 626.

b) Von Seite der Krankenwärter.
Strafe.

Krankenwärter in Feld-, Garnisons- und anderen Spitälern, die sich in Verabreichung der Arzeneien, Speisen oder sonst in

der Pflege der Kranken Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 30), und nach Beschaffenheit der mehr oder minder schädlichen Folgen, oder der öfteren Wiederholung auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 627.

c) Von Seite der Angehörigen.

Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben ermangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 628.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todten-Beschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 629.

Unbefugter Handel mit Gift.

Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift, oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht ein Vergehen, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

208. Circ.-Vdg. des K. M. vom 25. Mai 1866, Abth. 4, Nr. 874.

Die im Reichs-Gesetzblatte XVIII. Stück Nr. 54 enthaltene, von dem k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium erlassene Verordnung vom 1. Mai 1866, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei ver-

schiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben, wird für die zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Beifügen kundgemacht, daß, so weit es sich um Uebertretungen handelt, welche außer den Bereich der strafgerichtlichen und gewerbspolizeilichen Amtshandlung fallen, statt der im §. 8 bezogenen Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198 die allgemeinen Militär-Disciplinarvorschriften maßgebend sind.

209. Vdg. d. Minist. d. Innern und d. Handels v. 21. April 1876
(R. G. B. 60)

enthält nähere Bestimmungen rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

§. 630.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet, ist bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögens-Umstände mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

§. 631.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 599 zu behandeln.

§. 632.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern.
Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäuse-Pulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungs-Befugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 633.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 634 bis 636 bezeichnete Fahrlässigkeit als Vergehen zu bestrafen.

§. 634.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung. Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

§. 635.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Versäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewebes bestraft.

§. 636.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

§. 637.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 599 zu bestrafen.

§. 638.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.
Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn aber Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 599 zu bestrafen.

§. 639.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Material-Waaren.

Der im §. 636 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Material-Waare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

§. 640.

Verfertigung oder Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene, oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt, oder wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädigt oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 599 zu ahnden.

§. 641.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.
Strafe.

Wer zu Hause, oder in seinem auch nur auf kurze Zeit genommenen Aufenthaltsorte geladenes Gewehr hat, ist verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen, und wenn Jemand am Körper schwer beschädigt oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 599 zu ahnden.

§. 642.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 643.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Strafe.

Wer bei der Todten-Besichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung oder Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

210. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 26. Sept. 1872, Abth. 4, Nr. 1809.

Alle Militärpersonen, deren Familienglieder sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befinde und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch Vermittlung einer Militär-Heilanstalt erfolge, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Civilpersonen sind der ortsüblichen Todtenbeschau zu unterziehen, und es können deren Leichen nur unter Beibringung des Certificates über die bereits vorgenommene ortsübliche Todtenbeschau in die Todtenkammer einer Militärheilanstalt aufgenommen werden.

211. Circ.-Vdg. d. R. K. M. v. 22. Juni 1878, Abth. 4, Nr. 1232.

Die gerichtliche Leichenuntersuchung von Militärpersonen, welche sich während der Dienstleistung beim stehenden Heere oder bei der Kriegsmarine selbst entleibt haben, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach der (mittelst Vdg. des A. O. C. vom 15. März 1856, $\frac{\text{S. I.}}{\text{A. 2}}$ Nr. 217 kundgemachten) Vorschrift vorzunehmen.

Die Erhebung, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande erfolgt sei oder nicht, ist nur dann zu pflegen, wenn dieselbe zum Behufe der Würdigung der Ansprüche auf Versorgung oder sonstige Gebühren der Hinterbliebenen des Selbstmörders erforderlich ist (D. R. I. Theil §. 95, Punkt 702 und Circ.-Vdg. des K. M. vom 27. Mai 1867, Abth. 2, Nr. 4175).

Wenn ein zum Tode rechtskräftig verurtheilter Verbrecher sich der Hinrichtung entzogen hätte, ist der Körper desselben bei Nacht und ohne militärischen Conduct an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben.

Mit Ausnahme dieses Falles hat die Beerdigung des Selbstmörders auf den Friedhöfen und unter Beistellung des in der Begräbnißordnung vorgeschriebenen militärischen Conductes stattzufinden (D. R. I Theil §. 53).

Wird Jemand bei dem Versuche, sich selbst das Leben zu nehmen, betreten, so ist derselbe, wenn er nicht aus eigener Reue von der Ausführung der Selbstentleibung abgestanden ist, so lange unter die nöthige Aufsicht zu stellen und auf ihn von Seite des Vorgesetzten und des Seelsorgers durch ernste Ermahnung und Belehrung einzuwirken, bis sein Geistes- und Gemüthszustand die volle Beruhigung gewährt, daß eine Wiederholung des Selbstmordversuches nicht zu besorgen steht.

§. 644.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.
Strafe.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder überkommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 599 zu bestrafen.

§. 645.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 646.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.
Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

§. 647.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit ein- bis dreimonatlichem strengen Arreste (§. 30), der nach Umständen noch zu verschärfen ist, bestraft werden.

§. 648.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.
Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieses

Vergehens um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod, oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 599 in Anwendung zu bringen.

§. 649.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder Derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister, oder in dessen Ermanglung einen anderen Bauverständigen zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 650.

Wenn der Einsturz erfolgte.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt, oder nur eine leichte Beschädigung herbeigeführt worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des §. 599 in Anwendung zu kommen.

§. 651.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, das erste Mal mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 652.

Wenn dadurch Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädigt wird.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädigt, so ist der Baumeister nicht nur zu

einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 599 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 653.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 654.

Behandlung der in Staatsdiensten sich befindenden Bauführer.

In jenen Fällen, wo nach den vorhergehenden Paragraphen der Verlust des Baumeisterrechtes oder des Befugnisses, einen Bau zu führen, einzutreten hat, ist gegen jene, die in Staatsdiensten sich befinden, auf die Entlassung zu erkennen.

§. 655.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gebäude.

Wer in den Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

§. 656.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest; bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 599 zu ahnden.

§. 657.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.
Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

§. 658.

Wenn dadurch Jemand beschädigt wird.

Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädigt, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünfundzwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen (§. 599).

§. 659.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädigt wurde (§. 599).

§. 660.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.
Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünfundzwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 661.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen ...r was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veran...t hat, so ist der Thäter mit Arrest von einer Woche, der ...h Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Sechstes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Gesundheit.

§. 662.

Vergehen gegen die Pest-Anstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung oder Unterlassung schuldig, welche nach ihren natürlichen oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung oder Unterlassung mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seit.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

§. 663.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheits-Aufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 664.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 665.

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten

§. 666.

Gegen diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 667

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 668.

Verkauf eines der Gesundheit schädlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen Fleisches. — Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe oder sonst befugten öffentlichen Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische das geschlachtete Vieh nicht vorher nach Vorschrift beschaut worden, oder sogar Fleisch verkauft wird, welches von gefallenem Vieh herrührt, oder sonst in einem der Gesundheit schädlichen Zustande sich befindet, ist die Strafe nebst Verlust des noch vorhandenen und im letzteren Falle sogleich zu vertilgenden Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

§. 669.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. — Strafe.

Bei den verschiedenen, von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig.

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl [illegible]en des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden [illegible]s entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffen[illegible] der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, soll [illegible] Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

212. Circ.-Vdg. d. N. K. M. v. 3. Juli 1880, Abth. 3, Nr. 1986 verlautbart die im R. G. B. XIV. und XV. Stück enthaltenen Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten, ferner die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, dann die Verordnungen der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welchen die Durchführungs-Bestimmungen zu diesen Gesetzen erlassen wurden.

§. 670.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die diesfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Grenzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in dem Nothstalle binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 671.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 672.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schank-Inhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben gefunden werden, sollen nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln, bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 673.

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 674.

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt oder mit Bleizusätzen verzinnt, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 675.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen der genießbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, lche schon entweder für sich, oder durch die dabei gebrauchten terialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zu-

bereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße, einer genußbaren Waare, von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als ein Vergehen zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Gewerbe fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 672 und 673 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 676.

Einige besondere Fälle dieses Vergehens.

Zu diesem Vergehen gehören insbesondere:

a) die Verwendung von Mineral-Farben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineral-Farben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineral-Farben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr.

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Koch-Geschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungs-Artikel befassen.

Siebentes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Vergehen.

§. 677.

Selbstverstümmlung.

Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militär-Stande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Vergehen

mit strengem Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

213. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 22. December 1868, Praes. Nr. 4427 enthält die bezüglichen Bestimmungen aus dem Wehrgesetze vom 5. December 1868, und zwar:

Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, insoferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere noch tauglich ist, dahin von Amtswegen abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstdauer zu dienen.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist die Stellung von Amtswegen auf Grund des dießjälligen strafgerichtlichen Urtheils vorzunehmen. In den Ländern der ungarischen Krone, deren Strafgesetzgebung eine Aburtheilung wegen Selbstbeschädigung nicht kennt, ist durch die betreffende Jurisdiction bei vorliegendem Verdachte die Erhebung zu pflegen und sonach das Erkenntniß zu schöpfen, ob der Fall einer Selbstbeschädigung vorliegt oder nicht.

Diejenigen, welche des Vergehens der Selbstbeschädigung nicht schuldig erkannt worden sind, oder bei denen die Untersuchung wegen Verjährung eingestellt worden ist, dürfen nicht von Amtswegen gestellt werden, sondern gelangen nach der Loosreihe zur Stellung.

§. 678.

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militär-Dienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. Selbstverstümmler aus dem nicht einrollirten Stande in der Militär-Grenze sind außerhalb der Grenz-Bezirke zum Militär-Dienste, wozu sie noch geeignet sind, zu verwenden.

§. 679.

Militär-Personen, welche nach dem auf die Kriegs-Artikel oder eigene Satzungen abgelegten Dienst-Eide durch Selbstverstümmlung sich dem Militär-Dienste zu entziehen suchen, sind nach den darüber im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen (§§. 293 bis 298).

§. 680.

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 431 und 432), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Vergehen zu ahnden.

§. 681.

Strafe.

Die Strafe ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung, besonders

wenn sich der Thäter des Seitengewehres oder Bajonnets bediente, und nach der Eigenschaft der verletzten Person Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten (§. 30). Bei besonders erschwerenden Umständen sind derlei Beschädigungen mit strengem Arrest bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 682.

Schlägereien zwischen Officieren (rencontre).
Strafe.

Auch jede zwischen Officieren entstandene Schlägerei mit tödtlichen Waffen (rencontre), welche keine im §. 445 bezeichnete bedeutende körperliche Verletzung zur Folge hatte, soll mit Arrest und nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 683.

Behandlung der Anhetzer zu einer Rauferei oder Schlägerei (rencontre).

Wer durch Anhetzung einen mit körperlicher Verletzung einer oder mehrerer Personen endigenden Raufhandel oder eine solche Schlägerei zwischen Officieren verursacht, ist gleich den Raufern oder Schlägern zu bestrafen, wenn er auch persönlich an Niemand Hand angelegt hätte.

§. 684.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Vergehen zu bestrafen.

§. 685.

Mißhandlung von Eltern an ihren Kindern.
Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

§. 686.

Bei einem dritten Rückfalle, oder woferne entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die eben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 687.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Behörde für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung, auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 688.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder.

Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 689.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 686 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 687 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 690.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute.

Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 684 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben, nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 691.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, im wiederholten Falle nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 692.

Der Gesindehälter und Lehrherren an Dienstboten und Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehälters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

§. 693.

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Bau-Materialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende um zehn bis fünfzehn Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§. 694.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 695.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waaren-Versendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Bau-Materialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen,

muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des andern mit der im §. 693 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 696.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 599 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

§. 697.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern rc., oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll um fünf bis fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 599 zu ahnden

§. 698.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen des schnellen unbehutsamen Fahrens oder Reitens in Städten und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünfundzwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 699.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt, ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln (§. 30).

§. 700.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll um fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

§. 701.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, oder sonst zur Obsorge über Pferde Verpflichteter, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, soll, wenngleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

§. 702.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Vergehen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen.

Es soll daher jede der in den §§. 599 bis 601 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 703.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 362 lit c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 704.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Vergehen der bei dem Eisenbahn-Betriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;
d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 705.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Vergehen zu behandeln und zu bestrafen.

§. 706.

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Vorschriften handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Vorschriften wegen Feuersgefahr verboten wird, soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§. 707.

Strafe auf Wiederholung dieses Vergehens.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 708.

Gegen Polirer und Aufseher bei einem Baue.

Der Polirer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§. 709.

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer- (Hafner-), Klempner- Blechschmied-) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertigt, ist, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 710.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigenfalls er mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§. 711.

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Aenderung vornimmt.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so ist er mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 712.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits einmal bestraft worden.

§. 713.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heiz-Anlagen oder Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, hievon seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

§. 714.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter und woferne dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 715.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

§. 716.

Handel mit Schießpulver.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit andern von den im §. 600, lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den er-

laubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen und unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

§. 717.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden und sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 718.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt der im vorgehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

§. 719.

Dienstboten und andere Personen bei der Ofenheize.

Dienstboten und andere Personen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

§. 720.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte.

Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 721.

Gegen Lehrjungen, Gesellen und andere Dienstpersonen.

Eben so sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

§. 722.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbs-Inhaber, welche keine Laternen anschaffen oder selbst feuergefährliche Orte mit offenem Lichte betreten.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbs-Inhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese eines Vergehens schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft, und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eines der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Vergehen sich schuldig machen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

§. 723.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, ist, wenn derselbe nach Beschaffenheit der Person und Umstände nicht nach den Vorschriften der §§. 286, lit. e) und 287 zu behandeln ist, mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen (§. 30), nach Umständen auch mit Verschärfung zu bestrafen.

§. 724.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern &c. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder ohne es ganz ausgelöscht zu haben verläßt, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 725.

Gegen die Anzündung des in einem Lagerplatze zurückbleibenden Strohes, Holzes u. s. w.

Der im vorhergehenden Paragraphe verhängten Strafe unterliegt auch derjenige, welcher bei dem Abmarsche der Trup-

pen von einem Lagerplatze daselbst zurückbleibendes Stroh, Holz oder Strauchwerk muthwilliger Weise anzündet.

§. 726.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften rc.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden für jeden Fall dieses Vergehens ausgelöscht werden.

Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 727.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- und Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 728.

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat Letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeinde-Vorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 729.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 730.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§. 731.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nebst den in den vorgehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen oder hecheln, Strohschneiden, Frucht dreschen, zur Nachtzeit Flachs an einem geheizten Ofen oder in einem Backofen zum Dörren legen, in der Nähe von Häusern und Scheuern ohne Noth schießen, oder Raketen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Vergehen und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§. 732.

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 458 bis 467 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Vergehen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 733.

Mindere Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien, insoferne sie nicht durch die in den §§. 472, 474, 493 und 494, 504, 505 und 506 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 734.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Vergehen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 735.

Ist der Thäter ein Officier, Beamter oder Unter-Officier, so nebst der nach den vorhergehenden drei Paragraphen in

Anwendung kommenden Strafe, zugleich gegen einen Officier oder Beamten auf Entlassung und gegen einen Unter-Officier auf Degradirung zu erkennen.

§. 736.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 732 zur Strafe gezogen werden

In der Militär-Grenze ist der von den Genossen einer Haus-Communion an dem gemeinschaftlichen Vermögen dieser Communion begangene Diebstahl nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn der Hausvater der Communion darum ansucht.

§. 737.

Theilnehmung an diesen Vergehen.

Die Theilnehmung an Diebstählen, Veruntreuungen oder Plünderungen ist ein Vergehen, insoferne sie nicht nach den §§. 477, 478 und 500 ein Verbrechen bildet.

§. 738.

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 732 zu bestimmen, insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten.

§. 739.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Die in den §§. 479 bis 481 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Vergehen sind.

§. 740.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. — Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung

Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbildner und dem Beschädigten etwas anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungs-Unvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung, oder nach vorausgegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in soweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

§. 741.

Vergehen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums. — Strafe.

Die muthwillige oder boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 362 und 366 ein Verbrechen bildet, als Vergehen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 742.

Schlosser und dergleichen, welche Dietriche verfertigen. — Strafe.

Schlosser und andere Feuer-Arbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperen; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche,) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperr-

haken kaufen oder verkaufen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 743.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienst-Personen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieses Vergehens schuldig machen.

Wenn ein Gerwerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich eines der vorgenannten Vergehen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 744.

Strafe gegen Tröbler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Tröbler (Tandler), Hausirer oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§. 745.

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen; zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 746.

Juwelen- und Galanteriewaaren-Händler, Gold- und Silber-Arbeiter. Strafe.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaaren-Händler, wie auch Gold- und Silber-Arbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind

verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörden zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 747.

Strafe, wenn sie eine verdachtige Waare an sich gebracht haben.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 748.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Gold- und Silber-Arbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf dieses Vergehen in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe statt.

§. 749.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe, oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften des Anbietenden, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen gegen den Anbietenden den Verdacht erwecken, daß sie entwendet sind, oder die sonst durch besondere Verordnungen zu kaufen verboten sind, die Verbindlichkeit, den Anbieter nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 746 zu bestrafen.

§. 750.

Strafe für Käufer verdächtiger Waaren.

Ebenso unterliegt Jedermann je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft oder darauf als auf ein Pfand leihet.

§ 751.

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tax-Ordnungen.

Insoweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Tax-Ordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren, oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte sogeartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

§. 752.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohn-Verhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Vergehen zu bestrafen.

§. 753.

Strafe für die Urheber.
Wenn sie Vorsteher sind.
Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbs-Vorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteher-Amte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 754.

Verabredung von Arbeitern.
Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hütten-Arbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 752 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern,

um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen

Die Bestimmungen der Paragraphe 752 bis 754 sind außer Kraft gesetzt.

§. 755.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben, nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlich ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 756.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt werden.

Hätten die Fälle der §§. 751, 752, 754 und 755 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 755 aber der Gewerbs-Verlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 757.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wer die in dem §. 755 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbs-Verluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 758.

Winkelversatz-Geschäfte.
Strafe.

Wer aus dem Geld-Ausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänder-Bücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des

auf die Pfänder geliehenen Betrages und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind außer Kraft gesetzt.

§. 759.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern.
Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt, oder wenn er, nachdem der Passiv-Stand den Activ-Stand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 504, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;
b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wieder-Antritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;
c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht, oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;
d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;
e) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder

anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Credits-Papiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passiv-Stand den Activ-Stand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes, oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögens-Erwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegen-Ansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 760.

Als Vergehen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens oder Vergehens;

Einer Ehrenbeleidigung als Vergehen macht sich, wenn die That nicht bei Officieren nach §. 516 als Verbrechen zu behandeln ist, schuldig:

a) Wer einen Andern fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach §. 514 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens beschuldigt.

§. 761.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen;

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

§. 762.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens;

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familien-Lebens bekannt macht.

§. 763.

In wieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zuläßig sei und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 760 und 761 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 762 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Im letzteren Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 762 erwähnten Thatsachen, ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 760 und 761 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 762 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

§. 764.

d) andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften, oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

214. Gesetz vom 17. Dec. 1862, Art. V.

„Die in diesen Paragraphen bestimmten Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte, oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen worden."

„Zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers einzuholen."

§. 765.

Der in den vorstehenden §§. 760 bis 764 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

§. 766.

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 760 bis 765 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; wenn sie aber zwischen Officieren stattfinden, oder durch Druckschriften begangen werden, mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen zugleich mit Entlassung des Officiers zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den

Schuldigen erflossene Straf-Erkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

215. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 11. Juni 1864, Abth. 4, Nr. 1043.

Auch Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind berechtigt, Berichtigungen von Thatsachen, die in einer periodischen Druckschrift vorkommen, in diese einrücken zu lassen. Doch haben Truppenkörper und jene Militärpersonen, welche den Officierscharakter bekleiden, überhaupt, alle andern aber, so lange sie in activer Militärdienstleistung stehen, unter Beilegung des Artikels, den sie berichtigen wollen, und des Wortlautes der beabsichtigten Berichtigung hiezu die Bewilligung bei dem commandirenden General anzusuchen.

§. 767.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Als besondere Erschwerungs-Umstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates; oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat; oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Gegen Officiere und öffentliche Beamte kann in Fällen dieser Art nebst der Bestrafung mit Arrest auch die Entlassung verhängt werden.

§. 768.

Strafgerichtliche Verfolgung findet in der Regel nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 760 bis 767 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden, es wäre denn, daß durch die Ehrenbeleidigung nach der Beschaffenheit des Beleidigers oder des Beleidigten zugleich die militärische Standes-Ehre verletzt würde, in welchem Falle ohne Unterschied der Person des Beleidigers die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen ist.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieh-

Eltern, Wahl- und Zieh-Kinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren; bei Abgang solcher Personen kann diese nach Ermessen der Behörde auch von Amtswegen veranlaßt werden.

§. 769.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religions-Genossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

In diesen mit strengem Arrest verpönten Fällen, oder wenn die Beschimpfung oder Mißhandlung öffentliches Aergerniß verursacht hat, kann gegen Officiere, wenn sie in solchen Fällen nicht ohnehin nach §§. 516 und 517 zu behandeln sind, und gegen öffentliche Beamte die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet und nebst der Arreststrafe auch auf Entlassung erkannt werden.

Siehe Zusatz 211.

§. 770.

Wenn solche Ehrenkränkungen nicht öffentlich, oder nicht vor mehreren Leuten vorfallen, so ist der Schuldige über Anlangen des Beleidigten mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen (§. 30) zu bestrafen.

§. 771.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

§. 772.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wund-Aerzte u. dgl.

Aerzte, Geburtshelfer oder Wehmütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen das erste Mal mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen, das zweite Mal mit Verdopplung der Arrestdauer und das dritte Mal mit gänzlicher Untersagung der Praxis, wenn sie aber im öffentlichen Dienste angestellt sind, auch zugleich mit der Entlassung bestraft werden.

§ 773.

Bestrafung dieses Vergehens bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, soll er, wenn er der Eigenthümer, Senior oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf Gulden, der Gehilfe (Subject) aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Zehntes Hauptstück.

Von Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 774.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 775.

Ehebruch.

Strafe.

Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau

aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 776.

Wann eine Untersuchung wegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 784 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

216. Circ.-Vdg. d. A. O. G. v. 29. Sept. 1859, Abth. 4, Nr. 2134.

In Fällen des Ehebruches, wenn derselbe nur auf Verlangen des beleidigten Theiles der strafgerichtlichen Behandlung zu unterziehen ist, kann die Untersuchung nach der Wahl des beleidigten Theiles gegen die Haupt- und Mitschuldigen zugleich oder nur gegen einen derselben allein eingeleitet und im Laufe der Untersuchung die Verfolgung seiner Rechte gegen beide Theile erwirkt, oder die Untersuchung rücksichtlich eines derselben eingestellt und das Verfahren nur gegen den andern fortgesetzt werden.

§. 777.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§ 778,

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohn oder Anverwandten.

Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauens-Person, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Vergehen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt

§. 779.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

§. 780.

Verehelichung der Militär-Personen ohne Erlaubniß.

Militär-Personen, welche nach der Vorschrift über die Heiraten in der Armee zu ihrer Verehelichung die Erlaubniß des zur Ertheilung derselben ermächtigten Obern einzuholen verpflichtet sind, und ohne diese Erlaubniß im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingehen, werden dadurch eines Vergehens schuldig, und sollen, soferne sie zum Dienste nicht obligat sind, mit der Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 30), und Unter-Officiere zugleich mit Degradirung bestraft werden.

217. Wehrgesetz vom 5. December 1868, §. 44.

Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersclasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse nicht verehelichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann.

Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung dieses Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu tausend Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

218. Circ.-Vdg. d. R. K. M. vom 12. Juli 1873, Abth. 2, Nr. 5910.

Ehebewilligungen an dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, können nur von Seite der hiezu berufenen Commanden der Truppenkörper oder Heeresanstalten ertheilt werden.

Solche Gesuche sind daher bei der evidenzzuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, von dieser aber an das Commando des standeszuständigen Truppenkörpers beziehungsweise der Heeresanstalt zur competenten Entscheidung zu leiten.

219. Circ.-Vdg. d. K. M. vom 3. August 1867, Abth. 9, Nr. 6338.

Bei allen dauernd, nämlich bis zur Einberufung, Entlassung oder Uebersetzung in die Reserve beurlaubten Militärpersonen vom Feldwebel abwärts sowie bei den nicht in der activen Dienstleistung stehenden Reservemännern der Land- und Seemacht, sobald die einen oder die anderen die dritte Altersclasse überschritten haben, d. i. vom 1. Jänner des auf das vollendete 23. Lebensjahr folgenden Jahres angefangen, haben nur die für Civilpersonen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden, wenn sie während der Zeit, als sie der Civiljurisdiction unterstehen, eine Ehe eingehen wollen.

§. 781.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.
Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines andern ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. Der Arrest soll noch verschärft, und wider Officiere oder Beamte auch auf Entlassung erkannt werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 782.

Strafe der Eltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 783.

Unzucht als Gewerbe.
Strafe.

Eine Weibs-Person, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, und durch die Oeffentlichkeit oder Frechheit ihres Benehmens Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit venerischer Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen und nach Umständen abzuschaffen.

§. 784.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheirateten Person.
Strafe.

Eine verheiratete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obgedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheiratete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wurde.

Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen.

§. 785.

Wenn der Mann einwilligt, und davon Vortheil zieht.
Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt und an dem Erwerbe

Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so soll derselbe zum strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen noch mit Verschärfung, und soferne er im Besitze einer öffentlichen Anstellung oder Versorgung ist, überdieß auch zur Entlassung verurtheilt werden.

§. 786.

Kuppelei.

Des Vergehens der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 787.

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist nebst der Entlassung bei Personen, die dazu geeignet sind (§. 33), strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 788.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 789.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

Wenn Gast- oder Schank-Wirthe außer den im §. 786 bezeichneten Fällen der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schank-Gewerbe abgeschafft, nnd zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schank-Wirthes dieses Vergehens schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 790.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, soll zu strengem Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden. Gegen Officiere und öffentliche Beamte ist auch auf Entlassung zu erkennen.

§. 791.

Betteln.

Das Betteln wird zu einem Vergehen, wenn bei bestehenden Versorgungs-Anstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

§. 792.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

§. 793.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

§. 794.

Betteln der Kinder.

Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, soferne sie davon Kenntniß gehabt, oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 795.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Strafe.

Diejenigen Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 792 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 796.

Verbotene Spiele.

Strafe.

Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücks-Spiele, sowie aller derjeniger Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieses Vergehens der Strafe von zehn bis neunhundert Guldens wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und, wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Auch sind Officiere, Beamte oder sonst im §. 33 benannte Personen nach Umständen zur Entlassung zu verurtheilen, und nicht dienende Ausländer, welche dieses Vergehens wegen in Strafe verfallen, aus dem Reiche abzuschaffen.

220. Vdg. d. A. O. C. vom 8. Febr. 1858, Abth. 4, Nr. 232.

Durch das Militär-Strafgesetzbuch sind die bestehenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nicht berührt worden.

Es ist daher auch hinsichtlich der Begnadigung beim Vergehen des Hazardspieles die über den hofkriegsräthlichen Vortrag vom 27. März 1797 erflossene Allerhöchste Entschließung, wonach die Begnadigung dießfalls Seiner k. k. Apostolischen Majestät vorbehalten wurde, noch als wirksam anzusehen.

§. 797.

Trunkenheit.

Strafe.

Trunkenheit, die nach Vorschrift des §. 7 wegen der in diesem Zustande begangenen Handlung oder Unterlassung zum Vergehen wird, soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, wenn aber aus der in der Trunkenheit begangenen Handlung oder Unterlassung wichtige Nachtheile hervorgegangen sind, auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 798.

Eingealterte Trunkenheit.

Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienst-Personen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur Kenntniß der Behörde gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

§. 799.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstboten gegen die Dienstherren u. dgl. sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. dgl. sich bemüssigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Sachregister

Die Zahlen ohne Beisatz bezeichnen die §§ des Gesetzes, die Zusätze sind mit Z bezeichnet.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung in Wien.

Adler, Dr. Leopold, und Clemens, Dr. Robert, Sammlung von **Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.** gr. 8. geh.

I. Band. 2. Aufl. 1879. (184 S.) fl. 1.20
II. Band. 1870. (IV u. 180 S.) fl. 1.50
III. Band. 1875. (IV u. 555 S.) fl. 4.—
IV. Band. 1880. (716 S.) fl. 4.—
V. Band. 1883. (IV u. 272 S.) fl. 2.—

Blonski, Justin, Doktor der Rechte und k. k. Finanzbeamter. **Der österreichische Civil-Staatsdienst.** Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österr. Civil-Staatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betreffenden Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- und Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. (IV und 430 S.) gr. 8. 1882. geh. fl. 3.60, gebd. fl. 4.—

Budwinski, Dr. Adam Freiherr von, **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,** zusammengestellt auf dessen Veranlassung:

I. Band. 1876/77. geh. 8. (644 S.) fl. 4.—
II. Band. 1878. geh. 8. (664 S.) fl. 4.—
III. Band. 1879. geh. 8. (518 S.) fl. 3.—
IV. Band. 1880. geh. 8. (580 S.) fl. 3.60
V. Band. 1881. geh. 8. (540 S.) fl. 3.40
VI. Band. 1882. geh. 8. (650 S.) fl. 4.—

Generalindex über die Bände I—V. gr. 8. 1882. (204 S.) fl. 1.60

— — **Erkenntnisse** des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nach §. 6 des Ges. vom 22. October 1875 geschöpfte ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.
1. Heft. 1876—1878. gr. 8. (150 S.) fl. 1.— 2. Heft. 1879—1880. gr. 8. (136 S.) fl. 1.—

Burckhard, Dr., System des Oesterreichischen Privatrechtes. Erster Theil: Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Rechtes. (XIII u. 172 S.) gr. 8. 1883. geh. fl. 1.20

Entscheidungen, die, des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Redaction der österr. Gerichtszeitung. Mit Register. Erster Band. kl. 8. 1879. (430 S.) fl. 2.—; in Leinw. geb. fl. 2.50

Exner, Dr. Adolf, Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechts. gr. 8. (VIII u. 179 S.) 1882. geh. fl. 2.—

Frühwald, W. Th., Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelnrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formul. u. Sachregister. gr. 8. 1874. (XX u. 592 S.) geh. fl. 4.—; in Leinw. geb. fl. 4.50

Glaser, Dr. Julius, Gesammelte kleine juristische Schriften. Zweite umgearbeitete Auflage. I. Theil: Kleinere Schriften über Strafrecht und Strafprozeß. (XII u. 890 S.) gr. 8. 1883. fl. 5.—; in Leinwand geb. fl. 6.—

— — II. Theil: Beiträge zur Reform des österr. Civilprozesses nebst anderen kleinen Schriften. (320 S.) gr. 8. 1883. fl. 2.—; in Leinw. geb. fl. 2.60

Haemerle, H., Handbuch für die Gemeinden über den selbständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch zweihundertzwölf Formularien erläutert. Vierte, verbesserte, vielfach vermehrte Auflage. (XVI u. 640 S.) gr. 8. 1881. geh. fl. 4.—, in Halbleinwdbd. fl. 4.60

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder; Gemeinverständliche Anleitung wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schri[illegible] lichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte rc. rc. ohne Hilfe [illegible] Advocaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der Gesetze bearbeitet und durch mehr als 400 Beispiele und Formularien [illegible] Dreizehnte, durchaus umgearbeitete, vielfach verbesserte und vermehrte Auf[illegible] 1880. (XXXII u. 738 S.) fl. 4.—. In Drahtband

Hye-Glunek, Dr. Anton, Freiherr von, **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes.** Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880. gr. 8. geh.

I. Theil. (XXXII u. 236 S.) fl. 2.50 | III. Theil. (XVI u. 280 S.) fl. 2.—
II. Theil. (XVI u. 224 S.) fl. 2.— | IV. Theil. (XXII u. 143 S.) fl. 1.20
V. Theil. Mit system., alphabet. Sach- und Namenregister über alle fünf Theile. (XL u. 244 S.) 1881. fl. 2.—

Ihering, Dr. Rudolf v., kgl. preuß. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen. **Der Kampf um's Recht.** Siebente Auflage. kl. 8. 1884. fl. —.60

Krall, Dr. K., Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. (192 S.) 1873. geh. fl. 1.60

Lammasch, Heinrich, Dr., a. o. Professor der Rechte an der Wiener Universität. **Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen.** gr. 8. 1884. (IV u. 109 S.) geh. fl. 1.20

Leitmaier, Dr. V., Der Serbische Strafproceß in Vergleichung mit der österreichischen Strafproceßordnung und der Strafproceßordnung des Deutschen Reiches. gr. 8. (XII und 172 S.) 1884. geh. fl. 1.50

Mages, Dr. Alois, Die Gesammtschuldverhältnisse des österreichischen Rechtes. gr. 8. (VI u. 202 S.) 1871. geh. fl. 2.—

— — **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. (66 S.) 1871. geh. fl. —.60

Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage 1880/81. Drei Bände. Umfang zweihundertein Druckbogen. gr. 8. geh. fl. 21.—; in Halblederband fl. 24.—

Mitterbacher, Julius. Die Strafproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder der österreich.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV u. 786 S.) fl. 6.—

Obentraut, Adolf, Ritter v., **Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze,** alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII u. 616 S.) fl. 4.—. In Halbfranzband fl. 5.—

Peyrer, Karl, Das österreichische Wasserrecht, enthaltend das Reichsgesetz v. 30. Mai 1869, und die siebzehn Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsverordnungen und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. (XX u. 736 S.) gr. 8. 1880. geh. fl 6.—

Pfaff, Dr. Leop., und **Hofmann, Dr. Franz, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.** gr. 8. geh.

I. Band, 1. Abth. 1877. (252 S.) fl. 2.40 | II. Band, 2. Abth. 1880. (160 S.) fl. 1.50
I. Band, 2. Abth. 1882. (120 S.) fl. 1.20 | II. Band, 3. Abth. 1883. (160 S.) fl. 1.50
II. Band, 1. Abth. 1877. (160 S.) fl. 1.50

— **Excurse über österreichisches bürgerliches Recht.** Beilagen zum Commentar. gr. 8. geh. I. Band, 1. Heft. 1877. (112 S.) fl. 1.—; II. Band, 1. Heft. 1877. (130 S.) fl. 1.—; II. Band, 2. Heft. 1880. (84 S.) fl. 1.—

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Red. der Allgem. österr. Gerichtszeitung. (Mit doppeltem Register.)

I. Band.	Nr. 1—100.	1876.	kl. 8. (XVI u. 520 S.) geb.	fl. 2.50
II. Band.	Nr. 101—200.	1880.	kl. 8. (XV u. 586 S.) geb.	fl. 3.—
III. Band.	Nr. 201—300.	1881.	kl. 8. (XV u. 436 S.) geb.	fl. 2.50
IV. Band.	Nr. 301—400.	1882.	kl. 8. (XVI u. 324 S.) geb.	fl. 2.—
V. Band.	Nr. 401—500.	1883.	kl. 8. (XVI u. 348 S.) geb.	fl. 2.—

Randa, Dr. Anton, Der Erwerb der Erbschaft nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österr. Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII u. 150 S.) geh. fl. 1.50

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. Zweite neu bearbeitete, durch Benützung der bisher veröffentlichten Entscheidungen letzter Instanz ergänzte Auflage in vier Bänden. gr. 8. 1883. (XII u. 2074 S.) geh. fl. 14.—, in 4 Leinwandbände gebunden fl. 16.—

Riehl, Dr. A., Die Strafproceßordnung und alle darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien ꝛc., erläutert durch die Spruchpraxis sammt ausführlichen Literaturangaben, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. gr. 8. (XII und 660 S.) 1884. geh. fl. 4.20

Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien über alle Zweige des österr. Civilrechts. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. Zweite, nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung richtiggestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1878. (XXIV u. 536 S.) geh. fl. 4.—

Schuster, Dr. Ferd., Commentar zum Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen. Allgemeine Anordnungen. — Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhang über die Nachlaßgebühren. Zweite, neu umgearbeitete Auflage gr. 8. 1878. (XII u. 360 S.) geh. fl. 3.60

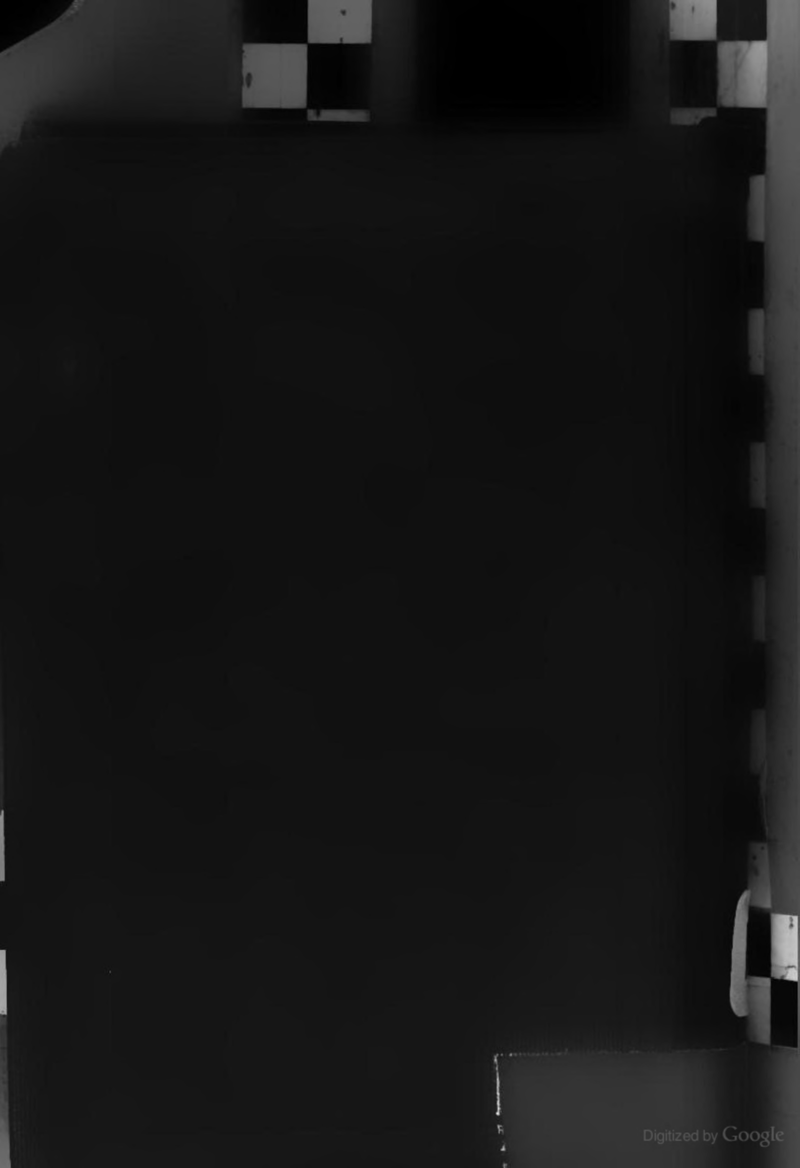
Starr, Franz, Die Rechtshülfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande. Sammlung und Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerial-Acte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlaßbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI u. 428 S.) fl. 3.—

— — **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zum österreichischen Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetisch geordneten Index über sämmtliche Bände des österreichischen Gesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. Dritte, verb. und verm. Aufl. gr. 8. 1881. (XII, 372 und 222 S.) geh. fl. 4.—, in Leinwand gebunden fl. 4.60.

[illegible] **...ie Stellung der Versicherung im Privat-** [illegible] ...r Wiener juristischen Gesellschaft am 4. April 1883 fl. —.50

[illegible] **...Commentar zum allgemeinen bürgerlichen** [illegible] ...nd vermehrte Auflage. Vollständig in 12 Lieferun... à fl...

[illegible] **Vereinbarung liefern wir unsern Verlag** [illegible] **...e Preiserhöhung.**


Digitized by Google